

**Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum
Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307)**

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, wurden die Abschnitte 3 (Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung) und 4 (Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit) von Kapitel 2 des Aufenthaltsgesetzes neu gefasst. Dabei wurde die bestehende Systematik der bedarfsgebundenen Erwerbsmigration fortgeführt, die grundsätzlich an das Vorliegen einer in Deutschland anerkannten Qualifikation und eines Arbeitsplatzangebots gekoppelt ist. Eingeführt wurde ein einheitlicher Fachkräftebegriff (§ 18 Absatz 3), der sowohl akademisch als auch beruflich qualifizierte Beschäftigte umfasst. Erweitert und in eigene Vorschriften überführt wurden die Möglichkeiten der befristeten Einreise zur Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzsuche (§§ 17, 20). Erweitert und ausdifferenziert wurden zudem die Möglichkeiten des Aufenthalts zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d). Nur geringfügig modifiziert wurden die Vorschriften, die europarechtlich vorgeprägte Aufenthalte umfassen (insbes. Blaue Karte EU, ICT-Karte, Forscher). Die überarbeiteten materiellen Vorschriften wurden flankiert von der Einführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens (§ 81a) und den Aufforderungen zur Einrichtung zentraler Ausländerbehörden durch die Länder (§ 71 Absatz 1 Satz 5).

Die Anwendungshinweise dienen der zielgerichteten Handhabung der Vorschriften insbesondere durch die Ausländerbehörden. Sie werden flankiert von einer darauf abgestimmten Weisung an die Bundesagentur für Arbeit und entsprechenden Maßgaben im Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes sowie dem Leitfaden zu § 16d der „Fachstelle Beratung und Qualifizierung“ und „Fachstelle Einwanderung“ des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung“ (Netzwerk IQ). Sie ersetzen die Hinweise des Bundesministeriums des Innern zu den Regelungen zur Blauen Karte EU nach § 19a des Aufenthaltsgesetzes und zur Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c des Aufenthaltsgesetzes vom 5. Dezember 2014 und die Anwendungshinweise des Bundesministerium des Innern zu Gesetz und Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration vom 14. Juli 2017. Eingeflossen sind die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Verwaltungsverfahren, die am 24. Februar 2019 von der Bundesregierung durch die Staatssekretärs-Steuerungsgruppe „Kohärenter Ansatz zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten“ eingerichtet wurde. Die Arbeitsgruppe hat zwischen Februar und September 2019 Zuständigkeits- und Verfahrensfragen bearbeitet und sich im Februar 2021 zu ersten Erfahrungen mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz ausgetauscht. Beteiligt waren das Bundesverwaltungsamt, Ausländerbehörden (München, Berlin, Hannover, Landkreis Osterholz und Paderborn), die Bundesagentur für Arbeit, Anerkennungsstellen (Kultusministerkonferenz, Deutscher Industrie und Handelskammertag e.V. und Zentralverband des Deutschen Handwerks), das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Vertreter der innerhalb der Bundesregierung betroffenen Ressorts (neben Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und Auswärtigem Amt sind dies das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundeskanzleramt), Innenministerien der Länder (Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen) und der Deutsche Landkreistag. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum

Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 gilt fort, soweit der Regelungsgehalt der in Bezug genommenen Vorschriften auch nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz weiterhin Bestand hat. Bei besonders relevanten Fragen enthalten die Anwendungshinweise einen ausdrücklichen Hinweis auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift.

Zur zielgerichteten Nutzung sind die Anwendungshinweise zu den einzelnen Vorschriften entsprechend den Vorschriften nummeriert und folgen jeweils einer einheitlichen Struktur, in der zunächst allgemeine Hinweise gegeben werden, dann die Norm abschnittsweise bearbeitet ist und schließlich – soweit relevant – Hinweise zu Zuständigkeiten und Verfahren gegeben werden.

Zu § 2 AufenthG - Begriffsbestimmungen

2.3 Zu Absatz 3: Lebensunterhaltssicherung

2.3.0 Allgemeines

2.3.0 Für Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit gilt hinsichtlich der Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung § 2 Absatz 3.

2.3.1 Für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a) sowie für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b) in Vollzeitbeschäftigung gilt der Lebensunterhalt als gesichert, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigungsaufnahme zugestimmt hat. Dabei wird unterstellt, dass die branchen- und regional übliche Vergütung einer nachgewiesenen Fachkraft für die Sicherung des Lebensunterhaltes der Fachkraft ausreichend ist.

Ist die Beschäftigungsaufnahme zustimmungsfrei möglich und hat die Ausländerbehörde Zweifel, ob die Vergütung branchen- oder regional üblich ist, kann die Bundesagentur für Arbeit fakultativ beteiligt werden (§ 72 Absatz 7, siehe dazu näher Nummer 72.7).

Die Prüfung, ob der Lebensunterhalt bei Teilzeitbeschäftigung oder bei Miteinreise von Familienangehörigen gesichert ist, obliegt auch bei Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit der zuständigen Ausländerbehörde.

2.3.2 Für Aufenthalte zum Zwecke der Ausbildung wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz die Regelung zum Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung geändert und die bereits für den Personenkreis der Studenten bestehende Möglichkeit, die Lebensunterhaltssicherung pauschalierend durch Richtwerte zu bestimmen, auf weitere Personen ausgeweitet. Die Änderung dient der Vereinfachung der Verwaltungspraxis.

2.3.2.1 Der Lebensunterhalt nach § 2 Absatz 3 Satz 5 gilt für Antragsteller folgend genannter Aufenthaltstitel als gesichert, wenn diese über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) bestimmt wird, verfügen:

- Aufenthalt zum Zweck der Berufsausbildung und beruflichen Weiterbildung (§ 16a)
- Aufenthalt zum Zweck des Studiums (§ 16b)
- Aufenthalt zum Zweck der Mobilität im Rahmen des Studiums (§ 16c)
- Aufenthalt zum Zweck des studienbezogenen Praktikum EU (§ 16e)
- Aufenthalt zum Zweck des Sprachkurses und des Schulbesuchs (§ 16f) mit Ausnahme der Teilnehmer an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen.

Für Antragsteller einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a zur betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung ist dabei der niedrigere Betrag nach § 13 Absatz 1

Nummer 1 BAföG maßgeblich, da bei der Bedarfsberechnung für die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 61 SGB III auf den entsprechenden Betrag abgestellt wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die zum Zwecke der betrieblichen oder schulischen Ausbildung einreisenden Ausländer mit der in § 13 Absatz 1 Nummer 1 BAföG bezeichneten Personengruppe vergleichbar sind.

In den übrigen Fällen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a sowie den anderen genannten Aufenthaltstiteln bestimmt sich der maßgebliche Betrag weiterhin nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 BAföG.

Mit Inkrafttreten des 26. BAföG-Änderungsgesetz am 1. August 2019 ist in § 13a Absatz 1 BAföG der Zuschlag zur Pflegeversicherung enthalten, wodurch diese nunmehr auch im Rahmen des § 2 Absatz 3 Satz 5 Berücksichtigung findet.

2.3.2.2 Bei Antragstellern auf Erteilung der in Nummer 2.3.2.1 genannten Aufenthaltstitel wird auf die einschlägigen Sätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Bezug genommen. Dies ist deshalb sachgerecht, weil die Lebenssachverhalte dieser Personengruppen ähnlich sind. Beispielweise fallen in der beruflichen Ausbildungsphase ähnlich wie bei Studenten grundsätzlich niedrigere Lebenshaltungskosten an. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt die Beträge jeweils bis 31. August des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.

2.3.2.3 Nach § 2 Absatz 3 Satz 6 gilt der Lebensunterhalt für Antragsteller folgend genannter Aufenthaltstitel als gesichert, wenn diese über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs verfügen, der nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sowie § 13a Absatz 1 BAföG bestimmt wird, zuzüglich eines Aufschlages um 10 Prozent:

- Aufenthalt bei Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d)
- Aufenthalt für Teilnehmer an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen (§ 16f Absatz 1)
- Aufenthalt zum Zwecke der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz (§ 17).

2.3.2.4 Die pauschalierende Regelung bei der Lebensunterhaltssicherung erfolgt vor dem Hintergrund, dass auch für diesen Personenkreis die Lebenssachverhalte denen von Studenten ähnlich sind und eine Bezugnahme auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz daher angemessen ist. Mit dem 10-prozentigen Aufschlag gegenüber den Sätzen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sowie § 13a Absatz 1 BAföG wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der hiesige Personenkreis im Vergleich zu Studenten oder Auszubildenden in der Regel keine Vergünstigungen (z. B. Ermäßigungen im öffentlichen Personennahverkehr) geltend machen kann.

2.3.2.5 Bei Aufenthalten nach Nummern 2.3.2.1 und 2.3.2.3, bei denen eine Entlohnung / Vergütung der Tätigkeit erfolgt, ist bei gegebenem Bruttobetrag sicherzustellen, dass nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben als ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts der nach §§ 13, 13a Absatz 1 BAföG maßgebliche Betrag zur Verfügung steht. Bei der Ermittlung dieses Betrages ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der geringen Einkommenshöhe eine Lohnsteuer regelmäßig nicht anfallen dürfte. Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz ergibt sich in diesen Fällen vielfach aus dem Beschäftigungsverhältnis und ist in dem entsprechenden Arbeitnehmeranteil an diesen Sozialabgaben bereits berücksichtigt. Die in den Sätzen nach §§ 13, 13a Absatz 1 BAföG maßgeblichen Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (seit 01.09.2019: 109 Euro) sind daher in Abzug zu bringen, so dass sich der zu fordernde Bedarf entsprechend verringert (seit 01.08.2020 auf 723 Euro (wenn schulische / betriebliche Berufsausbildung und dementsprechend § 13 Absatz 1 Nummer 1 BAföG maßgeblich) bzw. 752 Euro (wenn § 13 Absatz 1 Nummer 2 BAföG maßgeblich). Bei der Ermittlung des zu fordernden Bruttobetrages müssen neben den Arbeitnehmeranteilen an der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auch die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung berücksichtigt werden.

Danach ergibt sich in diesen Fällen für das Jahr 2021 für die Entlohnung / Vergütung ein Orientierungsbetrag bei den in Nummer 2.3.2.1 genannten Aufenthalten in Höhe von 903 Euro brutto (wenn schulische / betriebliche Berufsausbildung und dementsprechend § 13 Absatz 1 Nummer 1 BAföG maßgeblich) und 939 Euro brutto (wenn § 13 Absatz 1 Nummer 2 BAföG maßgeblich) und bei den in Nummer 2.3.2.3 genannten Aufenthalten unter Berücksichtigung des 10-prozentigen Aufschlages ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1.033 Euro brutto. Maßgeblich ist der im Ausbildungs-, Weiterbildungs- oder Arbeitsvertrag angegebene Betrag. Wird im Einzelfall ein geringerer Bedarf oder ein geringeres Bruttoeinkommen als ausreichend geltend gemacht, ist nachzuweisen, dass der Lebensunterhalt nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 Satz 5 bzw. Satz 6 dennoch gesichert ist.

2.3.2.6 Soweit Logis oder Krankenversicherungsschutz von Dritten übernommen werden, können die entsprechenden Beträge nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 bzw. § 13a Absatz 1 BAföG in Abzug gebracht werden. Soweit Kost von Dritten übernommen wird, können pauschal 150 EUR abgezogen werden. Darüber hinaus können eventuelle Fehlbeträge durch Eigenmittel z. B. auf einem Sperrkonto oder im Einzelfall durch eine Verpflichtungserklärung gedeckt werden.

2.12a zu Absatz 12a: Begriff der qualifizierten Berufsausbildung

2.12a.0 In § 2 Absatz 12a wird der Begriff der qualifizierten Berufsausbildung definiert; sie ersetzt die bisherige Definition in § 6 Absatz 1 Satz 2 BeschV. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Definition der qualifizierten Berufsausbildung in den Katalog der Begriffsbestimmungen in § 2 übernommen. Sie dient damit auch der Auslegung

von Normen im Aufenthaltsgesetz und in den auf den Verordnungsermächtigungen des Aufenthaltsgesetzes basierenden Verordnungen. Die Berufsausbildung hat nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln.

2.12a.1 Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe sind alle anerkannten Aus- und Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sowie vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse oder diesen Berufsabschlüssen entsprechende Qualifikationen. Damit sind auch schulische Ausbildungen an Schulen des Gesundheitswesens, Berufsfachschulen, Fachschulen und diesen gleichgestellten Schulen erfasst.

2.12a.2 Die Ausbildungsdauer muss mindestens zwei Jahre betragen. Entscheidend ist die in den Ausbildungsordnungen oder landesrechtlichen Bestimmungen vorgegebene Dauer der Ausbildung, nicht die individuell in Anspruch genommene Ausbildungsdauer. Unschädlich sind verkürzte Ausbildungszeiten aufgrund anrechenbarer Vorausbildungen, überdurchschnittlicher Leistungen oder aus anderen Gründen, wenn für die Ausbildung eine Dauer von mindestens zwei Jahren vorgegeben ist.

2.12b zu Absatz 12b: Begriff der qualifizierten Beschäftigung

2.12b.0 § 2 Absatz 12b enthält eine Legaldefinition der qualifizierten Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes.

2.12b.1 Hiermit wird die Handhabung insbesondere der Normen in Kapitel 2 Abschnitt 4 (Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit) deutlich erleichtert. In Abgrenzung zu unqualifizierten Beschäftigungen liegt eine qualifizierte Beschäftigung vor, wenn die Art der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeiten üblicherweise von Personen mit Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeübt wird, die in einer qualifizierten Berufsausbildung (siehe Nummer 2.12a) oder akademischen Ausbildung erworben werden. Dies umfasst sowohl berufsrechtlich reglementierte als auch nicht reglementierte Berufe.

2.12c zu Absatz 12c: Begriff der Bildungseinrichtung

2.12c.0 In § 2 Absatz 12c wird der Begriff der „Bildungseinrichtung“ definiert.

2.12c.1 Er umfasst die Einrichtungen, die bei Aufhalten nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und im Rahmen von § 60c Ausbildungen (Berufsausbildung, betriebliche Weiterbildung, Studium und Studienvorbereitung, Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Schulbesuch, Sprachkurse) anbieten. Eine Bildungseinrichtung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes kann damit auch ein Betrieb sein, in dem z. B. betriebliche Aus- und Weiterbildungen oder rein betriebliche

Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durchgeführt werden.

Zu § 4a AufenthG - Zugang zur Erwerbstätigkeit

4a.0 Allgemeines

- 4a.0.1 Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde ein neuer § 4a „Zugang zur Erwerbstätigkeit“ geschaffen. Die in § 4 Absatz 2 und 3 alte Fassung (a. F.) enthaltenen allgemeinen Regelungen zur Erwerbstätigkeit wurden aufgehoben und zur besseren Sichtbarkeit in eine eigene Norm überführt, neu strukturiert und neu gefasst.
- 4a.0.2 Insbesondere wurde das Regel-Ausnahme-Verhältnis in der Frage, wann die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist, an die Veränderungen angepasst, die seit der Einführung von § 4 Absatz 2 Satz 1 a. F. erfolgt sind. Anders als noch bei Einführung des § 4 Absatz 2 Satz 1 a. F. wurde später in den allermeisten Fällen einer Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit kraft Gesetzes erlaubt. Nur in wenigen Fällen unterlagen Inhaber eines Aufenthaltstitels tatsächlich noch dem als gesetzlicher Regelfall vorgesehenen Verbot der Erwerbstätigkeit mit Erlaubnisvorbehalt.
- 4a.0.3 Dementsprechend enthält § 4a Absatz 1 Satz 1 nunmehr eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit mit Verbotsvorbehalt: Ausländern, die einen Aufenthaltstitel besitzen, ist damit die Ausübung einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich erlaubt, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot.
- 4a.0.4 § 4a unterscheidet systematisch zwischen der Erwerbstätigkeit als Oberbegriff in Absatz 1 (vgl. Legaldefinition in § 2 Absatz 2 - umfasst die selbständige Tätigkeit, die Beschäftigung im Sinne von § 7 SGB IV und die Tätigkeit als Beamter) und der Beschäftigung als Unterfall in Absatz 2. Absatz 3 enthält Vorgaben für die Eintragungen auf dem Aufenthaltstitel. Absatz 4 betrifft Ausländer, die keinen Aufenthaltstitel besitzen. Absatz 5 richtet sich an Arbeitgeber bzw. Auftraggeber von Ausländern.
- 4a.0.5 Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Aufenthaltstitelpflicht nach § 4 Absatz 1 nur für Drittstaatsangehörige für einen Aufenthalt auf dem deutschen Staatsgebiet gilt. Hierzu zählt auch das Küstenmeer (Zwölf-Meilen-Zone), vgl. BVerwG 1 C 13.19 - Urteil vom 27. April 2021. Da für die Ausschließliche Wirtschaftszone keine explizite Regelung zur Aufenthaltstitelpflicht getroffen wurde, bedürfen Drittstaatsangehörige für den dortigen Aufenthalt und dortige Tätigkeiten keines Aufenthaltstitels.

4a.1 zu Absatz 1:

4a.1.1 Absatz 1 ersetzt in Satz 1 die zentrale Vorschrift des zuvor geltenden § 4 Absatz 3 Satz 1 a. F. und griff den Paradigmenwechsel bezüglich des Regel-Ausnahme-Verhältnisses auf. Er stellt klar, dass ein Ausländer, wenn er einen Aufenthaltstitel besitzt, im Bundesgebiet grundsätzlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen darf (Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt). Damit geht gleichzeitig einher, dass die Erwerbstätigkeit nur dann erlaubt ist, wenn sie durch die gesetzlichen Regelungen zu dem jeweiligen Aufenthaltstitel nicht verboten ist. Ein durch Gesetz bestimmtes Verbot liegt vor, wenn ein Gesetz im materiellen Sinne die Erwerbstätigkeit verbietet. Nur in wenigen Fällen sieht das Aufenthaltsgesetz für Inhaber eines Aufenthaltstitels noch ein Verbot der Erwerbstätigkeit vor; diese ausdrücklichen Verbote sind der jeweiligen Regelung zu entnehmen.

4a.1.2 Satz 2 regelt, dass die Erwerbstätigkeit auch gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann. Solche Beschränkungen können sich z. B. auf die Stundenzahl oder die Art der Erwerbstätigkeit (vgl. Legaldefinition in § 2 Absatz 2) beziehen.

4a.1.3 In Satz 3 wird ergänzend verdeutlicht, dass auch in Fällen eines gesetzlichen Verbots oder einer gesetzlichen Beschränkung die Erwerbstätigkeit im Einzelfall durch die Ausländerbehörde erlaubt werden kann. Ob eine solche Erlaubnis erteilt wird, ist durch die Ausländerbehörde auf Antrag anhand der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

4a.1.3.1 Im Hinblick auf die Erteilung der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde gelten Nummer 4.2.1.1 und 4.2.1.2 AVwV fort. Zu berücksichtigen ist dabei der unter Nummer 4a.1.1 beschriebene Paradigmenwechsel, der dazu führt, dass die gesetzliche Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit nicht mehr in den einzelnen Tatbeständen des Aufenthaltsgesetzes geregelt ist. Soweit in Nummer 4.2.1.1 AVwV Ausführungen zur Nichterwerbstätigkeitsfiktion enthalten sind und dabei auf § 16 BeschV Bezug genommen wird, ist zu beachten, dass dieser Regelungsgehalt durch Verordnungsänderungen inzwischen in § 30 BeschV verankert ist.

4a.1.4 Ergänzend zur Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in § 4a Absatz 1 wurde als Folgeänderung in den Tatbeständen des Aufenthaltsgesetzes, in denen die Erwerbstätigkeit verboten ist, eine explizite diesbezügliche Regelung aufgenommen. Umgekehrt wird in den Tatbeständen, die bislang explizit die Erwerbstätigkeit erlauben, dieser Hinweis gestrichen - er ist wegen der Neufassung des § 4a Absatz 1 überflüssig.

4a.2 zu Absatz 2:

4a.2.0 Absatz 2 macht deutlich, dass auch bei einer grundsätzlichen Erlaubnis der Erwerbstätigkeit an die Ausübung einer konkreten abhängigen Beschäftigung weitere Voraussetzungen geknüpft sein können. Eine abhängige Beschäftigung

liegt vor, wenn es sich um eine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV handelt (§ 2 Absatz 2). Nummern 2.2.1 und 2.2.2 AVwV gelten fort.

4a.2.1 Die Ausübung einer Beschäftigung kann einem gesetzlichen Verbot oder gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Solche Beschränkungen können z. B. den Umfang der Beschäftigung betreffen (z. B. § 16a Absatz 3, § 16b Absatz 3). Wenn der Ausländer eine Beschäftigung ausüben möchte, die über das Verbot oder die Beschränkung hinausgeht (z. B. weil sie die Stundenzahl überschreitet), ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich (Satz 1 1. Halbsatz), die – soweit es sich nicht um eine nach der Beschäftigungsverordnung zustimmungsfreie Beschäftigung handelt – der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf.

4a.2.2 Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde kann dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit unterliegen - die Beschäftigung darf dann nur ausgeübt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung nach § 39 zur Erteilung des Aufenthaltstitels erteilt hat (Satz 1 2. Halbsatz). Die Bundesagentur für Arbeit wiederum kann in ihrer Zustimmung Beschränkungen der Ausübung der Beschäftigung vorsehen (Satz 2). Zu der konkreten Beschäftigung erteilt die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 die Zustimmung. Einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es dann nicht, wenn eine Nebentätigkeit im Rahmen einer fiktiven Titelerteilung keiner Zustimmung bedürfte.

Beispiel 1: Ein Auszubildender ist – wenn es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung handelt – gemäß § 16a Absatz 3 Satz 1 berechtigt, bis zu zehn Stunden je Woche eine von der Ausbildung unabhängige Beschäftigung auszuüben. Eine über diese zehn Stunden hinausgehende Beschäftigung bedarf der Erlaubnis der Ausländerbehörde nach § 4a Absatz 2. Wenn es sich bei dieser Beschäftigung zum Beispiel um Hilfsarbeiten in einem Restaurant handelt, gibt es keinen aufenthaltsrechtlichen Tatbestand, der vom grundsätzlichen Zustimmungserfordernis abweicht; die Tätigkeit erfordert somit die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Möchte ein Auszubildender neben der Ausbildung einer karitativen Tätigkeit nach § 14 Absatz 2 BeschV nachgehen, bedarf es keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, da für diese Tätigkeit bei Erfüllung der Voraussetzungen keine Zustimmung vorgesehen ist.

Beispiel 2: Möchte ein Journalist mit einem Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 1 i. V. m. § 18 Nummer 1 BeschV einer Nebentätigkeit als Hilfsarbeiter in einem Restaurant nachgehen, bedarf die Erlaubnis der Ausländerbehörde zur Ausübung dieser Nebentätigkeit nach § 4a Absatz 2 der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, da diese Tätigkeit nicht vom Zustimmungserfordernis befreit ist. Möchte diese Person hingegen eine Nebentätigkeit als Lehrkraft zur Sprachvermittlung an einer Hochschule nach § 5 Nummer 5 BeschV aufnehmen, erfordert die Erlaubnis der Ausländerbehörde zur Ausübung dieser Nebentätigkeit keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich um eine bloße Umfangerweiterung mit entsprechender Anpassung der sonstigen Beschäftigungsbedingungen handelt (z. B. Erhöhung der Stunden von 20 auf 39 Stunden mit entsprechend höherem Monatslohn und Urlaubsanspruch, während der Stundenlohn unverändert bleibt).

4a.2.3 In Fällen, in denen die Erlaubnis nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf – was sich aus Regelungen im Gesetz oder der Beschäftigungsverordnung ergeben kann – kann die Erlaubnis dennoch versagt werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem auch die Bundesagentur für Arbeit zur Versagung der Zustimmung berechtigt wäre (Satz 3). Die Ausländerbehörde bzw. Auslandsvertretung hat in diesen Fällen die Ablehnungsgründe des § 40 Absatz 2 und 3 zu prüfen (siehe Nummer 18.2.2.2). In konkreten Verdachts- und begründeten Einzelfällen können die Ausländerbehörde bzw. die Auslandsvertretung die Bundesagentur für Arbeit nach Maßgabe von § 72 Absatz 7 fakultativ beteiligen (vgl. Nummer 72.7). Ansonsten ist nach Aktenlage zu entscheiden. Dabei sind die Angaben zum Arbeitgeber im Musterformular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) zu berücksichtigen. Bei der Prüfung können die Fachlichen Weisungen zum Aufenthaltsgesetz und zur Beschäftigungsverordnung, die für die Bundesagentur für Arbeit bei der Prüfung gelten, herangezogen werden:
<https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen#1478808828605>. Die Regelung greift die bisher in § 18 Absatz 6 a. F. enthaltene Regelung auf und macht deutlich, dass sie für alle Fälle der Erteilung einer Erlaubnis zur Beschäftigung durch die Ausländerbehörden oder Auslandsvertretungen gilt.

4a.3 zu Absatz 3:

4a.3.1 Absatz 3 Satz 1 hat die Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 2 a. F. übernommen. Entsprechend der Terminologie des Aufenthaltsgesetzes wurde dabei das zuvor genutzte Wort „gestattet“ durch das Wort „erlaubt“ ersetzt. Absatz 3 stellt klar, dass jeder Aufenthaltstitel erkennen lassen muss, ob und ggf. unter welchen Bedingungen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Dies geschieht durch einen entsprechenden Eintrag in den Aufenthaltstitel. Gleiches gilt für die Duldung und die Aufenthaltsgestattung, die wie Aufenthaltstitel eine Aussage zur Erwerbstätigkeit enthalten müssen (vgl. unten Nummer 4a.4.0 ff.). Der Eintrag ist bei Aufenthaltstiteln in der Regel wegen der nunmehr grundsätzlichen Erlaubnis deklaratorisch (nicht aber bei der Duldung oder Aufenthaltsgestattung, vgl. dazu Nummer 4a.4.0). Um eine konstitutive Nebenbestimmung handelt es sich in Fällen, in denen eine Erwerbstätigkeit über ein gesetzliches Verbot oder Beschränkung hinausgehend erlaubt wird.

4a.3.2 Absatz 3 Satz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 4 a. F. mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen. Etwaige Beschränkungen der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der Beschäftigung sind danach (als

Nebenbestimmungen) ebenfalls in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Falls es aus Platzgründen erforderlich ist, ist auf dem Aufenthaltstitel der Vermerk anzubringen, dass die Erwerbstätigkeit auf dem Zusatzblatt gemäß amtlichen Muster näher geregelt wird (etwa: „Erwerbstätigkeit siehe Zusatzblatt“), siehe Nummer 4.2.4 AVwV. Dabei ist zu beachten, dass die Bundesagentur für Arbeit aufgrund von § 34 Absatz 1 BeschV die Zustimmung hinsichtlich der Geltungsdauer, des Betriebs, der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers, der Region, in der die Beschäftigung ausgeübt werden kann, und der Lage und Verteilung der Arbeitszeit beschränken kann.

4a.3.3 Satz 3 stellt klar, dass die Änderung einer Beschränkung im Aufenthaltstitel eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erfordert. Dies entspricht dem bisher geltenden Recht. Folge ist, dass bei Änderungen der Erwerbstätigkeit, wie z. B. des Umfangs der Beschäftigung oder bei einem Arbeitgeberwechsel, eine Erlaubnis der Ausländerbehörde (ggf. wiederum mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit) erforderlich ist, sofern der Aufenthaltstitel diesbezügliche Beschränkungen enthält.

4a.3.4 Ergänzend wird in Satz 4 klargestellt, dass bei Aufenthaltstiteln, die zum Zweck der Ausübung einer bestimmten Beschäftigung erteilt werden, nur diese Beschäftigung erlaubt ist und andere Erwerbstätigkeiten verboten sind. Eine andere Erwerbstätigkeit (z. B. bei einem anderen Arbeitgeber) darf nur nach Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis ausgeübt werden. Der Ausländer darf also seine geänderte Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit (vgl. zu selbständigen Tätigkeiten, die in beschränktem Umfang neben der Beschäftigung ausgeübt werden, Nummer 18.0.4) erst beginnen, wenn die entsprechende Erlaubnis erteilt wurde. Beginnt er früher, unterliegt er der jeweiligen Sanktionsnorm (§ 98 Absatz 3 Nummer 1; § 404 Absatz 2 Nummer 4 SGB III).

4a.3.5 Satz 5 betrifft den Fall, dass sich der Arbeitgeber auf Grund eines Betriebsübergangs nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch ändert oder er auf Grund eines Formwechsels eine andere Rechtsform erhält. Es ändert sich in der Sache am Arbeitsverhältnis nichts, wenn der Betrieb auf einen Rechtsnachfolger übergeht (Betriebsübergang) oder sich die Rechtsform des Arbeitgebers z. B. durch Umwandlung ändert. In diesen Fällen ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde zur Ausübung der Beschäftigung bei dem „neuen“, lediglich formal geänderten Arbeitgeber nicht erforderlich. Das Schreiben, mit dem der Ausländer von seinem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber gemäß § 613a Absatz 5 BGB über den Betriebsübergang (oder über eine Verschmelzung, Spaltung oder eine Vermögensübertragung, vgl. § 324 des Umwandlungsgesetzes) unterrichtet wird, ist ein geeignetes Mittel zum Nachweis des erfolgten Betriebsübergangs oder des Rechtsformwechsels.

4a.4 zu Absatz 4:

4a.4.0 In § 4a Absatz 4 wurde der bisherige § 4 Absatz 3 Satz 3 überführt, ohne dass die Regelungen für Ausländer ohne Aufenthaltstitel geändert wurden. Insbesondere

unterliegen Ausländer ohne Aufenthaltstitel bezüglich der Ausübung einer Erwerbstätigkeit weiterhin einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Ergänzend zur bisherigen Formulierung wird klargestellt, dass eine Berechtigung zur Erwerbstätigkeit sich auch aus einer behördlichen Erlaubnis ergeben kann (so etwa bei Geduldeten). Soweit bereits nach geltender Rechtslage auch ohne Besitz eines Aufenthaltstitels die Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde erlaubt werden kann (z. B. Duldung, Aufenthaltsgestattung), gilt dies weiter. Ergänzend wird auf Nummer 4.3.1.2 AVwV verwiesen.

4a.4.1 In Bezug auf Asylbewerber wird auf Nummer 4.3.2 AVwV mit der Maßgabe verwiesen, dass die dort genannte Wartefrist nunmehr drei Monate beträgt, in Bezug auf § 61 AsylG siehe im Übrigen die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20. Dezember 2019.

4a.4.2 Ausländern, deren Aufenthalt nach § 60a geduldet wird, kann die Beschäftigung nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – es sei denn, es liegt einer der in § 32 Absatz 2 BeschV geregelten Fälle vor, in denen die Erteilung einer Erlaubnis keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf – erlaubt werden. Handelt es sich um eine zustimmungspflichtige Beschäftigung, so muss sich der Ausländer zuvor seit mindestens drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben (§ 32 Absatz 1 BeschV). Zudem darf kein Ausschlussgrund nach § 60a Absatz 6 vorliegen. Außerdem gelten die folgenden Besonderheiten:

- Soweit der Geduldete zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet ist (vgl. § 47 AsylG), kann die Beschäftigung frühestens nach sechsmonatigem Besitz der Duldung erlaubt werden (§ 61 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz AsylG).
- Ausländern mit einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b darf nach § 60b Absatz 5 Satz 2 keine Erwerbstätigkeit erlaubt werden.
- Zur Ausbildungsduldung (§ 60c) und zur Beschäftigungsduldung (§ 60d) siehe die Ausführungen in den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20. Dezember 2019.

4a.4.3 Für weitere Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit ohne Aufenthaltstitel gilt Nummer 4.3.4 AVwV fort, wobei an die Stelle von § 16 BeschV nunmehr § 30 BeschV tritt.

4a.5 zu Absatz 5:

4a.5.0 Absatz 5 übernimmt die Regelungen des bisherigen Absatz 3 Satz 2 bis 5 a. F. Er richtet sich an Arbeitgeber und bestimmt, wann ein Ausländer beschäftigt werden darf und welche Pflichten dabei für Arbeitgeber gelten.

4a.5.1 Satz 1 wird sprachlich an die neue Systematik (Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt) angepasst.

4a.5.2 Satz 2 regelt die Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel.

4a.5.3 Satz 3 enthält Verpflichtungen für den Arbeitgeber und entspricht inhaltlich in weiten Teilen dem bisherigen Absatz 3 Sätze 4 und 5. Nummer 4.3.5 AVwV gilt fort.

4a.5.3.1 Nach Satz 3 Nummer 2 sind die Arbeitgeber weiterhin verpflichtet, eine Kopie des Aufenthaltstitels aufzubewahren.

4a.5.3.2 Inhaltlich neu ist lediglich die Regelung in Satz 3 Nummer 3. Bei Beschäftigungen, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit besitzt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen ab Kenntniserlangung mitzuteilen, wenn die Beschäftigung, für die der Aufenthaltstitel erteilt wurde, vorzeitig beendet wird. Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis handelt es sich um eine vorzeitige Beendigung der Beschäftigung, wenn das dem Aufenthaltstitel zugrundeliegende Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Befristung einseitig oder einvernehmlich beendet wird. Bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis liegt eine vorzeitige Beendigung vor, wenn das dem Aufenthaltstitel zugrundeliegende Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Befristung des Aufenthaltstitels einseitig oder einvernehmlich beendet wird. Das Arbeitsverhältnis wird auch beendet, wenn der Ausländer die Beschäftigung einstellt, um eine Weiterbildungsmaßnahme aufzunehmen und dabei eine vertragliche Rückkehroption in das Beschäftigungsverhältnis besteht. Eine Beschäftigung wird zudem dann vorzeitig beendet, wenn der Ausländer innerhalb eines Konzerns die Beschäftigung wechselt, zu diesem Zweck der bestehende Arbeitsvertrag mit einer Gesellschaft des Konzerns beendet wird und ein neuer Arbeitsvertrag mit einer anderen Gesellschaft des Konzerns geschlossen wird. Die Meldung ist in diesem Fall nur dann entbehrlich, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass sich unmittelbar nach der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein weiteres Arbeitsverhältnis anschließt. Die Meldepflicht des Arbeitgebers ist auch dann entbehrlich, wenn der Ausländer das neue Beschäftigungsverhältnis im Rahmen des bestehenden Aufenthaltstitels ausüben darf.

Die Frist zur Abgabe der Meldung beginnt zu laufen, sobald die im Unternehmen für das Personal verantwortliche Stelle Kenntnis von der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erlangt. Verantwortliche Stelle ist die personalverwaltende Stelle, die innerhalb des Unternehmens für die administrative

Abwicklung der Beendigung von Arbeitsverhältnissen zuständig ist und bei der auch die Kopie des Aufenthaltstitels, der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung aufzubewahren ist. Wird diese Mitteilung vorsätzlich oder leichtfertig nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erbracht, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 98 Absatz 2a Nummer 2 i. V. m. Absatz 5 mit einer Geldbuße von bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann. Sinn und Zweck von Satz 3 Nummer 3 ist es, dass die Ausländerbehörde alle Informationen erhält, um prüfen zu können, ob die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels zu verkürzen ist. Wird eine Beschäftigung nur unwesentlich vor dem geplanten Ende vorzeitig beendet (maximal ein Monat), ist eine Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde entbehrlich.

Diese Meldepflicht wird flankiert durch die korrespondierende Meldepflicht des Ausländers, der der Ausländerbehörde nach § 82 Absatz 6 Satz 1 die vorzeitige Beendigung der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit mitzuteilen hat. Die Mitteilung des Ausländers muss innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgen (siehe dazu Nummer 82.6.1 ff.). Die Verletzung der Mitteilungspflicht durch den Ausländer stellt nach § 98 Absatz 2 Nummer 5 eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro geahndet werden kann (§ 98 Absatz 5).

Zu § 16 AufenthG - Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung

- 16.0 Dem Kapitel 2 Abschnitt 3 wird eine Grundsatznorm zu Aufhalten zu Zwecken der Ausbildung vorangestellt.
- 16.1 § 16 verdeutlicht, warum Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung in der Bundesrepublik zugelassen werden, und enthält mit den genannten Gesichtspunkten ermessenslenkende Aspekte für die zuständigen Behörden. Auch wenn der Zugang von Ausländern zu Bildung und Ausbildung zentral auf den Erwerb von Wissen und Kompetenzen angelegt ist, geht es daneben auch um die Förderung des gegenseitigen Verständnisses über Länder- und Kulturgrenzen hinweg und die Stärkung des Wissenschaftsstandortes Deutschland. Gleichzeitig bereitet die Ausbildung und Qualifizierung von Ausländern in Deutschland nach erfolgreichem Abschluss den Weg in die Erwerbstätigkeit in Deutschland und dient so der Fachkräftesicherung durch Personen, die über einen deutschen Abschluss, vielfach gute Deutschkenntnisse und gesellschaftliche Integration verfügen. Bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland können sie zur dortigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung beitragen. Zudem wird klargestellt, dass dabei die Interessen der öffentlichen Sicherheit beachtet werden. Dies wird etwa durch die Prüfung entgegenstehender Sicherheitsaspekte vor Einreise im Rahmen des § 5 abgebildet.
- 16.2 Die vormals übereinstimmend in § 16 Absatz 10 a. F., § 17b Absatz 3 a. F. und § 18e Absatz 3 a. F. enthaltene Regelung, wonach bei Minderjährigen die

Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich ist, wurde für alle Aufenthalte nach Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 in § 80 Absatz 5 überführt.

Zu § 16a AufenthG - Berufsausbildung; betriebliche Weiterbildung

16a.0 Allgemeines

16a.0.1 § 16a fasst die Regelungen zur betrieblichen und zur schulischen Berufsausbildung zusammen. Die Voranstellung der Regelungen zur Berufsausbildung vor denen zum Studium entspricht der Neusortierung in Abschnitt 4 durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Die mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz verbundene Öffnung der Fachkräfteeinwanderung auf alle Ausbildungsberufe von beruflich qualifizierten bzw. zu qualifizierenden Ausländern wird hiermit abgebildet. Ergänzend wurde mit § 17 Absatz 1 die Möglichkeit des befristeten Aufenthalts zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz geschaffen (siehe Nummer 17 ff.).

16a.1 zu Absatz 1: Betriebliche Aus- und Weiterbildung

16a.1.0 Mit Absatz 1 wird der Regelungsgehalt von § 17 Absatz 1 a. F. in Bezug auf die betriebliche Berufsaus- und -weiterbildung übernommen. Es gelten insofern die Vorgaben der AVwV weiter, soweit mit der neuen Rechtslage keine anderslautenden Vorgaben getroffen werden. Da betriebliche Berufsausbildungen der Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit unterliegen, werden im Zustimmungsverfahren die beschäftigungsrechtlichen Voraussetzungen von dieser Stelle geprüft. Insbesondere ist die Aufnahme einer Berufsausbildung nicht an schulische Voraussetzungen geknüpft. Der Ausbildungsbetrieb prüft die Eignung des Auszubildenden vor Abschluss des Ausbildungsvertrags, den die Bundesagentur für Arbeit prüft (vgl. auch Nummer 16a.V.3). Die Prüfung durch die Ausländerbehörde beschränkt sich damit auf die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen. Es gibt kein allgemeines Spracherfordernis im Berufsbildungsrecht. Zur Aufnahme einer Ausbildung werden jedoch in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) erforderlich sein. Bei qualifizierten Berufsausbildungen sollen in der Regel ausreichende Sprachkenntnisse (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) nachgewiesen werden, sofern kein ausbildungsvorbereitender Deutschsprachkurs besucht werden soll (§ 16a Absatz 1 Satz 3) oder die Bildungseinrichtung die für die Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse nicht geprüft hat (§ 16a Absatz 3 Satz 2). Der Nachweis erfolgt gegenüber der Auslandsvertretung durch Vorlage von geeigneten Sprachzertifikaten, durch eine Anmeldebestätigung für den Sprachkurs oder durch die Bestätigung des Ausbildungsbetriebes, dass die vorliegenden Sprachkenntnisse für die angestrebte Berufsausbildung ausreichend sind.

- 16a.1.0.1 Im Gegensatz zu § 18 Absatz 4 ist in § 16a keine gesetzliche Regelung zur Gültigkeitsdauer der erteilten Aufenthaltserlaubnis vorgesehen. Diese sollte jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen abweichend von Nummer 17.1.1.2 der AVwV die im Aus- oder Weiterbildungsvertrag genannte Gesamtzeit der Aus- bzw. Weiterbildung umfassen. Sollte das Aus- oder Weiterbildungsverhältnis vorzeitig beendet werden und der Ausländer hat die Gründe nicht zu vertreten, enthält Absatz 4 dazu spezielle Regelungen.
- 16a.1.0.2 Entsprechend dem vorgesehenen Erteilungszeitraum der Aufenthaltserlaubnis muss der Lebensunterhalt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Aus- bzw. Weiterbildung nachgewiesen werden. Grundlage hierfür ist der Aus- bzw. Weiterbildungsvertrag. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass nebenher einer Erwerbstätigkeit im Umfang von zehn Stunden wöchentlich nachgegangen werden darf. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz die Berufsausbildungsbeihilfe auch auf Drittstaatsangehörige ausgeweitet wurde. Nach § 2 Absatz 3 Satz 2 gilt Berufsausbildungsbeihilfe nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel. Für die Sicherung des Lebensunterhaltes gilt die Vorgabe des § 2 Absatz 3 Satz 5.
- 16a.1.1 Die Vorschrift zum Zweckwechsel während eines Aufenthalts zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, die bislang als Verweis ausgestaltet ist, wird durch die Nennung der Zwecke anwenderfreundlicher formuliert. Möglich ist ein Wechsel in eine andere qualifizierte (auch schulische) Berufsausbildung, in eine Beschäftigung als Fachkraft oder als Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Absatz 2 sowie in ein Studium (§ 16b Absatz 1) und in andere Fälle eines gesetzlichen Anspruchs. Die Regelung betrifft den Zweckwechsel während eines Aufenthalts nach Absatz 1, mithin bis zu einem erfolgreichen Abschluss und zur Aushändigung des entsprechenden Abschlusszeugnisses der Ausbildung. Dies umfasst auch Fälle des Abbruchs der Ausbildung oder sonstiger erfolgloser Beendigung.
- 16a.1.2 Zur Gleichbehandlung von qualifizierter Berufsausbildung und Studium, wo studienvorbereitende Sprachkurse zum Aufenthaltswitz Studium zählen, ist mit Satz 3 geregelt, dass ein der qualifizierten Berufsausbildung vorgelagerter Deutschsprachkurs zum Aufenthaltswitz der Berufsausbildung zählt und damit von der Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Absatz 1 umfasst ist. So soll die Teilnahme an einem solchen Kurs bereits vor dem Beginn der qualifizierten Berufsausbildung ermöglicht werden. Für andere Aus- und Weiterbildungen besteht diese Möglichkeit nicht. Sollte im Fall einer sonstigen Aus- und Weiterbildung ein vorheriger Sprachkursbesuch beabsichtigt sein, gelten dafür die Bestimmungen nach § 16f Absatz 1 Satz 1, in Bezug auf den anschließenden Zweckwechsel gilt Nummer 16f.3.1 und 16f.3.2.
- Insbesondere zählt zu dem vorgelagerten Deutschsprachkurs auch der berufsbezogene Deutschsprachkurs nach der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV), im Folgenden Berufssprachkurs, der der sprachlichen Vorbereitung zur

Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch dient.

16a.1.3 Für den Besuch eines Berufssprachkurses ist die Ausstellung einer Teilnahmeberechtigung erforderlich. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 DeuFöV muss im Vorfeld ein Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen worden sein. Für Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht in Deutschland liegt, setzt die Ausstellung einer Teilnahmeberechtigung nach § 4 Absatz 1 Satz 6 DeuFöV voraus, dass der Ausbildungsvertrag abgeschlossen und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingetragen wurde oder, soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 7 DeuFöV ist bei Drittstaatsangehörigen zudem erforderlich, dass die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung nach § 39 zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16a Absatz 1 erteilt hat, soweit diese erforderlich ist. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann dafür nur als sogenannte Vorabzustimmung nach § 36 Absatz 3 BeschV erteilt werden. Für die Erteilung des Aufenthaltstitels sind die Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit und die Teilnahmeberechtigung für einen Berufssprachkurs vorzulegen.

Für die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung ist bei Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 6 DeuFöV das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Der Antrag auf Teilnahmeberechtigung ist auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge veröffentlicht und ist somit für Personen, die sich noch im Ausland befinden, jederzeit abrufbar. Der ausgefüllte Antrag ist an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge per Post zu senden. Die ausgestellte Teilnahmeberechtigung wird dem Antragsteller zugestellt. Bei einem Wohnsitz im Ausland muss dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine zustellfähige Anschrift in Deutschland zur Verfügung gestellt werden, z. B. kann dem Antrag eine Postvollmacht für die Bildungseinrichtung (siehe § 2 Absatz 12c und ergänzend Nummer 2.12c.1) in Deutschland beigelegt werden. Die Teilnahmeberechtigung wird in diesem Fall an die bevollmächtigte Stelle (Bildungseinrichtung) zugestellt, die dem Antragsteller eine Kopie der Teilnahmeberechtigung zur Vorlage im Visumverfahren übermittelt. Bildungseinrichtung in diesem Sinne kann auch der Arbeitgeber sein (siehe Nummer 2.12c.1).

16a.1.4 Zu den vorgelagerten Deutschsprachkursen zählen auch Deutschsprachausbildungen in Unternehmen mit angeschlossenen Bildungseinrichtungen oder an anderen Bildungseinrichtungen. In diesen Fällen muss bei der Antragstellung der Nachweis erbracht werden, dass der Sprachkurs zum Erwerb der für die Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse führt

bzw. mit dem Ziel absolviert wird, im Anschluss eine betriebliche Ausbildung zu beginnen.

16a.1.5 Mit der Einbeziehung dieser Deutschsprachkurse in den Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung entfällt der ansonsten notwendige Aufenthaltswertwechsel und die damit verbundene erneute Befassung der Ausländerbehörde.

16a.1.6 Die Berufssprachkurse sollten vornehmlich in Vollzeit mit mindestens 20 Unterrichtsstunden pro Woche bei einer Dauer von mindestens 45 Minuten je Unterrichtsstunde durchgeführt werden und grundsätzlich eine Dauer von einem halben Jahr nicht überschreiten. Abhängig von der sprachlichen Vorbildung kann die Dauer des Berufssprachkurses nach der DeuFöV mehr als ein halbes Jahr betragen. Maßgeblich ist dann der in der Teilnahmebescheinigung genannte Zeitraum.

16a.2. zu Absatz 2: Schulische Berufsausbildung

16a.2.0 Mit Absatz 2 Satz 1 wird die Regelung zur Berufsausbildung, die vorwiegend in fachtheoretischer Form durchgeführt und bislang als Unterkategorie des Schulbesuchs in § 16b a. F. durch die AVwV näher konkretisiert wird, nunmehr als eigenständiger gesetzlicher Regelungssachverhalt ausgestaltet. Dabei werden zwei wesentliche Erteilungsvoraussetzungen in die gesetzliche Regelung aufgenommen.

16a.2.1 Wie schon in der AVwV in Nummer 16.5.2.6 geregelt, werden Berufsausbildungen in schulischer Form erfasst, die nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führen. Auch wurde die Beschränkung übernommen, dass sich der Bildungsgang nicht ausschließlich an Staatsangehörige eines Staates richten darf.

16a.2.2 Das Visum zum Zweck der schulischen Berufsausbildung bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Ausländerbehörde. Diese Berufsausbildungen sind nicht von § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b AufenthV erfasst, so dass bei erstmaligem Aufenthalt im Bundesgebiet die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist.

16a.2.3 In Bezug auf die Lebensunterhaltssicherung gilt § 2 Absatz 3 Satz 5. Danach ist der für Studenten maßgebliche Satz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz anzusetzen, der durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat veröffentlicht wird (siehe Nummer 2.3.2.2).

16a.2.4 Damit auch in Zukunft Abweichungen zugunsten der Teilnahme an schulischen Berufsausbildungen durch ausländische Schüler aufgrund von bilateralen und multilateralen Vereinbarungen der Länder mit öffentlichen Stellen in anderen Staaten zulässig sind, wurde der bislang in Nummer 16.5.2.7 AVwV bestehende Vorbehalt in das Gesetz übernommen. Wie bisher setzt die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aufgrund einer solchen Vereinbarung voraus, dass die für

das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde der Vereinbarung zugestimmt hat.

16a.2.5 Zu bilateralen und multilateralen Vereinbarungen der Länder sind auch Vereinbarungen der Handwerkskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu zählen, die durch das zuständige Wirtschaftsministerium des Landes errichtet werden. Dieses Wirtschaftsministerium führt nach § 115 Absatz 1 HwO die Staatsaufsicht über diese Handwerkskammer. Auch in diesen Fällen bedarf die bi- oder multilaterale Vereinbarung der Zustimmung der für das Aufenthaltsrecht zuständigen obersten Landesbehörde.

16a.2.6 Nach wie vor berechtigt der Aufenthaltstitel zum Zweck der schulischen Berufsausbildung zum Absolvieren von beruflichen Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung sind und gemäß § 15 Nummer 2 BeschV keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedürfen.

16a.3 zu Absatz 3:

16a.3.0 Absatz 3 trifft Regelungen, die sich sowohl auf die betriebliche Ausbildung als auch auf die Berufsausbildung in schulischer Form beziehen.

16a.3.1 Absatz 3 entspricht mit der Regelung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung von bis zu zehn Stunden neben der Berufsausbildung der Regelung von § 16b Absatz 2 und § 17 Absatz 2 a. F. (siehe hierzu Nummer 4a.2.1).

16a.3.2 Die Beschränkungen der erteilten Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur betrieblichen Berufsausbildung sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Neben den von der Bundesagentur für Arbeit vorgesehenen Regelungen ist als Nebenbestimmung in dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt zu vermerken:

„Beschäftigung zur Berufsausbildung (konkrete Maßnahme) erlaubt. Von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung von zehn Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

16a.3.3 Bei schulischen Berufsausbildungen ist in dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt zu vermerken:

„Berufsausbildung (Bildungsinstitut, Ausbildungsgang) und ausbildungsbegleitende Praktika erlaubt. Von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung von zehn Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

16a.3.4 In Absatz 3 Satz 2 wird entsprechend der Regelung beim Studium eine Vorgabe zu den erforderlichen Sprachkenntnissen bei einer qualifizierten Berufsausbildung aufgenommen: Bei einer qualifizierten Berufsausbildung wird ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) verlangt, wenn die für die konkrete qualifizierte Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse weder durch die

Bildungseinrichtung geprüft worden sind noch durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben werden sollen. Bestätigt die Bildungseinrichtung, dass Sprachkenntnisse durch sie geprüft worden sind, findet keine weitere Prüfung durch die titelerteilende Behörde statt.

Für die Aufnahme einer Berufsausbildung, die keine qualifizierte Berufsausbildung ist, gibt es keine gesetzliche Vorgabe für erforderliche Sprachkenntnisse. In der Regel werden jedoch mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich sein. Für die Aufnahme einer Weiterbildung bestehen ebenfalls keine gesetzlichen Vorgaben für erforderliche Sprachkenntnisse, hier können im Einzelfall auch andere als deutsche Sprachkenntnisse erforderlich sein. Auch insoweit gilt, dass dann, wenn die Bildungseinrichtung bestätigt, dass Sprachkenntnisse geprüft wurden und für die Aus- oder Weiterbildung ausreichen, eine weitere Prüfung durch die titelerteilende Behörde nicht stattfindet.

16a.4 zu Absatz 4:

16a.4.0 Absatz 4 übernimmt für die Fälle der Berufsausbildung nach Absatz 1 und 2 die bislang nur für Studenten (§ 16 Absatz 8 a. F.) geltende Möglichkeit der Suche eines neuen Ausbildungsplatzes in den Fällen, in denen die Ausbildung aus Gründen, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat, nicht abgeschlossen werden konnte. In allen anderen Fällen kann unter Wahrung der für die Verfahren im Verwaltungsrecht vorgegebenen Fristen ein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt oder die Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen, widerrufen oder ohne weitere Frist nachträglich verkürzt werden.

16a.4.1 Im Gegensatz zu der Regelung von § 16 Absatz 8 a. F. ist für die Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz ein konkreter Zeitraum vorgegeben. Dem Ausländer ist hierfür ein Zeitraum von sechs Monaten einzuräumen. In dem Fall, in dem in diesem Zeitraum kein weiterer Ausbildungsplatz gefunden wurde, kann unter Wahrung der für die Verfahren im Verwaltungsrecht vorgegebenen Fristen die Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen, widerrufen oder ohne weitere Frist nachträglich verkürzt werden.

16a.4.2 Die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung für einen Zeitraum von zwölf Monaten einen Arbeitsplatz zu suchen, ist in § 20 Absatz 3 Nummer 3 geregelt (siehe Nummer 20.3).

16a.V Verfahren und Zuständigkeiten

16a.V.1 Die Aufnahme einer Berufsausbildung ist nicht an die Erfüllung bestimmter schulischer Voraussetzungen geknüpft. Ob Auszubildende für die Ausbildung geeignet sind, hat der Ausbildungsbetrieb zu prüfen. Grundlage für die Titelerteilung ist der Ausbildungsvertrag mit dem Ausbildungsbetrieb. Auf das behördenübergreifende Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) soll bei Berufsausbildungen verzichtet werden. Bei schulischen

Ausbildungen setzen die meisten Berufsfachschulen das Vorhandensein eines Hauptschulabschlusses oder eines mittleren Schulabschlusses bzw. eines anderen als gleichwertig anerkannten Abschlusses voraus. Dies wird nach Bundes- oder Landesrecht geregelt und ist zwar eine Voraussetzung zum Vertragsabschluss des Auszubildenden mit der Schule, jedoch keine Titelerteilungsvoraussetzung.

- 16a.V.2 Auch ein Spracherfordernis ist im Berufsbildungsrecht nicht geregelt. Zur Aufnahme einer Ausbildung werden jedoch in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) erforderlich sein. Bei qualifizierten Berufsausbildungen gemäß § 2 Absatz 12a sind in der Regel ausreichende Sprachkenntnisse (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) nachzuweisen (siehe Nummer 16a.3.4). Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt gegenüber der Auslandsvertretung durch Vorlage von geeigneten Sprachzertifikaten (siehe zu den Sprachzertifikaten Nummer 16b.1.4.2) bzw. durch die Bestätigung der Bildungseinrichtung, wonach die vorliegenden Sprachkenntnisse für die Berufsausbildung genügen. Die Auslandsvertretung prüft die belegten Sprachkenntnisse wie bisher im Rahmen der Plausibilität, um im Einzelfall Missbrauch oder Fälschungen auszuschließen.
- 16a.V.3 Bei betrieblichen Berufsausbildungen muss der Ausbildungsbetrieb über die erforderliche Ausbildungsbefugnis verfügen. Ob diese vorliegt, wird von der Bundesagentur für Arbeit durch Nachfrage bei der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle geprüft, soweit dies nicht bereits durch eine Eintragungsbestätigung in das jeweilige Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse oder einen anderen Nachweis einer erfolgten positiven Prüfung des Ausbildungsvertrages durch die zuständige Stelle bzw. Kammer (z. B. Handwerkskammer) überprüft worden ist.
- 16a.V.4 Im Fall der schulischen Berufsausbildung prüft die zwingend zu beteiligende Ausländerbehörde, ob die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Berufsausbildung zu einem staatlich anerkannten Abschluss führt (siehe Nummer 2.12a.1). Darüber hinaus ist in den Fällen, in denen sich der Bildungsgang ausschließlich an Staatsangehörige eines Staates richtet, zu prüfen ob dazu eine zwischenstaatliche Vereinbarung vorliegt und die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde (in der Regel das Landesinnenministerium) dieser Vereinbarung zugestimmt hat.
- 16a.V.5 Die Sicherung des Lebensunterhaltes (siehe Nummern 2.3.2.5 f.) prüft die Auslandsvertretung bzw. die Ausländerbehörde (bei schulischen Ausbildungen und im beschleunigten Verfahren nach § 81a bei betrieblichen Ausbildungen) nach den Vorgaben des § 2 Absatz 3 Satz 5.
- 16a.V.6 Ein eventuell einer betrieblichen Berufsausbildung vorgeschalteter Sprachkurs ist Teil der qualifizierten Berufsausbildung und fällt damit auch unter den Begriff der

Beschäftigung. Zur Einreise ist daher die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die Zustimmung der Ausländerbehörde ist nur bei Voraufenthalten erforderlich (siehe § 31 Absatz 1 AufenthV).

- 16a.V.7 Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann vom zukünftigen Arbeitgeber auch dann betrieben werden, wenn die Einreise zu einer schulischen Berufsausbildung (§ 16a Absatz 2 AufenthG) erfolgen soll und eine Anschlussbeschäftigung (Einstellungszusage Arbeitgeber) nachgewiesen wird. In diesen Fällen prüft die Ausländerbehörde perspektivisch, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung, in den nach Abschluss der schulischen Berufsausbildung gewechselt werden soll, erfüllt werden können. Hat die Ausländerbehörde im Einzelfall begründete Zweifel daran, dass das zukünftige Beschäftigungsverhältnis zustimmungsfähig wäre, kann die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer Fakultativbeteiligung nach § 72 Absatz 7 beteiligt und zu konkreten berufs-, tätigkeits- oder arbeitsmarktbezogenen Prüfkriterien um fachkundige Stellungnahme gebeten werden (siehe auch Nummer 72.7). Die Zustimmung zum späteren Beschäftigungstitel wird dadurch nicht ersetzt und die Bundesagentur für Arbeit ist nicht an ihre Einschätzung im Fakultativverfahren gebunden. Siehe auch Nummer 81a.3.4.4.
- 16a.V.8 In Anlage 1 finden sich tabellarische Übersichten, denen sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Titelerteilungsvoraussetzungen entnehmen lässt.

Zu § 16b AufenthG - Studium

16b.0 Allgemeines

- 16b.0.1 § 16b sieht in Absatz 1 die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Zwecken des Studiums in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 vor. Darüber hinaus ist in § 16b Absätze 5 und 7 die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zu Zwecken bzw. an Personen vorgesehen, die nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fallen und die damit insbesondere nicht zur innereuropäischen Mobilität berechtigten. Dies betrifft folgende Konstellationen:
- die bedingte Zulassung der Hochschule,
 - das Teilzeitstudium,
 - der studienvorbereitende Sprachkurs oder das studienvorbereitende Praktikum ohne Hochschulzulassung und
 - die Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten anerkannte international Schutzberechtigte.
- 16b.0.2 Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurden die Regelungen an einigen Stellen sprachlich neu gefasst und gestrafft. Die Ablehnungsgründe sind neu in § 19f zusammengefasst. Die Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss des

Studiums ist nach § 20 Absatz 3 Nummer 1 möglich (Absatz 5 a. F.). Die Studienbewerbung wurde in § 17 übernommen (Absatz 7 a. F.). Die ggf. erforderliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten zu einem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (Absatz 10 a. F.) wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz in § 80 Absatz 5 überführt.

Sofern die Regelungen inhaltlich unverändert geblieben sind, gilt weiterhin grundsätzlich die AVwV zu § 16 fort.

16b.0.3 Die Richtlinie (EU) 2016/801 sieht neben den Regelungen zum Aufenthalt in einem einzelnen Mitgliedstaat auch Regelungen zur innereuropäischen Mobilität vor. Die Regelungen für den Aufenthalt zum Zweck des Studiums im Bundesgebiet sind im Wesentlichen in §§ 16b und 16c sowie 19f umgesetzt. Die Modalitäten zur Mobilität von Deutschland aus in einen anderen EU-Mitgliedstaat sind in den jeweiligen Gesetzen der anderen Mitgliedstaaten geregelt und im Zweifel mit den zuständigen Stellen des jeweiligen anderen Mitgliedstaats zu klären. Der Ausländer bzw. die aufnehmende Einrichtung kann sich auf der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Modalitäten der Mobilität in andere Mitgliedstaaten sowie zu Kontaktdaten der jeweiligen Nationalen Kontaktstellen informieren.

16b.1 zu Absatz 1:

16b.1.0.1 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Absatz 1 berechtigt nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 zur Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat. Die rechtlichen Grundlagen für diese Mobilität sind grundsätzlich in den Rechtsordnungen der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten geregelt. Ist beabsichtigt, dass der Ausländer im Rahmen der kurzfristigen Mobilität einen Teil seines Studiums in einem anderen Mitgliedstaat absolviert, so sollte dies der Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Hierauf sollte bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hingewiesen werden.

16b.1.0.2 Wird die Aufenthaltserlaubnis in der Folge widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert, oder läuft sie nach einer Verkürzung der Frist ab, so hat die Ausländerbehörde dies unverzüglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen; ebenso ist dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörde mitzuteilen, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihr dies bekannt ist (§ 91d Absatz 5 Satz 3). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet unverzüglich die Behörde des anderen EU-Mitgliedstaats, in welchem der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihr diese bekannt ist (§ 91d Absatz 5 Satz 1).

16b.1.1.0 Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen sind insbesondere in § 16b Absatz 1 enthalten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels.

16b.1.1.2 Der Ausländer muss von der Bildungseinrichtung zugelassen worden sein. Der Nachweis der Zulassung wird durch die Vorlage des Zulassungsbescheides der

Bildungseinrichtung geführt. § 16b Absatz 1 erfasst grundsätzlich nur die unbedingte Zulassung an der Bildungseinrichtung. Dies folgt aus den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 und dient der Missbrauchsvermeidung. Zusätzlich zur unbedingten Zulassung, die eine unmittelbare Aufnahme eines Studiums vorsieht, ist die in § 16b Absatz 1 Satz 1 aufgestellte Voraussetzung auch dann erfüllt, wenn der Ausländer zuvor eine studienvorbereitende Maßnahme in Form eines studienvorbereitenden Sprachkurses oder des Besuchs eines Studienkollegs absolviert. Im Fall eines studienvorbereitenden Sprachkurses muss die Teilnahme die einzige Bedingung des Zulassungsbescheids darstellen. Maßgeblich ist, dass allein noch die Bedingung des Sprachkursbesuchs bzw. des Nachweises ausreichender Deutschkenntnisse aussteht und die Bildungseinrichtung ansonsten die Zulassungsentscheidung schon getroffen hat. Gleichermaßen gilt eine Ausnahme vom Erfordernis der unbedingten Studienzulassung, wenn der Ausländer an einem Studienkolleg (unbedingt) angenommen worden ist. Diese Ausnahmen ergeben sich aus Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2016/801. Maßgeblich ist aber stets, dass dem Ausländer an der entsprechenden Bildungseinrichtung ein Platz sicher zur Verfügung steht. Bei anderen Fällen der Studienvorbereitung oder einer bedingten Zulassung steht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Behörde (§ 16b Absatz 5, siehe Nummer 16b.5).

- 16b.1.1.3 Es muss sich bei dem Studium außerdem um ein Vollzeitstudium handeln. Fälle des Teilzeitstudiums sind in § 16b Absatz 5 abgedeckt.
- 16b.1.2 Umfasst ist wie bisher das Absolvieren eines Pflichtpraktikums (siehe insoweit Nummer 16.1 AVwV); zu studienvorbereitenden Praktika siehe insoweit Nummer 16b.5.1.3.
- 16b.1.3 Studienvorbereitende Maßnahmen werden dem Aufenthaltswort des Studiums zugerechnet (siehe insoweit Nummer 16.1 AVwV).
- 16b.1.4.1 Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist ein Nachweis über die für den konkreten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der Ausbildungssprache nur zu verlangen, wenn die Sprachkenntnisse weder bei der Zulassungsentscheidung durch die Bildungseinrichtung geprüft worden sind noch durch eine studienvorbereitende Maßnahme erworben werden sollen (Satz 4).
- 16b.1.4.2 Die Festlegung und Prüfung der Studientoraussetzungen inklusive der für den konkreten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der Ausbildungssprache obliegt den Hochschulen. Soweit die Sprachkenntnisse ausnahmsweise nicht im Rahmen der Zulassungsentscheidung geprüft worden sind und auch nicht im Rahmen einer studienvorbereitenden Maßnahme erworben werden sollen, ist der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (z. B. durch geeignete Sprachzertifikate wie Sprachtests der ALTE-zertifizierten Prüfungsanbieter Goethe-Institut, telc GmbH, ÖSD, TestDAF, ECL Prüfungszentrum aber auch DSH, DSD, TOEFL, IELTS) gegenüber der Auslandsvertretung zu erbringen. Hier dürften in der Regel

mindestens Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich sein.

16b.2 zu Absatz 2:

16b.2.0 Absatz 2 regelt die Geltungsdauer. Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich wie bisher für mindestens ein Jahr erteilt und soll zwei Jahre nicht überschreiten. Dabei soll grundsätzlich eine Orientierung an zwei Jahren oder bei kürzerer Studiendauer an dieser erfolgen.

16b.2.1 Bei Teilnahme an einem unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (z. B. ERASMUS+-Programm der Europäischen Union) oder wenn für den Ausländer eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt, verlängert sich die Mindesterteilungsdauer auf zwei Jahre. Lediglich wenn das Studium in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt werden soll, wird die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Studiums erteilt (§ 16b Absatz 2). Eine Befristung der Aufenthaltserlaubnis auf weniger als ein Jahr kommt insbesondere in der Phase studienvorbereitender Maßnahmen in Betracht. Dabei ist die Aufenthaltserlaubnis auf die Dauer der jeweiligen Maßnahme zu beschränken, soweit (beim Besuch eines Studienkollegs) die Zulassung für eine Anschlussmaßnahme oder die Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegt.

16b.2.2 Bei der Bemessung des zeitlichen Rahmens der Verlängerung sind Nachweise über erbrachte Leistungen als Anhaltspunkte für einen ausreichenden Studienfortschritt sowie Abwesenheitszeiten, insbesondere Auslandsaufenthalte, die nicht in Zusammenhang mit dem Studium stehen, zu berücksichtigen. Grundsätzlich soll die Geltungsdauer bei Erteilung und Verlängerung zwei Jahre nicht überschreiten. Bei der Entscheidung über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums kann die Ausländerbehörde in Fragen der Studienvoraussetzungen, des Studienverlaufs, des Studienabschlusses und sonstiger akademischer Belange Stellungnahmen der Hochschule oder sonstiger zur Aus- oder Weiterbildung zugelassenen Einrichtungen einholen und berücksichtigen (§ 16b Absatz 2 Satz 5). Für die Aufenthaltsdauer gilt wie bisher ein Aufenthalt von zehn Jahren in der Regel als Obergrenze (vgl. Nummern 16.1.1.6.2, 16.1.1.7 AVwV).

16b.3 zu Absatz 3:

16b.3 Die Möglichkeit zur Beschäftigung besteht nach Absatz 3. Durch die dortige Festlegung des Umfangs der Beschäftigung ist zugleich die selbständige Tätigkeit nicht erlaubt. Der Aufenthaltstitel bzw. das dazugehörige Zusatzblatt ist mit der entsprechenden Angabe zu versehen:

„Beschäftigung bis zu 120 Tage oder 240 halbe Tage sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

Bei studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr gilt die Einschränkung nach Satz 2.

Für eine über diesen zeitlichen Rahmen hinausgehende Beschäftigung siehe Nummer 16.3.7 ff. AVwV.

16b.4 zu Absatz 4:

16b.4.0 Die Möglichkeiten zum Zweckwechsel während eines Aufenthalts zu Studienzwecken werden in Absatz 4 vereinheitlicht.

Weiterhin möglich ist ein Zweckwechsel nach erfolgreichem Abschluss des Studiums. Auf die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von 18 Monaten zum Zweck der Arbeitssuche nach § 20 Absatz 3 Nummer 1 besteht nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ein Anspruch, wenn sich die Suche auf eine dem Abschluss angemessene Erwerbstätigkeit bezieht.

16b.4.1 Absatz 4 trifft eine explizite Regelung für den Zweckwechsel während eines Aufenthalts nach Absatz 1, mithin bis zu einem erfolgreichen Abschluss des Studiums und Aushändigung des entsprechenden Abschlusszeugnisses und regelt den Zweckwechsel vor Abschluss des Studiums, also bei Unterbrechung, Abbruch oder erfolgloser Beendigung, abschließend.

Danach darf eine Aufenthaltserlaubnis vor erfolgreichem Abschluss des Studiums zu einem anderen Zweck als dem des Studiums neben den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur zum Zweck der Berufsausbildung nach § 16a, zur Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft (vgl. Regelungen in Abschnitt 4, insbesondere den §§ 18a und 18b) und zur Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Absatz 2 erteilt werden.

Der Fall eines Studiengang- oder Studienortwechsels fällt in der Regel unter § 16b Absatz 4 Satz 1 letzte Alternative, z. B. wenn der Antragsteller bereits zu einem anderen Studiengang zugelassen wurde. In diesen Fällen muss eine Aufenthaltserlaubnis zwar neu beantragt werden, auf die Erteilung besteht jedoch ein Anspruch (§ 16b Absatz 1). Insoweit gelten die Ausführungen unter Nummer 16.2.5 der AVwV in modifizierter Form, da das dort zugrundliegende Ermessen der Behörden nicht mehr besteht. Insbesondere ist weiter maßgeblich, dass das Studium innerhalb einer angemessenen Zeit, also bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren abgeschlossen werden kann. Die neue Rechtslage greift die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 auf, die von einem Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel ausgeht.

16b.5 zu Absatz 5:

16b.5.0 Mit Blick auf die bisher geltende Rechtslage sieht § 16b Absatz 5 einen Aufenthaltstitel vor, der nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fällt. Dieser berechtigt damit allein zum Aufenthalt in Deutschland, jedoch

nicht zur innereuropäischen Mobilität nach der Richtlinie. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis steht in diesen Fällen im Ermessen der zuständigen Behörde.

- 16b.5.1.1.0 Nach § 16b Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b kann eine Aufenthaltserlaubnis in Fällen der bedingten Zulassung durch die Bildungseinrichtung erteilt werden.
- 16b.5.1.1.1 § 16b Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a erfasst dabei Fälle, in denen die Bedingung nicht auf die Teilnahme an einer studienvorbereitenden Maßnahme gerichtet ist (siehe Nummer 16b.1.1.2). Hiervon sind insbesondere Fälle erfasst, in denen die Zulassung zu einem Masterstudium unter der Bedingung steht, dass die Urkunde über den Bachelorabschluss nachgereicht wird, weil sich die Bachelorarbeit noch in der Korrektur befindet.
- 16b.5.1.1.2 In Fällen, in denen die Bildungseinrichtung den Studienbewerber bedingt zulässt und auf eine Annahme durch Dritte verweist, ohne dass eine entsprechende verbindliche Zusage des Dritten vorliegt (z. B. Studienkolleg), kann nach § 16b Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.
- 16b.5.1.1.3 Nach § 16b Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c kann eine Aufenthaltserlaubnis für ein Teilzeitstudium erteilt werden. Die Ausgestaltung von Teilzeitstudiengängen richtet sich nach dem jeweiligen Landeshochschulrecht. In der Regel kann zwischen zwei Arten des Teilzeitstudiums unterschieden werden. Zum einen ermöglichen es einige Landeshochschulgesetze den Hochschulen, einen kompletten Studiengang für alle Bewerber gleichermaßen in Teilzeit einzurichten. Für Teilzeitstudiengänge sind im Vergleich zu Vollzeitstudiengängen verlängerte Regelstudienzeiten vorgesehen. Zum anderen besteht nach den Landeshochschulgesetzen die Möglichkeit, ein individuelles Teilzeitstudium mit der Hochschule zu vereinbaren, wenn besondere in der Person des Studenten liegende Gründe dies erfordern. Solche Gründe können z. B. der Nachteilsausgleich für chronische oder schwere Krankheiten sein, sie können sich aber auch aus der Betreuung minderjähriger Kinder oder der Pflege von Angehörigen ergeben. Die Vereinbarung eines individuellen Teilzeitstudiums erfolgt in der Regel auf Antrag des Studenten bei der Hochschule. Im Übrigen bleiben die Ausführungen in Nummer 16.0.4 AVwV unberührt.
- 16b.5.1.2 § 16b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 erfasst den Fall, dass zunächst ein studienvorbereitender Sprachkurs besucht werden soll, aber noch keine Zulassung durch die Bildungseinrichtung vorliegt. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass der Sprachkurs der Studiovorbereitung dient und - ggf. unter Berücksichtigung von weiteren, hierauf aufbauenden Sprachkursen - auf den Erwerb für den Hochschulbesuch ausreichender deutscher Sprachkenntnisse ausgerichtet ist.
- 16b.5.1.3 Für (freiwillige) studienvorbereitende Praktika kann nach § 16b Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 (ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Davon sind insbesondere Praktika erfasst, deren Ableistung Voraussetzung für eine spätere Studienbewerbung ist.

Sogenannte Vorpraktika sind beispielsweise in technischen Studiengängen zum Teil Voraussetzung für eine Einschreibung in den Studiengang. Pflichtpraktika während des Studiums zählen nach der Richtlinie (EU) 2016/801 hingegen als Bestandteil des Studiums und sind nach § 16b Absatz 1 zu behandeln.

16b.6 zu Absatz 6:

16b.6 § 16b Absatz 6 enthält für Rücknahme, Widerruf oder nachträgliche Befristung aus Gründen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Ausländers liegen, eine Spezialregelung. Der Ausländer hat in diesen Fällen das Recht, die Zulassung bei einer anderen Bildungseinrichtung zu beantragen.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde die Frist konkretisiert und klarstellend aufgenommen, dass die Möglichkeit einer Suche nach einem neuen Studienplatz für höchstens neun Monate gewährt wird. Innerhalb dieses Zeitraums muss der Ausländer den Antrag auf Zulassung bei der Bildungseinrichtung vollständig gestellt haben und die Antragstellung nachweisen können.

16b.7 zu Absatz 7:

16b.7.0 Ausländer, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, sind nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 erfasst. Ihnen kann dennoch nach § 16b Absatz 7 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums in Deutschland erteilt werden. Ausländer, die in Deutschland internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen und einen diesbezüglichen deutschen Aufenthaltstitel besitzen, bedürfen für ein Studium in Deutschland keiner Aufenthaltserlaubnis nach § 16b.

Der Aufenthaltstitel nach Absatz 7 berechtigt allein zum Aufenthalt in Deutschland, jedoch nicht zur innereuropäischen Mobilität nach der Richtlinie. Die Erteilung steht in diesen Fällen im Ermessen der zuständigen Behörde.

16b.7.0.1 Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde die Regelung kürzer gefasst und verweist nunmehr auf die Voraussetzungen für die Mobilität von Studenten nach § 16c, da es sich um Fälle handelt, die denen der Mobilität vergleichbar sind (siehe Nummer 16c.1).

16b.7.1 Der Ausländer muss bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Studium begonnen haben. Die Aufenthaltserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn er einen Teil seines Studiums an einer Bildungseinrichtung im Bundesgebiet absolvieren möchte, die ihn zum Zweck des Studiums zugelassen hat. Dafür ist entweder erforderlich, dass die Durchführung eines Studienteils in einem anderen EU-Mitgliedstaat für den Ausländer verpflichtend ist, er an einem Austauschprogramm teilnimmt oder er das begonnene Studium bereits seit mindestens zwei Jahren betreibt und sich höchstens 360 Tage im Bundesgebiet aufhalten wird.

16b.7.2 Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Studienteils, der im Bundesgebiet durchgeführt wird, erteilt.

16b.7.3 Sie berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 16b Absatz 3.

16b.V Verfahren und Zuständigkeiten

Visumanträge zur Aufnahme eines Studiums und zu studienvorbereitenden Maßnahmen prüft die Auslandsvertretung in eigener Zuständigkeit. Wo möglich, wird zur Einholung der Zustimmung der Ausländerbehörde das Schweigefristverfahren (§ 31 Absatz 1 Satz 5 AufenthV) angewandt. Nur in Fällen, in denen Inlandssachverhalte durch die Ausländerbehörde bewertet werden sollen, wird das Schweigefristverfahren nicht angewandt. Dies betrifft vor allem etwaige Fragen zum Status der Bildungseinrichtung. Die Beurteilung der „Studierfähigkeit“ obliegt grundsätzlich den Hochschulen.

In Anlage 1 findet sich eine tabellarische Übersicht, der sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16b Absatz 1 entnehmen lässt.

Zu § 16c AufenthG - Mobilität im Rahmen des Studiums

16c.0 Allgemeines

16c.0.1 § 16c regelt die kurzfristige Mobilität von Studenten, die einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums nach der Richtlinie (EU) 2016/801 besitzen. Insbesondere enthält er wesentliche Vorgaben in Bezug auf die Mitteilung, die an die Behörden zu richten ist, wenn Mobilität geplant ist.

16c.0.2 In Fällen der Mobilität von Ausländern, die bereits einen nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck des Studiums besitzen, ist für Aufenthalte bis zu 360 Tagen kein deutscher Aufenthaltstitel für Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich. Trotz dieser Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels sieht § 16c (entsprechend den Möglichkeiten der Richtlinie (EU) 2016/801) ein Mitteilungsverfahren vor. Zum einen ist das Mitteilungsverfahren sinnvoll, um eine Prüfung etwaiger Ablehnungsgründe und die Erhebung von Einwendungen, z. B. bei Sicherheitsbedenken, auch ohne Erteilung eines Aufenthaltstitels zu ermöglichen. Zum anderen ermöglicht es die statistische Erfassung der Fälle von Mobilität.

16c.0.3 Wesentliche Neuerung durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist, dass das Mitteilungsverfahren zur Mobilität nun vollständig durch die Bildungseinrichtung und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ohne Beteiligung der Ausländerbehörde durchgeführt wird. Dies soll eine Handhabung innerhalb der kurzen Ablehnungsfrist (30 Tage) gewährleisten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist auch für Entscheidungen bei Verlängerung der Mobilität zuständig.

16c.0.4 Für Familienangehörige von mobilen Studenten (§ 16c), die nicht über einen deutschen Aufenthaltstitel verfügen, ist ein Familiennachzug grundsätzlich nicht vorgesehen.

16c.1 zu Absatz 1:

16c.1.1.0 Die Voraussetzungen der Mobilität sind in § 16c Absatz 1 geregelt.

Der Aufenthalt im Rahmen der Mobilität darf 360 Tage nicht überschreiten.

Neben der Mitteilung an den zweiten Mitgliedstaat, in welchen die Mobilität erfolgt, ist auch die Mitteilung an den ersten Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, erforderlich. Nur so hat der jeweils erste Mitgliedstaat eine Möglichkeit, von der Mobilität des Ausländers Kenntnis zu erlangen.

Mit der Mitteilung über die Mobilität müssen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die in § 16c Absatz 1 Satz 1 genannten Nachweise vorgelegt werden (siehe Nummer 16c.V2). Darüber hinaus muss die Mitteilung grundlegende Angaben zum Ausländer selbst (Kontaktadresse sowie geplanter Aufenthaltsort) und dem geplanten Aufenthalt zum Studium enthalten. Insbesondere sind auch die Dauer und die geplanten Daten (Anfang und Ende) des geplanten Aufenthalts anzugeben, um eine Überprüfung der Höchstdauer zu ermöglichen. Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen in deutscher Sprache vorgelegt werden (§ 23 VwVfG). Dies entspricht Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/801. Nach § 23 Absatz 3 VwVfG beginnt auch die Frist für die Ablehnung erst nach Zugang der Dokumente in deutscher Sprache zu laufen.

16c.1.1.1 Der Ausländer muss nach Nummer 1 einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zu Zwecken des Studiums besitzen, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fällt. Dies ist dann der Fall, wenn in den Aufenthaltstitel der Begriff „Student“ bzw. das Äquivalent in der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats eingetragen ist, vgl. Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/801, oder, falls der Student im Rahmen eines bestimmten Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder im Rahmen einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr anerkannten Hochschuleinrichtungen in die Union eingereist ist, das betreffende Programm oder die Vereinbarung auf dem Aufenthaltstitel angegeben ist, vgl. Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/801. Zu deutschen Titeln siehe die Regelung in § 59 Absatz 4a und 4d AufenthV. Zum Nachweis ist eine Kopie des durch den anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels vorzulegen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellt auf seiner Homepage als Hilfsmittel eine Liste mit den Äquivalenten des Begriffs „Student“ in den Amtssprachen der anderen EU-Mitgliedstaaten bereit.

16c.1.1.2 Der Ausländer muss ferner nach Nummer 2 nachweisen, dass er einen Teil seines Studiums in Deutschland absolvieren will, weil er an einem Programm mit

Mobilitätsmaßnahmen (z. B. ERASMUS+-Programm der Europäischen Union) teilnimmt oder für ihn eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen gilt.

Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kommt ggf. die Erteilung eines eigenen Aufenthaltstitels nach § 16b Absatz 1 oder Absatz 5 in Betracht, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird.

- 16c.1.1.3 Nach Nummer 3 ist ein Nachweis über die Zulassung des Ausländers durch die aufnehmende Bildungseinrichtung erforderlich. Der Begriff der Bildungseinrichtung entspricht dem in § 16b Absatz 1. Ebenso gelten zur Frage der Zulassung die Ausführungen zu § 16b Absatz 1 (siehe Nummer 16b.1.1.2).
- 16c.1.1.4 Auch die Kopie eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes ist mit der Mitteilung vorzulegen.
- 16c.1.1.5 Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist (§ 16c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5). Für die Frage der Lebensunterhaltssicherung ist § 2 Absatz 3 maßgeblich.
- 16c.1.2 Die Mitteilung hat grundsätzlich gleichzeitig mit der Antragstellung in dem anderen EU-Mitgliedstaat auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck eines Studiums im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/801 zu erfolgen (§ 16c Absatz 1 Satz 2). Hierbei ist allerdings zu beachten, dass zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung noch nicht vollständig abgegeben werden kann; der durch den anderen Mitgliedstaat erteilte Aufenthaltstitel muss zur Vollständigkeit der Mitteilung nachgereicht werden.
- 16c.1.3 Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem anderen Mitgliedstaat noch nicht bekannt ist, dass eine Mobilität in das Bundesgebiet erfolgen soll, kann die Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (§ 16c Absatz 1 Satz 3). Zuständig ist die aufnehmende Bildungseinrichtung im Bundesgebiet. Negative Rechtsfolgen sind an eine spätere Mitteilung nicht geknüpft. Die Einreise kann jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung erst nach Ablauf der Ablehnungsfrist (siehe Nummer 19f.5) erfolgen.
- 16c.1.4 Handelt es sich bei dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel zu Zwecken des Studiums erteilt hat, nicht um einen Schengen-Staat und erfolgt die Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, so hat der Ausländer bei der Einreise eine Kopie der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht wurde, mit sich zu führen. Diese muss er den zuständigen Behörden auf Verlangen vorlegen (§ 16c Absatz 1 Satz 4). Maßgeblich für die Frage, ob es sich bei einem EU-Mitgliedstaat um einen Schengen-Staat handelt, ist die Legaldefinition in § 2 Absatz 5.

16c.2 zu Absatz 2:

16c.2.0 Die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck des Studiums dürfen unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung erst erfolgen, wenn die 30-Tages-Frist zur Ablehnung abgelaufen ist und der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats erteilt wurde und er gültig ist; erst mit diesem Zeitpunkt entfällt das Erfordernis eines deutschen Aufenthaltstitels (§ 16c Absatz 2).

16c.2.1 Die Möglichkeit zu Beschäftigung besteht nach Absatz 2 Satz 3. Durch die dortige Festlegung des Umfangs der Beschäftigung ist zugleich die selbständige Tätigkeit nicht erlaubt. Die Bescheinigung ist mit der entsprechenden Angabe zu versehen:

„Darüber hinaus ist *Vorname Name* zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt ein Drittel der Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten berechtigt, vgl. § 16c Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz. Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ist nicht erlaubt.“

16c.3 zu Absatz 3:

16c.3 § 16c Absatz 3 nimmt Bezug auf § 19f Absatz 5, wonach Einreise und Aufenthalt bei Vorliegen bestimmter Gründe abgelehnt werden.

Eine Ablehnung nach § 19f Absatz 5 führt dazu, dass die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt (§ 16c Absatz 3 Satz 2). Der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats ermöglicht somit bei erfolgter Ablehnung nicht den Aufenthalt im Bundesgebiet zu Zwecken des Studiums.

Nach Ablauf der Ablehnungsfrist kann der Aufenthalt nur bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses abgelehnt werden (siehe Nummer 16c.2.0 und 19f.5). Hat der Ausländer sein Studium in Deutschland bereits aufgenommen, so hat er dieses unverzüglich einzustellen (§ 16c Absatz 3 Satz 1).

16c.4 zu Absatz 4:

16c.4 Absatz 4 regelt die Ausstellung der Bescheinigung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

16c.5 zu Absatz 5:

16c.5 Der mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz neu eingeführte Absatz 5 regelt, dass nach Ablehnung der Mobilität oder Ausstellung der Bescheinigung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde übergeht (Satz 1). Hierbei handelt es sich um eine deklaratorische Regelung, welche die Zuständigkeitsverteilung nach geltendem Recht (§ 71) aus Klarstellungsgründen erwähnt; eine neue Aufgabenzuweisung an die Ausländerbehörden ist damit nicht verbunden. Die Ausländerbehörde ist nach Durchführung des Mitteilungsverfahrens für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen

Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf den Ausländer zuständig. Deshalb sind der Ausländer und die Bildungseinrichtung nach dem Übergang der Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde auch verpflichtet, dieser Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der Mobilität mitzuteilen.

16c.V Verfahren und Zuständigkeiten

Das Verfahren ergibt sich aus § 16c Absatz 1 und den Vorschriften des VwVfG.

16c.V.1 Das Verfahren wird eingeleitet durch eine Mitteilung der aufnehmenden Bildungseinrichtung im Bundesgebiet. Die Mitteilung erfolgt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das die Mitteilung an die zuständige Behörde in dem anderen Mitgliedstaat weiterleitet.

16c.V.2 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft, ob die Mitteilung vollständig ist und die in § 16c Absatz 1 genannten Nachweise enthält. Erforderlich sind danach:

- Adresse/Kontaktdaten des Ausländers,
- Nachweis über den durch den anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums (durch Kopie),
- Nachweis über Teilnahme an Unions- oder multilateralem Programm mit Mobilitätsmaßnahmen oder Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen, die für ihn gilt,
- Zulassungsbescheid/Nachweis über Zulassung durch Bildungseinrichtung,
- Pass- oder Passersatzkopie,
- Nachweis über Lebensunterhaltssicherung,
- geplanter Aufenthaltsort.

16c.V.3 Die Dokumente und Angaben müssen nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden (§ 23 VwVfG). Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/801 ermöglicht dies. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann auch anderssprachige Dokumente akzeptieren.

16c.V.4 Sollte die Mitteilung nicht vollständig sein, teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dies der aufnehmenden Bildungseinrichtung im Bundesgebiet mit. Ebenso teilt es der aufnehmenden Bildungseinrichtung nach § 23 Absatz 2 VwVfG mit, wenn noch Übersetzungen von Dokumenten nachzureichen sind.

16c.V.5 Ist die Mitteilung vollständig, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Unterlagen. Die 30-Tages-Frist für die Ablehnung nach § 19f Absatz 5 beginnt ab dem Datum des Zugangs der vollständigen Mitteilung in deutscher Sprache zu

laufen (vgl. auch § 23 Absatz 3 VwVfG), es sei denn, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat ausdrücklich anderssprachige Dokumente akzeptiert.

- 16c.V.6 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft das Vorliegen der Ablehnungsgründe nach § 19f Absatz 5. Eine gesonderte Anhörung ist nicht erforderlich, da bereits mit der Mitteilung ausreichend Gelegenheit besteht, alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorzutragen. Die Frist für die Ablehnung wird nicht dadurch gehemmt, dass Rückfragen gestellt oder Dokumente nachgefordert werden. Kommt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge innerhalb von 30 Tagen zu dem Ergebnis, dass Ablehnungsgründe vorliegen, so gibt es dem Ausländer die Ablehnung bekannt. Nach Ablauf der Frist kann eine Ablehnung nur noch erfolgen, wenn ein Ausweisungsinteresse besteht (§ 19f Absatz 5 Satz 2 und 3). Der Ablehnung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 37 Absatz 6 VwVfG beizufügen.
- 16c.V.7 Neben dem Ausländer muss die Ablehnung der mitteilenden Bildungseinrichtung (§ 19f Absatz 5 Satz 4) bekannt gegeben werden.
- Wenn die Ausländerbehörde die Entscheidung z. B. bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses oder eines Studienabbruchs getroffen hat, übermittelt sie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die erforderlichen Angaben (§ 91d Absatz 4).
- 16c.V.8 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt die Ablehnung der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats nach § 19f Absatz 5 Satz 4 i. V. m. § 91d Absatz 4 mit.
- 16c.V.9 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt die erfolgte Ablehnung an die Registerbehörde (Nummer 9 Buchstabe n der Anlage zur AZRG-DV) und informiert auch die zuständige Ausländerbehörde. Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte der zukünftige Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht bekannt sein, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Hochschuleinrichtung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen.
- 16c.V.10 Wenn keine Ablehnung erfolgt, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Ausländer eine Bescheinigung über die Berechtigung zu Einreise und Aufenthalt im Rahmen der Mobilität zum Zweck des Studiums aus. Diese kann direkt an die aufnehmende Bildungseinrichtung im Inland zur Übergabe an den Ausländer übersandt werden. Das Bundesamt übermittelt das Datum der Ausstellung der Bescheinigung an die Registerbehörde (Nummer 9 Buchstabe n der Anlage zur AZRG-DV). Danach geht die Zuständigkeit für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen auf die zuständige Ausländerbehörde über; diese ist damit auch zuständig für eine etwaige Ablehnung aufgrund eines bestehenden Ausweisungsinteresses.

Zu § 16d AufenthG - Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

16d.0 Allgemeines

16d.0.1 Mit § 16d wurden die bereits im bisherigen § 17a a. F. vorgesehenen Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts zum Zweck von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erweitert und insgesamt praxistauglicher gestaltet.

Mit Ausnahme des Absatzes 4 ist Voraussetzung, dass vor Titelbeantragung ein Anerkennungsverfahren bei einer in Deutschland für die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen zuständigen Stelle durchgeführt wurde. Wird der Titel im Ausland beantragt, muss demnach in aller Regel auch das Anerkennungsverfahren aus dem Ausland heraus betrieben worden sein. Hat das Anerkennungsverfahren nicht zu der Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation bzw. bei im Inland reglementierten Berufen zu der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis geführt und sind Nachqualifizierungen notwendig, ermöglicht § 16d die Teilnahme an geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland. Die Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis sind für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a) und Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b) erforderlich. Ziel ist es, die berufliche Anerkennung bzw. die Berufsausübungserlaubnis zu erreichen, sodass die Erteilung der Aufenthaltstitel für Fachkräfte möglich ist.

Für ausländische Hochschulabschlüsse in nicht reglementierten Berufen, für die keine Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss festgestellt wurde, gibt es derzeit keine Verfahren, die den Ausgleich von Defiziten für die Erlangung eines einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren Abschlusses ermöglichen. Eine Alternative kann in diesen Fällen sein, ein Studium in Deutschland zur Erlangung eines inländischen Hochschulabschlusses unter Anrechnung der bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aufzunehmen. In diesen Fällen kann es aber auch sinnvoll sein, die Gleichwertigkeit mit einem qualifizierten Ausbildungsberuf anzustreben (z. B. Bachelor of Economics als Personaldienstleistungskaufmann oder Bachelor of Engineering als Mechatroniker). Im Rahmen dieses Verfahrens festgestellte wesentliche Unterschiede können im Rahmen von § 16d ausgeglichen werden.

16d.0.2 Zu Qualifizierungsmaßnahmen zählen Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen in theoretischer und praktischer Form (Praktika im Betrieb, theoretische Lehrgänge, Mischformen), Vorbereitungskurse auf Prüfungen und Sprachkurse.

Handelt es sich um in Deutschland reglementierte Berufe, haben die Antragsteller nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben die Wahl zwischen einem sogenannten Anpassungslehrgang (dies gilt nicht für Ärzte/Apotheker/Zahnärzte/Tierärzte) und/oder einer abzulegenden Prüfung (Kenntnisprüfung oder Eignungsprüfung),

um die volle Anerkennung zu erlangen. In Vorbereitung der Prüfung können zudem Vorbereitungskurse absolviert werden. Fehlen für die Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis erforderliche Sprachkenntnisse, kann die Teilnahme an einem Sprachkurs oder Fachsprachkurs erfolgen (siehe Nummer 16d.0.4 und 16d.1.2.1).

Bei nicht reglementierten Ausbildungsberufen besteht die Möglichkeit, die festgestellten Defizite durch sogenannte Anpassungsqualifizierungen auszugleichen. Hier gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Solche Qualifizierungsmaßnahmen können dabei auch rein betrieblich durchgeführt werden, wenn beispielsweise nur noch bestimmte praktische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden müssen. Qualifizierungsmaßnahmen schließen das Ablegen sich daran ggf. anschließender Prüfungen ein.

16d.0.3 Eine Beschäftigung neben der Qualifizierungsmaßnahme ist grundsätzlich möglich und kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes beitragen. Sie darf jedoch nicht den Aufenthaltswitz gefährden. Hinsichtlich Art und Umfang der Beschäftigung siehe Nummern 16d.1.4, 16d.2.1.5, 16d.3.6, 16d.4.1.1.1, 16d.4.3.

16d.0.4 Die für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen erforderlichen Sprachkenntnisse sollten grundsätzlich vor Einreise erworben werden. § 16d umfasst aber auch die Teilnahme an Sprachkursen, z. B. über die berufsbezogene Deutschsprachförderung. Sollte die Gesamtaufenthaltsdauer für den Erwerb der für die Berufszulassung erforderlichen Sprachkenntnisse und die ggf. erforderlichen Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, kann ein Aufenthalt nach § 16f dem Aufenthalt nach § 16d vorausgehen. Zentrale Norm für den Aufenthalt für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist aber § 16d und im Zweifel wird in diese Richtung beraten.

16d.0.5 Die Regelungen in Absatz 3 zum Aufenthalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit bereits paralleler Beschäftigung im anzuerkennenden Beruf sowie in Absatz 4 zum Aufenthalt zur Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen im Rahmen von Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes gehören zu den zentralen Neuerungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Sie sollen wesentlich zur Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften in Ausbildungsberufen beitragen und zielen insbesondere auf die Bereiche Bau, Handwerk, Gesundheit und Pflege.

Absatz 5 regelt die Einreise nur zum Ablegen von Prüfungen. Mit Absatz 6 wird der Zweckwechsel geregelt.

16d.0.6 Nach Erlangung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bzw. Erteilung der Berufsausübungserlaubnis besteht die Möglichkeit des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche für bis zu zwölf Monate nach § 20 Absatz 3 Nummer 4.

16d.0.7 Zu Zuständigkeiten und Verfahren des § 16d gibt es einen umfassenden Leitfaden der IQ Fachstellen „Beratung und Qualifizierung“ und „Einwanderung“ (siehe <https://www.bmas.de/aufenthg> sowie weitere Fundstellen unter Nummer 18.2.4.3.2).

16d.1 zu Absatz 1: Aufenthalt zur Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation

16d.1.0 Mit Absatz 1 werden der Regelungsgehalt von § 17a Absatz 1 und Absatz 2 a. F. zusammengeführt. Absatz 1 ermöglicht Ausländern den Aufenthalt zum Zweck der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme einschließlich sich daran ggf. anschließender Prüfungen. Geregelt werden die Voraussetzungen, die Dauer sowie die Möglichkeit der Ausübung einer von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung.

Vom Aufenthaltswitzweck der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation ist auch die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei in Deutschland reglementierten Berufen erfasst. Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist (siehe § 3 Absatz 5 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz). In Deutschland reglementierte Berufe sind z. B. Arzt, Krankenpfeleger, Rechtsanwalt, Lehrer, Erzieher oder Ingenieur. Dabei bezieht sich die Reglementierung beim Ingenieurberuf nur auf das Führen der Berufsbezeichnung. Die Tätigkeiten von Ingenieuren sind nicht geschützt. Personen können ohne Anerkennung z. B. als Angestellter oder Angestellte in einem Ingenieurbüro arbeiten, dürfen sich aber nicht „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ nennen. Erforderlich ist dann – wie bei ausländischen Abschlüssen in nicht reglementierten Berufen insgesamt – nur die Bestätigung der Vergleichbarkeit des akademischen Abschlusses beispielsweise durch eine Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder bzw. eine Ermittlung über die Datenbank anabin unter <https://anabin.kmk.org/anabin.html>. Für weitergehende Informationen siehe die Infothek der Bundesagentur für Arbeit unter <https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null> für die Unterscheidung reglementierte/nicht reglementierte Ausbildungsberufe und das Portal „Anerkennung in Deutschland“. Soweit es sich um einen in Deutschland reglementierten Beruf handelt, setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels als Fachkraft nach § 18 Absatz 2 Nummer 3 voraus, dass die Berufsausübungserlaubnis erteilt wurde oder sie zugesagt ist (siehe Nummer 18.2.3). Die Berufsausübungserlaubnis umfasst die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Zu den nicht reglementierten Berufen gehören in Deutschland z. B. alle Berufe auf Grundlage einer dualen Berufsausbildung. Bei ihnen ist eine Anerkennung zwar keine zwingende Voraussetzung für die Berufsausübung, für Ausländer aber für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft nach §§ 18a und 18b.

16d.1.1.0 Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16d Absatz 1 Satz 1 ist, dass ein Anerkennungsverfahren oder ein Verfahren zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung in Deutschland zuständigen Stelle durchgeführt wurde und ein Bescheid oder eine schriftliche Nachricht (Zwischenbescheid) dieser Stelle vorgelegt wird, in dem durch Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder durch weitere Qualifikationen ausgleichbare Defizite der ausländischen Qualifikation im Vergleich zur deutschen Ausbildung oder ausgleichbare Defizite für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis festgestellt werden.

Im Anerkennungsverfahren führt die zuständige Stelle in einem formalen Bewertungsverfahren einen Vergleich zwischen dem ausländischen Berufsabschluss und dem entsprechenden deutschen Abschluss des Referenzberufs durch. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem voraussichtlichen Ort der angestrebten Tätigkeit. Eine Arbeitsplatzzusage ist nicht erforderlich. Die „Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung“ (<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/zsba.php>) bietet Beratung zur Wahl eines möglichen Zielstandorts an. Die entsprechende zuständige Stelle kann über den Anerkennungsfinder des Portals „Anerkennung in Deutschland“ ermittelt werden. Siehe auch Nummer 18.2.4.3.1 f.

16d.1.1.1 Im nicht reglementierten Bereich muss die zuständige Stelle festgestellt haben, dass zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit berufspraktische oder theoretische Kenntnisse oder Fähigkeiten fehlen und Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation erforderlich sind. Die festgestellten wesentlichen Unterschiede müssen im Bescheid aufgelistet sein. Damit ist auch die Erforderlichkeit von Qualifizierungsmaßnahmen gegeben.

16d.1.1.2 Bei in Deutschland reglementierten Berufen muss die zuständige Stelle festgestellt haben, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind. Die festgestellten wesentlichen Unterschiede werden nach den gesetzlichen Vorgaben im Bescheid aufgelistet. Der Bescheid wird mit der Auflage einer Ausgleichsmaßnahme ausgestellt. Die Erforderlichkeit einer Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahme oder einer weiteren Qualifikation im reglementierten Bereich liegt vor, wenn laut Bescheid ein Anpassungslehrgang oder eine Prüfung abzulegen oder Sprachkenntnisse nachzuweisen sind.

Im Bereich der Gesundheitsberufe ist es in einigen Ländern Verwaltungspraxis, dass Antragsstellende auf die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung verzichten können. In diesem Fall reicht auch die schriftliche Nachricht (Zwischenbescheid) der zuständigen Stelle, dass für die Berufszulassung eine Kenntnisprüfung, eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang abzulegen und bzw. oder Sprachkenntnisse nachzuweisen sind. Zwischenbescheide werden von den zuständigen Stellen zur Verfahrensbeschleunigung angeboten. Sie enthalten keine Auflistung der festgestellten Unterschiede.

16d.1.1.3 Bei den akademischen Heilberufen besteht für Inhaber ausländischer Abschlüsse aus einem Drittstaat die Möglichkeit, eine sogenannte Berufserlaubnis (auf in der Regel höchstens zwei Jahre befristete Berufsausübungserlaubnis unabhängig von einem Anerkennungsverfahren) zu beantragen (z. B. § 10 Bundesärzteordnung (BÄO), § 13 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde). Für die Erteilung der Berufserlaubnis sind im Regelfall die abgeschlossene Ausbildung (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 BÄO) und der Nachweis der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse erforderlich (nach aktueller Verwaltungspraxis in der Regel auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Fachsprachtest) sowie daneben für allgemeinsprachliche Kenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

Wer nach Deutschland einreisen will, um in einem reglementierten akademischen Heilberuf zu arbeiten, kann demnach mit der Perspektive der Approbation zunächst die Berufserlaubnis bei der zuständigen Stelle beantragen. Das Anerkennungsverfahren mit dem Ziel der Approbation kann unabhängig davon und ggf. parallel dazu beantragt und auch nach der Einreise nach Deutschland weiterbetrieben werden.

Wurde die Berufserlaubnis erteilt oder ihre Erteilung zugesagt, kann der antragstellenden Person bei Vorliegen einer Arbeitsplatzzusage eine Aufenthaltserlaubnis als akademische Fachkraft nach § 18b Absatz 1 (oder, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, eine Blaue Karte EU nach § 18b Absatz 2) erteilt werden und sie kann als solche (z. B. als Ärztin bzw. Arzt) für bis zu zwei Jahre in Deutschland arbeiten. Siehe auch Nummer 18.2.3.1.

Fehlt der Nachweis über die erforderlichen Fachsprachkenntnisse (nach aktueller Verwaltungspraxis in der Regel auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens), kann der antragstellenden Person eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Absolvierung eines Fachsprachkurses und der Fachsprachprüfung erteilt werden. Hierfür reicht die schriftliche Nachricht (Zwischenbescheid) der zuständigen Stelle, dass der für die Erteilung der Berufserlaubnis vorzulegende Sprachnachweis fehlt; auf die Erforderlichkeit weiterer Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder Qualifikationen kommt es nicht an. Die Anmeldebestätigung zum Fachsprachkurs ist vorzulegen.

Im Vergleich zur Beantragung der Approbation aus dem Ausland heraus kann dieses Vorgehen das Verfahren bei der für die Berufsanerkennung zuständigen Stelle für die Erteilung des für ein Visum nach § 16d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 18b notwendigen (Zwischen-)Bescheides und damit auch die Einreise nach Deutschland beschleunigen.

Für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist die sogenannte Berufserlaubnis wegen ihrer Befristung nicht ausreichend, siehe dazu näher Nummer 18c.1.1.5.

16d.1.2 Absatz 1 Satz 2 enthält weitere Titelerteilungsvoraussetzungen.

16d.1.2.1 Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 muss der Antragsteller nachweisen, dass er über deutsche Sprachkenntnisse verfügt, die der Qualifizierungsmaßnahme entsprechen. In der Regel sind dies mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, § 2 Absatz 10. Maßgeblich sind die Mindestvoraussetzungen, die der Bildungsanbieter der geplanten Maßnahme voraussetzt. Im Einzelfall können niedrigere Sprachkenntnisse ausreichend sein, wenn der weitere Spracherwerb Bestandteil der geplanten Qualifizierungsmaßnahme ist (siehe Nummer 16d.0.4).

16d.1.2.2.0 Die Qualifizierungsmaßnahme muss nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 geeignet sein, die Anerkennung der Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen.

16d.1.2.2.1 Qualifizierungsmaßnahmen (siehe Nummer 16d.0.2) umfassen Qualifizierungsangebote privater oder öffentlicher Bildungsträger, berufs- oder fachschulische Angebote, Angebote an Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen sowie betriebliche oder überbetriebliche Weiterbildungsangebote. Qualifizierungsangebote können berufspraktische oder theoretische Bestandteile enthalten oder beide kombinieren. Umfasst sind auch Vorbereitungskurse auf Prüfungen und allgemeine oder berufsorientierte Sprachkurse.

16d.1.2.2.2 Die Prüfung der Geeignetheit obliegt bei überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit. Die Ausländerbehörde / Auslandsvertretung übernimmt das Prüfergebnis der Bundesagentur für Arbeit. Eine überwiegend betriebliche Qualifizierungsmaßnahme setzt einen Praxisanteil von über 50 Prozent voraus. Die Bundesagentur prüft die Geeignetheit anhand des vom Ausländer vorzulegenden Weiterbildungsplans (§ 34 Absatz 3 BeschV).

Bei öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungsträgern sowie öffentlich geförderten oder zertifizierten Maßnahmen ist von einer Geeignetheit auszugehen. Eine gesonderte Prüfung ist nicht erforderlich.

16d.1.2.2.3 Bei überwiegend theoretischen Qualifizierungsmaßnahmen prüft die Ausländerbehörde / Auslandsvertretung die Geeignetheit (siehe auch Nummer 16d.1.V).

Dabei ist bei öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungsträgern, öffentlich geförderten oder zertifizierten Qualifizierungsmaßnahmen von einer Eignung der Maßnahme auszugehen. Eine gesonderte Prüfung ist nicht erforderlich.

Bei nicht öffentlich geförderten Bildungsanbietern bzw. nicht zertifizierten Qualifizierungsmaßnahmen ist eine individuelle Prüfung erforderlich. Hier kann die für die Anerkennung der Qualifikation zuständige Stelle um ihre Einschätzung gebeten werden. Bei Anpassungslehrgängen und Anpassungsqualifizierungen, die dem Ausgleich festgestellter fachlicher Unterschiede dienen, kann eine Bestätigung durch die örtlich zuständige Anerkennungsstelle (siehe Nummer 16d.1.1.0) als Nachweis dafür dienen, dass die konkrete Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist.

Im Fall von (theoretischen) Vorbereitungskursen zur Kenntnisprüfung oder Eignungsprüfung kann die Ausländerbehörde / Auslandsvertretung die für die Abnahme der Prüfung zuständige Stelle beteiligen oder beim IQ-Netzwerk nachfragen.

16d.1.2.2.4 Maßgeblich für die Prüfung der Geeignetheit sind bei reglementierten Berufen die schriftliche Nachricht (Zwischenbescheid), dass für die Berufszulassung eine Kenntnisprüfung, eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang abzulegen und bzw. oder Sprachkenntnisse nachzuweisen sind, oder der Defizitbescheid. Bei nicht reglementierten Berufen sind der Bescheid über die teilweise Gleichwertigkeit der zuständigen Stelle, Unterlagen über die Anpassungsmaßnahme sowie der Weiterbildungsplan maßgeblich.

16d.1.2.2.5 Das Finden einer geeigneten Qualifizierungsmaßnahme obliegt dem Ausländer. Informationen zum aktuellen Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen hält das Portal „Anerkennung in Deutschland“ mit einem gefilterten Zugang zur Datenbank KURSNET der Bundesagentur für Arbeit vor. Die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ und die „Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung“ bieten neben einer Beratung zum Anerkennungsverfahren auch Beratungen für Ausländer und Arbeitgeber zu passenden Anpassungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit lokalen Qualifizierungsberatungsstellen an. Mit der IQ Qualifizierungsberatung stehen lokale Strukturen insbesondere für eine Beratung nach Ankunft in Deutschland bereit. Siehe auch Nummer 18.2.4.3.1 f.

16d.1.2.3 Bei überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen ist nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 weitere Voraussetzung, dass die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Überwiegend betrieblich ist eine Qualifizierungsmaßnahme, wenn der

Praxisanteil im Betrieb über 50 Prozent der gesamten Qualifizierungsmaßnahmen ausmacht und es sich dabei um eine Beschäftigung handelt (vgl. § 7 Absatz 1 SGB IV). Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt ohne Vorrangprüfung (§ 8 Absatz 2 BeschV). Die Bundesagentur für Arbeit erteilt die Zustimmung nur dann, wenn die Teilnahme an der betrieblichen Bildungsmaßnahme nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt als die Teilnahme vergleichbarer Inländer. Die Bundesagentur für Arbeit prüft auch den vorgelegten Weiterbildungsplan und die Geeignetheit der Qualifizierungsmaßnahme (§ 34 Absatz 3 BeschV, siehe auch Nummer 16d.1.2.2.2).

16d.1.2.4 Für den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung gilt § 2 Absatz 3 Satz 6 (siehe Nummer 2.3.2.3).

16d.1.2.5 § 16d Absatz 1 wurde als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist das Ermessen der Behörde eingeschränkt und der Aufenthaltstitel in der Regel zu erteilen. Abweichungen sind in Ausnahmefällen zulässig.

16d.1.3 Die bisherige Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei Ersterteilung von bis zu 18 Monaten wurde beibehalten. Die Geltungsdauer umfasst den Zeitraum bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids durch die zuständige Stelle. Bei Qualifizierungsmaßnahmen, die mit einer Prüfung abschließen, oder bei Prüfungsvorbereitungskursen ist damit auch das Ablegen der Prüfung einschließlich der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses umfasst.

Neu eingeführt wurde die Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren. Verlängerungen kommen insbesondere in Betracht, wenn den Prüfungen lange Wartezeiten vorausgehen und sich diese dadurch verzögern. Auch die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist hiervon erfasst.

Mit der Höchstgrenze von zwei Jahren soll sichergestellt werden, dass die Dauer der Qualifizierungsmaßnahmen insgesamt kürzer oder jedenfalls nicht länger als die Dauer einer Ausbildung im Inland in Vollzeit ist. Bei längeren betrieblichen Aus- und Weiterbildungen kommt alternativ ein Aufenthaltstitel nach § 16a in Betracht.

16d.1.4 Die Nebenbeschäftigung von bis zu zehn Stunden je Woche ist bei allen Aufenthalten unabhängig von der betrieblichen Maßnahme möglich. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist hierzu nicht erforderlich. In dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt ist zu vermerken:

„Beschäftigung im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme ... (konkrete Maßnahme) erlaubt. Von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängige Beschäftigung von zehn Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

16d.1.V Verfahren und Zuständigkeiten

Die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stellen stellen in ihren Bescheiden klar und aussagekräftig Defizite der ausländischen Qualifikation im Vergleich zur deutschen Ausbildung fest. Der Bescheid oder die schriftliche Nachricht (Zwischenbescheid) der zuständigen Stelle, die Unterlagen über die Qualifizierungsmaßnahme des Bildungsträgers sowie ggf. der Weiterbildungsplan sind Grundlage für die Prüfung der Ausländerbehörde, der Auslandsvertretung sowie der Bundesagentur für Arbeit.

- Ist die Qualifizierungsmaßnahme überwiegend betrieblich, prüft die Bundesagentur für Arbeit die Geeignetheit der Maßnahme. Das Ergebnis wird von der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung übernommen.
- Im Fall der überwiegend theoretischen Qualifizierungsmaßnahmen prüfen die Ausländerbehörde / Auslandsvertretung die Geeignetheit. Bei öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungsträgern sowie bei öffentlich geförderten oder zertifizierten Qualifizierungsmaßnahmen ist von einer Eignung der Maßnahme auszugehen. Bei nicht öffentlich geförderten oder nicht staatlich anerkannten Bildungsanbietern bzw. nicht zertifizierten Qualifizierungsmaßnahmen kann die zuständige Anerkennungsstelle (siehe Nummer 16d.1.2.2.3) um ihre Einschätzung gebeten werden.
- Bei nicht öffentlich geförderten oder nicht zertifizierten Anpassungslehrgängen und Anpassungsqualifizierungen, die bei reglementierten Berufen dem Ausgleich festgestellter fachlicher Unterschiede dienen, kann als Nachweis eine Bestätigung durch die örtlich zuständige Anerkennungsbehörde (siehe Nummer 16d.1.2.2.3), dass die konkrete Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist, herangezogen werden.
- Im Fall von (theoretischen) Vorbereitungskursen zur Kenntnisprüfung oder Eignungsprüfung kann die Ausländerbehörde / Auslandsvertretung die für die Abnahme der Prüfung zuständige Stelle beteiligen oder beim IQ-Netzwerk nachfragen.
- Der Nachweis erforderlicher Sprachkenntnisse erfolgt gegenüber der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung durch Vorlage von geeigneten Sprachzertifikaten (siehe zu den Sprachzertifikaten Nummer 16b.1.4.2). Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der von den Bildungseinrichtungen festgelegten Mindestvoraussetzungen (siehe Nummer 16d.1.2.1).

Steht im Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 16d Absatz 1 zum Zweck der Durchführung theoretischer Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen bereits fest, dass nach der Erlangung der Anerkennung eine Anschlussbeschäftigung aufgenommen werden soll (Einstellungszusage

Arbeitgeber), so ist im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a Folgendes zu beachten: Die Ausländerbehörde prüft in diesen Fällen zusätzlich perspektivisch, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung, in den nach der Erlangung der Anerkennung gewechselt werden soll, erfüllt werden können. Hat die Ausländerbehörde im Einzelfall begründete Zweifel daran, dass das zukünftige Beschäftigungsverhältnis zustimmungsfähig wäre, kann die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer Fakultativbeteiligung nach § 72 Absatz 7 beteiligt und zu konkreten berufs-, tätigkeits- oder arbeitsmarktbezogenen Prüfkriterien um fachkundige Stellungnahme gebeten werden (siehe auch Nummer 72.7). Die Zustimmung zum späteren Beschäftigungstitel wird dadurch nicht ersetzt und die Bundesagentur für Arbeit ist nicht an ihre Einschätzung im Fakultativverfahren gebunden. Siehe auch Nummer 81a.3.4.4.

In Anlage 1 findet sich eine tabellarische Übersicht, der sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16d Absatz 1 entnehmen lässt.

16d.2 zu Absatz 2:

16d.2.0 Absatz 2 übernimmt die vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in § 17a Absatz 3 a. F. enthaltene Regelung zur Ausübung einer zeitlich nicht eingeschränkten Beschäftigung, wenn diese im Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten berufsfachlichen Kenntnissen steht. Dabei wurde das Erfordernis eines „engen“ Zusammenhangs aufgegeben, um berufspraktischen Bedürfnissen z. B. im medizinischen Bereich besser entsprechen zu können.

Es gilt weiterhin, dass eine Beschäftigung im berufsfachlichen Zusammenhang nach Absatz 2 keine Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 darstellt, sondern nur ergänzend zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 ausgeübt werden kann. Die Beschäftigung nach Absatz 2 kann auch ausgeübt werden, wenn die Qualifizierungsmaßnahme abgeschlossen wurde, aber die zuständige Anerkennungsstelle noch keinen das Verfahren insgesamt abschließenden Bescheid erteilt hat (siehe Nummer 16d.1.3) oder die Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels beantragt wurde (siehe Nummer 16d.6.1).

16d.2.1.1 Das Erfordernis des berufsfachlichen Zusammenhangs nach Absatz 2 Satz 1 besteht bei reglementierten Berufen beispielsweise beim Anerkennungsziel Arzt bei einer Beschäftigung als Pflegehelfer oder beim Anerkennungsziel Apotheker z. B. bei einer Beschäftigung als pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter. Das Erfordernis des berufsfachlichen Zusammenhangs ist bei nicht reglementierten Berufen beispielsweise gegeben, wenn jemand während einer Qualifizierungsmaßnahme zum Maurer bereits als Maurer oder etwa als Bauhelfer arbeitet.

16d.2.1.2 Voraussetzung für die Erlaubnis der Beschäftigung ist der Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots für eine spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden oder von der beantragten Berufsausübungserlaubnis erfassten Beruf für die Zeit nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme. Zudem muss der Ausländer ein konkretes Arbeitsplatzangebot für die neben der Qualifizierungsmaßnahme geplante Beschäftigung vorlegen (Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis, siehe Anlage 4).

16d.2.1.3 Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob die Beschäftigung nach Absatz 2 in einem Zusammenhang mit der späteren Beschäftigung steht und nicht zu ungünstigeren Bedingungen erfolgt, als bei vergleichbaren inländischen Arbeitnehmern. Die Bundesagentur für Arbeit prüft auch die Beschäftigungsbedingungen und das Arbeitsplatzangebot für die spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf. Die Bundesagentur für Arbeit prüft zudem, dass die Beschäftigung nach Absatz 2 so gestaltet ist, dass der Aufenthaltswitz der Anerkennung der beruflichen Qualifikation erreicht werden kann und die Beschäftigung diesem Ziel nicht entgegensteht.

Für die Beschäftigung nach Absatz 2 ist eine Vorrangprüfung nicht erforderlich (§ 8 Absatz 2 BeschV).

16d.2.1.4 Die Bundesagentur für Arbeit kann gemäß § 72 Absatz 7 auch dann beteiligt werden, wenn es der Zustimmung nicht bedarf (siehe Nummer 72.7).

16d.2.1.5 Die Beschränkungen der erteilten Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Neben den von der Bundesagentur für Arbeit vorgesehenen Regelungen ist als Nebenbestimmung in dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt zu vermerken:

„Beschäftigung im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme ... (konkrete Maßnahme) erlaubt. Von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängige Beschäftigung von 10 Wochenstunden erlaubt. Beschäftigung, deren Anforderungen in Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten berufsfachlichen Kenntnissen stehen, als xxx erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

16d.2.V Verfahren und Zuständigkeiten

Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob die Beschäftigung nach Absatz 2 in einem Zusammenhang mit der späteren Beschäftigung steht, siehe Nummer 16d.2.1.3. Die Ausländerbehörde / Auslandsvertretung übernimmt das Prüfergebnis der Bundesagentur für Arbeit.

16d.3 zu Absatz 3: Aufenthalt zur Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit qualifizierter Beschäftigung bei teilweiser Gleichwertigkeit

16d.3.0 Der neue Absatz 3 ermöglicht für nicht reglementierte Berufe einen Aufenthalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit bereits

paralleler Beschäftigung im anzuerkennenden Beruf, wenn die zuständige Stelle als Ergebnis des vorangegangenen Anerkennungsverfahrens festgestellt hat, dass schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen (siehe Nummer 16d.3.2).

Nicht reglementierte Berufe sind Berufe ohne bestimmte staatliche Vorgaben zu deren Ausübung. Das heißt, es gibt keine Berufszulassung, die nötig wäre, um in dem Beruf zu arbeiten. In Deutschland sind z. B. alle Berufe auf Grundlage einer dualen Berufsausbildung nicht reglementiert (siehe Nummer 16d.1.0).

Ob ein Fall von Absatz 3 vorliegt, hängt wesentlich davon ab, ob ein Arbeitgeber bereit ist, die Fachkraft bei nur teilweiser Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation als Fachkraft zu beschäftigen und die Beschäftigung so zu gestalten, dass der Ausgleich der von der zuständigen Stelle festgestellte Defizite innerhalb von zwei Jahren möglich ist. Zu den Möglichkeiten berät der Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit sowie im beschleunigten Fachkräfteverfahren die zuständige Ausländerbehörde (siehe auch Nummer 81a.3.1.3). Auch die „Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung“ kann zu Einzelfällen kontaktiert werden, insbesondere soweit regionale Beratungsangebote nicht vorhanden sind. Im Unterschied zu Absatz 1 ermöglicht Absatz 3 zudem einen Aufenthalt für zwei Jahre.

16d.3.1 Voraussetzung ist, dass der Ausländer nachweist, dass er über der Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse verfügt (§ 16d Absatz 3 Nummer 1). In der Regel sind dies mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, § 2 Absatz 10. Der Nachweis erforderlicher Sprachkenntnisse erfolgt gegenüber der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung durch Vorlage von geeigneten Sprachzertifikaten (siehe zu den Sprachzertifikaten Nummer 16b.1.4.2).

16d.3.2 Zudem muss wie bei Absatz 1 ein Anerkennungsverfahren bei einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung in Deutschland örtlich zuständigen Stelle durchgeführt worden sein (siehe Nummer 16d.1.1.0). Dabei muss die zuständige Stelle nach Nummer 2 festgestellt haben, dass schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen.

Bei dieser „teilweisen“ Gleichwertigkeit ist gewährleistet, dass der Ausländer eine hinreichende berufliche Handlungsfähigkeit besitzt, die ihn zur Ausübung der Tätigkeit befähigt. Voraussetzung ist, dass eine abgeschlossene ausländische Berufsbildung mit einer Ausbildungsdauer von üblicherweise mindestens zwei Jahren vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass die vorhandenen beruflichen Qualifikationen einen ausreichenden Teil eines inländischen Referenzberufs abdecken, so dass die berufliche Tätigkeit von der ausländischen Fachkraft grundsätzlich ausgeübt werden kann.

Aus dem Bescheid der zuständigen Stelle muss dabei klar hervorgehen, dass die Defizite überwiegend in der betrieblichen Praxis liegen. Im Zweifel fragt die Bundesagentur für Arbeit bei der zuständigen Stelle nach.

16d.3.3 Nach Nummer 3 ist ein konkretes Arbeitsplatzangebot erforderlich. (Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis, siehe Anlage 4).

16d.3.4 Weitere Voraussetzung ist nach Nummer 4, dass innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren ein Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede angestrebt wird. Hierzu ist die arbeitsvertragliche Zusicherung erforderlich, dass der Arbeitgeber dies ermöglichen wird. Durch die Verpflichtung des Arbeitgebers soll sichergestellt werden, dass der Aufenthaltswitz der Anerkennung der beruflichen Qualifikation erreicht wird. Die Verpflichtung dient damit auch dem Schutz des Ausländers vor Missbrauch.

Als Nachweis der Verpflichtung des Arbeitgebers dient der Arbeitsvertrag (Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis, siehe Anlage 4). Förderlich ist, wenn auch ein zeitlich und sachlich gegliederter Weiterbildungsplan vorgelegt wird, der die einzelnen Schritte, durch die die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden sollen, enthält und jeweils die für den Weiterbildungsabschnitt verantwortliche Bildungseinrichtung bzw. den Betrieb oder Betriebsteil ausweist. Ausreichend ist jedoch, wenn dargestellt werden kann, wie beabsichtigt ist, die wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Dazu kann auch gehören, dass der Nachweis des Vorhandenseins weiterer maßgeblicher beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen des Aufenthalts durch eine Qualifikationsanalyse beispielsweise in Form eines Fachgesprächs oder einer Arbeitsprobe als ein sonstiges Verfahren nach § 14 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes erfolgen soll. Hierzu kann die zuständige Anerkennungsstelle um ihre Einschätzung gebeten werden.

Die Prüfung obliegt der Bundesagentur für Arbeit.

16d.3.5 Die nach Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 BeschV erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann nur erteilt werden, wenn die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt als die Beschäftigung vergleichbarer inländischer Beschäftigter. Eine Vorrangprüfung ist nicht erforderlich (§ 8 Absatz 2 BeschV).

16d.3.6 Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist das Ermessen der Behörde eingeschränkt und der Aufenthaltstitel in der Regel zu erteilen. Abweichungen sind in Ausnahmefällen zulässig.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre erteilt.

Die Beschränkungen der erteilten Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Neben den von der Bundesagentur für Arbeit vorgesehenen Regelungen ist als Nebenbestimmung in dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt zu vermerken:

„Beschäftigung als... bei ... erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

16d.3.V Verfahren und Zuständigkeiten

Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob die Voraussetzungen für eine Beschäftigung nach Absatz 3 vorliegen. Ist dies nicht der Fall, prüft die Bundesagentur für Arbeit, ob eine Zustimmung nach Absatz 1 (ggf. in Verbindung mit Absatz 2) erteilt werden kann. Die Ausländerbehörde / Auslandsvertretung übernimmt das Prüfergebnis der Bundesagentur für Arbeit.

Die Bundesagentur für Arbeit prüft zudem das konkrete Arbeitsplatzangebot (Nummer 3), die Beschäftigungsbedingungen und die nach Nummer 4 erforderliche Verpflichtung des Arbeitgebers.

Der Nachweis erforderlicher Sprachkenntnisse erfolgt gegenüber der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung durch Vorlage von geeigneten Sprachzertifikaten (siehe zu den Sprachzertifikaten Nummer 16b.1.4.2).

In Anlage 1 findet sich eine tabellarische Übersicht, der sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16d Absatz 3 entnehmen lässt.

16d.4 zu Absatz 4: Anerkennung im Rahmen von Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit

16d.4.0 Die Möglichkeit zum Aufenthalt zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen im Rahmen von Vermittlungsabsprachen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsverwaltung des jeweiligen Herkunftslandes wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz neu geregelt. Anders als bei § 16d Absatz 1 bis 3 ist für einen Aufenthaltstitel nach § 16d Absatz 4 kein vorhergehendes individuelles Verfahren auf Anerkennung der vorliegenden beruflichen Qualifikation Voraussetzung; vielmehr obliegt der Bundesagentur für Arbeit in Kooperation mit den Anerkennungsstellen pauschal die Bewertung der vorliegenden Ausbildungsstandards der ausgewählten Berufsgruppen im Herkunftsland im Rahmen der Vermittlungsabsprache.

Vermittlungsabsprachen werden von der Bundesagentur für Arbeit mit bestimmten, im Rahmen einer Potenzialanalyse ausgewählten Herkunftsländern getroffen. Sie beziehen sich auf ausgewählte Berufsgruppen, bei denen in Deutschland ein besonderer Fachkräftebedarf besteht. Die Bundesagentur für Arbeit stellt im Wege der Analyse sicher, dass diese im Rahmen der Vermittlungsabsprachen vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber in Ländern mit angemessenen Ausbildungsstandards angeworben werden. Entscheidend ist eine zu erwartende mindestens „teilweise“ Gleichwertigkeit mit der deutschen Ausbildung im entsprechenden Referenzberuf. Aufgrund erfüllbarer Anpassungsbedarfe müssen gute Chancen auf eine spätere Vollanerkennung bestehen.

16d.4.1.1.0 Vermittlungsabsprachen bei reglementierten Berufen im Gesundheits- und Pflegebereich

Nummer 1 bezieht sich auf reglementierte Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich, in denen aktuell ein großer Fachkräftebedarf besteht (siehe für

reglementierte Berufe generell Nummer 16d.1.0 bzw. Infothek der Bundesagentur für Arbeit unter <https://berufenet.arbeitsagentur.de/> für die Unterscheidung reglementierte / nicht reglementierte Berufe und das Portal „Anerkennung in Deutschland“).

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes im Rahmen des Programms „Triple Win“ zur Vermittlung von Pflegekräften bereits bestehende Absprachen der Bundesagentur für Arbeit mit ausländischen Arbeitsverwaltungen über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung können nach Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes weiter gelten.

16d.4.1.1.1 Voraussetzung für Nummer 1 ist eine Vermittlung des Ausländers im Rahmen einer Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit einer oder mehreren für die berufliche Anerkennung zuständigen Stellen oder den Fachverbänden.

Das individuelle Anerkennungsverfahren muss nicht wie bei Absatz 1 oder Absatz 3 vor Erteilung des Aufenthaltstitels betrieben werden und ein Bescheid oder eine schriftliche Nachricht (Zwischenbescheid) der zuständigen Stelle müssen noch nicht vorliegen. Vielmehr kann das Anerkennungsverfahren erst nach Ankunft in Deutschland begonnen werden. Das hierzu insgesamt erforderliche Verfahren wird in der Vermittlungsabsprache geregelt.

Während des Anerkennungsverfahrens üben die Ausländer bereits eine Beschäftigung im angestrebten Berufsfeld aus. Dies ermöglicht es den Ausländern, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im beruflichen Umfeld einzusetzen und zu vertiefen sowie gleichzeitig ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern. Erforderlich ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Einzelheiten werden im neuen § 2 BeschV geregelt (siehe § 2 BeschV).

Voraussetzung ist, dass die Anforderungen an die Beschäftigung in einem engen Zusammenhang mit den berufsfachlichen Kenntnissen in dem nach Einreise anzuerkennenden Beruf im Gesundheits- und Pflegebereich stehen. Bei einem Anerkennungsverfahren als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger kann dies z. B. eine Beschäftigung im Pflegehelferbereich sein.

Zudem muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung in dem nach Einreise anzuerkennenden Beruf vermittelt worden sein und vorliegen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeschV). Ferner muss für die Beschäftigung im angestrebten Berufsfeld, soweit erforderlich, eine Berufsausübungserlaubnis erteilt worden sein (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeschV). Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BeschV bedarf es zudem der Erklärung des Ausländers, dass nach Einreise im Inland bei der zuständigen Stelle ein Verfahren zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis durchgeführt wird.

16d.4.1.1.2 Die Bundesagentur für Arbeit begleitet das Anerkennungsverfahren im Inland und gewährleistet so, dass die Anerkennung tatsächlich erlangt wird.

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird für ein Jahr erteilt und bei Vorliegen der Voraussetzung um jeweils ein Jahr bis zu einer Dauer von maximal drei Jahren verlängert (siehe § 2 Absatz 3 BeschV). Eine erneute Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit kann nur erteilt werden, wenn das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation weiterhin betrieben wird. Damit wird sichergestellt, dass die Regelung nicht missbraucht wird, um nur vorübergehend eine Beschäftigung im Inland auszuüben, ohne das Anerkennungsverfahren zu betreiben. Dies kann z. B. durch den Nachweis des Antrags zum Anerkennungsverfahren geschehen, durch den Erstbescheid der anerkennenden Stelle oder die Teilnahmebescheinigung für eine Qualifizierungsmaßnahme.

Das Verfahren zur Anerkennung umfasst die Zeit von der Antragstellung bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids durch die zuständige Stelle. Dies schließt die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und sich daran anschließenden Prüfungen ein, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder die Erlangung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind (siehe Nummer 16d.0.2).

Die Zustimmung zur Beschäftigung kann nur bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids durch die zuständige Stelle erteilt werden. Mit der Höchstdauer von drei Jahren soll erreicht werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchgeführt wird. Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses darf das Ziel, die Anerkennung zu erreichen, nicht beeinträchtigen. Wenn in dem das Verfahren insgesamt abschließenden Bescheid der für die Anerkennung zuständigen Stelle nicht die volle Gleichwertigkeit festgestellt oder die Berufsausübungserlaubnis nicht erteilt werden konnte oder das Verfahren nicht innerhalb von drei Jahren zum Abschluss gebracht werden konnte, ist die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 2 Absatz 1 BeschV zu versagen.

16d.4.1.1.3 Im Rahmen der Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit können private Arbeitsvermittler mit der Bundesagentur für Arbeit kooperieren. Vermittlungsabsprachen selbst kann aber nur die Bundesagentur für Arbeit abschließen.

16d.4.1.2.0 Vermittlungsabsprachen bei Angemessenheit der Ausbildungsstrukturen im Herkunftsland

Zudem wird mit Absatz 4 Nummer 2 eine Erleichterung im Rahmen von sogenannten Vermittlungsabsprachen auch für sonstige ausgewählte reglementierte sowie nicht reglementierte Berufe geschaffen, wenn im Herkunftsland angemessene Ausbildungsstrukturen existieren. Dies soll ergänzend zu den bereits bestehenden Möglichkeiten der Gleichstellung von Prüfungszeugnissen durch Rechtsverordnung aufgrund von § 40 Absatz 2 der Handwerksordnung bzw. § 50 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes insbesondere im Bereich des Handwerks dazu beitragen, Anerkennungsverfahren zu erleichtern

und zu beschleunigen. Die Fachverbände und für die Anerkennung zuständige Stellen werden hierbei einbezogen.

- 16d.4.1.2.1 Voraussetzung sind auch hier der Abschluss einer Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes, in deren Rahmen der Ausländer vermittelt worden ist und das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots (siehe Nummer 16d.4.1.1.1). Nicht erforderlich ist, dass bereits ein Anerkennungsverfahren aus dem Ausland bei einer in Deutschland für die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen zuständigen Stelle durchgeführt wurde und ein Defizitbescheid vorliegt.

Für reglementierte Berufe gelten die Ausführungen zur Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in Nummer 16d.4.1.1.1 und Nummer 16d.4.1.1.2.

Für nicht reglementierte Berufe kann die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf nach § 2 Absatz 2 BeschV erteilt werden. Voraussetzung ist, dass der Ausländer erklärt hat, dass er das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit oder bei reglementierten Berufen zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle durchführt bzw. durchführen wird.

- 16d.4.2 Satz 2 regelt das Spracherfordernis. Der Ausländer muss die in der Vermittlungsabsprache festgelegten Sprachkenntnisse nachweisen. In der Regel werden auch hier mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, § 2 Absatz 10, gefordert.

- 16d.4.3 Nach Satz 3 ist eine Nebenbeschäftigung von bis zu 10 Stunden je Woche unabhängig von der anzuerkennenden Berufsqualifikation möglich. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist hierzu nicht erforderlich. In dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt ist zu vermerken:

„Beschäftigung als ... erlaubt. Von anzuerkennender Qualifikation unabhängige Beschäftigung von 10 Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

Dabei erfasst „Beschäftigung als ... erlaubt.“ auch den Fall, dass nach Vorliegen des Bescheids der zuständigen Stelle zusätzlich eine Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (vgl. § 7 Absatz 1 SGB IV) ausgeübt wird.

- 16d.4.4 Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 4 steht bei Vorliegen der Voraussetzungen im Ermessen der zuständigen Behörde. Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr erteilt und jeweils um ein Jahr bis zu einer Höchstdauer von drei Jahren verlängert. Dies ist notwendig, da auch die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 2 Absatz 3 BeschV auf ein Jahr befristet ist (siehe Nummer 16d.4.1.1.2).

16d.4.5 Die neu eingeführte Regelung des § 16d Absatz 4 Nummer 2 tritt gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes mit Ablauf des 1. März 2025 außer Kraft.

16d.4.V Verfahren und Zuständigkeiten

In Anlage 1 findet sich eine tabellarische Übersicht, der sich die Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16d Absatz 4 entnehmen lässt.

16d.5 zu Absatz 5: Prüfungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

16d.5.0 Absatz 5 regelt den Aufenthalt zum Zweck des Ablegens von Prüfungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Hiervon umfasst sind Prüfungen, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation sowie in einem im Inland reglementierten Beruf für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Befugnis zum Führen einer Berufsbezeichnung erforderlich sind. Dies schließt sprachliche und fachsprachliche Prüfungen ein und ermöglicht das Ablegen mehrerer Prüfungen.

Soll vor dem Ablegen der Prüfung ein Prüfungsvorbereitungskurs besucht werden, ist ein Aufenthaltstitel für die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 16d Absatz 1 einschlägig.

16d.5.1.1 Voraussetzung ist, dass der Ausländer über deutsche Sprachkenntnisse, die der abzulegenden Prüfung entsprechen, verfügt. Zwar werden auch hier in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gefordert, die nach § 2 Absatz 10 dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Allerdings müssen die Sprachkenntnisse für ein Ablegen und Bestehen der Prüfung ausreichend sein. Gerade bei Prüfungen, die für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Befugnis zum Führen einer Berufsbezeichnung bei im Inland reglementierten Berufen im Gesundheits- und Pflegebereich erforderlich sind, sind deutlich höhere Anforderungen zu stellen und fachsprachliche Kenntnisse notwendig.

16d.5.1.2 Bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Absatz 5 ist bereits perspektivisch zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels, in den nach der Erlangung der Anerkennung gewechselt werden soll, erfüllt werden können. Dabei kann es sich um einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Arbeitssuche nach § 20 Absatz 3 Nummer 4 oder einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung handeln. Siehe näher Nummer 16d.5.V und bezogen auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren ergänzend Nummer 81a.3.4.4.

Für den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung gilt § 2 Absatz 3 Satz 5 (siehe Nummer 2.3.2.1).

- 16d.5.1.3 Der Aufenthaltstitel umfasst das Ablegen der Prüfungen bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bzw. bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids der zuständigen Stelle und ist für die entsprechende Dauer zu erteilen. Ein Visum wird nach nationalem Recht, nicht nach dem Recht der Europäischen Union, insbesondere dem Schengener Durchführungsübereinkommen und der Verordnung (EU) Nummer 2018/1806, erteilt, wenn perspektivisch ein Aufenthalt im Inland angestrebt wird, der eine Dauer von 90 Tagen übersteigt.
- 16d.5.1.4 Die Erteilung des Aufenthaltstitels steht im Ermessen der zuständigen Behörde.
- 16d.5.2 Eine Erwerbstätigkeit ist nicht erlaubt. Dies wird auch durch den Verweis in Satz 2 klargestellt. In dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt ist zu vermerken:

„Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.“

16d.5.V Verfahren und Zuständigkeiten

Die Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen erfolgt durch die Ausländerbehörde / Auslandsvertretung und schließt die Prüfung ein, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels, in den nach der Erlangung der Anerkennung gewechselt werden soll, perspektivisch erfüllt werden.

Sofern ein Wechsel in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung angestrebt wird und dieser der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf, ist Folgendes zu beachten: Hat die Ausländerbehörde / Auslandsvertretung im Einzelfall begründete Zweifel daran, dass das zukünftige Beschäftigungsverhältnis zustimmungsfähig wäre, kann die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer Fakultativbeteiligung nach § 72 Absatz 7 beteiligt und zu konkreten, berufs-, tätigkeits- oder arbeitsmarktbezogenen Prüfkriterien um fachkundige Stellungnahme gebeten werden (siehe auch Nummer 72.7). Die Zustimmung zum späteren Beschäftigungstitel wird dadurch nicht ersetzt und die Bundesagentur für Arbeit ist nicht an ihre Einschätzung im Fakultativverfahren gebunden (siehe speziell für das beschleunigte Fachkräfteverfahren auch Nummer 81a.3.4.4).

16d.6 zu Absatz 6:

- 16d.6.1 Absatz 6 enthält eine Regelung zu Möglichkeiten des Zweckwechsels nach Ablauf des Höchstzeitraums der Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1, 3 und 4. Möglich ist ein Wechsel in eine qualifizierte Berufsausbildung, in ein Studium, in eine Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung, in sonstige Beschäftigungszwecke nach § 19c sowie in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs.
- 16d.6.2 Der Aufenthaltstitel nach § 16d gilt weiter, bis über die Erteilung eines neuen Titels entschieden wurde (§ 81 Absatz 4). Dies schließt die Ausübung einer Beschäftigung nach den Absätzen 2, 3 und 4 nach Abschluss der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme ein.

Zu § 16e AufenthG - Studienbezogenes Praktikum EU

16e.0 Allgemeines

- 16e.0.1 Mit § 16e wurde die Regelung in § 17b a. F. im Wesentlichen unverändert übernommen. Drittstaatsangehörige Studenten oder Hochschulabsolventen, die in den letzten zwei Jahren einen Hochschulabschluss erlangt haben, erhalten unter den Voraussetzungen des § 16e eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Praktikums nach der Richtlinie (EU) 2016/801. Der Aufenthaltstitel wird für die Dauer des Praktikums, höchstens jedoch für 6 Monate erteilt.
- 16e.0.2 Das Praktikum muss gemäß Absatz 1 Nummer 1 dazu dienen, dass sich der Ausländer Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld aneignet. Der Praktikant muss daher gemäß Absatz 1 Nummer 3 nachweisen, dass er in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung einen Hochschulabschluss erlangt hat oder noch ein Studium absolviert, das zu einem Hochschulabschluss führt. Als Hochschule gilt dabei jede Bildungseinrichtung, die einen Studienabschluss ermöglicht, der mit einem Hochschulabschluss, wie er in Deutschland erworben werden könnte, vergleichbar ist. Diesbezüglich ist auf die Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen abzustellen, die im Internet unter <https://anabin.kmk.org/anabin.html> öffentlich zugänglich sind. Das Praktikum muss fachlich und im Niveau dem Studium bzw. dem Hochschulabschluss entsprechen.
- 16e.0.3 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten zu dem Antrag erforderlich. Die entsprechende Regelung (Absatz 3 a. F.) findet sich neu in § 80 Absatz 5. Die Ablehnungsgründe sind in § 19f zusammengefasst.

16e.1 zu Absatz 1:

- 16e.1.0 Der ausländische Student oder Hochschulabsolvent hat einen Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, sofern die Voraussetzungen des § 16e Absatz 1 und § 80 Absatz 5 erfüllt sind und kein Ausschlussgrund nach § 19f vorliegt. Liegt ein Ausschlussgrund gemäß § 19f Absatz 4 vor, steht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Auslandsvertretung / Ausländerbehörde.
- 16e.1.1 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16e darf insbesondere nur erteilt werden, wenn die aufnehmende Einrichtung sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Praktikumsvereinbarung entstehen für den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet sowie für seine Abschiebung, siehe Absatz 1 Nummer 5.
- 16e.1.2 Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht für die Auslandsvertretung / Ausländerbehörde nur die Möglichkeit, im Wege einer Ermessensentscheidung nach § 16a einen Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn es sich

um eine betriebliche (Teil-)Ausbildung oder eine betriebliche Weiterbildung bei bereits vorhandener Berufsausbildung oder ein Praktikum nach § 15 Nummer 2 bis 6 BeschV handelt.

16e.1.3 Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Praktikums nach der Richtlinie (EU) 2016/801 ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 15 Nummer 1 BeschV nicht erforderlich.

16e.1.4 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16e berechtigt nicht zur Ausübung einer weiteren Beschäftigung, vgl. Nummer 4a.3.5.

Der Aufenthaltstitel bzw. das dazugehörige Zusatzblatt ist mit der entsprechenden Nebenbestimmung zu versehen:

„Erwerbstätigkeit nur im Rahmen ... (konkrete Maßnahme einfügen); darüberhinausgehende Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.“

16e.1.5 Bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach § 19f Absatz 1 wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16e nicht erteilt. Die Auslandsvertretung / Ausländerbehörde kann die Erteilung eines Titels nach § 16e versagen, wenn ein Tatbestand des § 19f Absatz 4 erfüllt ist. Vgl. zu den Ablehnungsgründen auch Nummer 19f.

16e.2 zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 ist die Aufenthaltserlaubnis für die vereinbarte Dauer des Praktikums, höchstens jedoch für sechs Monate zu erteilen.

16e.V Verfahren und Zuständigkeiten

Zuständig für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist die Auslandsvertretung bzw. - für den Fall, dass der ausländische Student sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhält - die Ausländerbehörde.

Zu § 16f AufenthG - Sprachkurse und Schulbesuch

16f.0 Allgemeines

16f.0.1 In § 16f werden im Gegensatz zur Vorgängerregelung in § 16b a. F. nur noch Sachverhalte des Besuchs von Sprachkursen, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch und des Besuchs allgemeinbildender Schulen geregelt.

16f.0.2 Die bisher in § 16b Absatz 1 a. F. unter Schulbesuch auch subsumierten schulischen Berufsausbildungen sowie die dazu in § 16b Absatz 2 und 3 a. F. getroffenen weiteren Regelungen zur schulischen Berufsausbildung finden sich nunmehr zusammen mit den Regelungen zur betrieblichen Berufsausbildung in § 16a.

16f.0.3 Die bisher in § 16b Absatz 1 Satz 3 a. F. enthaltene Regelung für Minderjährige wird für diesen und andere Aufenthaltssachverhalte nunmehr zentral in § 80 Absatz 5 verankert.

16f.1 zu Absatz 1: Aufenthaltserlaubnis zum Sprachkursbesuch und zum Schüleraustausch

16f.1.1 Absatz 1 übernimmt die bisher in § 16b Absatz 1 a. F. geregelten Fallgestaltungen der Teilnahme an Sprachkursen und für den internationalen Schüleraustausch.

16f.1.2 Bei den von § 16f umfassten Sprachkursen handelt es sich um solche, die nicht der Studienvorbereitung dienen. Für die seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes insofern unveränderte Regelung gelten die mit den Nummern 16.5.1.1 bis 16.5.1.5 AVwV getroffenen Vorgaben fort; an die Stelle der Nummer 16.5.1.4 Satz 1 tritt die in § 16f Absatz 3 Satz 1 getroffene Regelung (siehe Nummer 16f.3).

16f.1.3 Die durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration vom 12. Mai 2017 geänderten Regelungen zum internationalen Schüleraustausch werden unverändert fortgeführt.

16f.1.3.1 Von dem Begriff des Schüleraustausches sind auch Gastschüler erfasst, die in Deutschland ein Gastschuljahr absolvieren, ohne dass dabei ein unmittelbarer Austausch erfolgt. Eine Rechtsänderung in Bezug auf die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. des Visums maßgeblichen Erteilungsvoraussetzungen (insbesondere Motivation zur Absolvierung des Sprachkurses bei Sprachkursteilnehmern und Rückkehrbereitschaft) ergibt sich hierdurch nicht.

16f.1.3.2 Bei einem Schüleraustausch handelt es sich um einen zeitlich befristeten Schulaufenthalt, der in der Regel eine Dauer von einem Jahr nicht überschreitet und oftmals über Schüleraustauschorganisationen durchgeführt wird. Er unterscheidet sich insofern vom Schulbesuch nach Absatz 2. Erfasst ist auch ein privat oder kommerziell organisiertes Austauschjahr.

16f.1.3.3 Der zeitlich befristete Schüleraustausch erfordert nicht, dass in jedem Fall ein "Eins zu Eins"-Austausch erfolgt. Vielmehr ist von Bedeutung, dass bei einer Gesamtbetrachtung langfristig und global ein Schüleraustausch erfolgt. Dabei ist unerheblich, ob zeitweise mehr ausländische Schüler in das Bundesgebiet einreisen als deutsche Schüler im Ausland ein Schuljahr absolvieren. Ebenso verhält es sich, wenn aus einigen Staaten mehr Schüler einreisen als deutsche Schüler in diese Staaten reisen.

16f.2 zu Absatz 2: Besondere Regelungen zum Schulbesuch

16f.2.1 Absatz 2 regelt den Besuch allgemeinbildender Schulen. Die bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration vom 12. Mai 2017 vorgenommene Änderung der vorherigen

Regelung führt dazu, dass der Schulbesuch nicht mehr nur auf Ausnahmefälle beschränkt ist, die in der AVwV näher konkretisiert werden.

- 16f.2.2 Die Beschränkung, die sich daraus ergibt, dass eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gefordert wird, besteht fort, wobei abweichend von Nummer 16.5.2.3.3 der AVwV kein prozentualer Höchstanteil von Ausländern einer Staatsangehörigkeit mehr vorgegeben wird. Ganze Schulklassen oder Klassenzüge für Staatsangehörige eines Staates bleiben weiterhin grundsätzlich ausgeschlossen (siehe Nummer 16f.4.1).
- 16f.2.3 Durch die Streichung der Beschränkung auf Ausnahmefälle wird generell mehr Schülern der Besuch deutscher Schulen ermöglicht. Das gilt auch für die in Nummer 16.5.2.2.1 AVwV genannten Staatsangehörigen, denen bislang der Schulbesuch ermöglicht werden konnte, wenn eine Aufnahmezusage der Schule - ohne dass diese näher eingeschränkt war - vorlag.
- 16f.2.4 Wenige grundlegende, bislang in der AVwV vorgenommene Konkretisierungen des gesetzlichen Ausnahmefalls werden in die Nummern 1 und 2 der gesetzlichen Regelung übernommen, um Klarheit über die Voraussetzungen zum Schulbesuch direkt aus dem Gesetz zu erhalten. Dabei bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Ausbildungskosten der Schüler unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit durch die Eltern zumindest überwiegend getragen werden müssen, was bislang in den Nummern 16.5.2.2 und 16.5.2.2.4 der AVwV geregelt war. Nähere Informationen zu den Schulen nach Nummer 1 und 2 sind der AVwV in den Nummern 16.5.2.4 und 16.5.2.5 zu entnehmen.

16f.3 zu Absatz 3:

- 16f.3.1 Absatz 3 übernimmt die Aufenthaltswertwechselregelung von § 16b Absatz 4 a. F. Danach ist während des Aufenthalts gemäß Absatz 1 oder 2 ein Aufenthaltswertwechsel in der Regel nur in den Fällen eines Anspruchs auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels möglich. Mit dem verwendeten Wort „während“ wird die Zeit bis zum erfolgreichen Abschluss der Bildungsmaßnahme und Aushändigung des entsprechenden Abschlusszeugnisses erfasst.
- 16f.3.2 Auf Grund der Regelungen in § 39 AufenthV kann nach der Beendigung von Sprachkursen, die für die Aufnahme einer Beschäftigung oder einer Ausbildung erforderlich sind, die zweckentsprechende Aufenthaltserlaubnis auch weiterhin ohne vorherige Ausreise erteilt werden.
- 16f.3.3 Im Anschluss an einen Aufenthalt zum Schüleraustausch ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Zweck außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs ausgeschlossen, vgl. § 16f Absatz 3 Satz 2.
- 16f.3.4 Während des Aufenthalts nach § 16f findet § 9 keine Anwendung. Soweit im Anschluss ein Aufenthaltstitel erteilt wird, der die Erteilung einer

Niederlassungserlaubnis nicht ausschließt, wird die Zeit des Aufenthalts auf die Zeit des erforderlichen Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet.

16f.3.5 Die Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. In dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt ist zu vermerken:

„Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.“

16f.4 zu Absatz 4:

16f.4.1 Damit auch in Zukunft Abweichungen von Absatz 1 und 2 zugunsten des Schulbesuchs ausländischer Schüler aufgrund von bilateralen und multilateralen Vereinbarungen der Länder mit öffentlichen Stellen in anderen Staaten zulässig sind, wurde der bislang in Nummer 16.5.2.7 der AVwV bestehende Vorbehalt in das Gesetz übernommen. Wie bisher setzt die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aufgrund einer solchen Vereinbarung voraus, dass die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde der bilateralen oder multilateralen Vereinbarung zugestimmt hat.

16f.V Verfahren und Zuständigkeiten

Die Erteilung eines Visums für die in § 16f geregelten Aufenthaltszwecke bedarf gemäß § 31 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV der Zustimmung durch die Ausländerbehörde, wenn der Aufenthalt für eine längere Zeit als 90 Tage geplant ist. In Bezug auf die Sicherung des Lebensunterhalts ist Nummer 2.3.1. ff zu beachten.

Zu § 17 AufenthG - Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes

17.0 Allgemeines

17.0.1 In § 17 hat der Gesetzgeber die bereits vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes bestehende Regelung über die Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels zum Zweck der Studienbewerbung (§ 16 Absatz 7 a. F.) in modifizierter Form übernommen und mit der neuen Möglichkeit des befristeten Aufenthalts zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz zusammengefasst.

17.1 zu Absatz 1: Suche nach einem Ausbildungsplatz

17.1.0 Absatz 1 eröffnet Ausländern erstmals die Möglichkeit eines Aufenthalts im Bundesgebiet zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz zur Durchführung einer qualifizierten (betrieblichen oder schulischen) Berufsausbildung. Geeignete Ausbildungsplatzsuchende können damit insbesondere auch in kleinen und mittelständischen Unternehmen einen Ausbildungsplatz finden. Diese Unternehmen haben oftmals keine Möglichkeit,

Ausbildungsinteressenten unmittelbar aus dem Ausland für eine Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland zu gewinnen.

- 17.1.1 Zweck des Aufenthalts ist die Suche nach einem Ausbildungsplatz zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung. Nach § 2 Absatz 12a liegt eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist (siehe dazu näher Nummer 2.12a.0 ff.). Bei der Beantragung des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis hat der Antragsteller anzugeben, für welche(n) Ausbildungsberuf(e) ein Ausbildungsplatz gesucht wird, damit die Plausibilität des Antrags beurteilt werden kann.
- 17.1.1.1 Der Antragsteller darf das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). Entscheidend ist dabei der Zeitpunkt, zu dem ein vollständiger Antrag eingereicht wird. Sinn und Zweck der Altersgrenze ist die Beschränkung des potentiellen Bewerberkreises auf junge Drittstaatsangehörige, bei denen der Abschluss der Schulausbildung noch nicht allzu lange zurückliegt.
- 17.1.1.2 Die Lebensunterhaltssicherung wird ausnahmslos vorausgesetzt; auch in atypischen Fallgestaltungen kann von dieser Erteilungsvoraussetzung nicht abgesehen werden. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, der die Lebensunterhaltssicherung voraussetzt, geht insoweit § 5 Absatz 1 Nummer 1, der sie lediglich in der Regel voraussetzt, als speziellere Regelung vor. Nach § 2 Absatz 3 wird der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 17 pauschaliert bestimmt unter Bezugnahme auf die einschlägigen Sätze des BAföG (§ 2 Absatz 3 Sätze 5 und 6, siehe Nummer 2.3.2.3 bis 2.3.2.5). Bei Ausländern, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 17 stellen, wird gemäß § 2 Absatz 3 Satz 6 zusätzlich zu den monatlichen Mitteln, über die der Betreffende nach § 2 Absatz 3 Satz 5 i. V. m. §§ 13 und 13a Absatz 1 BAföG verfügen muss, ein Aufschlag in Höhe von zehn Prozent gefordert. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt nach § 2 Absatz 3 Satz 7 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. August des Vorjahres den Mindestbetrag im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 5 im Bundesanzeiger bekannt (für Aufenthaltstitel nach § 17 ist dieser Betrag um die oben angeführten zehn Prozent zu erhöhen). Der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts kann auch durch eine Verpflichtungserklärung erfolgen. Bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist zu beachten, dass diese nur für den Suchzeitraum, also die im Aufenthaltstitel festgelegte Aufenthaltsdauer, nachgewiesen werden muss. Zusätzlich müssen die für die Ausreise erforderlichen finanziellen Mittel nachgewiesen werden. Für den sich an den Suchaufenthalt evtl. anschließenden Aufenthalt zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung gelten die dortigen Regelungen (siehe § 16a).

17.1.1.3 Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über einen der folgenden Schulabschlüsse verfügt (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3):

- Abschluss einer deutschen Auslandsschule (Variante 1),
- Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt (Variante 2), oder
- Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde (Variante 3).

17.1.1.4.1 Abschluss einer Deutschen Auslandsschule (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Variante 1): Deutsche Auslandsschulen sind solche im Sinne von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (Auslandsschulgesetz). Bei dem an einer Deutschen Auslandsschule erworbenen Abschluss muss es sich um einen Sekundarschulabschluss handeln (etwa Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe, Fachhochschulreifeprüfung, Hochschulreifeprüfung oder ausländischer Schulabschluss, der zum Studium in Deutschland oder jedenfalls zum Studium in dem Staat berechtigt, in dem die Deutsche Auslandsschule ihren Sitz hat).

17.1.1.4.2 Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Variante 2): Es kann sich hierbei um einen im Bundesgebiet erworbenen deutschen Schulabschluss oder um einen ausländischen Schulabschluss handeln. Entscheidend ist, dass der Schulabschluss zum Hochschulzugang in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Vom Hochschulzugang umfasst sind der Zugang zu Universitäten und Fachhochschulen. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hält in der Datenbank anabin (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>) Informationen zur Bewertung ausländischer Schulabschlüsse im Hinblick auf den Hochschulzugang in Deutschland vor. Mit Hilfe der enthaltenen Informationen kann festgestellt werden, unter welchen Bedingungen mit einem ausländischen Sekundarschulabschluss ein grundständiges Studium in Deutschland aufgenommen werden kann. Bewertet sind alle ausländischen Sekundarschulzeugnisse, die im Heimatland den Hochschulzugang ermöglichen. Welche Abschlüsse dies sind, wird von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in regelmäßigen Abständen überprüft.

17.1.1.4.3 Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Variante 3): Dies ist mittels der Datenbank anabin zu ermitteln. In der Datenbank anabin sind alle ausländischen Sekundarschulabschlüsse bewertet, die in dem Staat, in dem sie erworben wurden, den Hochschulzugang eröffnen. Wenn der Abschluss in der Datenbank anabin aufgeführt ist, ist eine förmliche Prüfung des Zeugnisses nicht erforderlich. Nur wenn der Abschluss nicht in der Datenbank anabin gelistet ist, kann er im Einzelfall im Wege der Individualprüfung durch die zuständigen Zeugnisanerkennungsstellen der Länder geprüft werden. Es kommt nicht darauf an, ob der Hochschulzugang auch für die Bundesrepublik Deutschland eröffnet ist:

Es ist daher unschädlich, wenn eine Studienaufnahme in Deutschland mit dem vorliegenden ausländischen Sekundarschulabschluss bspw. erst nach einer Feststellungsprüfung oder dem Besuch eines Studienkollegs möglich wäre. Vorliegend erstreben die Interessenten nicht die Aufnahme eines Studiums in Deutschland, sondern einen Ausbildungsplatz.

- 17.1.1.5 Der Antragsteller muss gute deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Gemäß § 2 Absatz 11a entsprechen gute deutsche Sprachkenntnisse dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis erfolgt gegenüber der Auslandsvertretung / Ausländerbehörde in der Regel durch Vorlage geeigneter Sprachzertifikate (siehe zu den Sprachzertifikaten Nummer 16b.1.4.2).
- 17.1.1.6 Liegen Versagungsgründe gemäß § 19f Absatz 4 vor, so kann der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden. Insbesondere dürfen keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung (vgl. § 19f Absatz 4 Nummer 6).
- 17.1.2 Die zuständige Behörde verfügt hinsichtlich der Erteilung des Aufenthaltstitels einschließlich der Festlegung der Aufenthaltsdauer über Ermessen; der Höchstzeitraum, für den der Aufenthaltstitel erteilt werden kann, beträgt sechs Monate (§ 17 Absatz 1 Satz 2).
- 17.1.3 Die gesetzliche Höchstfrist des Aufenthaltstitels von sechs Monaten soll nicht dadurch umgangen werden können, dass unmittelbar oder nur kurz nach Fristablauf erneut eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Ausbildungsplatz erteilt wird. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 kann die erneute Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 17 Absatz 1 Satz 1 daher erst dann erfolgen, wenn sich der Ausländer nach seiner Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf Grundlage des Aufenthaltstitels nach § 17 Absatz 1 Satz 1 im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Regelung des § 17 Absatz 1 Satz 3 entspricht der vergleichbaren Regelung zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte (§ 20 Absatz 4 Satz 3).
- 17.1.4 Auch für § 17 Absatz 1 gilt § 39 Nummer 1 AufenthV, wonach ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen kann, wenn er ein nationales Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. So kann etwa ein Ausländer, der über eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16f Absatz 1 Satz 1 Variante 1 zur Teilnahme an einem nicht der Studienvorbereitung dienenden Sprachkurs verfügt, nach Abschluss des Sprachkurses ohne vorherige Ausreise eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 17 Absatz 1 zur Suche eines Ausbildungsplatzes erhalten, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 Absatz 1 vorliegen.

17.2 zu Absatz 2: Studienbewerbung

- 17.2.0 § 17 Absatz 2 übernimmt die vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in § 16 Absatz 7 Satz 1 und 2 a. F. enthaltenen Regelungen zur Studienplatzsuche und ergänzt diese mit § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 um Voraussetzungen, die auch für einen späteren Wechsel zu einem Aufenthalt zum Zweck des Studiums zu erfüllen sind sowie um Ablehnungsgründe in § 19f (siehe Nummer 17.2.1.3).
- 17.2.1 Der Zweck der Studienbewerbung liegt immer dann vor, wenn dem Studenten noch kein Studienplatz sicher zur Verfügung steht und auch keine studienvorbereitende Maßnahme besucht werden soll. Der Zweck der Studienbewerbung liegt auch vor, wenn die Einreise zunächst zur Teilnahme an einem Aufnahme- oder Auswahlverfahren erfolgt, da auch hier der Studienplatz noch nicht sicher zur Verfügung steht. Nummern 16.1a.1 und 16.0.3 AVwV gelten ergänzend.
- 17.2.1.1 Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 muss der Studienbewerber entweder bereits über die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums verfügen oder aber diese Voraussetzungen innerhalb der Aufenthaltsdauer, die nach § 17 Absatz 2 Satz 2 maximal neun Monate beträgt, erwerben wollen. Erforderlich ist daher ein Schulabschluss, der entweder unmittelbar zum Studium in Deutschland oder jedenfalls zum Besuch eines Studienkollegs befähigt. Sollen die erforderlichen Sprachkenntnisse erst während der Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet erworben werden, ist - anders als bei einem Aufenthaltstitel nach § 16b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 - nicht erforderlich, dass der Ausländer bereits zur Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs angenommen worden ist. Vielmehr kann die Ernsthaftigkeit des Vorhabens, die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse im Bundesgebiet zu erwerben, auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ist zu berücksichtigen, ob offensichtliche Zweifel daran bestehen, dass der Ausländer das angestrebte Studium erfolgreich aufnehmen und abschließen wird (Studierfähigkeit). Maßgeblich hierfür sind vor allem die bisherigen Leistungen.
- 17.2.1.2 Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist – wie für eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Absatz 1 – ausnahmslos Voraussetzung, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Es gelten die Ausführungen in Nummer 17.1.1.2.
- 17.2.1.3 Zusätzlich gelten die Versagungsgründe des § 19f Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 (§ 20c a. F.). Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zur Studienbewerbung (vgl. § 19f Absatz 4 Nummer 6), kann die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden.
- 17.2.1.4 Die zuständige Behörde verfügt hinsichtlich der Erteilung des Aufenthaltstitels einschließlich der Festlegung der Aufenthaltsdauer über Ermessen.

17.2.2 Die Gesamtaufenthaltszeit als Studienbewerber ist nach § 17 Absatz 2 Satz 2 auf höchstens neun Monate beschränkt. Es gilt Nummer 16.1a.4 AVwV.

17.2.3 Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zur Visumerteilung (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthV) beschränkt sich die Prüfung der Ausländerbehörde in der Regel auf die Abfrage beim Ausländerzentralregister. Ob die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums vorliegen oder beabsichtigt ist, diese Voraussetzungen innerhalb der Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet zu erwerben, prüft die Auslandsvertretung. Hinsichtlich der schulischen Voraussetzungen kann auf die Datenbank anabin und die dort eingestellten Bewertungen ausländischer Schulabschlüsse abgestellt werden. Grundsätzlich wird von der Auslandsvertretung zur Einholung der Zustimmung der Ausländerbehörde das Schweigefristverfahren (§ 31 Absatz 1 Satz 5 AufenthV) angewandt. Nach § 31 Absatz 1 Satz 5 AufenthV gilt die Zustimmung der Ausländerbehörde als erteilt, wenn innerhalb der Verschweigungsfrist von drei Wochen und zwei Arbeitstagen der deutschen Auslandsvertretung keine gegenteilige Mitteilung vorliegt, und zwar stets mit der Bedingung, dass die von der Auslandsvertretung zu prüfenden Voraussetzungen einschließlich des gesicherten Lebensunterhalts und des Passbesitzes erfüllt sind. Die Verschweigungsfrist hindert die Ausländerbehörde nicht an einer ausdrücklichen Zustimmung vor Fristende, um die Visumerteilung im Einzelfall zu beschleunigen. Nur in Fällen, in denen Inlandssachverhalte durch die Ausländerbehörde bewertet werden sollen, wird das Schweigefristverfahren von der Auslandsvertretung nicht angewandt.

17.3 zu Absatz 3:

17.3.1 § 17 Absatz 3 Satz 1 enthält ein umfassendes Verbot der Erwerbstätigkeit während der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche. Die Erteilung der Erlaubnis zu jeder Form der Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde / Auslandsvertretung ist ausnahmslos ausgeschlossen. Unter Anmerkungen ist im Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt zu vermerken:

„Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.“

17.3.2 § 17 Absatz 3 Satz 2 regelt die Möglichkeiten des Aufenthaltszweckwechsels bei einem Aufenthalt zum Zweck der Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Absatz 1: Bei einem Abbruch der Suche nach einem Ausbildungsplatz ist ein Wechsel des Aufenthaltszwecks gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 in der Regel nur zu einer Beschäftigung als Fachkraft gemäß §§ 18a oder § 18b und in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs (z. B. zum Zweck eines Studiums) möglich. Davon unberührt ist nach dem erfolgreichen Abschluss der Suche der Wechsel in einen Aufenthalt zum Zweck der qualifizierten Berufsausbildung (§ 16a) möglich.

17.3.3 § 17 Absatz 3 Satz 3 regelt die Möglichkeiten des Aufenthaltszweckwechsels bei einem Aufenthalt zur Studienplatzsuche nach § 17 Absatz 2: Bei einem Abbruch der Studienplatzsuche ist ein Wechsel des Aufenthaltszwecks in der Regel nur zur Aufnahme einer Berufsausbildung (§ 16a), zur Beschäftigung als Fachkraft gemäß

§§ 18a, 18b und in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs möglich. Möglich ist – nach einem erfolgreichen Abschluss der Studienplatzsuche - der Wechsel in einen Aufenthalt zum Zweck der Aufnahme eines Studiums (einschließlich studienvorbereitender Maßnahmen und dem Absolvieren eines Pflichtpraktikums) gemäß § 16b. Die (weitere) Aufenthaltserlaubnis nach § 16b ist erst zu erteilen, wenn die Zulassung zur Bildungseinrichtung unter genauer Bezeichnung des beabsichtigten Studiums nachgewiesen ist (vgl. Nummer 16.1a.5 AVwV).

17.V Verfahren und Zuständigkeiten

17.V.0 Die Prüfung der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfolgt durch die Auslandsvertretung / Ausländerbehörde. Hinsichtlich der Schulabschlüsse ist eine förmliche Prüfung der Zeugnisse nicht erforderlich; es sind die Bewertungen ausländischer Schulabschlüsse in der Datenbank anabin heranzuziehen.

In Anlage 1 finden sich tabellarische Übersichten, denen sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Titelerteilungsvoraussetzungen entnehmen lässt.

Zu § 18 AufenthG - Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung; allgemeine Bestimmungen

18.0 Allgemeines

18.0.1 Mit § 18 wurde dem Abschnitt 4 eine Grundsatznorm zu Aufhalten zu Zwecken der Beschäftigung vorangestellt. § 18 enthält grundlegende Vorschriften, Definitionen sowie Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung. § 18 ist jedoch keine eigenständige Rechtsgrundlage zur Erteilung eines Aufenthaltstitels.

18.0.3 § 18 ist nicht anwendbar auf Ausländer, deren Aufenthaltstitel die Erwerbstätigkeit bereits kraft Gesetzes erlaubt. § 18 wird jedoch anwendbar in den Fällen, in denen z. B. im Anschluss an einen Bildungsaufenthalt oder nach Wegfall eines Aufenthaltstitels aus anderen Gründen in einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit gewechselt werden soll.

18.0.4 Ausländern, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt wurde, kann in beschränktem Umfang unter Beibehaltung des Aufenthaltszwecks auch die selbständige Tätigkeit neben der Beschäftigung erlaubt werden (siehe § 21 Absatz 6). Dies gilt insbesondere für Beschäftigungsaufenthalte nach §§ 18a und 18b. Nach § 21 Absatz 6 kann einem Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt wird oder erteilt worden ist, unter Beibehaltung dieses Aufenthaltszwecks die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlaubt werden. Das bedeutet, dass der Ausländer weiterhin überwiegend seine Erwerbstätigkeit im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses ausüben muss. In den Fällen, in denen keine Erlaubnis zu einer selbständigen Tätigkeit neben der Beschäftigung erteilt wurde oder in denen der Aufenthaltstitel nach § 19c Absatz 1

i. V. m. der Beschäftigungsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung erteilt wurde und die Beschäftigungsverordnung oder die zwischenstaatliche Vereinbarung für die Beschäftigung einen Höchstzeitraum vorsieht, ist die selbständige Tätigkeit durch entsprechende Nebenbestimmung zum Aufenthaltstitel auszuschließen. Sie ist bei der Erteilung des Einreisevisums ebenfalls auszuschließen, wenn im Visumverfahren bei Aufhalten zu Beschäftigung die Ausländerbehörde nach §§ 31 ff. AufenthV nicht beteiligt wird.

18.1 zu Absatz 1:

18.1.0 Absatz 1 verdeutlicht als Programmsatz, aus welchen Gründen Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung zugelassen werden und enthält ermessenslenkende Aspekte für die jeweils zuständigen Behörden.

18.1.1 Die Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt findet ihren Ausdruck auch in der Neufassung von § 39 Absatz 2, wonach bei Fachkräften nach den §§ 18a und 18b auf die Vorrangprüfung verzichtet wird sowie in der Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in § 42 Absatz 2 Nummer 3, mit der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt wird, die Vorrangprüfung in zu bestimmenden Fällen wieder einzuführen.

18.1.2 Zudem enthält Absatz 1 die Klarstellung, dass die in Abschnitt 4 enthaltenen besonderen Zugangsmöglichkeiten für Fachkräfte der Sicherung der Fachkräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme dienen. Auch hierbei handelt es sich um ermessenslenkende Aspekte für die jeweils zuständigen Behörden. Für die Frage der ausreichenden Alterssicherung gilt ausschließlich Absatz 2 Nummer 5.

18.1.3 Die besonderen Zugangsmöglichkeiten für Fachkräfte sind darüber hinaus darauf ausgerichtet, die nach diesen Regelungen eingereisten Fachkräfte nachhaltig in Arbeitsmarkt und Gesellschaft zu integrieren.

18.1.4 Gleichzeitig müssen die Interessen der öffentlichen Sicherheit beachtet werden, was insbesondere durch die Prüfung entgegenstehender Sicherheitsaspekte vor Einreise im Rahmen des unveränderten § 5 abgebildet wird.

18.2 zu Absatz 2:

18.2.0 Absatz 2 enthält zusätzlich zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 allgemeine Bestimmungen für Beschäftigungsaufenthalte. Die Norm fasst bislang geltende Vorgaben neu zusammen, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen.

18.2.1. Voraussetzung ist zunächst das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes.

18.2.1.1 Ein konkretes Arbeitsplatzangebot ist vorhanden, wenn eine verbindliche Willenserklärung des Arbeitgebers vorliegt, die Stelle mit dem Ausländer besetzen zu wollen und dies durch entsprechende Unterlagen belegt werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Abschluss des Arbeitsvertrages nur noch von der

Erteilung des Aufenthaltstitels abhängig ist oder im Arbeitsvertrag eine entsprechende auflösende Bedingung vereinbart wurde. Das behördenübergreifende Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) dient dabei dem Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebotes.

18.2.1.2 Bedarf die Beschäftigung nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und hat damit die Ausländerbehörde / Auslandsvertretung die beschäftigungsrechtlichen Voraussetzungen abschließend zu prüfen, kann sie in Zweifelsfällen nach § 72 Absatz 7 die Bundesagentur für Arbeit beteiligen (siehe ausführlich Nummer 72.7).

18.2.1.3 Ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, prüft diese, ob ein konkretes Arbeitsplatzangebot gegeben ist.

18.2.2 Nummer 2 enthält die allgemeine Bestimmung, dass eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erforderlich ist, wenn nicht durch Gesetz, zwischenstaatliche Vereinbarung oder durch die Beschäftigungsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Nummer 2 übernimmt damit als Grundsatz eine Regelung, die bisher jeweils bei den einzelnen Aufenthaltstiteln zur Ausübung einer Beschäftigung enthalten war. Zudem wird klargestellt, dass, auch wenn keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist, eine Versagung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde / Auslandsvertretung erfolgen kann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass einer der Tatbestände des § 40 Absatz 2 oder 3 vorliegt (bislang § 18 Absatz 6 a. F.). § 18 Absatz 2 Nummer 2 verweist nun auf alle Versagungsgründe des § 40 Absatz 2 (bisher nur Nummer 3). Die Versagungsgründe in § 40 Absatz 3, die bisher nur die ICT-Karte und die Mobiler ICT-Karte betrafen, wurden auf alle Aufenthaltstitel zur Beschäftigung ausgeweitet und durch die neue Nummer 7 ergänzt, siehe hierzu Nummer 40.0).

18.2.2.1 Sofern die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist, prüft diese die Versagungsgründe nach § 40. Haben die Auslandsvertretung im Visumverfahren oder die Ausländerbehörde Zweifel oder konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Versagungsgründe, geben sie diese im Zustimmungsverfahren an die Bundesagentur für Arbeit weiter zur Prüfung des Einzelfalls. Können die Bedenken durch die Bundesagentur für Arbeit nicht verifiziert werden, kann diese ihre Zustimmung im Einzelfall zeitlich kürzer befristen. Die Aufenthaltstitel sind dann entsprechend der Befristung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu erteilen. Nach Vorlage weiterer Unterlagen nach Aufnahme der Beschäftigung (Lohnabrechnungen etc.) und erneuter Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt bzw. verlängert die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel für die weitere Beschäftigung oder versagt anderenfalls eine Verlängerung.

18.2.2.2 Bedarf die Erteilung des Aufenthaltstitels nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, kann die Ausländerbehörde / Auslandsvertretung auch hinsichtlich der Versagungsgründe nach § 40 Absatz 2 und 3 in konkreten Verdachts- und

begründeten Einzelfällen die Bundesagentur für Arbeit fakultativ (siehe Nummer 72.7) beteiligen. Die Ablehnung steht im Ermessen der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung; für die Auslegung der Tatbestände des § 40 Absatz 2 und 3 können die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit herangezogen werden (<https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen#1478808828605>).

18.2.2.3 In dem behördenübergreifenden Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) hat der Arbeitgeber für die Prüfung der Versagungsgründe relevante Angaben zu machen.

18.2.3 Mit Nummer 3 wird für reglementierte Berufe die Voraussetzung aus § 18 Absatz 5 a. F. übernommen, dass eine Berufsausübungserlaubnis erteilt oder zugesagt sein muss, soweit diese erforderlich ist. Der Begriff „Berufsausübungserlaubnis“ umfasst die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung sowie die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung; eine nicht vorliegende Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (z. B. als Ingenieur, siehe Nummer 16d.1.0) steht einer Ausübung dieser Tätigkeiten (z. B. als Angestellter in einem Ingenieurbüro) jedoch nicht entgegen, soweit keine Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist. Zu berücksichtigen sind auch räumlich, inhaltlich oder zeitlich begrenzt erteilte Berufsausübungserlaubnisse, beispielsweise, wenn von vornherein nur eine befristete Tätigkeit im Inland angestrebt wird (z. B. zum Zweck der Entwicklungshilfe) oder eine unbegrenzte Berufsausübungserlaubnis aus anderen Gründen ausscheidet, aber die entsprechende Tätigkeit gleichwohl mit Auflagen durch die zuständige Behörden ausgeübt werden kann und der Aufenthalt zu diesem Zweck erfolgen soll (z. B. befristete Berufserlaubnis in den akademischen Heilberufen, siehe auch Nummer 16d.1.1.3.). Dem Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) können Angaben des Arbeitgebers zum Erfordernis einer Berufsausübungserlaubnis entnommen werden. Näheres zu reglementierten und nicht reglementierten Berufen siehe Nummer 16d.1.0.

18.2.4 In Nummer 4 wird deklaratorisch klargestellt, dass die Gleichwertigkeit einer Berufsausbildung festgestellt worden sein muss bzw. ein anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorliegen muss, wenn dies für die Erteilung des Aufenthaltstitels erforderlich ist. Dies gilt für Aufenthaltstitel gemäß § 18a (Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung), § 18b Absatz 1 (Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung), § 18b Absatz 2 (Blaue Karte EU), § 18c (Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte) und § 19d Absatz 1 Buchstabe b) (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit anerkanntem oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarem ausländischen Hochschulabschluss). Nicht erforderlich ist dies beispielsweise bei einem deutschen Abschluss oder soweit für einen Aufenthaltstitel spezifische Regelungen gelten (vgl. § 19c).

- 18.2.4.1 Das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung bzw. der Anerkennung oder zur Feststellung der Vergleichbarkeit der ausländischen akademischen Ausbildung ist grundsätzlich ein der Titelerteilung vorgeschaltetes Verfahren und vom Antragsteller zu betreiben.
- 18.2.4.2 Diese Voraussetzung wird im Ausländerrecht wie folgt festgestellt:
- 18.2.4.2.1 für Fachkräfte mit Berufsausbildung durch die Feststellung der Gleichwertigkeit der (Berufs-)Qualifikation. Bei reglementierten Berufen ist die Feststellung der Gleichwertigkeit von der Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis umfasst, siehe Nummer 18.2.3.
- 18.2.4.2.2 für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
1. bei reglementierten Berufen durch die Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis („anerkannter ausländischer Hochschulabschluss“), siehe Nummer 18.2.3,
 2. bei nicht reglementierten Berufen wird für die Feststellung der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses auf die Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen abgestellt, die in der Datenbank anabin veröffentlicht sind. Ist ein ausländischer Hochschulabschluss nicht in der Datenbank anabin veröffentlicht oder nicht so bewertet, dass dies für die Titelerteilung ausreichend ist (siehe Nummer 18.3.2.3), ist eine individuelle Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erforderlich.
- 18.2.4.3 Die Prüfung des Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei reglementierten Berufen liegt bei den dafür zuständigen Stellen in Bund, Ländern oder Kammern.
- 18.2.4.3.1 Zentrale Anlaufstelle für Fachkräfte aus dem Ausland zur Anerkennungsberatung und zur Verfahrensbegleitung ist die „Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung“. Die Servicestelle ist über die unter 18.2.4.3.2 aufgeführten Informations- und Beratungsangebote erreichbar.
- 18.2.4.3.2 Informationen und Beratung zu Zuständigkeiten und Verfahren sind insbesondere erhältlich:
- über das Informationsportal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland Make it in Germany „<https://www.make-it-in-germany.com/de/>“
 - über das Informationsportal der Bundesregierung zu Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen „<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>“ und dort verzeichnete Beratungsangebote insbesondere des IQ Netzwerks vor Ort

- bei der Anerkennungsberatung der Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ <https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/> oder telefonisch unter +49 30 1815 - 1111

und

- verschiedene Beratungsangebote im Ausland (z. B. die Anerkennungsberatung im Rahmen von Pro Recognition an diversen Außenhandelskammern, eine Übersicht findet sich unter <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/>).

18.2.5 Mit der in Nummer 5 vorgesehenen Mindestgehaltsgrenze wird das Ziel verfolgt, dass Ausländer, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und zum Zweck der Beschäftigung einreisen, eine auskömmliche Lebensunterhaltssicherung erreichen können, wenn sie aus dem Arbeitsleben bei Erreichen der Altersgrenze ausscheiden. Diese Vorgabe gilt nur für die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung nach § 18a und Fachkräfte mit akademischem Abschluss nach § 18b Absatz 1. Daneben wurde für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine vergleichbare Regelung in § 1 Absatz 2 BeschV für Beschäftigungsaufenthalte nach § 24a und § 26 Absatz 2 BeschV aufgenommen.

18.2.5.1 In Bezug auf die Altersgrenze von 45 Jahren ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem der Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt wird. Dies ist im „normalen“ Visumverfahren das Datum, an dem der Visumantrag gestellt wird, im beschleunigten Fachkräfteverfahren das Datum, an dem zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde die auf die Erteilung einer Vorabzustimmung gerichtete Vereinbarung für den Einzelfall geschlossen wird.

Bei Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit § 24a oder § 26 Absatz 2 BeschV ist gemäß § 1 Absatz 2 BeschV der Zeitpunkt der Aufnahme der Beschäftigung maßgebend. Die Prüfung der Altersgrenze und der weiteren Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 BeschV erfolgt in diesen Fällen nicht durch die Ausländerbehörde oder die Auslandsvertretung, sondern durch die Bundesagentur für Arbeit vor Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung.

Bei Entscheidungen über Visumanträge nach § 16d oder § 20 Absatz 1 und Absatz 2 kann die Altersgrenze von § 18 Absatz 2 Nr. 5 keine unmittelbare Berücksichtigung finden, da nach der Einreise bis zur Erteilung der in § 18 Absatz 2 Nr. 5 genannten Aufenthaltstitel nach § 18a oder § 18b Absatz 1 durch die Ausländerbehörde noch mehrere Monate bzw. Jahre vergehen können. Die Auslandsvertretungen werden jedoch in den Fällen des § 16d und § 20 Absatz 1 und Absatz 2, in denen während des jeweils möglichen Höchstaufenthaltes die Altersgrenze bereits überschritten wird, die Antragsteller über die gesetzlichen Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 Nr. 5 schriftlich belehren.

In begründeten Ausnahmefällen gibt es die beschränkte Möglichkeit, von der geforderten Alterssicherung abzusehen, wenn ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung des Ausländers besteht. Die Beschäftigung in einem Beruf, in dem ein Fachkräftemangel besteht, ist für sich allerdings noch kein Grund für diese Feststellung; im Übrigen gilt Nummer 18.2.5.7.

Als erstmalig gilt ein Antrag auch dann, wenn der Ausländer vor dem aktuellen Antrag bereits am 01.03.2020 oder danach einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland als Fachkraft im Sinne von § 18a oder § 18b Abs. 1 AufenthG oder den entsprechenden davor geltenden Regelungen hatte und sich nach dessen Beendigung länger als sechs Monate oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist im Ausland aufgehalten hat.

18.2.5.2 Die Höhe des Mindestgehalts beträgt mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Der sich daraus ergebende Betrag wird vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Für das Jahr 2021 beträgt das für das gesamte Bundesgebiet geltende Brutto-Mindestgehalt danach 3.905 Euro monatlich bzw. 46.860 im Jahr.

18.2.5.3 In den Fällen, in denen die Mindestgehaltsgrenze nicht erreicht wird, ist zu prüfen, wie hoch der voraussichtliche zusätzliche Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Renteneintritt ist. Hierzu werden die aus der angestrebten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bis zum Renteneintritt voraussichtlich erworbenen Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung den jeweils aktuellen Grundsicherungsleistungen gegenübergestellt. Danach ist festzustellen, ob der Ausländer bei Einreise durch seine angestrebte Beschäftigung, seine bisherigen Ansprüche in- und ausländischen Alterssicherungssystemen sowie sein Vermögen eine Alterssicherung mindestens entsprechend der Grundsicherung nach dem SGB XII erreichen kann.

18.2.5.4 Eine Arbeitshilfe zur Berechnung der angemessenen Altersvorsorge nach § 18 Absatz 2 Nummer 5 wird vom BMAS über das BMI als Excel-Datei zur Verfügung gestellt (Anpassungen aufgrund von Änderungen der Berechnungsvariablen werden in der Regel zum 1. Januar und zum 1. Juli vorgenommen):

Zeile		
2		
3	Arbeitshilfe zur Berechnung der angemessenen Altersversorgung nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG und § 1 Abs. 2 iVm §§ 24a und 26 Abs. 2 BeschV	
4		
5	Angaben zur/zum Antragstellenden:	
6	Name:	
7	Antrag vom:	
8	Alter der Antragstellerin/des Antragstellers in Jahren:	
9	voraussichtliche Beschäftigungsjahre bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres ¹ :	
10	Erwerbseinkommen (brutto) ² monatlich:	
11	Etwaige Rentenansprüche in der deutschen Rentenversicherung aus früheren Beschäftigungen (Renteninformation der Rentenversicherung ³ , hiervon sind die SV-Beiträge wie in Zeile 24 abzuziehen) monatlich:	
12	Summe sonstiger regelmäßiger Einkünfte nach Rentenbeginn ⁴ monatlich:	
13		
14	Ermittlung künftiger Ansprüche in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung:	
15	BBG in 2021 monatlich:	7.100,00 €
16	vorläufiges Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung 2021 monatlich:	3.461,75 €
17	aktueller Rentenwert 01.07.20 - 30.06.21:	34,19 €
18		
19	Erwerbseinkommen (brutto) monatlich:	0,00 €
20	nachrichtlich: Prozentsatz zur BBG:	0,0%
21	Entgeltpunkte ⁵ pro Jahr:	0,0000
22	Entgeltpunkte bis Vollendung 67. Lebensjahr:	0,0000
23	erwirtschaftete Rente (brutto) monatlich:	0,00 €
24	abzgl. KV/PV (7,95% KV, 3,05% PV) ⁶ :	0,00 €
25	Netto-Rente monatlich:	0,00 €

26		
27	Mindestbedarf: Grundsicherung nach dem SGB XII	
28	Bruttobedarf ab Altersgrenze außerhalb von Einrichtungen im Dezember 2019 ⁷ monatlich:	835,00 €
29		
30	Aus zusätzlichem Vermögen / zusätzlicher privater Altersvorsorge zu deckendes Delta:	
31	Monatlich ⁸ :	835,00 €
32	Für 12 Jahre ⁹ :	120.240 €
33	abzgl. von vorhandenem Vermögen	
34	erforderliches zusätzliches (Rest-) Vermögen	120.240,00 €

¹ Für eine höhere Genauigkeit sollten anteilige Jahre in Dezimalstellen berücksichtigt werden, z.B. 18,75.

² Bei Beschäftigungen in Vollzeit (40 Std./Woche) mit Stundenlohnvereinbarungen sollten 173,33 Std./Monat (13 Wochen im Quartal / 21,67 Arbeitstage im Monat) zugrunde gelegt werden, falls keine anderen Angaben vorhanden sind.

³ Renteninformationen werden vom deutschen Rentenversicherungsträger nur ausgestellt, wenn 60 Kalendermonate (allgemeine Wartezeit) mit Beitragszeiten (ggf. inkl. etwaiger Zeiten in ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungen) vorhanden sind. Sie werden auch ins Ausland versandt, allerdings endet der automatische Versand bei einem Wohnsitz im Ausland, wenn seit drei Jahren keine deutschen Beitragszeiten hinzugekommen sind.

⁴ Hier sind gesetzliche Rentenzahlungen aus dem Ausland, private Rentenversicherungen, Mieteinkünfte o.Ä. aufzunehmen. Etwaige Abgaben auf die Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

⁵ Die Entgeltpunkte werden mit vier Stellen nach dem Komma berechnet.

⁶ Paritätische Tragung des gesetzlichen Beitrags zur Krankenversicherung iHv 14,6% und des hier zugrunde gelegten durchschnittlichen Zusatzbeitrags iHv 1,3% ab 2021.

Bei der Pflegeversicherung wird davon ausgegangen, dass mindestens 1 Kind vorhanden ist und somit kein Zusatzbeitrag fällig wird. Den Beitrag in der Pflegeversicherung trägt die Rentnerin / der Rentner alleine.

⁷ Quelle: Statistisches Bundesamt. Die Werte für den Dezember liegen jeweils im Frühjahr des Folgejahres vor und werden jeweils zum 1. Juli hier berücksichtigt.

⁸ Positive Beträge sind aus zusätzlichem Vermögen / zusätzlicher privater Altersvorsorge zu decken, negative Beträge weisen eine auskömmliche Altersversorgung aus.

⁹ Laut der Sterbetafel des StBA 2015/2017 hat ein 40-Jähriger eine weitere Lebenserwartung von 39 Jahren, eine 40-Jährige von 44 Jahren. In Bezug auf die Ermittlung des notwendigen Vermögens wird zugunsten der Antragstellenden die Lebenserwartung der Männer von insgesamt 79 Jahren zugrunde gelegt, woraus eine 12-jährige Rentenbezugszeit resultiert.

Die Übersicht bietet eine Orientierungsgröße, ob und in welcher Höhe nach derzeitigem Stand zusätzliche Altersvorsorge nachgewiesen werden muss.

Ergibt sich auf Grundlage der obigen Berechnung eine Versorgungslücke für eine bedarfsdeckende Altersvorsorge, muss der Ausländer nachweisen, dass er im Zeitpunkt der Visumerteilung über ausreichende Finanzmittel zur Schließung der voraussichtlichen Versorgungslücke verfügt. Als Nachweis zusätzlicher Altersvorsorge kommen Ansprüche in einer gesetzlichen Rentenversicherung des Herkunftslandes, also des Staates, dem der Ausländer angehört oder in dem er zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder anderer Länder, private Renten- oder Lebensversicherungen oder Immobilien oder sonstiges Vermögen in Betracht. Dabei ist von aktuellen Wertverhältnissen auszugehen. Es ist auch zu berücksichtigen, ob nach ausländischem Recht eine ausländische Rentenzahlung bei Wohnsitz in Deutschland möglich ist oder der Zahlungsverkehr nach Deutschland insgesamt Beschränkungen unterliegt. Zudem sind bestehende Unterhaltsverpflichtungen des Ausländers zu berücksichtigen.

18.2.5.5 Die Vereinbarung von Rentenzahlungen aus Drittstaaten (sog. Export) nach Deutschland sind wesentlicher Bestandteil von Sozialversicherungsabkommen. Sofern also mit einem Staat ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde, werden die Rentenzahlungen auch nach Deutschland geleistet.

Eine Ausnahme gilt für den Kosovo: Die Rentenzahlungen sind zwar im Sozialversicherungsabkommen mit Jugoslawien geregelt, das Abkommen wird in diesem Punkt aber nicht mehr umgesetzt. Bei Antragstellern aus dem Kosovo, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, ist daher im Regelfall davon auszugehen, dass keine Rentenansprüche aus dem Kosovo berücksichtigt werden können.

Auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales befindet sich eine Übersicht zu den aktuellen Sozialversicherungsabkommen:

<https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/International/Sozialversicherungsabkommen/sozialversicherungsabkommen.html>.

18.2.5.6 Auf die Erfüllung der Gehaltsgrenze wird verzichtet, wenn der Ausländer bereits zum Zeitpunkt der Einreise bzw. erstmaligen Titelerteilung im Inland über eine angemessene Altersvorsorge bzw. über Ansprüche auf entsprechende Anwartschaften verfügt, die er im Ausland oder bei Voraufenthalt in Deutschland erworben und auf die er bei Wohnsitz in Deutschland Zugriff hat oder er nachweislich über entsprechende Finanzmittel verfügt.

18.2.5.7 Darüber hinaus kann im Einzelfall von der Erfüllung der Gehaltsgrenze oder der Alternative – dem Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge - abgesehen werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Für die Beurteilung des öffentlichen Interesses sind die zu der Regelung von § 18 Absatz 4 Satz 2 a. F. entwickelten Maßstäbe anzuwenden, die verschiedene Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses an der Beschäftigung des Ausländers berücksichtigen (siehe 18.4.3 AVwV). Danach muss das geforderte öffentliche Interesse zwingend über das privatwirtschaftliche, betriebliche Interesse des Arbeitgebers hinausgehen. Die Tatsache, dass ein Vermittlungsauftrag über einen längeren Zeitraum nicht erledigt werden konnte, reicht zur Begründung des öffentlichen Interesses nicht aus. Ein öffentliches Interesse kann z. B. vorliegen, wenn durch die Beschäftigung eines Ausländers Arbeitsplätze erhalten oder geschaffen werden. Zuständig für die Beurteilung des arbeitsmarktpolitischen Interesses ist die Bundesagentur für Arbeit.

18.3 zu Absatz 3:

18.3.0 Absatz 3 enthält erstmals die Definition des Begriffs der Fachkraft im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Die Regelung greift auf die bisher in § 2 Absatz 3 Beschäftigungsverordnung a. F. und § 6 Absatz 1 und 2 Beschäftigungsverordnung a. F. enthaltenden Voraussetzungen für akademisch bzw. beruflich qualifizierte ausländische Beschäftigte zurück und überführt diese in eine allgemeine gesetzliche Definition. Erstmals werden mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz Fachkräfte mit Berufsausbildung und Fachkräfte mit akademischer Ausbildung aufenthaltsrechtlich gleichgestellt.

18.3.1 Fachkräfte mit Berufsausbildung sind Fachkräfte, die entweder eine inländische qualifizierte Berufsausbildung abgeschlossen haben (zum Begriff der qualifizierten Berufsausbildung siehe Nummer 2.12a.0 ff.) oder im Ausland eine Berufsqualifikation erworben haben, für die die für berufliche Anerkennung zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt hat. Eine inländische qualifizierte Berufsausbildung kann insbesondere durch den erfolgreichen Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung im Inland oder durch das erfolgreiche Ablegen einer Externenprüfung nach § 45 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz / § 37 Absatz 2 Handwerksordnung erworben werden. Voraussetzung für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation durch die dafür zuständige Stelle ist, dass der im Ausland erworbene Berufsabschluss an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder im Rahmen eines staatlich anerkannten Lehrgangs erworben wurde. Eine allein auf praktischem Wege erlangte Qualifikation ist für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft nach § 18a und § 18b nicht ausreichend, zur Ausnahme hinsichtlich der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung siehe Nummer 19c.2. Bei reglementierten Berufen ist die Feststellung der Gleichwertigkeit von der Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis mitumfasst.

18.3.2 Bei Fachkräften mit akademischer Ausbildung muss ein deutscher, ein anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorliegen.

18.3.2.1 Soweit die Fachkraft mit akademischer Ausbildung beabsichtigt, in einem reglementierten Beruf zu arbeiten, ist die Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die zuständige Stelle zwingend erforderlich. In der Regel erfolgt dies mit der Entscheidung über die Berufsausübungserlaubnis, z. B. in den akademischen Heilberufen wie dem des Arztes. Ein Nachweis über die Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss ist für die Aufnahme einer Beschäftigung in einem reglementierten Beruf nicht ausreichend.

18.3.2.2 Für eine Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen kann auf die Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen abgestellt werden, die im Internet unter <https://anabin.kmk.org/anabin.html> öffentlich zugänglich sind. Zudem besteht die Möglichkeit einer individuellen Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum Nachweis der Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss. Im Sinne eines zügigen Verfahrens ist zunächst die erste Alternative zu nutzen.

18.3.2.3 Die Abfrage in der Datenbank anabin ist immer in zwei separaten Schritten sowohl in Bezug auf den ausländischen Hochschulabschluss als auch in Bezug auf die ausländische Hochschule durchzuführen. Es kann vorkommen, ist aber für die aufenthaltsrechtliche Bewertung in der Regel unschädlich, wenn ein bestimmter Abschluss in der Datenbank als vergleichbar eingestuft, dieser aber nicht unmittelbar bei der ausstellenden Hochschule verzeichnet ist.

Kurzanleitung zur Benutzung der Datenbank anabin:
<https://anabin.kmk.org/anabin.html>

1. Suche nach dem abgelegten Abschluss:

- Öffnen des Menüs „anabin“ in der Kopfleiste
- links die Kategorie "Hochschulabschlüsse" auswählen
- Eingabe der Kriterien in der Auswahlmaske „Suche nach Abschlüssen“
- „Suche starten“
- in der Auswahlliste den Abschluss durch Klicken auswählen
- siehe „Bewertung“ mit der Äquivalenzklasse

Bei der **Bewertung der Abschlüsse** kennt anabin drei Äquivalenzklassen:

- bedingt vergleichbar
- entspricht
- gleichwertig

2. Suche nach der ausländischen Hochschule:

Die Bewertung der ausländischen Hochschule ist wichtig für die Feststellung, ob es sich bei der zu bewertenden Qualifikation um einen der Vergleichbarkeitsprüfung zugänglichen ausländischen Hochschulabschluss handelt, denn ausländische Hochschulabschlüsse können in Deutschland in der Regel nur als vergleichbar gewertet werden, wenn sie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Institution erworben wurden. Auch das ist in der Datenbank anabin nachprüfbar.

- links die Kategorie "Institutionen" auswählen
- Eingabe der Kriterien in der Auswahlmaske „Suche nach Institutionen“
- „Suche starten“
- In der Auswahlliste die Hochschule durch Klicken auswählen
- Siehe „Status“

Die **Bewertung der ausländischen Hochschule** erfolgt in drei Stufen:

- H+
- H-
- H+/-

Eine mit H+ bewertete Institution ist auch in Deutschland als Hochschule anerkannt.

Ist für den Abschluss „entspricht“ oder „gleichwertig“ in Bezug auf einen deutschen Hochschulabschluss angegeben und die Hochschule mit „H+“ bewertet, so ist die im Sinne des Aufenthaltsgesetzes geforderte Voraussetzung der Vergleichbarkeit des Abschlusses erfüllt.

Ist für den Abschluss „bedingt vergleichbar“ in Bezug auf einen deutschen Hochschulabschluss angegeben, besteht unabhängig von der Bewertung der ausländischen Hochschule keine Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss und die im Sinne des Aufenthaltsgesetzes geforderte Voraussetzung der Vergleichbarkeit des Abschlusses ist nicht erfüllt.

Ist der Abschluss in der Datenbank anabin nicht gelistet, ist durch den Antragsteller eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beantragen.

Ist die Institution mit H+/- bewertet, sind die Hinweise im Kommentarfeld zum Status der Hochschule zu beachten. Das Feld ist Teil der Detailansicht (Institution anklicken). Sollte das Feld nicht vorhanden sein oder der Inhalt keinen Hinweis auf die Bewertung des betreffenden Abschlusses geben, ist durch den Antragsteller eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beantragen. Bei mit H+/- bewerteten Institutionen sind die geforderten Voraussetzungen bezüglich des Abschlusses nur dann erfüllt, wenn der Abschluss

unmittelbar in der Detailansicht der Hochschule gelistet und als „entspricht“ oder „gleichwertig“ eingestuft ist. Ist die Institution in der Datenbank anabin nicht vorhanden, ist durch den Antragsteller eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beantragen.

Ist die Institution mit H- bewertet, handelt es sich nicht um eine in Deutschland anerkannte Hochschule. An diesen Institutionen können keine in Deutschland als vergleichbar zu bewertenden Hochschulabschlüsse erworben werden. Die im Sinne des Aufenthaltsgesetzes geforderte Voraussetzung der Vergleichbarkeit des Abschlusses ist nicht erfüllt.

18.4 zu Absatz 4:

18.4.0 Mit Absatz 4 wird neu eine einheitliche Erteilungsdauer bei Aufenthaltstiteln für Fachkräfte eingeführt. Die Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 18a und 18b Absatz 1 sowie die Blaue Karte EU werden danach grundsätzlich für vier Jahre erteilt. Sie werden für einen kürzeren Zeitraum nur erteilt, wenn das Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf eine kürzere Dauer befristet ist. Die Blaue Karte EU wird für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt oder verlängert, wenn die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre beträgt.

18.4.1 Soweit der Arbeitsvertrag eine Probezeit vorsieht, ist dies kein Grund, die Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU für einen kürzeren Zeitraum zu erteilen. Sollte das Arbeitsverhältnis während der Probezeit beendet werden, gelten die Bestimmungen von § 7 Absatz 2 Satz 2.

18.4.2 Visa, die zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden und auf einer Vorabzustimmung im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a beruhen, werden grundsätzlich für die Dauer von zwölf Monaten erteilt (siehe Nummer 81a.3.6.3.1). Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde die Vorabzustimmung für eine kürzere Erteilungsdauer aussprechen (mindestens aber sechs Monate).

18.V Verfahren und Zuständigkeiten

18.V.1 Soweit nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) AufenthV aufgrund von Voraufenthalt eine Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung erforderlich ist, wird die Ausländerbehörde durch das Bundesverwaltungsamt beteiligt. In Fällen, in denen ein Visum zu einem Beschäftigungsaufenthalt der Zustimmung der Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit bedarf, ist die Zustimmung zur Beschäftigung von der Ausländerbehörde bei der Bundesagentur für Arbeit einzuholen. Die Ausländerbehörde übermittelt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit mit der sich daraus ggf. ergebenden Nebenbestimmung zur Beschäftigung gemeinsam mit dem Ergebnis der aufenthaltsrechtlichen Prüfung der Ausländerbehörde an das BVA zur Weiterleitung an die Auslandsvertretung.

- 18.V.2 Im Visumverfahren werden die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen und Versagungsgründe (§ 5 Absatz 1, Absatz 4 und § 11 Absatz 1 Satz 2) von der Auslandsvertretung geprüft. Dies gilt auch in Fällen, in denen aufgrund von Voraufenthalten eine Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung erforderlich ist. Nur bei Antragstellung im Inland, z. B. im Anschluss an einen Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Absatz 3, obliegt die Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen den Ausländerbehörden. In Fällen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens gelten Nummer 81a.2.6.1.1 und Nummer 81a 3.6.1. Soweit entsprechend § 31 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c) AufenthV aufgrund von Voraufenthalten eine Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung erforderlich ist, prüft diese nur, ob sich aus Voraufenthalten Versagungsgründe ergeben. Dazu kann sie auf das Ausländerzentralregister bzw. die Ausländerakte, die zu diesem Zweck bei der aktenführenden Stelle angefordert werden kann, zurückgreifen.
- 18.V.4 Wenn die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigungsaufnahme zugestimmt hat, ist zu unterstellen, dass die tarifliche, branchen- bzw. ortsübliche Vergütung bei einer Vollzeitbeschäftigung für die Sicherung des Lebensunterhaltes des Ausländers ausreicht. Die Prüfung, ob der Lebensunterhalt bei Teilzeitbeschäftigung oder bei Familiennachzug zu Fachkräften gesichert ist, erfolgt auch bei Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit durch die zuständigen Ausländerbehörden - soweit das Visum der Zustimmung durch die Ausländerbehörde bedarf - nach allgemeinen Grundsätzen (vgl. Nummer 2.3.1).
- 18.V.5 Um Doppelprüfungen auszuschließen, sind Prüfentscheidungen, die eine Behörde im Antragsverfahren getroffen hat, grundsätzlich von den anderen beteiligten Behörden zu übernehmen; diese nehmen keine erneuten Sach- oder Rechtsprüfungen vor. Wenn die Auslandsvertretung beispielsweise anhand der Datenbank anabin festgestellt hat, dass ein ausländischer Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, ist eine Prüfung durch die Ausländerbehörde entbehrlich. Die Zuständigkeiten können den Zuständigkeitstabellen in Anlage 1 entnommen werden.
- 18.V.6 Nach § 4a Absatz 3 muss jeder Aufenthaltstitel erkennen lassen, ob die Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Liegt eine zustimmungspflichtige Beschäftigung vor, sind nach § 4a Absatz 3 Satz 2 Beschränkungen seitens der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der Beschäftigung in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. In dem Aufenthaltstitel wird in der Regel der zur Verfügung stehende Platz für die nach dem Katalog der vereinheitlichten Nebenbestimmungen vorgesehenen Nebenbestimmungen nicht ausreichen. Es ist daher das Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel zu verwenden und im Aufenthaltstitel durch die Anmerkung:

„siehe Zusatzblatt“

auf dieses hinzuweisen.

18.V.7 Im Zusatzblatt ist neben den Angaben zur Beschäftigung gemäß den Beschränkungen der Bundesagentur für Arbeit oder bei zustimmungsfreien Beschäftigungssachverhalten den entsprechenden Beschränkungen auch eine Verfügung zur selbständigen Tätigkeit aufzunehmen; in der Regel wird diese lauten:

„Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

Sollte im Einzelfall neben der Beschäftigung auch eine selbständige Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde erlaubt werden, ist dies entsprechend im Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel zu konkretisieren.

Zu § 18a AufenthG - Fachkräfte mit Berufsausbildung

18a.0 Allgemeines

18a.0.1 § 18a regelt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung an eine Fachkraft mit Berufsausbildung. Die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis sind abschließend im Aufenthaltsgesetz geregelt; für die besonderen Erteilungsvoraussetzungen sind die §§ 18, 18a und § 39 Absatz 2 maßgeblich. Eine Beschränkung auf bestimmte Engpassberufe, wie sie vor dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz durch die Positivliste der Bundesagentur für Arbeit nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 BeschV a. F. für Drittstaatsangehörige mit ausländischer beruflicher Qualifikation vorgegeben war, besteht nicht.

18a.0.2 Für die Anwendung von § 18a ist § 18 als allgemeine Norm zu beachten. § 18 enthält in Absatz 3 Nummer 1 eine Definition der Fachkraft mit Berufsausbildung. Bei einer Berufsqualifikation aus dem Ausland ist Voraussetzung, dass die Gleichwertigkeit der Qualifikation festgestellt wurde (siehe Nummer 18.3.1).

18a.0.3 § 18a sieht kein Spracherfordernis vor. Bei reglementierten Berufen prüft die zuständige Behörde bei der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis ggf. erforderliche Sprachkenntnisse. Bei nicht reglementierten Berufen obliegt die Beurteilung, ob die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse vorliegen, grundsätzlich dem Arbeitgeber. In Zweifelsfällen (z. B. bei Missbrauchsverdacht) können die Auslandsvertretungen bzw. im beschleunigten Verfahren die Ausländerbehörden anlassbezogen im Rahmen der Plausibilitätsprüfung einen Nachweis über die ggf. erforderlichen Sprachkenntnisse verlangen; bei Unklarheiten über möglicherweise für die Beschäftigung erforderliche Sprachkenntnisse kann in Einzelfällen die Bundesagentur für Arbeit fakultativ beteiligt werden.

18a.1 Daneben enthält § 18 Absatz 2 allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Ausübung einer Beschäftigung, die auch im Rahmen des § 18a zu berücksichtigen sind.

18a.1.1 Dies betrifft auch die Regelungen für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 39 Absatz 2 bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18a der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, hierbei entfällt die Vorrangprüfung (siehe Nummer 39.2 ff.).

18a.1.2 Neben den Voraussetzungen, die sich aus § 18 ergeben, ist nach § 18a Voraussetzung, dass die Fachkraft über eine Qualifikation verfügt, die sie zur Ausübung der angestrebten Beschäftigung befähigt, und dass es sich um eine qualifizierte Beschäftigung handelt (siehe Nummer 2.12b.1). Damit wird gewährleistet, dass Fachkräfte mit Berufsausbildung auch tatsächlich als Fachkräfte eingesetzt werden. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage entfällt die Voraussetzung, dass die Beschäftigung der Qualifikation entsprechend sein muss. Maßgeblich ist nach neuer Rechtslage, dass die Qualifikation zur Ausübung der Beschäftigung befähigt. Damit wird das Tätigkeitsfeld für Fachkräfte mit Berufsausbildung erweitert. Beschäftigungen in verwandten Berufen sind nun möglich. So könnte z. B. eine Bäckerin auch als Konditorin arbeiten. Im Rahmen der Beschäftigung können ggf. weitere tätigkeitsspezifische Fachkenntnisse erworben werden (z. B. Sicherheitstrainings für Elektriker, die im Zusammenhang mit der Windenergiegewinnung beschäftigt sind). Die Einschätzung des Arbeitgebers, ob er die Person für die konkrete Tätigkeit für geeignet hält, soll stärker berücksichtigt werden. Hat der Arbeitgeber mit seinen Angaben im Vordruck „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ bestätigt, dass er die ausländische Fachkraft mit dem vorhandenen Berufsabschluss für die beabsichtigte qualifizierte Tätigkeit einstellen will, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die ausländische Fachkraft durch ihre Qualifikation zur Tätigkeit befähigt ist. In jedem Fall muss es sich um eine qualifizierte Beschäftigung handeln (§ 2 Absatz 12b), d. h. Helfer- und Anlernberufe sind ausgeschlossen.

Wie bislang, mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz jedoch erstmals gesetzlich geregelt, muss ein inländisches Beschäftigungsverhältnis vorliegen; zur Definition und Abgrenzung siehe Nummer 39.2.3. Das Vorliegen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses prüft die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Zustimmung (§ 39 Absatz 2 Nummer 3).

18a.1.3 Durch die Formulierung, dass die Fachkraft durch ihre Qualifikation zur Ausübung der angestrebten Beschäftigung befähigt sein muss, wird der bisherige Anwendungsbereich, der durch die Forderung einer „der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung“ (§ 6 BeschV a. F.) beschränkt war, erweitert. Da sich die Befähigung aus der Qualifikation und somit aus der Berufsausbildung ergeben muss, muss ein – wenn auch nunmehr weit gefasster – Zusammenhang zwischen erfolgter Ausbildung und beabsichtigter Tätigkeit bestehen. Ob die Fachkraft eine Beschäftigung ausüben wird, zu der ihre Qualifikation befähigt, ist von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Zustimmung (siehe Nummer 39.2.1 ff.) zu prüfen.

18a.V Verfahren und Zuständigkeiten

18a.V.1 Die Nummern 18.V.1 bis 18.V.7 gelten entsprechend.

In Anlage 1 findet sich eine tabellarische Übersicht, der sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18a entnehmen lässt.

Zu § 18b AufenthG - Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

18b.0 Allgemeines

18b.0.1 § 18b regelt die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Fachkräfte mit akademischer Ausbildung. Die Voraussetzungen für die Aufenthaltstitel sind abschließend im Aufenthaltsgesetz geregelt; die besonderen Erteilungsvoraussetzungen sind in den §§ 18, 18b und § 39 Absatz 2 enthalten. In § 18b Absatz 1 ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Fachkräfte mit akademischem Abschluss geregelt, die die Voraussetzungen zur Erteilung der Blauen Karte EU nicht erfüllen. Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die bereits vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes geltenden Regelungen zur Erteilung der Blauen Karte EU.

18b.0.2 Auch für die Anwendung von § 18b ist § 18 als allgemeine Norm zu beachten. Bei einem ausländischen Hochschulabschluss ist insbesondere Voraussetzung, dass dieser anerkannt oder einem inländischen Hochschulabschluss vergleichbar ist (siehe 18.2.4 ff.). Daneben enthält § 18 Absatz 2 allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Ausübung einer Beschäftigung, die auch im Rahmen des § 18b zu berücksichtigen sind. Dies betrifft insbesondere die Regelungen für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, § 18 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 39 Absatz 2.

18b.0.3 § 18b sieht kein Spracherfordernis vor (siehe 18a.0.3).

18b.1 zu Absatz 1: Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

18b.1.1 § 18b Absatz 1 ersetzt die bisherigen Regelungen von § 18 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 BeschV a. F. Für Fachkräfte mit inländischem, d. h. deutschem Hochschulabschluss ist im Vergleich zur früheren Rechtslage (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 BeschV a. F.) die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (§ 39 Absatz 2). Bei Fachkräften mit ausländischer akademischer Ausbildung ist wie nach alter Rechtslage (§ 2 Absatz 3 BeschV a. F.) die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, jedoch entfällt mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz die Vorrangprüfung. Es besteht keine allgemeine Mindestgehaltsgrenze. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18b Absatz 1 steht bei Vorliegen der Voraussetzungen im Ermessen. Bei der

Ermessensausübung sind u. a. die ermessenslenkenden Gesichtspunkte aus § 18 Absatz 1 zu berücksichtigen.

18b.1.2 Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage entfällt die Voraussetzung, dass die Beschäftigung der Qualifikation entsprechend sein muss. Maßgeblich ist nach neuer Rechtslage, dass die Qualifikation zur Ausübung der Beschäftigung befähigt. Damit wird das Tätigkeitsfeld für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung deutlich erweitert. Zum einen werden Beschäftigungen in verwandten Berufen ermöglicht. Hiermit soll Arbeitgebern weitestgehend ermöglicht werden, Fachkräfte aus Drittstaaten ebenso breit zu beschäftigen wie Fachkräfte aus der EU oder dem Inland. Erfordert die Stelle weiche oder übergeordnete Kompetenzen und Fähigkeiten, zum Beispiel im Verwaltungs- oder Führungsbereich, so kann bei Hochschulabsolventen in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie diese im Hochschulstudium erworben haben. Ein Sozialwissenschaftler kann grundsätzlich im Management eines Unternehmens arbeiten. Außerdem kann die qualifizierte Beschäftigung nicht nur in Berufen ausgeübt werden, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, sondern auch in Berufen, die im fachlichen Kontext zu der Qualifikation des Ausländers üblicherweise Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die in einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden. Ein Germanist könnte z. B. grundsätzlich als Fremdsprachenassistent arbeiten. Die Einschätzung des Arbeitgebers, ob er die Person für die konkrete Tätigkeit als geeignet hält, soll stärker berücksichtigt werden. Hat der Arbeitgeber mit seinen Angaben im Vordruck „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ bestätigt, dass er die ausländische Fachkraft mit dem vorhandenen Berufsabschluss für die beabsichtigte Tätigkeit einstellen will, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die ausländische Fachkraft durch ihre Qualifikation zur Tätigkeit befähigt ist. Damit wird akademischen Fachkräften der Berufseinstieg auch unterhalb ihrer Qualifikation ermöglicht. In jedem Fall muss es sich um eine qualifizierte Beschäftigung handeln (§ 2 Absatz 12b), d. h. Helfer- und Anlernberufe sind ausgeschlossen.

18b.1.3 Ob die Fachkraft eine Beschäftigung ausüben wird, zu der ihre Qualifikation sie befähigt, prüft die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Zustimmung (siehe Nummer 39.2.1 ff.). Wie bislang, mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz jedoch erstmals gesetzlich geregelt, muss ein inländisches Beschäftigungsverhältnis vorliegen; zur Definition und Abgrenzung siehe Nummer 39.2.3. Dies prüft die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Zustimmung (§ 39 Absatz 2 Nummer 3).

18b.2. zu Absatz 2: Blaue Karte EU

18b.2.1 § 18b Absatz 2 regelt die Erteilung der Blauen Karte EU (bisher § 19a a. F. i. V. m. § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 BeschV). Der Regelungsgehalt der vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes geltenden Vorschriften bleibt dabei im Wesentlichen erhalten, findet sich jetzt jedoch anders systematisiert an verschiedenen Regelungsstandorten: Die Ablehnungsgründe des § 19a Absatz 5 a. F. sind nun allgemein in § 19f geregelt (siehe Nummer 19f.2). Die bislang in

§ 19a Absatz 6 a. F. geregelte Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist nunmehr in § 18c Absatz 2 geregelt (siehe Nummer 18c.2 ff.). Im Unterschied zur alten Rechtslage ist auch bei inländischen Hochschulabsolventen, die eine Blaue Karte EU in einem Engpassberuf beantragen, die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zustimmungsfrei nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BeschV) (siehe Nummer 18b.2.18).

- 18b.2.2 Auch für die Erteilung der Blauen Karte EU gelten die allgemeinen Bestimmungen nach § 18. Soweit die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel und die speziellen Voraussetzungen nach § 18b Absatz 2 vorliegen, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Blauen Karte EU. Nach Art. 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/50/EG vom 25.05.2009 (Hochqualifizierten-Richtlinie) muss der Ausländer einen gültigen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine hochqualifizierte Beschäftigung für ein inländisches Beschäftigungsverhältnis (siehe Nummer 18b.2.17) für mindestens ein Jahr in dem betreffenden Mitgliedstaat nachweisen.
- 18b.2.3 Mit § 4 Absatz 1 Satz 3 wird sichergestellt, dass die allgemeinen Regelungen, die für die Aufenthaltserlaubnis gelten, auch auf die Blaue Karte EU Anwendung finden, soweit für die Blaue Karte EU keine speziellen Regelungen bestehen. Dies gilt z. B. für die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, die Bestimmungen über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Verfahrensvorschriften des Aufenthaltsgesetzes sowie Regelungen in anderen Rechtsbereichen, die auf die Aufenthaltserlaubnis abstellen und keine Sonderregelung für die Blaue Karte EU vorsehen. Soweit mit der Blauen Karte EU besondere Rechte verbunden sind, die nicht auch für die Aufenthaltserlaubnis gelten, ist die Blaue Karte EU in den entsprechenden Rechtsgrundlagen genannt.
- 18b.2.4 Da die Blaue Karte EU auch hinsichtlich möglicher Befristungen der Aufenthaltserlaubnis entspricht, sind für die Erteilung und die Verlängerung der Blauen Karte EU und der Aufenthaltserlaubnis dieselben Gebühren zu erheben (§ 45 AufenthV).
- 18b.2.5 Grundvoraussetzung für die Erteilung der Blauen Karte EU ist, dass der Ausländer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt. Soweit es sich um einen nicht in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss handelt, muss der Abschluss entweder anerkannt worden oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein. Mit den Anerkennungsgesetzen von Bund und Ländern haben Ausländer die Möglichkeit, bereits vor der Einreise nach Deutschland ihren Hochschulabschluss anerkennen zu lassen, soweit es sich um einen reglementierten Beruf handelt, bzw. in den Fällen nicht-reglementierter Berufe eine Zeugnisbewertung zur Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen durchführen zu lassen. Hat der Ausländer diese Möglichkeiten nicht wahrgenommen, kann bei nicht reglementierten Berufen auf die

Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen unter <https://anabin.kmk.org/anabin.html> abgestellt werden (siehe hierzu insbesondere Nummern 18.3.2.2 und 18.3.2.3).

- 18b.2.6 Zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 18 ist im Unterschied zu Absatz 1 zwingende Voraussetzung, dass es sich um eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung handelt. Bei reglementierten Berufen wird die Fachrichtung des Studienabschlusses eine entscheidende Rolle im Anerkennungsverfahren bei der für die Berufszulassung zuständigen Stelle spielen. Bei nicht reglementierten Berufen sind als der beruflichen Qualifikation angemessene Beschäftigung - unabhängig von der Fachrichtung der Hochschulausbildung - auch solche Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen und bei denen die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden (z. B. die Beschäftigung eines Arztes in einem Pharmaunternehmen). Die Frage, ob eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung vorliegt, ist hingegen nicht anhand der Gehaltshöhe zu beurteilen; die Mindestgehaltshöhe ist in § 18b Absatz 2 abschließend geregelt.
- 18b.2.7 Wie bislang muss die Mindestgehaltsgrenze (§ 19a Absatz 1 Nummer 3 a. F. i. V. m. § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 2 BeschV a. F.) eingehalten werden. Hierbei ist das im Arbeitsvertrag vereinbarte Gehalt relevant, siehe Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2009/50/EG. Der Bezug von Lohnersatzleistungen, insbesondere Elterngeld oder Kurzarbeitergeld, ist unschädlich, selbst wenn sie zu einem Unterschreiten der Mindestgehaltsgrenze führen. Die Bezugsgröße für die Mindestgehälter (Regelfall oder Engpassberufe) bleibt unverändert, womit es sich weiterhin um bundeseinheitliche Gehaltsgrenzen handelt, die in allen Bundesländern gleichermaßen gelten. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt die jeweiligen Beträge bis zum Ende des Vorjahres für das Folgejahr bekannt. Für das Jahr 2021 beträgt das jährliche Bruttomindestgehalt in Regelberufen 56.800 Euro, in Engpassberufen 44.304 Euro.
- 18b.2.8 Eine Anhebung der Gehaltsgrenzen nach § 18b Absatz 2 zu Beginn eines Jahres hat keine Auswirkungen auf den Bestand einer bereits erteilten Blauen Karte EU. Eine erteilte Blaue Karte EU bleibt daher für die darin konkret genannte Beschäftigung und die erteilte Geltungsdauer gültig, auch wenn das Jahresgehalt nicht der neuen Mindestgehaltsgrenze entspricht. Bei einer ggf. wegen Zeitablaufs erforderlichen Verlängerung der Blauen Karte EU sind jedoch die dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Gehaltsgrenzen zu erfüllen. Gleiches gilt im Fall eines Arbeitgeberwechsels in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung.
- 18b.2.9 Im Arbeitsvertrag vereinbarte Sonderzahlungen wie z. B. Weihnachtsgeld oder andere entsprechende Gratifikationen (z. B. Urlaubsgeld), die sich im Einzelfall konkret bemessen lassen, sind auf das Bruttogehalt anrechenbar. Konkret bemessen lassen sich Sonderzahlungen, wenn der im Arbeitsvertrag verankerte

Anspruch auf Zahlung eines konkret bezifferten oder bezifferbaren Mindestbetrags nicht an Bedingungen geknüpft ist.

- 18b.2.10 Die auch nur teilweise Entlohnung in Firmenanteilen kann nur in den Fällen als Teil des Gehalts zur Erfüllung der Mindestgehaltsgrenze berücksichtigt werden, in denen diese hinreichend in einem belastbaren Geldbetrag beziffert werden können. Dies dürfte insbesondere bei Aktien von Unternehmen gegeben sein, die seit langer Zeit an der Börse notiert sind. Zudem muss der Beschäftigte frei über die Firmenanteile verfügen können.
- 18b.2.11 Nach § 40 Absatz 1 Nummer 2 ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu versagen, wenn der Ausländer als Leiharbeitnehmer (§ 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, z. B. Arbeitnehmer in einem Zeitarbeitsunternehmen) tätig werden soll. Da sich diese Regelung ausschließlich auf zustimmungspflichtige Beschäftigungen bezieht und keine entsprechende Regelung für zustimmungsfreie Beschäftigungen besteht, kann die Blaue Karte EU hingegen erteilt werden, wenn eine zustimmungsfreie Beschäftigung als Leiharbeitnehmer angestrebt wird, der Ausländer über den erforderlichen anerkannten oder vergleichbaren Hochschulabschluss verfügt und ihm mindestens das für Regelberufe geforderte Mindestgehalt gezahlt wird.
- 18b.2.12 Zu den Engpassberufen nach § 18b Absatz 2 Satz 2 zählen insbesondere die Bereiche Naturwissenschaft, Mathematik, Ingenieurwesen, Humanmedizin und akademische Berufe in der Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Erteilung der Blauen Karte EU an diesen Personenkreis kann grundsätzlich nur nach Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Eine Vorrangprüfung wird nicht durchgeführt. Es wird lediglich die Prüfung durchgeführt, ob sie nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen. Die bislang für Ausländer, die über einen inländischen Hochschulabschluss verfügen, geltende Ausnahme von der Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit, wurde aufgehoben, so dass nunmehr auch deren Beschäftigung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf.
- 18b.2.13 Soweit der Ausländer ein Beschäftigungsverhältnis in einem Engpassberuf anstrebt und die Gehaltsgrenze für Regelberufe erfüllt ist, wird die Blaue Karte EU ohne Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit auf der Rechtsgrundlage von § 18b Absatz 2 Satz 1 erteilt.
- 18b.2.14 Die Hochqualifizierten-Richtlinie sieht als optionale Regelung vor, dass durch eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung eine Qualifikation nachgewiesen werden kann, die dem Niveau eines Hochschulabschlusses vergleichbar ist. Dazu enthält § 42 Absatz 1 Nummer 3 eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Derzeit wird von der Verordnungsermächtigung kein Gebrauch gemacht.

- 18b.2.15 Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung werden in der Regel für Vollzeitbeschäftigungen erteilt. Dies gilt auch für die Blaue Karte EU. Sollte aus einer Teilzeitbeschäftigung ein tatsächliches Gehalt erzielt werden, mit dem die entsprechende Mindestgehaltsgrenze erfüllt wird, wird die Blaue Karte EU erteilt werden. Hingegen ist eine „Hochrechnung“ des aus der Teilzeitbeschäftigung erlangten Gehalts zum Nachweis eines ausreichenden Gehalts bei einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigung nicht möglich.
- 18b.2.16 Die Ablehnungsgründe sind – materiell unverändert – nunmehr in § 19f geregelt.
- 18b.2.17 Keine Anwendung findet § 18b Absatz 2 auf Asylbewerber, Ausländer mit anerkanntem Schutzstatus bzw. Duldungsstatus und Staatsangehörige von Staaten, die auf Grund von Übereinkommen ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist, z. B. Schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige der EWR-Staaten (§ 19f Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5).
- 18b.2.18 Ausdrücklich neu und zur Klarstellung aufgenommen wurde mit § 19f Absatz 1 Nummer 4 der nach Artikel Art. 3 Absatz 2 Buchstabe f der Hochqualifizierten-Richtlinie vom Anwendungsbereich ausgeschlossene Personenkreis derjenigen, die in einem anderen EU-Staat den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nach der Richtlinie 2003/109 besitzen und ihr Recht auf Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat zur Ausübung einer Beschäftigung ausüben. Für diese gilt ausschließlich § 38a.
- 18b.2.19 Die Blaue Karte EU setzt ein inländisches Beschäftigungsverhältnis voraus; zur Definition siehe Nummer 39.2.3.
- 18b.2.20 Auch auf Fälle der Entsendung nach der Entsenderichtlinie (96/71/EG) sowie der diese ändernden Richtlinie (EU) 2018/957 findet die Blaue Karte EU keine Anwendung. Ein im Ausland ruhend gestellter Arbeitsvertrag steht der Anwendung der Regelungen zur Blauen Karte EU bei Abschluss eines „lokalen“ Arbeitsvertrages nicht entgegen, sofern in Deutschland ein inländisches Beschäftigungsverhältnis begründet wird; siehe ergänzend Nummer 19f.2.
- 18b.2.21 Im Unterschied zu § 18b Absatz 1 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Erteilung der Blauen Karte EU ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (Satz 1). Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist hingegen erforderlich, wenn die Beschäftigung in einem Engpassberuf ausgeübt und dabei nur die niedrigere Gehaltsgrenze erreicht wird (bisher § 2 Absatz 2 Beschäftigungsverordnung, jetzt Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 39 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b). Dies gilt neu auch für inländische Hochschulabsolventen mit Staatsangehörigkeit eines Drittstaates, die eine Blaue Karte EU in einem Engpassberuf beantragen (vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zustimmungsfrei nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Beschäftigungsverordnung). Erteilt die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung und liegen die sonstigen ausländerrechtlichen Voraussetzungen vor,

besteht auch auf die Erteilung der Blauen Karte EU in Engpassberufen weiterhin ein Anspruch.

18b.2.22 Die Erteilungsdauer für die Blaue Karte EU ist in § 18 Absatz 4 geregelt und entspricht der bisherigen Regelung zur Erteilungsdauer nach § 19a Absatz 3 (siehe Nummer 18.4).

18b.2.23 Ehegatten des Inhabers einer Blauen Karte EU haben einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30, auch wenn der Ehegatte vor der Einreise nicht über deutsche Sprachkenntnisse verfügt (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5). Da Familienangehörige des Inhabers einer Blauen Karte EU eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 erhalten, haben sie grundsätzlich auch Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b), soweit keine Fallgestaltung nach § 44 Absatz 3 vorliegt, bei der kein Anspruch auf die Teilnahme am Integrationskurs besteht.

18b.V Verfahren und Zuständigkeiten

18b.V.1 Die Nummern 18.V.1 bis 18.V.7 gelten entsprechend.

18b.V.2 Die Prüfung erfolgt in Fällen des Absatz 2 Satz 2 durch die Bundesagentur für Arbeit. Soweit nach Absatz 2 Satz 1 die Bundesagentur für Arbeit nicht zustimmen muss, kann die Ausländerbehörde / Auslandsvertretung diese nach § 72 Absatz 7 beteiligen (siehe Nummer 72.7).

18b.V.3 In Anlage 1 findet sich eine tabellarische Übersicht, der sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der daneben bestehenden Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18b entnehmen lässt.

18b.V.4 § 51 Absatz 1 Nummer 7 gilt auch für Inhaber der Blauen Karte EU, jedoch mit der Maßgabe, dass der mögliche Auslandsaufenthalt bis zu zwölf Monate beträgt, siehe § 51 Absatz 10. Dies gilt entsprechend für die Familienangehörigen des Inhabers einer Blauen Karte EU.

Diese Zwölf-Monatsfrist gilt auch für Ausländer, die aufgrund der Bestimmungen von § 18c Absatz 2 bzw. der Vorgängerregelung von § 19a Absatz 6 eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben. Insofern kommt dem erforderlichen Eintrag der Rechtsgrundlage bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 18c Absatz 2 in den elektronischen Aufenthaltstitel eine besondere Bedeutung zu.

Für Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, die vormals im Besitz einer Blauen Karte EU waren, und ihre Familienangehörigen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sind, haben die Möglichkeit, sich bis zu 24 aufeinander folgende Monate nicht innerhalb der Europäischen Union aufzuhalten. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erlischt entsprechend nach § 51 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 bei diesen Personen erst bei einem Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union von mehr als 24 aufeinander folgenden Monaten.

Da mit § 51 Absatz 10 lediglich die Frist des Auslandsaufenthalts nach § 51 Absatz 1 Nummer 7 verlängert wird, sind die zu dieser Regelung entwickelten Grundsätze mit der Maßgabe 12 Monate statt 6 Monate entsprechend anzuwenden. Wie das Bundesverwaltungsgericht ausführt, sind im Hinblick auf diese Vorschrift die Auslandsaufenthalte unschädlich, die nach ihrem Zweck typischerweise zeitlich begrenzt sind und die keine wesentliche Änderung der gewöhnlichen Lebensumstände in Deutschland mit sich bringen (Urteil vom 11.12.2012 BVerwG 1 C 15/11 - Rn. 16). Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei dem Zeitraum um eine ununterbrochene Abwesenheit handeln muss. Ein pauschales Zusammenrechnen mehrerer Auslandsaufenthaltszeiten führt jedoch nicht zum Erlöschen des Titels. Insofern führen z. B. von vornherein zeitlich befristete Auslandsaufenthalte, die ein Mitarbeiter für das inländische Unternehmen, bei dem er beschäftigt ist, nicht zum Erlöschen der Blauen Karte EU, wenn die 12-Monats-Frist oder eine von der Ausländerbehörde bestimmte längere Frist nicht überschritten wird.

Die Addition mehrerer Auslandsreisen, die jeweils die Frist unterschreiten, kann im Sinne von § 51 Absatz 1 Nummer 6 zum Wegfall des Aufenthaltsrechts führen, wenn die Ausreisen aus einem ihrer Natur nach nicht nur vorübergehenden Grunde erfolgten. Eine Praxis, jeweils kurz vor Ablauf der 12 Monate kurzfristig in das Bundesgebiet einzureisen, kann ein Erlöschen des Titels dann nicht vermeiden (siehe dazu auch Nummer 51.1.5. der AVwV).

- 18b.V.5 Wurde das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ausländer aufgelöst, erlischt die Blaue Karte EU nicht automatisch. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 steht es im Ermessen der Ausländerbehörde, den Aufenthaltstitel nachträglich zu befristen, wenn eine für die Erteilung wesentliche Voraussetzung entfallen ist. Bei der Ermessensausübung ist zur richtlinienkonformen Anwendung zu berücksichtigen, dass gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Hochqualifizierten-Richtlinie eine bis zu drei Monate dauernde Arbeitslosigkeit keinen Entziehungsgrund darstellt. Zudem soll die Ausländerbehörde neben der Restlaufzeit des Aufenthaltstitels auch berücksichtigen, ob der Ausländer auf Beitragszahlungen beruhenden Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. In der verbleibenden Restlaufzeit des ursprünglichen Aufenthaltstitels bzw. in dem von der Ausländerbehörde verfügten nachträglich befristeten Zeitraum kann sich der betroffene Ausländer damit eine neue Beschäftigung suchen.

Zu § 18c AufenthG - Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte

18c.0 Allgemeines

- 18c.0.1 Mit § 18c gibt es erstmals eine einheitliche Regelung für die privilegierte Erteilung der Niederlassungserlaubnis an Fachkräfte (einschließlich Forscher).

18c.0.2 Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU vorliegen, kann anstelle der Niederlassungserlaubnis auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erteilt werden.

18c.1 zu Absatz 1: Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach §§ 18a, 18b und 18d

18c.1.0 § 18c Absatz 1 vereinheitlicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Fachkräfte. Für Fachkräfte mit Berufsausbildung besteht erstmals die Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis abweichend von § 9 zu erhalten. Bei Fachkräften mit akademischer Ausbildung besteht nunmehr ein erleichterter Zugang zur Niederlassungserlaubnis auch für Absolventen ausländischer Hochschulen sowie für Forscher.

18c.1.1. Auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hat eine Fachkraft einen Anspruch, wenn die allgemeinen Titelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 sowie die Voraussetzungen nach § 18c Satz 1 Nummer 1 bis 5 erfüllt sind. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

18c.1.1.1 Eine Fachkraft qualifiziert sich für eine Niederlassungserlaubnis, wenn sie seit vier Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 18d ist. Die Vier-Jahresfrist verkürzt sich auf zwei Jahre, wenn die Qualifikation im Inland erworben wurde (vgl. Nummer 18c.1.2). Die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 a. F., soweit es sich um Fachkräfte im Sinne von § 18 Absatz 3 handelt, sowie § 20 a. F. und des ggf. vorausgegangenen nationalen Visums sind auf die vier bzw. zwei Jahre anzurechnen.

18c.1.1.2 Zudem muss der Ausländer als Fachkraft tätig sein, also einen Arbeitsplatz innehaben, der nach den §§ 18a, 18b oder § 18d von ihm besetzt werden darf.

18c.1.1.3 Weiterhin muss die Fachkraft nach § 18c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bereits mindestens 48 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweisen. Die Frist von 48 Monaten verkürzt sich auf 24 Monate, wenn die die Qualifikation im Inland erworben wurde (vgl. Nummer 18c.1.2).

18c.1.1.4 Die Fachkraft muss zudem über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen; hierfür ist das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. Dies gilt mit Blick auf das kraft Niederlassungserlaubnis unbefristete Aufenthaltsrecht unabhängig davon, ob entsprechende Sprachkenntnisse Voraussetzung für den bestehenden Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit waren oder diese für die konkrete Beschäftigung erforderlich sind. Der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erfolgt z. B. durch Vorlage geeigneter Sprachzertifikate (siehe

zu den Sprachzertifikaten Nummer 16b.1.4.2). Im Übrigen gilt für den Nachweis der Sprachkenntnisse Nummer 9.2.1.7 AVwV entsprechend.

18c.1.1.5 Für die sonstigen Voraussetzungen nach § 18c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 i. V. m. § 9 gelten die allgemein für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 geltenden Maßgaben der AVwV.

Zu beachten ist insbesondere, dass sich der Verweis in § 18c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Halbsatz 2 nicht auf § 9 Absatz 2 Satz 5 erstreckt. Dies führt dazu, dass bei Fachkräften (einschließlich Forschern) grundsätzlich nicht vom Erfordernis des Nachweises von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 abgesehen werden kann – auch dann nicht, wenn die Fachkraft einen Hochschulabschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung im Bundesgebiet erworben hat (vgl. zur abweichenden Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes § 18b Nummer 4 a. F.; in diesen Fällen waren meist die Voraussetzungen von § 9 Absatz 2 Satz 5 erfüllt, sodass nach alter Rechtslage vom Nachweis der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet regelmäßig abgesehen werden konnte). Gleiches gilt im Übrigen für Inhaber einer Blauen Karte EU, da sich der Verweis in § 18c Absatz 2 Satz 2 ebenfalls nicht auf § 9 Absatz 2 Satz 5 erstreckt (vgl. zur abweichenden Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes § 19a Absatz 6 Satz 2 a. F.). Die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet werden grundsätzlich durch den erfolgreich absolvierten Abschlusstest des Orientierungskurses „Leben in Deutschland“ (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IntV) nachgewiesen. Eine vorherige Teilnahme am Orientierungskurs des Integrationskurses ist nicht erforderlich. Der Nachweis der Kenntnisse ist auch erbracht, wenn die Fachkraft einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen kann (vgl. Nummer 9.2.1.8 AVwV). Die Ausländerbehörden können vom Nachweis des erfolgreich abgelegten Tests „Leben in Deutschland“ zudem absehen, wenn sie sich im Rahmen einer Vorsprache durch ein längeres Alltagsgespräch mit der Fachkraft davon überzeugen konnten, dass die Fachkraft über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt. Im Rahmen eines Antrags auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 18c Absatz 2 Satz 1 (Blaue-Karte-EU-Inhaber nach 33 Monaten) sollen die Ausländerbehörden das längere Alltagsgespräch anbieten, da für die Erteilung dieser Niederlassungserlaubnis einfache deutsche Sprachkenntnisse ausreichen, für das erfolgreiche Absolvieren des Abschlusstests des Orientierungskurses „Leben in Deutschland“ aber einfache deutsche Sprachkenntnisse nicht genügen.

Wegen § 18c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Halbsatz 1 (bzw. für die Blaue Karte EU § 18c Absatz 2 Satz 1) i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 kann die

Niederlassungserlaubnis Ausländern, die im Bundesgebiet einen reglementierten akademischen Heilberuf ohne Approbation auf Grundlage einer sogenannten Berufserlaubnis (auf zwei Jahre befristete Berufsausübungserlaubnis) mit einem Aufenthaltstitel nach § 18b Absatz 1 (oder Absatz 2) ausüben, nicht erteilt werden: Die sogenannte Berufserlaubnis wird nur befristet erteilt und erlaubt daher nicht die für § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 erforderliche Prognose der dauerhaften Erlaubnis zur Ausübung der Erwerbstätigkeit. Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist in diesen Fällen daher die Approbation erforderlich. Siehe auch die Ausführungen zu den Nummern 16d.1.1.3, 18.2.3.1 sowie 18c.0.2.

18c.1.2 Gemäß § 18c Absatz 1 Satz 2 verkürzt sich die Vierjahresfrist nach § 18c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf zwei Jahre und die Frist von 48 Monaten nach § 18c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auf 24 Monate, wenn die Fachkraft eine inländische (qualifizierte) Berufsausbildung oder ein inländisches Studium (dazu zählt auch ein inländisches Promotionsstudium) erfolgreich abgeschlossen hat. Damit wird berücksichtigt, dass die Fachkraft aufgrund der Ausbildungs- bzw. Studienzeiten bereits einen relevanten Voraufenthalt im Bundesgebiet hat, der eine entsprechende Vorintegration erwarten lässt.

18c.2 zu Absatz 2: Niederlassungserlaubnis für Inhaber einer Blauen Karte EU

18c.2.0 § 18c Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die Regelung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Inhaber einer Blauen Karte EU aus § 19a Absatz 6 a. F.

18c.2.1. § 18c Absatz 2 Satz 1 gewährt Inhabern einer Blauen Karte EU einen privilegierten Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

18c.2.1.1. Der Inhaber einer Blauen Karte EU muss mindestens 33 Monate eine Beschäftigung nach § 18b Absatz 2 (Blaue Karte EU) ausgeübt haben. Die Frist verkürzt sich auf 21 Monate, wenn die Voraussetzung des § 18c Absatz 2 Satz 3 vorliegt (vgl. Nummer 18c.2.3). Die Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU nach § 19a a. F. und des ggf. vorausgegangenen nationalen Visums sind auf die 33 bzw. 21 Monate anzurechnen.

18c.2.1.2 Die in § 18b Absatz 2 geregelten Gehaltsgrenzen sind zu erfüllen. Das bedeutet, dass dem Inhaber einer Blauen Karte EU nur dann die Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann, wenn über den gesamten Zeitraum ein Gehalt bezogen wurde, das die jeweils anzuwendende Mindestgrenze erfüllt oder überschreitet. Soweit sich Unterschreitungen durch die jährliche Neufestlegung der Mindestgehaltsgrenzen, den Bezug von Eltern- oder Kurzarbeitergeld ergeben haben, in der Folge durch Gehaltserhöhungen oder Wiederaufnahme der Beschäftigung (mit dem im Arbeitsvertrag vorgesehenen Umfang) die Mindestgehaltsgrenzen aber wieder erfüllt werden, ist dies für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis unschädlich. Allerdings muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungserlaubnis die anzuwendende Gehaltsgrenze erfüllt werden.

- 18c.2.1.3 Der Inhaber einer Blauen Karte EU muss mindestens 33 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweisen. Die Frist verkürzt sich auf 21 Monate, wenn die Voraussetzung des § 18c Absatz 2 Satz 3 vorliegt (vgl. Nummer 18c.2.3). Soweit in der Voraufenthaltszeit Zeiträume liegen, in der keine Rentenversicherungspflicht bestand, werden durch den Inhaber der Blauen Karte EU geleistete Nachzahlungen zur Erlangung eines entsprechenden Versicherungsanspruchs angerechnet. Zweck der Regelung ist es nicht, über einen bestimmten Zeitraum Versicherungsleistungen zu erbringen. Der Faktor „Zeitraum“ als solcher wird bereits durch die Anforderung einer 21 bzw. 33 Monate dauernden hochqualifizierten Beschäftigung berücksichtigt. Gefordert wird in Bezug auf die Alterssicherung dagegen nur das, was bei einer Leistung von Pflichtbeiträgen über den entsprechenden Zeitraum an Versicherungsanspruch erworben würde. Soweit mit der „Nachversicherung“ der Versicherungsanspruch erworben wird, der bei einer entsprechenden durchgängigen Zahlung erreicht worden wäre, ist diese Voraussetzung erfüllt.
- 18c.2.1.4 Nicht anders als bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Fachkräfte nach § 18c Absatz 1 müssen die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 6, 8 und 9 auch für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an den Inhaber einer Blauen Karte EU vorliegen (§ 18c Absatz 2 Satz 1). Ebenso wie für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Fachkräfte nach § 18c Absatz 1 gelten zudem wegen § 18c Absatz 2 Satz 2 auch für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an den Inhaber einer Blauen Karte EU die Regelungen des § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und 6 entsprechend. Die Ausführungen unter Nummer 18c.1.1.5 gelten daher entsprechend für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an einen Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 18c Absatz 1 Satz 1 (siehe dort auch zu den Folgen, die sich hinsichtlich des erforderlichen Nachweises von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ergeben, weil sich der Verweis in § 18c Absatz 2 Satz 2 – anders als nach der Vorgängernorm des § 19a Absatz 6 Satz 2 a. F. – nicht mehr auf § 9 Absatz 2 Satz 5 erstreckt).
- 18c.2.1.5 Der Inhaber einer Blauen Karte EU muss zudem über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, vgl. § 2 Absatz 9). Der Gesetzgeber berücksichtigt mit diesem – im Vergleich zu § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 oder zu § 18c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 – niedrigeren Anforderungsniveau, dass bei Inhabern einer Blauen Karte EU gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 4 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nummer 1 Integrationskursverordnung ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs regelmäßig nicht besteht.
- 18c.2.2. Siehe zu § 18c Absatz 2 Satz 2 die Ausführungen unter Nummer 18c.2.1.4.

18c.2.3 Für die frühzeitige Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 18c Absatz 2 Satz 3 nach 21 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich („ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“, vgl. § 2 Absatz 11). Die entsprechende Anwendung der Regelungen von § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 4 in Bezug auf die erforderlichen Sprachkenntnisse scheidet in diesem Rahmen aus, da § 18c Absatz 2 Satz 3 ausdrücklich ein konkretes Sprachniveau vorschreibt. Die Ausführungen in Nummer 18c.1.1.4 zu den Fällen, in denen vom Nachweis der Sprachkenntnisse abgesehen werden kann, gelten entsprechend.

18c.2.4 In der Niederlassungserlaubnis ist die maßgebliche Rechtsgrundlage, hier „§ 18c Absatz 2 Satz 1 AufenthG“ bzw. „§ 18c Absatz 2 Satz 3 AufenthG“ einzutragen (vgl. § 59 Absatz 3 Satz 3 AufenthV).

18c.3 zu Absatz 3: Niederlassungserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkräfte

§ 18c Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 19 a. F., die bis zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes galt. Die privilegierte Erteilung der Niederlassungserlaubnis gilt nur für hoch qualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung. In § 18c Absatz 3 Satz 3 wird klargestellt, dass hierfür eine mehrjährige Berufserfahrung erforderlich ist. Zudem ist nunmehr gesetzlich klargestellt, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf; dies ergab sich bis zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 BeschV a. F. Zudem wird in § 18c Absatz 3 Satz 1 durch den Verweis auf die Voraussetzung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 nunmehr klargestellt, dass die Niederlassungserlaubnis bei entgegenstehenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erteilt wird.

Unter Berücksichtigung, dass die Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte nach § 18c Absatz 3 Satz 1 bei mehrjähriger Berufserfahrung insbesondere auf Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen, Lehrpersonen in herausgehobener Funktion und wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion Anwendung findet, sind die Nummern 19.1.1 bis 19.2.2 AVwV weiterhin anzuwenden.

Nach § 18c Absatz 3 Satz 2 kann die Landesregierung bestimmen, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 18 Absatz 3 Satz 1 der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle bedarf.

Wenn der Antrag im Ausland gestellt wird, beteiligt die Auslandsvertretung wegen der weitreichenden Auswirkung einer Visumerteilung die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde.

18c.V Verfahren und Zuständigkeiten

Zuständig für die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist die Ausländerbehörde; bei einer hoch qualifizierten Fachkraft kommt auch eine Erteilung durch die Auslandsvertretung in Betracht (§ 18c Absatz 3). Es gilt die Mitwirkungspflicht des Ausländers gemäß § 82.

Zu § 18d AufenthG - Forschung

18d.0 Allgemeines

18d.0.1 Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ordnet die Vorschriften zum Aufenthalt zum Zweck der Forschung systematisch den Regelungen zu Fachkräften zu und übernimmt die bisherigen §§ 20 ff. in §§ 18d, 18e und 18f. Ablehnungsgründe finden sich in § 19f. Die Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss der Forschungstätigkeit besteht nach § 20 Absatz 3 Nummer 2.

Grundsätzlich wird auf die AVwV zu § 20 verwiesen, sofern die Regelungen inhaltlich unverändert geblieben sind.

18d.0.2 Promovierende können unter zwei mögliche Aufenthaltstitel fallen: § 16b oder § 18d. Maßgeblich für die Abgrenzung ist § 19f Absatz 3 Satz 2, der einen Aufenthaltstitel nach § 18d ausschließt, wenn die Forschungstätigkeit Bestandteil des Promotionsstudiums als Vollzeitstudienprogramm ist (siehe auch Nummer 19f.3.2). Dies betrifft nur Doktoranden, die an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, um als Haupttätigkeit ein Vollzeitstudienprogramm zu absolvieren, das zu einem Doktorgrad führt. Umgekehrt kommt § 18d zur Anwendung, wenn keine Einschreibung an einer deutschen Hochschule erfolgt oder die Forschung nicht ausschließlich zum Zweck der Erstellung einer Dissertation im Rahmen eines Vollzeitstudienprogramms durchgeführt wird. Soweit für die Durchführung des Promotionsvorhabens ein Arbeitsvertrag zwischen dem Doktoranden und einer deutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung abgeschlossen wird, hat § 18d Vorrang gegenüber dem Aufenthalt zu Zwecken des Studiums nach § 16b. Wenn vor Einreise noch nicht feststeht, ob eine Zulassung zum Promotionsstudium als Vollzeitstudienprogramm ohne Arbeitsvertrag erfolgen wird, kann Doktoranden, die eine Einschreibung an einer inländischen Hochschule beabsichtigen, ein Visum zum Zwecke der Studienbewerbung gemäß § 17 Absatz 2 erteilt werden. Die Ausländerbehörde entscheidet dann bei Erteilung des Inlandstitels, ob die Voraussetzungen des § 16b oder 18d erfüllt sind.

18d.0.3 Auch Inhaber einer Blauen Karte EU oder eines entsprechenden, auf der Grundlage der Richtlinie 2009/50/EG erteilten Aufenthaltstitels sind vom Anwendungsbereich des § 18d ausgenommen (§ 19f Absatz 3 Satz 1). Sofern ein Drittstaatsangehöriger also bereits eine Blaue Karte EU besitzt, ist ein Wechsel zur Aufenthaltserlaubnis nach § 18d nicht mehr möglich.

Allerdings ist bei der Ersterteilung eines Aufenthaltstitels ein Wahlrecht des Ausländers gegeben (Blaue Karte EU oder Aufenthaltserlaubnis nach § 18d), wenn der Drittstaatsangehörige für beide Aufenthaltstitel die Voraussetzungen erfüllt. Hierfür spricht auch der Wortlaut von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2016/801 („zugelassen“). Für die Beantragung einer Blauen Karte EU kann dabei z. B. die schnellere Möglichkeit der Erlangung einer Niederlassungserlaubnis sprechen, für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d hingegen die Möglichkeiten der Mobilität (insbesondere in Bezug auf die kurzfristige Mobilität) sowie die Möglichkeit, im Anschluss an den Abschluss des Forschungsvorhabens einen Aufenthaltstitel zu Zwecken der Arbeitssuche zu erhalten (§ 20 Absatz 3 Nummer 2). Wissenschaftliche Mitarbeiter fallen grundsätzlich ebenfalls unter den Forscherbegriff der Richtlinie (EU) 2016/801, wenn sie über einen Hochschulabschluss verfügen, der Zugang zu Doktoratsprogrammen eröffnet (siehe Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie). Eine Feststellung der Vergleichbarkeit mit einem inländischen Abschluss oder eine Anerkennung des Hochschulabschlusses ist jedoch nicht erforderlich. Wissenschaftlichen Mitarbeitern, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 i. V. m. § 5 Nummer 1 BeschV erteilt werden.

18d.0.4 Zum anderen ist für den Anwendungsbereich maßgeblich, ob der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung beantragt. Dies ist der Fall, wenn es sich um systematisch betriebene, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft handelt und dieses Wissen mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden, eingesetzt werden soll (vgl. Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2016/801). Forschung in diesem Sinne umfasst Grundlagenforschung, die auf die Gewinnung grundlegend neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zielt, ohne dabei eine bestimmte Anwendung oder Nutzung im Blick zu haben, angewandte Forschung, bei der innovative Arbeiten zur Aneignung neuen Wissens durchgeführt werden, aber primär auf ein spezifisches praktisches Ziel oder Ergebnis ausgerichtet sind, sowie experimentelle Entwicklung, also systematische, auf Kenntnissen aus Forschung und praktischer Erfahrung aufbauende und ihrerseits zusätzliches Wissen erzeugende Arbeiten, die auf die Herstellung neuer Produkte oder Verfahren bzw. die Verbesserung existierender Produkte oder Verfahren abzielen.

18d.0.5 Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung gilt, dass staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungseinrichtungen kein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Die betreffenden Einrichtungen gelten kraft Gesetzes als anerkannte Forschungseinrichtungen (§ 38a Absatz 4a AufenthV). Dies hat den Hintergrund, dass diese Einrichtungen bereits andere Verfahren durchlaufen haben, die dem Anerkennungsverfahren für Forschungseinrichtungen jedenfalls vergleichbar sind. Die Einrichtung ist aus öffentlichen Mitteln finanziert, wenn der überwiegende Teil der institutionellen Förderung aus öffentlichen Mitteln stammt. Projektmittel und

anderweitige Erträge werden nicht berücksichtigt, da sie jährlichen Schwankungen ausgesetzt sind; sie bieten somit keinen hinreichend bestimmten Anknüpfungspunkt. Eine Liste der entsprechenden Einrichtungen wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Verfügung gestellt; sie ist abrufbar unter

<https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/AnerkennungForschungseinrichtung/en/erkennungforschungseinrichtungen-node.html>.

18d.0.6 Die Richtlinie (EU) 2016/801 sieht neben den Regelungen zum Aufenthalt in einem einzelnen Mitgliedstaat auch Regelungen zur innereuropäischen Mobilität vor (kurzfristige und langfristige Mobilität). Die Regelungen für den Aufenthalt zum Zweck der Forschung im Bundesgebiet sind im Wesentlichen in §§ 18d – 18f umgesetzt. Die Modalitäten zur Mobilität von Deutschland aus in einen anderen EU-Mitgliedstaat sind in den jeweiligen Gesetzen der anderen Mitgliedstaaten geregelt und im Zweifel mit den zuständigen Stellen des jeweiligen anderen Mitgliedstaats zu klären. Der Ausländer bzw. die aufnehmende Einrichtung kann sich auf der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Modalitäten der Mobilität in andere Mitgliedstaaten sowie zu Kontaktdaten der jeweiligen Nationalen Kontaktstellen informieren.

18d.1 zu Absatz 1:

18d.1.0.1 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18d Absatz 1 berechtigt nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 zur kurzfristigen und langfristigen Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat, wobei es wiederum von der Rechtslage des anderen EU-Mitgliedstaates abhängig ist, ob die langfristige Mobilität allein auf der Grundlage der Aufenthaltserlaubnis nach § 18d Absatz 1 erfolgen kann oder sie zusätzlich die Erteilung eines Aufenthaltstitels durch den anderen Mitgliedstaat voraussetzt. Die rechtlichen Grundlagen für die kurzfristige und langfristige Mobilität aus dem Bundesgebiet heraus sind grundsätzlich in den Rechtsordnungen der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten geregelt. Ist beabsichtigt, dass der Ausländer im Rahmen der Mobilität in einer Forschungseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat tätig wird, so sollte der Ausländer dies der Ausländerbehörde mitteilen. Hierauf sollte bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hingewiesen werden.

18d.1.0.2 Wird die Aufenthaltserlaubnis widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert oder läuft sie nach einer Verkürzung der Frist ab, so hat die Ausländerbehörde dies unverzüglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen; ebenso ist dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörde mitzuteilen, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihr dies bekannt ist (§ 91d Absatz 5 Satz 2). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet unverzüglich die Behörde des anderen EU-Mitgliedstaats, in welchem der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihm dies bekannt ist (§ 91d Absatz 5 Satz 1).

- 18d.1.1.0 Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird in Absatz 1 klargestellt, dass die Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt wird. Die Vorschrift findet wie bislang auch in den Fällen Anwendung, in denen kein Beschäftigungsverhältnis begründet wird (z. B. Forschungsaufenthalte von Stipendiaten oder aufgrund sonstiger Rechtsverhältnisse). Der nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 erforderliche Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots kann durch die Aufnahmevereinbarung oder den entsprechenden Vertrag zur Durchführung des Forschungsvorhabens nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 erbracht werden.
- 18d.1.1.1.1 § 18d Absatz 1 Nummer 1 deckt in Buchstabe a den Fall ab, dass das Forschungsvorhaben an einer nach §§ 38a ff. AufenthV anerkannten Forschungseinrichtung durchgeführt wird. Bei Abschluss der Aufnahmevereinbarung oder eines entsprechenden Vertrages mit einer anerkannten Forschungseinrichtung ist die Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 60 Tagen nach der Antragstellung zu erteilen (§ 18d Absatz 1 Satz 2).
- 18d.1.1.1.2 Die Anerkennung von Forschungseinrichtungen richtet sich nach §§ 38a ff. AufenthV. Nach § 38a Absatz 4a AufenthV gelten staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungseinrichtungen kraft Gesetzes als anerkannte Forschungseinrichtungen (siehe Nummer 18d.0.5). Anerkannte Forschungseinrichtungen sind berechtigt, nicht nur Aufnahmevereinbarungen, sondern auch andere, entsprechende Verträge abzuschließen (§§ 38a ff. AufenthV).
- 18d.1.1.1.3 Neben der Aufnahmevereinbarung reicht auch ein entsprechender Vertrag zwischen dem Ausländer und der Forschungseinrichtung aus (siehe Nummer 18d.1.1.0). Dies setzt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801 um, wonach Verträge mit der Aufnahmevereinbarung gleichgesetzt werden können. Die Gleichsetzung von Verträgen und Aufnahmevereinbarung hat jedoch in der Praxis wenig Auswirkungen, da sie jeweils dieselben Inhalte abdecken müssen, vgl. § 38f AufenthV. Die notwendigen Inhalte der Aufnahmevereinbarung / des Vertrags sind in § 38f AufenthV enthalten. Eine Muster-Aufnahmevereinbarung ist auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlingen eingestellt unter <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungseinrichtung/en/08muster-aufnahmevereinbarung-deutsch-englisch.html?nn=282388>.
- 18d.1.1.1.4 Die Vereinbarung über die Durchführung des Forschungsvorhabens kann nach § 18d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b auch mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen werden, die nicht nach §§ 38a ff. AufenthV anerkannt ist. Hintergrund der Regelung ist, dass zu Zwecken der Forschung nur noch eine Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §§ 18d, 18f oder eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkräfte gemäß § 18c Absatz 3 oder eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU gemäß § 9a in Betracht kommt; eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder § 18b Absatz 1 kann nicht erteilt werden.

Dies folgt daraus, dass nach Erwägungsgrund 29 der Richtlinie (EU) 2016/801 andere als nach der Richtlinie vorgesehene Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken nur erteilt werden können, wenn der jeweilige Drittstaatsangehörige nicht unter die Richtlinie fällt. Der Unterschied bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b zu § 18d Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a besteht insbesondere darin, dass im Fall einer nicht nach §§ 38a ff. AufenthV anerkannten Forschungseinrichtung die verkürzte Entscheidungsfrist von höchstens 60 Tagen (§ 18d Absatz 1 Satz 2) nicht anwendbar ist (siehe Nummer 18d.1.1.1.1). Soweit eine Einrichtung mit einer gewissen Regelmäßigkeit Forschende aus Drittstaaten für die Durchführung von Forschungsvorhaben gewinnen will, kann sie über die Durchführung des Anerkennungsverfahrens mehr Planungssicherheit erreichen.

18d.1.1.1.5 Es kann sich bei der Forschungseinrichtung grundsätzlich um jede öffentliche oder private Einrichtung handeln (vgl. auch Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie (EU) 2016/801).

18d.1.1.1.6 Maßgeblich ist, ob die Einrichtung Forschung betreibt. Dies ist der Fall, wenn es sich um systematisch betriebene, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft handelt und dieses Wissen mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden, eingesetzt werden soll (siehe Nummer 18d.0.4). Zur Prüfung ist z. B. eine Orientierung an der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag sowie insbesondere an Forschungsergebnissen, Publikationen, Forschungsk Kooperationen, Patenten, Patentanmeldungen, Vorträgen auf wissenschaftlichen Fachtagungen, Forschungspreisen sowie wissenschaftlichen Ehrungen und Anerkennungen möglich. Auch die Mitarbeiter- und Gesellschafterstruktur und die Zusammensetzung von Beiräten kann zur Beurteilung der Forschungstätigkeit herangezogen werden. Diese Angaben sind in der Regel im Internet recherchierbar oder können bei der Einrichtung in Erfahrung gebracht werden. Bei Unternehmen, die neben anderen Geschäftsbereichen auch auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung tätig sind, kommt es auf den dem Ausländer zugewiesenen Aufgabenbereich an - ihm muss die Durchführung eines Forschungsvorhabens zugewiesen sein. Soweit die Zuweisung zu einer Arbeitseinheit mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben erfolgt und die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung als Forschung im Sinne der vorstehenden Definition angesehen werden kann, kommt ein Aufenthaltstitel nach § 18d in Betracht. Soweit zugleich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU nach § 18b Absatz 2 vorliegen, besteht bei der Ersterteilung ein Wahlrecht (siehe Nummer 18d.0.3).

18d.1.1.2 Die Forschungseinrichtung muss sich schriftlich zur Kostenübernahme für den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und eine Abschiebung des Ausländers für bis zu sechs Monate nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung oder des entsprechenden Vertrags verpflichtet haben (§ 18d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2).

Von der Abgabe einer Kostenübernahmeverpflichtung soll allerdings abgesehen werden, wenn die Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird (§ 18d Absatz 2 Satz 1).

18d.1.2 Bei Abschluss der Aufnahmevereinbarung oder eines entsprechenden Vertrages mit einer anerkannten Forschungseinrichtung ist die Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 60 Tagen nach der Antragstellung zu erteilen (§ 18d Absatz 1 Satz 2).

18d.2 zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt Ausnahmen zur Verpflichtung zur Kostenübernahme nach Absatz 1 Nummer 2. Es gilt Nummer 20.2 AVwV.

18d.3 zu Absatz 3:

Die allgemeine Übernahmeerklärung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 bleibt möglich (siehe Nummer 20.3 AVwV).

18d.4 zu Absatz 4:

18d.4.1 In Absatz 4 wird die bisherige Regelung zur Geltungsdauer (§ 20 Absatz 4 a. F.) übernommen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt, bei Teilnahme an einem Programm mit Mobilitätsmaßnahmen für mindestens zwei Jahre. Bei kürzerer Dauer des Forschungsvorhabens erfolgt die Erteilung nach § 18d Absatz 4 Satz 3 für die Dauer des Vorhabens. Bei Mobilitätsmaßnahmen beträgt die Dauer jedoch mindestens ein Jahr.

18d.4.2 Der Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts kann wie bisher sowohl über eine mit dem Forschungsvorhaben einhergehende Beschäftigung als auch durch Stipendien oder sonstige Fördermittel erfolgen, die auf den Lebensunterhalt des Forschers bezogen sind. Die Möglichkeit, auf Antrag des Ausländers eine kürzere Befristung vorzunehmen und die Lebensunterhaltssicherung für einen längeren Zeitraum im Rahmen einer Verlängerung zu prüfen, bleibt unberührt.

Aufgrund der europarechtlichen Vorgaben kommt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18d für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen nicht in Betracht.

18d.5 zu Absatz 5:

Im Aufenthaltstitel ist zur Beschäftigung ein Verweis auf die Rechtsnorm ausreichend. In der Aufenthaltserlaubnis bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt ist daher folgende Angabe aufzunehmen:

„Forscher, Erwerbstätigkeit nur nach § 18d Absatz 5 AufenthG erlaubt.“

Nach § 18d Absatz 5 berechtigt der Aufenthaltstitel auch zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre, die im Einzelfall auch als selbständige Tätigkeiten

ausgestaltet sein können (insoweit und bezüglich selbständiger Tätigkeiten außerhalb der Lehre vgl. 20.6.1 f. AVwV).

18d.6 zu Absatz 6:

Da die Richtlinie (EU) 2016/801 Schutzberechtigte nach der Richtlinie 2011/95/EU von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt, ist in § 18d Absatz 6 eine eigenständige, nationale Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken der Forschung für diese Personengruppe vorgesehen. Diese Aufenthaltserlaubnis fällt nicht unter die Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/801; sie berechtigt damit insbesondere nicht zur innereuropäischen Mobilität. Voraussetzung ist neben den in § 18d Absatz 1 geregelten Voraussetzungen, dass der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der EU als international Schutzberechtigter anerkannt ist und sich nach Erteilung der Schutzberechtigung mindestens zwei Jahre in dem anderen EU-Mitgliedstaat aufgehalten hat.

18d.V Verfahren und Zuständigkeiten

18d.V.1 Die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt im Visumverfahren durch die Auslandsvertretungen, bei Inlandsanträgen durch die Ausländerbehörde. Die Prüfung, ob der Ausländer über die notwendigen Bildungsvoraussetzungen und Eignung/Befähigung verfügt, obliegt der aufnehmenden Forschungseinrichtung (vgl. § 38f Absatz 2 Nummer 2 AufenthV). Die Aufgabe der Auslandsvertretung bzw. Ausländerbehörde beschränkt sich hier auf eine reine Plausibilitätsprüfung.

18d.V.2 Soweit die zuständige Ausländerbehörde im beschleunigten Fachkräfteverfahren (§ 81a Absatz 5) eine Vorabzustimmung erteilt oder im regulären Visumverfahren im Schweigefristverfahren nach § 31 Absatz 1 Satz 5 AufenthV beteiligt wird, prüft sie alle inlandsbezogenen gesetzlichen Voraussetzungen. In Fällen, in denen die Ausländerbehörde nicht zustimmen muss, kann die Auslandsvertretung bei Bedarf die Ausländerbehörde im Wege der fakultativen Beteiligung um Stellungnahme zu Inlandssachverhalten bitten.

Die Zustimmung der Ausländerbehörde ist gemäß § 34 Satz 1 Nummer 4 AufenthV nicht erforderlich bei Forschern, die eine Aufnahmevereinbarung mit einer anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen haben. Die Zustimmungsfreiheit gilt entsprechend auch für „entsprechende Verträge“ i. S. d. § 18d AufenthG.

Zu § 18e AufenthG - Kurzfristige Mobilität für Forscher

18e.0 Allgemeines

18e.0.1 § 18e regelt die kurzfristige Mobilität von Forschern, die einen von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung nach der Richtlinie (EU) 2016/801 besitzen. Insbesondere enthält er wesentliche Vorgaben

in Bezug auf die Mitteilung, die an die Behörden zu richten ist, wenn Mobilität geplant ist.

18e.0.2 In Fällen der kurzfristigen Mobilität von Forschern, die bereits einen nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck der Forschung besitzen, ist kein deutscher Aufenthaltstitel erforderlich. Dies gilt für Aufenthalte bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen. Nach der Richtlinie (EU) 2016/801 ist es trotz dieser Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels möglich, ein Mitteilungsverfahren vorzusehen. Dies ist in § 18e erfolgt. Zum einen ist das Mitteilungsverfahren sinnvoll, um eine Prüfung etwaiger Ablehnungsgründe und die Erhebung von Einwendungen, z. B. bei Sicherheitsbedenken, auch ohne Erteilung eines Aufenthaltstitels, zu ermöglichen. Zum anderen ermöglicht es die statistische Erfassung der Fälle von kurzfristiger Mobilität.

18e.0.3 Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird das Mitteilungsverfahren zur kurzfristigen Mobilität vollständig auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen und von diesem allein durchgeführt. Dies soll eine Handhabung innerhalb der kurzen Ablehnungsfrist (30 Tage) gewährleisten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist auch für Entscheidungen bei Verlängerung der Mobilität zuständig. Zudem wurde die Regelung des § 20a a. F. in den Absätzen 1 und 6 ergänzt, im Übrigen aber unverändert übernommen.

18e.0.4 Familienangehörige von kurzfristig mobilen Forschern erhalten keinen deutschen Aufenthaltstitel – maßgebliches Dokument ist der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates (§§ 30 Absatz 5, 32 Absatz 5). Das Mitteilungsverfahren gilt entsprechend. Im Hinblick auf § 30 Absatz 5 und § 32 Absatz 5 muss nachgewiesen werden, dass die Personen sich im anderen Mitgliedstaat als Familienangehörige aufgehalten haben. Die Ablehnungsgründe nach § 19f gelten entsprechend.

Eine Erwerbstätigkeit ist den drittstaatsangehörigen Familienangehörigen nicht erlaubt, weil sie keinen Aufenthaltstitel besitzen (vgl. § 4a Absatz 1 Satz 1) und sie nicht auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung ohne Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind (vgl. § 4a Absatz 4).

18e.1 zu Absatz 1:

18e.1.1.0 Die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität sind in § 18e Absatz 1 geregelt.

Der Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität darf 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen nicht überschreiten.

Neben der Mitteilung an den zweiten Mitgliedstaat, in welchen die Mobilität erfolgt, ist auch die Mitteilung an die zuständige Behörde des ersten EU-Mitgliedstaats, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, darüber erforderlich, dass der Ausländer beabsichtigt, einen Teil seiner Forschungstätigkeit im Bundesgebiet durchzuführen

(siehe zum Verfahren Nummer 18e.V.1). Nur so hat der jeweils erste Mitgliedstaat eine Möglichkeit, von der Mobilität des Ausländers Kenntnis zu erlangen.

Mit der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität müssen verschiedene Nachweise vorgelegt werden (siehe Nummer 18e.V.2). Darüber hinaus muss die Mitteilung grundlegende Angaben zum Ausländer selbst (Kontaktadresse sowie geplanter Aufenthaltsort) und dem geplanten Aufenthalt zu Forschungszwecken enthalten. Insbesondere sind auch die Dauer und die geplanten Daten (Anfang und Ende) des geplanten Aufenthalts anzugeben, um eine Überprüfung der Höchstdauer zu ermöglichen.

- 18e.1.1.1 Der Ausländer muss nach Nummer 1 einen gültigen, nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zu Zwecken der Forschung besitzen. Dies ist dann der Fall, wenn in dem Aufenthaltstitel der Begriff „Forscher“ (bzw. das Äquivalent in der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats) eingetragen ist, vgl. Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801 sowie die Regelung in § 59 Absatz 4 AufenthV. Zum Nachweis ist eine Kopie des durch den anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels vorzulegen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellt auf seiner Homepage als Hilfsmittel eine Liste mit den Äquivalenten des Begriffs „Forscher“ in den Amtssprachen der anderen EU-Mitgliedstaaten bereit.
- 18e.1.1.2 Es muss nach Nummer 2 außerdem die Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag mit der Forschungseinrichtung im Inland vorgelegt werden.
- 18e.1.1.3 Auch die Kopie eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes ist mit der Mitteilung vorzulegen, Nummer 3.
- 18e.1.1.4 Nach Nummer 4 ist darüber hinaus nachzuweisen, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist. Für die Frage der Lebensunterhaltssicherung ist § 2 Absatz 3 maßgeblich.
- 18e.1.2 Die Mitteilung hat grundsätzlich gleichzeitig mit der Stellung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 in dem anderen EU-Mitgliedstaat zu erfolgen (§ 18e Absatz 1 Satz 2). Hierbei ist allerdings zu beachten, dass zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung noch nicht vollständig abgegeben werden kann; der durch den anderen Mitgliedstaat erteilte Aufenthaltstitel muss zur Vollständigkeit der Mitteilung nachgereicht werden.
- 18e.1.3 Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem anderen Mitgliedstaat noch nicht bekannt ist, dass eine Mobilität in das Bundesgebiet erfolgen soll, kann die Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (§ 18e Absatz 1 Satz 3). Zuständig ist die aufnehmende Forschungseinrichtung im Bundesgebiet. Negative Rechtsfolgen sind an eine spätere Mitteilung nicht geknüpft.

18e.1.4 Handelt es sich bei dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel zu Zwecken der Forschung erteilt hat, nicht um einen Schengen-Staat und erfolgt die Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, so hat der Ausländer bei der Einreise eine Kopie der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht wurde, mit sich zu führen. Diese muss er den zuständigen Behörden auf Verlangen vorlegen (§ 18e Absatz 1 Satz 4). Maßgeblich für die Frage, ob sich bei einem EU-Mitgliedstaat um einen Schengen-Staat handelt, ist die Legaldefinition in § 2 Absatz 5.

18e.2 zu Absatz 2:

18e.2.1 Erfolgte die Mitteilung nach § 18e Absatz 1 Satz 2 gleichzeitig mit der Antragstellung in dem anderen Mitgliedstaat, so kann der Ausländer erst einreisen und sich im Bundesgebiet aufhalten, wenn die 30-Tages-Frist zur Ablehnung abgelaufen ist und der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats erteilt wurde und er gültig ist; erst mit diesem Zeitpunkt entfällt das Erfordernis eines deutschen Aufenthaltstitels (§ 18e Absatz 2 Satz 1).

18e.2.2 Erfolgte die Mitteilung nach § 18e Absatz 1 Satz 3 zu einem späteren Zeitpunkt, kann der Ausländer nach Zugang der Mitteilung jederzeit einreisen und sich im Bundesgebiet zum Zweck der Forschung aufhalten, sofern der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats gültig ist (§ 18e Absatz 2 Satz 2).

18e.3 zu Absatz 3:

Die Möglichkeit zur Beschäftigung besteht nach Absatz 2 Satz 3. Die Bescheinigung ist mit der entsprechenden Angabe zu versehen:

„*Vorname Name* ist zur Ausübung einer Forschungstätigkeit an der Forschungseinrichtung ... und zu Tätigkeiten in der Lehre berechtigt, vgl. § 18e Absatz 3 Aufenthaltsgesetz.“

18e.4 zu Absatz 4:

18e.4 Nach § 19f Absatz 5 werden Einreise und Aufenthalt zu Zwecken der Forschung bei Vorliegen bestimmter Gründe abgelehnt.

Die Ablehnung führt dazu, dass die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt (§ 18e Absatz 4 Satz 2). Der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats ermöglicht somit bei erfolgter Ablehnung nicht den Aufenthalt im Bundesgebiet zu Zwecken der Forschung.

Ist die Einreise schon erfolgt und hat der Ausländer seine Forschungstätigkeit bereits aufgenommen, so hat er diese unverzüglich einzustellen (§ 18e Absatz 4 Satz 1).

18e.5 zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Ausstellung der Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck der Forschung im Rahmen der kurzfristigen Mobilität durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

18e.6 zu Absatz 6:

Absatz 6 wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz neu eingeführt und regelt, dass nach Ablehnung der Mobilität oder Ausstellung der Bescheinigung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde übergeht (Satz 1). Hierbei handelt es sich um eine rein deklaratorische Regelung, welche die Zuständigkeitsverteilung nach geltendem Recht (§ 71) aus Klarstellungsgründen erwähnt; eine neue Aufgabenzuweisung an die Ausländerbehörden ist damit nicht verbunden. Die Ausländerbehörde ist nach Durchführung des Mitteilungsverfahrens für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf den Ausländer zuständig. Deshalb sind der Ausländer und die Forschungseinrichtung nach dem Übergang der Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde auch verpflichtet, dieser Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der Mobilität mitzuteilen (bisheriger Absatz 4).

18e.V Verfahren und Zuständigkeiten

18e.V.1 Das Verfahren wird eingeleitet durch eine Mitteilung der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet, bei welcher der Ausländer tätig werden soll. Die Mitteilung erfolgt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das die Mitteilung an die zuständige Behörde in dem anderen Mitgliedstaat weiterleitet.

18e.V.2 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft, ob die Mitteilung vollständig ist und die in § 18e Absatz 1 genannten Nachweise enthält. Erforderlich sind danach:

- Adresse/Kontaktdaten des Ausländers,
- Nachweis über den durch den anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung (durch Kopie),
- Aufnahmevereinbarung oder Vertrag mit der Forschungseinrichtung im Bundesgebiet,
- Pass- oder Passersatzkopie,
- Nachweis über Lebensunterhaltssicherung,
- geplanter Aufenthaltsort.

18e.V.3 Die Dokumente und Angaben müssen nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden (§ 23 VwVfG). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann auch anderssprachige Dokumente akzeptieren.

- 18e.V.4 Sollte die Mitteilung nicht vollständig sein, teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dies der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet mit. Ebenso teilt es der aufnehmenden Forschungseinrichtung nach § 23 Absatz 2 VwVfG mit, wenn noch Übersetzungen von Dokumenten nachzureichen sind.
- 18e.V.5 Die 30-Tages-Frist für die Ablehnung nach § 19f Absatz 5 beginnt mit dem Datum des Zugangs der vollständigen Mitteilung in deutscher Sprache zu laufen (vgl. auch § 23 Absatz 3 VwVfG).
- 18e.V.6 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft das Vorliegen der Ablehnungsgründe nach § 19f Absatz 5. Eine gesonderte Anhörung ist nicht erforderlich, da bereits mit der Mitteilung ausreichend Gelegenheit besteht, alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorzutragen. Die Frist für die Ablehnung wird nicht dadurch gehemmt, dass Rückfragen gestellt oder Dokumente nachgefordert werden. Kommt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung zu dem Ergebnis, dass Ablehnungsgründe vorliegen, so gibt es dem Ausländer die Ablehnung bekannt. Nach Ablauf der Frist kann eine Ablehnung nur noch erfolgen, wenn ein Ausweisungsinteresse besteht (§ 19f Absatz 5 Satz 2 und 3). Der Ablehnung ist nach § 37 Absatz 6 VwVfG eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- 18e.V.7 Neben dem Ausländer muss die Ablehnung der mitteilenden Forschungseinrichtung (§ 19f Absatz 5 Satz 4) bekannt gegeben werden.
- Wenn die Ausländerbehörde z. B. bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses oder bei Abbruch der Forschungstätigkeit die Entscheidung getroffen hat, übermittelt sie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die erforderlichen Angaben (§ 91d Absatz 4).
- 18e.V.8 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt die Ablehnung der Behörde des anderen Mitgliedstaats nach § 19f Absatz 5 Satz 4 i. V. m. § 91d Absatz 4 mit.
- 18e.V.9 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt die erfolgte Ablehnung an die Registerbehörde (Nummer 9 Buchstabe p der Anlage zur AZRG-DV) und informiert auch die zuständige Ausländerbehörde. Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte der zukünftige Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht bekannt sein, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen.
- 18e.V.10 Wenn keine Ablehnung erfolgt, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Ausländer eine Bescheinigung über die Berechtigung zu Einreise und Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität zum Zweck der Forschung aus. Diese kann direkt an die aufnehmende Forschungseinrichtung im Inland zur Übergabe an den Ausländer übersandt werden. Das Bundesamt übermittelt das

Datum der Ausstellung der Bescheinigung an die Registerbehörde (Nummer 9 Buchstabe p der Anlage zur AZRG-DV). Danach geht die Zuständigkeit für weitere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen auf die zuständige Ausländerbehörde über; diese ist damit auch zuständig für eine etwaige Ablehnung aufgrund eines bestehenden Ausweisungsinteresses.

Zu § 18f AufenthG - Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher

18f.0 Allgemeines

- 18f.0.1 In Fällen, in denen der Ausländer bereits einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates zu Zwecken der Forschung besitzt, der im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilt wurde, und er einen Teil seines Forschungsvorhabens in Deutschland für die Dauer von mehr als 180 Tagen und höchstens einem Jahr – sog. langfristige Mobilität von Forschern – durchführen möchte, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18f in Betracht.
- 18f.0.2 Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde der bisherige § 20b a. F. in § 18f überführt, ist aber im Wesentlichen unverändert geblieben. Ablehnungsgründe finden sich in § 19f Absatz 1, 3 und 4.
- 18f.0.3 Die Erteilungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f ist nicht gesetzlich geregelt. Sie kann nicht länger als für die Höchstfrist der langfristigen Mobilität von einem Jahr (§ 18f Absatz 1) erteilt werden. Sollte der geplante Aufenthalt in Deutschland kürzer als ein Jahr sein, wird sie nach den allgemeinen Grundsätzen für diesen kürzeren Zeitraum erteilt.

18f.1 zu Absatz 1:

- 18f.1.0 Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f sind im Wesentlichen in § 18f Absatz 1 geregelt. Da der Ausländer bereits über einen Aufenthaltstitel zu Zwecken der Forschung eines anderen Mitgliedstaats verfügt, sind weniger Voraussetzungen zu prüfen als bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18d. Die übrigen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, bleiben dahingegen anwendbar.
- 18f.1.1 Der Aufenthalt im Rahmen der langfristigen Mobilität ist zeitlich auf mindestens 180 Tage und höchstens ein Jahr begrenzt. Er muss außerdem dem Zweck der Forschung dienen (siehe Nummer 18d.0.4). Im Antrag sind also Angaben zu den geplanten Daten / der geplanten Dauer des Aufenthalts zu machen.
- 18f.1.1.1 Der Ausländer muss nach Nummer 1 einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck der Forschung besitzen, der nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilt wurde. Dies wird daran erkennbar, dass in dem Aufenthaltstitel der Begriff „Forscher“ (bzw. das Äquivalent in der Amtssprache des jeweiligen

Mitgliedstaats) eingetragen ist, vgl. Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801 sowie die Regelung in § 59 Absatz 4 AufenthV.

Der Aufenthaltstitel muss für die Dauer des Verfahrens gültig sein. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18f wird daher abgelehnt, wenn der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats während des Verfahrens abläuft. Verfahren bedeutet hier das Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher im zweiten Mitgliedstaat. Zum Nachweis ist eine Kopie des durch den anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels vorzulegen.

18f.1.1.2 Der Ausländer muss zudem nach Nummer 2 die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes vorlegen.

18f.1.1.3 Darüber hinaus ist erforderlich, dass der Ausländer eine Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet geschlossen hat und vorlegt. Zu den Anforderungen an die Aufnahmevereinbarung bzw. den Vertrag vgl. § 38f AufenthV und Nummer 18d.1.1.1.3.

18f.2 zu Absatz 2:

§ 18f Absatz 2 sieht eine Erlaubnisfiktion in Bezug auf Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vor. Die Erlaubnisfiktion tritt ein, wenn der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f mindestens 30 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt wurde und der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaats weiterhin gültig ist. Der Aufenthalt und die Beschäftigung im Bundesgebiet gelten dann ab der Einreise für bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen als erlaubt.

18f.3 zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 gilt für die Berechtigung zur Ausübung der Forschungstätigkeit und einer Tätigkeit in der Lehre § 18d Absatz 5 entsprechend (vgl. Nummer 18d.5). In der Aufenthaltserlaubnis bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt ist daher folgende Angabe aufzunehmen:

„Mobiler Forscher, Erwerbstätigkeit nach § 18d Absatz 5 erlaubt.“

18f.V Verfahren und Zuständigkeiten

18f.V.1 Das Verfahren ist grundsätzlich mit dem Verfahren zur Erteilung sonstiger Aufenthaltserlaubnisse vergleichbar. Es gelten somit neben den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes auch die Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts insbesondere auch § 23 VwVfG, wonach Dokumente und Angaben grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen.

18f.V.2 Folgende Besonderheiten sind neben der Erlaubnisfiktion nach Absatz 2 zu beachten:

Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f kann nicht nur bei der Ausländerbehörde, sondern gemäß § 91d Absatz 1 auch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welches als Nationale Kontaktstelle für die Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801 fungiert, eingereicht werden. Insoweit besteht eine Wahlmöglichkeit des Antragstellers. Wird der Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht, nimmt dieses den Antrag nach § 91d Absatz 1 entgegen und leitet ihn an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte sich der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Deutschland aufhalten, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt dem Ausländer die zuständige Ausländerbehörde mit. So soll sichergestellt werden, dass etwaige Kommunikation im Nachgang direkt zwischen Ausländerbehörde und Ausländer erfolgt. Eine weitere Mittlerfunktion des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

18f.V.3 Nach § 91d Absatz 3 kann die Ausländerbehörde (ebenso wie die Auslandsvertretung) ein Auskunftersuchen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge richten, wenn weitere Auskünfte erforderlich sind, um die Voraussetzungen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f zu prüfen. Dabei sind die in § 91d Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Daten anzugeben und ggf. der Inhalt der gewünschten Auskünfte näher zu bezeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ersucht sodann die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats um Auskunft und leitet eingegangene Auskünfte an die zuständige Ausländerbehörde / Auslandsvertretung weiter.

Zu § 19 AufenthG - ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

19.0 Allgemeines

19.0.1 Die Regelungen für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (insbesondere §§ 19 bis 19b) dienen der Umsetzung der Richtlinie 2014/66/EU (sogenannte ICT-Richtlinie). Diese gilt für vorübergehende Abordnungen von Personal von Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU in eine Niederlassung desselben Unternehmens oder derselben Unternehmensgruppe innerhalb der EU. Maßgeblich ist also insbesondere, dass das Unternehmen, welchem der Ausländer angehört, seinen Sitz außerhalb der EU hat. Dabei kann es sich auch um ein Tochterunternehmen eines nationalen oder internationalen Konzerns, der in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat seinen Hauptsitz hat, handeln. Der

Begriff der „inländischen Niederlassung“ ist mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der ICT-Richtlinie weit auszulegen. Daher fallen auch Abordnungen an den Hauptsitz eines Unternehmens in Deutschland unter §§ 19 ff. Gleiches gilt für Abordnungen in ein Unternehmen in Deutschland, das mit dem abordnenden, in einem Drittstaat ansässigen Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe verbunden ist, auch wenn die Unternehmensgruppe (z. B. eine Holding) ihren Hauptsitz nicht in einem Drittstaat, sondern in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat hat.

19.0.2 Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel in Form der ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte, wenn die Voraussetzungen des § 19 bzw. des § 19d erfüllt sind. Die Bezeichnung ICT ist dabei die Abkürzung für die englische Bezeichnung „intra-corporate transfer“ oder „intra-corporate-transferee“, die in der Richtlinie 2014/66/EU gebraucht wird. Die Abkürzung „ICT“ oder „mobile ICT“ muss nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/66/EU ebenso wie bei der ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte auch in den entsprechenden Aufenthaltstiteln anderer EU-Mitgliedstaaten enthalten sein. Dies soll die Einordnung der entsprechenden Aufenthaltstitel insbesondere in Fällen der innereuropäischen Mobilität erleichtern.

19.0.3 Die Richtlinie 2014/66/EU sieht neben den Regelungen zum Aufenthalt in einem einzelnen Mitgliedstaat auch Regelungen zur innereuropäischen Mobilität vor (kurzfristige und langfristige Mobilität). Die Regelungen für den Aufenthalt im Bundesgebiet sind im Wesentlichen in §§ 19, 19a und 19b umgesetzt. Die Modalitäten zur Mobilität von Deutschland aus in einen anderen EU-Mitgliedstaat sind in den jeweiligen Gesetzen der anderen Mitgliedstaaten geregelt und im Zweifel mit den zuständigen Stellen des jeweiligen anderen Mitgliedstaats zu klären. Der Ausländer bzw. die aufnehmende Niederlassung kann sich auf der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Modalitäten der Mobilität in andere Mitgliedstaaten sowie zu Kontaktdaten der jeweiligen Nationalen Kontaktstellen informieren.

19.0.4 § 19 enthält eine Legaldefinition der Personen, die unter die Vorschriften der §§ 19-19b fallen. Dies sind Führungskräfte, Spezialisten und Trainees.

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 erforderlich (siehe Nummer 19.2.1.6.1 f.).

19.0.5 Inhaber einer ICT-Karte genießen die – in Umsetzung der Richtlinie 2014/66/EU - gesetzlich festgelegten Rechte und unterliegen den gesetzlich festgelegten Pflichten. Der Ausländer muss die Erteilung einer deutschen ICT-Karte beantragen, auch wenn er sich im Rahmen des unternehmensinternen Transfers noch in anderen EU-Staaten aufhalten möchte, sofern Deutschland der sogenannte „erste Mitgliedstaat“ ist. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer sich am längsten in Deutschland aufhalten möchte (unabhängig davon, ob er sich als erstes in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten möchte), wie sich aus

dem Ablehnungsgrund in § 19 Absatz 6 Nummer 2 ergibt. Sind die Zeiträume identisch, so ist maßgeblich, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich zuerst aufhalten wird (vgl. Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2014/66/EU). Maßgeblich für die Prüfung der geplanten Aufenthaltsdauern im Bundesgebiet und in anderen EU-Mitgliedstaaten sind in erster Linie die Angaben des Ausländers sowie die durch ihn eingereichten Unterlagen.

- 19.0.6.1 Im Einzelfall kann es notwendig sein, den Begriff des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers von anderen Regelungen zur Erwerbsmigration nach § 19c Absatz 1 i. V. m. Vorschriften der Beschäftigungsverordnung abzugrenzen. Hier kann es insbesondere Überschneidungen mit § 3 BeschV geben (zu weiteren Überschneidungen siehe Nummer 19.1.2.5).
- 19.0.6.2 Die Notwendigkeit der Abgrenzung kommt insbesondere hinsichtlich § 3 Nummer 1 BeschV (leitende Angestellte) in Betracht. Hier erfolgt die Entscheidung, ob ein Titel nach § 19c Absatz 1 i. V. m. § 3 BeschV oder nach §§ 19, 19a und § 19b erteilt wird, weniger über den Begriff des leitenden Angestellten als über den Begriff des unternehmensinternen Transfers, der Voraussetzung für einen Titel nach §§ 19 - 19b ist. Der Begriff des unternehmensinternen Transfers ist in § 19 Absatz 1 legal definiert (siehe Nummer 19.1.2.1). Liegen sowohl die Voraussetzungen für eine ICT-Karte als auch für § 3 BeschV vor, erfolgt die Erteilung nach der Wahl des Ausländers.
- 19.0.6.3 Die §§ 19, 19a und § 19b gelten für Personen, die beabsichtigen, sich im Bundesgebiet aufzuhalten und hier erwerbstätig zu sein. Darin unterscheidet sich der Anwendungsbereich von demjenigen der Grenzgärtnerkarte nach § 12 AufenthV, der für Personen gilt, die sich in einem an das Bundesgebiet angrenzenden Staat rechtmäßig aufhalten und mindestens einmal wöchentlich dorthin zurückkehren, jedoch allein in Deutschland die Erwerbstätigkeit ausüben wollen.
- 19.0.7 § 19 Absatz 5 und Absatz 6 enthalten Gründe, bei deren Vorliegen die Erteilung einer ICT-Karte ausgeschlossen ist.
- 19.0.8 Auch Ausländer, die Geschäftsanteile an dem sie entsendenden Unternehmen halten, können unternehmensintern transferiert im Sinne der §§ 19, 19a und § 19b sein, wenn ein entsprechender Arbeitsvertrag zwischen ihnen und dem entsendenden Unternehmen vorliegt.
- 19.0.9 Ggf. kann es zu Überschneidungen mit § 19c i. V. m. § 10 BeschV (Internationaler Personalaustausch) bezüglich des Anwendungsbereichs kommen.
- 19.0.9.1 In Bezug auf § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeschV kann die Abgrenzung zum einen über die Definition des unternehmensinternen Transfers erfolgen, der nicht wie § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeschV einen wechselseitigen Austausch von Personal voraussetzt. Reicht dies nicht aus, weil sowohl ein internationaler Personalaustausch gegeben ist als auch die Voraussetzungen eines

unternehmensinternen Transfers (siehe Nummer 19.1.2.1) erfüllt sind, wird der persönliche Anwendungsbereich der §§ 19 - 19b (siehe Nummer 19.2.2 ff.) maßgeblich dafür sein, ob ein nach den §§ 19 - 19b zu behandelnder unternehmensinterner Transfer einer Führungskraft, eines Spezialisten oder Trainees vorliegt oder ob es sich um einen internationalen Personalaustausch von ausländischen Arbeitnehmern mit einem Hochschulabschluss oder vergleichbarer Qualifikation handelt. Die Erteilung einer ICT-Karte ist nur bei Führungskräften, Spezialisten und Trainees sowie bei Antragstellung aus dem Ausland möglich. Andere Ausländer, die eine Hochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, können weiterhin einen Aufenthaltstitel nach § 19c i. V. m. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeschV erhalten.

19.0.9.2 In Bezug auf § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeschV kann die Abgrenzung über die geplante Tätigkeit des Ausländers erfolgen. Handelt es sich um die Tätigkeit im Rahmen eines einzelnen Projekts, liegt die Anwendbarkeit des § 10 BeschV nahe (vgl. zu Prüfung auch Nummer 19.2.1.1). Darüber hinaus ist auch in diesen Fällen maßgeblich, ob überhaupt der persönliche Anwendungsbereich der §§ 19, 19a und 19b eröffnet ist (siehe Nummer 19.2.2 ff.).

19.0.9.3 Die Richtlinie 2014/66/EU steht einem Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel nach Ende des unternehmensinternen Transfers nicht entgegen. So ist insbesondere denkbar, dass ein unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer bei einem Wunsch, die Tätigkeit in der aufnehmenden Niederlassung im Bundesgebiet nicht mehr auf Abordnungsbasis, sondern mit einem neuen Arbeitsvertrag mit der inländischen Niederlassung fortzuführen, eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b bzw. § 19c Absatz 1 beantragt. Es handelt sich dann nicht mehr um einen Aufenthalt im Sinne der Richtlinie 2014/66/EU, sodass Art. 12 Absatz 1 der Richtlinie nicht entgegensteht. Der andere Aufenthaltstitel kann grundsätzlich im Inland eingeholt werden, vgl. § 39 AufenthV i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 3. Bei einem Wechsel in einen Aufenthaltstitel zum Zweck einer Beschäftigung im Rahmen einer Entsendung, die nach der Beschäftigungsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zeitlich begrenzt ist, ist die Karenzzeit zu berücksichtigen (Bsp. § 10 BeschV, siehe 19.6.2).

19.0.10.1 Die Richtlinie 2014/66/EU sieht bestimmte Erleichterungen für Familienangehörige von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern vor. Im Ergebnis werden damit Familienangehörige von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die eine ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte besitzen, im Wesentlichen Familienangehörigen von Inhabern einer Blauen Karte EU gleichgestellt.

19.0.10.2 In Bezug auf das Verfahren sind nur wenige Besonderheiten zu beachten.

19.0.10.2.1 Es ist vorgesehen, dass Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte zu bescheiden sind, wenn die Anträge gleichzeitig gestellt werden (§ 81 Absatz 6).

Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 2014/66/EU.

- 19.0.10.2.2 In Bezug auf die Antragstellung im Inland gilt für die Familienangehörigen des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers Folgendes:
 - 19.0.10.2.2.1 Für Familienangehörige von Inhabern einer ICT-Karte gelten die allgemeinen Regelungen. Insbesondere kann die Aufenthaltserlaubnis auch im Inland beantragt werden, sofern einer der bereits existierenden Ausnahmefälle greift (§ 5 Absatz 2 Satz 2 oder § 39 Satz 1 AufenthV). § 39 AufenthV trifft keine Aussage zum Familiennachzug zu einem Inhaber einer ICT-Karte; daraus folgt, dass für den Familiennachzug zum Inhaber einer ICT-Karte die bereits bislang bestehenden Ausnahmenvorschriften des § 39 Satz 1 AufenthV und des § 5 Absatz 2 Satz 2 gelten.
 - 19.0.10.2.2.2 Für Familienangehörige von Inhabern einer Mobiler-ICT-Karte trifft § 39 Satz 1 Nummer 9 AufenthV eine explizite Regelung. Diese können eine Aufenthaltserlaubnis im Inland beantragen, wenn sie einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen und den Familiennachzug zu einem Inhaber einer Mobiler-ICT-Karte begehren.
- 19.0.10.3 Im Rahmen des Ehegattennachzugs zu Inhabern einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte gilt das Spracherfordernis des § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht (siehe § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5).
- 19.0.10.4 Im Rahmen des Kindernachzugs wird auch nach Vollendung des 16. Lebensjahres beim Nachzug zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte kein Sprachnachweis verlangt, vgl. § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2.

19.1 zu Absatz 1:

- 19.1.0.1 Die ICT-Karte berechtigt nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/66/EU zur kurzfristigen und langfristigen Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat, wobei es wiederum von der Rechtslage des anderen EU-Mitgliedstaates abhängig ist, ob die langfristige Mobilität allein auf der Grundlage der ICT-Karte erfolgen kann oder sie zusätzlich die Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Mobilität durch den anderen Mitgliedstaat voraussetzt. Die rechtlichen Grundlagen für die kurzfristige und langfristige Mobilität sind grundsätzlich in den Rechtsordnungen der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten geregelt, in die die Mobilität erfolgen soll. Ist beabsichtigt, dass der Ausländer im Rahmen der kurzfristigen Mobilität in einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat tätig wird, so sollte dies der Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Hierauf sollte bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hingewiesen werden. Der Ausländer bzw. die aufnehmende Niederlassung kann sich auf der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Modalitäten der Mobilität in andere Mitgliedstaaten sowie zu Kontaktdaten der jeweiligen Nationalen Kontaktstellen informieren.

- 19.1.0.2 Wird die ICT-Karte widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert oder läuft sie nach einer Verkürzung der Frist ab, so hat die Ausländerbehörde dies unverzüglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen; ebenso ist dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörde mitzuteilen, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihr das bekannt ist (§ 91g Absatz 4 Satz 3). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet unverzüglich die Behörde des anderen EU-Mitgliedstaats, in welchem der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern der Ausländerbehörde dies bekannt ist (§ 91g Absatz 4 Satz 2).
- 19.1.1 Die Regelungen der §§ 19 - 19b greifen nur für unternehmensinterne Transfers.
- 19.1.2.1 § 19 Absatz 1 Satz 2 enthält eine Legaldefinition des unternehmensinternen Transfers. Ein unternehmensinterner Transfer ist eine vorübergehende Abordnung eines Ausländers
- in eine inländische Niederlassung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der EU, dem der Ausländer angehört, oder
 - in eine inländische Niederlassung eines Unternehmens, welches zu der Unternehmensgruppe gehört, zu welcher auch das Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU gehört, welchem der Ausländer angehört.
- 19.1.2.2 Maßgeblich ist also insbesondere, dass das Unternehmen, welchem der Ausländer angehört, seinen Sitz außerhalb der EU hat (vgl. Nummer 19.2.0). Darüber hinaus muss die aufnehmende Niederlassung zu dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe gehören, dem auch der Ausländer angehört. Einen Anhaltspunkt für die Überprüfung kann das Handelsregisterportal unter https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.do und das Unternehmensregister unter <https://www.unternehmensregister.de/ureg/> liefern. Beide Voraussetzungen lassen sich außerdem insbesondere mit Hilfe von Registerauszügen überprüfen. Zusätzlich ist auch denkbar, die Voraussetzungen anhand von Gesellschaftsverträgen oder ähnlichen Unterlagen zu überprüfen. Auch Geschäftsberichte und der Internetauftritt des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe können sich zur Überprüfung eignen. Darüber hinaus kann auch eine schriftliche Erklärung durch die aufnehmende Niederlassung abgegeben werden, welche die Zugehörigkeit zur Unternehmensgruppe bestätigt.
- 19.1.2.3 Eine Unternehmensgruppe liegt nach Art. 3 Buchstabe I der Richtlinie 2014/66/EU vor bei „zwei oder mehr Unternehmen, die nach nationalem Recht insofern als miteinander verbunden gelten, als ein Unternehmen in Bezug auf ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder befugt ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens zu bestellen, oder die Unternehmen unter einheitlicher Leitung des Mutterunternehmens stehen.“ Dabei reicht auch aus, wenn die

Unternehmen durch ein einheitliches Regelwerk, dem sie sich unterworfen haben, miteinander verbunden sind, wie es beispielsweise bei Unternehmensberatungen der Fall sein kann.

19.1.2.4 Maßgeblich ist somit, ob ein Unternehmen von dem anderen Unternehmen die Mehrheit des Kapitals besitzt (mehr als 50%), die Mehrheit der Stimmrechte besitzt (mehr als 50%) oder die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans (mehr als 50%) stellen darf. Darüber hinaus ist auch ausreichend, wenn beide Unternehmen unter der Leitung desselben Mutterunternehmens stehen.

19.1.2.5 Der ausländische Arbeitnehmer muss vor und während des Transfers arbeitsvertraglich an seinen Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat (siehe Nummer 19.2.0) gebunden sein. Eine ICT-Karte kann bei verschiedenen Vertragskonstellationen erteilt werden: Es kann sich um eine Entsendung handeln (d. h. eine Tätigkeit im Inland aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland). Die ICT-Karte wird auch bei Abschluss eines inländischen Arbeitsvertrages und gleichzeitigem Ruhen des ausländischen Arbeitsverhältnisses erteilt, soweit das ruhende Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Transfers wieder voll auflebt. Unbeachtlich ist auch, ob Sozialabgaben in Deutschland entrichtet werden. Das Arbeitsverhältnis im Ausland muss somit während des Transfers nicht aktiv bleiben. Bei der sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Gehaltszahlung ist nicht entscheidend, wer das Arbeitsentgelt auszahlt. Arbeitgeber und das Arbeitsentgelt auszahlende Unternehmen (also auch das in Deutschland ansässige Unternehmen) können verschieden sein.

Sind sowohl die Voraussetzungen für eine ICT-Karte als auch für einen Fachkräfttitel nach § 18a oder § 18b (einschließlich Blauer Karte EU) gegeben, erfolgt die Erteilung nach der Wahl des Ausländers.

19.2 zu Absatz 2:

19.2.0 Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen der ICT-Karte sind im Wesentlichen in § 19 Absatz 2 geregelt. Dies lässt im Übrigen (insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen) die weiteren Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes unberührt.

Das Unternehmen, dem der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer angehört, muss seinen Sitz außerhalb der EU haben (siehe zum Anwendungsbereich Nummer 19.5). Darüber hinaus muss die aufnehmende Niederlassung zu dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe gehören, dem auch der Ausländer angehört. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen siehe Nummer 19.1.2.2.

19.2.1.1 Der Ausländer muss als Führungskraft, Spezialist oder Trainee tätig werden. Zur Bedeutung der jeweiligen Begriffe siehe Nummer 19.2.2 ff. Die geplante Tätigkeit kann insbesondere über den vorzuweisenden Arbeitsvertrag oder ein vorgelegtes

Abordnungsschreiben nachgewiesen werden. Es ist aber beispielsweise auch ein Nachweis mittels einer Funktionsbeschreibung (Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis, Anlage 4 nebst Zusatzblatt B) möglich. Diese Voraussetzung wird im Rahmen der Erteilung ihrer Zustimmung auf der Grundlage des § 10a BeschV auch durch die Bundesagentur für Arbeit geprüft (siehe Nummer 19.2.1.616).

- 19.2.1.2 Der Ausländer muss dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe vor Beginn des Transfers bereits seit sechs Monaten angehören. Auch diese Voraussetzung lässt sich z. B. mit Hilfe des Arbeitsvertrags nachweisen. Sie dient der Abgrenzung zu anderen Formen der Zuwanderung zur Erwerbstätigkeit.
- 19.2.1.3 Der geplante Transfer muss mehr als 90 Tage andauern. Hierfür ist es nötig, im Antrag auf Erteilung der ICT-Karte oder in den vorgelegten Unterlagen die Daten (Beginn und Ende) des geplanten Transfers anzugeben.
- 19.2.1.4 Der Ausländer muss einen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorlegen. Hiermit wird neben der Voraussetzung des § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 auch die Voraussetzung des konkreten Arbeitsplatzangebots aus § 18 Absatz 2 Nummer 1 erfüllt (vgl. Nummer 18.2.1.1). Aus dem Arbeitsvertrag / dem Abordnungsschreiben müssen sich insbesondere die Arbeitsbedingungen für die Dauer des Transfers sowie eine Rückkehrgarantie für den Ausländer in eine Niederlassung mit Sitz außerhalb der EU ergeben. Ein Abordnungsschreiben ist dann erforderlich, wenn ein Arbeitsvertrag bereits besteht, sich aus diesem aber nicht die Möglichkeit eines Transfers und nicht die Bedingungen für den Transfer ergeben. Das Abordnungsschreiben tritt dann zu dem bereits bestehenden Arbeitsvertrag hinzu. Der Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls das Abordnungsschreiben müssen mit dem Unternehmen im Drittstaat geschlossen bzw. von diesem verfasst worden sein (siehe auch Nummer 19.1.2.5). Dies ergibt sich auch aus Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2014/66/EU. Der Arbeitsvertrag und ggf. das Abordnungsschreiben muss vor dem Transfer geschlossen bzw. verfasst worden und für die gesamte Dauer des Transfers gültig sein. Ein Arbeitsvertrag allein mit dem Unternehmen in Deutschland reicht nicht aus. Im Falle des Transfers kann der Arbeitsvertrag mit dem Unternehmen in einem Drittstaat unter Fortgeltung der vertraglichen Hauptpflichten aufrechterhalten bleiben.
- 19.2.1.5 Der Ausländer muss zudem nach Nummer 5 seine berufliche Qualifikation nachweisen. Diese muss einen Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit während des Transfers aufweisen. Anhaltspunkte für die berufliche Qualifikation können sich aus dem beruflichen Werdegang ergeben. Hierfür sind insbesondere Nachweise über einen vorhandenen Berufsabschluss (Ausbildung), sonstige berufliche Qualifikationen (z. B. Zertifikate) sowie über die bisher ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen (z. B. in Form von Arbeitszeugnissen) bei dem aktuellen bzw. früheren Arbeitgebern maßgeblich (siehe auch Nummer 19.2.4.3 zur Bewertung der Qualifikation bei Spezialisten). Der Zusammenhang mit der

geplanten Tätigkeit kann insbesondere anhand einer Stellen- oder Funktionsbeschreibung festgestellt werden. Trainees haben den Nachweis zu erbringen, dass sie über einen Hochschulabschluss verfügen (siehe auch Nummer 19.3.2.3).

- 19.2.1.6.1 Nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 10a BeschV ist zudem erforderlich, dass die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Die Bundesagentur für Arbeit prüft zum einen die Voraussetzungen des § 10a Absatz 1 BeschV, also die Tätigkeit als Führungskraft/Spezialist/Trainee sowie das Arbeitsentgelt und die Arbeitsbedingungen. Zum anderen kann sie ihre Zustimmung in den in § 40 genannten Fällen versagen. Dies ist insbesondere bei Verstößen gegen Sozialversicherungs-, Steuer- und Arbeitsrecht, bei Vorliegen bestimmter Insolvenz- oder vergleichbarer Tatbestände sowie bei einer befürchteten Einflussnahme auf betriebliche Auseinandersetzungen möglich. Derzeit gibt es keine Verordnungsregelung oder zwischenstaatliche Vereinbarung, wonach die ICT-Karte ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann.
- 19.2.1.6.2 Die Zustimmung ist nach § 40 Absatz 3 Nummer 7 zu versagen, wenn die aufnehmende Niederlassung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern zu erleichtern. Dies ist z. B. der Fall, wenn die aufnehmende Niederlassung keiner originären eigenen Geschäftstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Niederlassung, die etwaige Dauer der bisherigen Geschäftstätigkeit, die Reichweite der Geschäftstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der Arbeitnehmer mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §§ 19 und 19b für eine Tätigkeit bei der Niederlassung. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden Niederlassung nahezu ausschließlich unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer beschäftigt werden, aber keine oder nur wenige EU-Bürger.
- 19.2.2 Führungskraft ist nach der Definition in § 19 Absatz 2 Satz 2 (und von Artikel 3 Buchstabe e der Richtlinie 2014/66/EU) eine in einer Schlüsselposition beschäftigte Person, die in erster Linie die aufnehmende Niederlassung leitet und die hauptsächlich unter der allgemeinen Aufsicht des Leitungsorgans oder der Anteilseigner oder gleichwertiger Personen steht oder von ihnen allgemeine Weisungen enthält. Dies schließt die Leitung einer Abteilung oder Unterabteilung der aufnehmenden Niederlassung, die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des sonstigen aufsichtführenden Personals und der Fach- und Führungskräfte sowie die Befugnis zur Empfehlung einer Anstellung, Entlassung oder sonstigen personellen Maßnahme ein.
- 19.2.3 Entscheidend ist für den Anwendungsbereich des § 19, dass der Arbeitnehmer eine leitende Position innehat, welche sowohl Leitung als auch Steuerung und Kontrolle beinhaltet. Der Arbeitnehmer ist Führungskraft, wenn er für das Management des konkreten Tagesgeschäfts der aufnehmenden Niederlassung, Abteilung oder

Unterabteilung verantwortlich ist. Eine Person, welche allein die Aufsicht innehat, stellt somit keine Führungskraft dar.

- 19.2.4.1 Spezialist ist nach § 19 Absatz 2 Satz 4, wer über unerlässliche Spezialkenntnisse über die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung der aufnehmenden Niederlassung, ein hohes Qualifikationsniveau sowie angemessene Berufserfahrung verfügt.
- 19.2.4.2 Dies entspricht der Definition in Artikel 3 Buchstabe f der Richtlinie 2014/66/EU. Maßgeblich ist auch hier, dass es sich um einen Arbeitnehmer handelt, der in einer Schlüsselposition des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe beschäftigt ist (vgl. auch Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2014/66/EU).
- 19.2.4.3 Bei der Bewertung der Qualifikation kommt es nicht nur darauf an, ob der Arbeitnehmer Kenntnisse hat, die zu den Bedürfnissen der aufnehmenden Niederlassung passen, sondern es wird auch berücksichtigt, ob die Person über ein hohes Qualifikationsniveau verfügt. Anhaltspunkte für ein hohes Qualifikationsniveau bieten das Vorliegen eines Hochschulabschlusses oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Liegen diese Anhaltspunkte nicht vor, ist dies für sich genommen jedoch kein zwingendes Ausschlusskriterium, denn darauf allein kommt es nicht an. Das Qualifikationsniveau muss vielmehr bestimmte Arbeiten oder Tätigkeiten erfassen, die unternehmensspezifische Kenntnisse erfordern. Zur Bewertung dieses Qualifikationsniveaus spielt auch die Berufserfahrung eine Rolle. Letztlich ist somit auf Basis nachgewiesener formaler Qualifikationen (Hochschulabschluss, abgeschlossene Berufsausbildung, Fortbildungen) und Berufserfahrung zu beurteilen, ob es sich bei dem Ausländer um einen Spezialisten handelt. Ihre beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen können Spezialisten insbesondere auch durch Zertifikate und Arbeitszeugnisse nachweisen.
- 19.2.4.4 Die Qualifikation muss sich auf die aufnehmende Niederlassung beziehen. Dies kann die Tätigkeitsbereiche (unternehmensspezifische Fachbereiche), die Verfahren (also Techniken und spezielles technisches Knowhow) oder die Verwaltung des Unternehmens umfassen.

19.3 zu Absatz 3:

- 19.3.1 Absatz 3 erweitert den Anwendungsbereich auf Trainees.
- 19.3.2.1 Trainee ist nach § 19 Absatz 3 Satz 2, wer über einen Hochschulabschluss verfügt, ein Traineeprogramm absolviert und entlohnt wird. Das Traineeprogramm muss dabei der beruflichen Entwicklung oder der Fortbildung in Bezug auf Geschäftstechniken und Methoden dienen.
- 19.3.2.2 Mit der Definition wurde die Definition aus Artikel 3 Buchstabe g i. V. m. Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 2014/66/EU übernommen. Neben der Förderung der

beruflichen Entwicklung kann danach das Traineeprogramm auch dazu dienen, sich branchenspezifisch, technisch oder methodisch fortzubilden.

19.3.2.3 Der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen des persönlichen Anwendungsbereichs kann in erster Linie über die eingereichten Unterlagen, insbesondere über den Arbeitsvertrag oder das Abordnungsschreiben bzw. eine ergänzende Entsendungsvereinbarung des Arbeitnehmers erfolgen. Hier sind insbesondere Angaben zu dem Tätigkeitsfeld des Arbeitnehmers in der aufnehmenden Niederlassung im Inland möglich. Die Qualifikation des Arbeitnehmers für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit lässt sich darüber hinaus über Zeugnisse oder ähnliche geeignete Unterlagen nachweisen. Dies ist insbesondere bei Trainees von Bedeutung, bei denen nach § 19 Absatz 3 Satz 2 ein Hochschulabschluss erforderlich ist. Dafür ist die Vorlage einer Kopie des Hochschulabschlusses ausreichend. Die Feststellung der Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses ist nicht erforderlich.

19.4 zu Absatz 4:

Die Erteilungsdauer der ICT-Karte ist in § 19 Absatz 4 geregelt. Danach wird die ICT-Karte grundsätzlich für die Dauer des Transfers erteilt; die Erteilungsdauer ist jedoch begrenzt. Die Höchstfrist beträgt bei Führungskräften und Spezialisten drei Jahre, bei Trainees ein Jahr. Die Höchstfrist darf auch bei Verlängerung nicht überschritten werden.

19.5 zu Absatz 5:

§ 19 Absatz 5 enthält weitere Regelungen zum Anwendungsbereich. Die ICT-Karte wird nicht an Personen erteilt, die ein Recht auf freien Personenverkehr genießen oder in einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat arbeiten, dessen Staatsangehörige ein Recht auf freien Personenverkehr genießen. Hierunter fallen derzeit insbesondere Staatsangehörige der Schweiz und der EWR-Staaten. Ebenso wird die ICT-Karte nicht für Praktika im Rahmen des Studiums erteilt.

19.6 zu Absatz 6:

19.6.0 Die in der Richtlinie 2014/66/EU vorgesehenen Ablehnungsgründe sind insbesondere in § 19 Absatz 6 geregelt.

19.6.1 Zum Ablehnungsgrund im Zusammenhang mit in anderen Mitgliedstaaten geplanter Mobilität nach Nummer 1 siehe Nummer 19.0.5.

19.6.2 Die ICT-Karte wird nach Nummer 2 auch abgelehnt, wenn die sechsmonatige Karenzzeit nicht eingehalten wurde. Zwischen dem Ende des letzten Transfers des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers in das Bundesgebiet und einem neuen Antrag müssen sechs Monate liegen. Dies dient insbesondere der Abgrenzung zu anderen Formen der Arbeitsmigration sowie der Verhinderung von Missbrauch und gilt auch in Fällen eines Arbeitgeberwechsels (vgl. Art. 12 Absatz 2 Richtlinie 2014/66/EU). Die Karenzzeit gilt grundsätzlich nicht bei einem Wechsel

in einen anderen Aufenthaltstitel (Bsp. Blaue Karte EU). Bei einem Wechsel in einen Aufenthaltstitel zum Zweck einer Beschäftigung im Rahmen einer Entsendung, die nach der Beschäftigungsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zeitlich begrenzt ist, ist die Karenzzeit hingegen anzuwenden (Bsp. § 10 BeschV, siehe 19.0.9.3).

19.6.3 Zudem kommt eine Versagung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 40 Absatz 3 Nummer 7 in Betracht (siehe Nummer 19.2.1.6.2).

19.V Verfahren und Zuständigkeiten

19.V.0 Für das Verfahren gelten neben den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes auch die Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts (insbesondere auch § 23 VwVfG, wonach Dokumente und Angaben grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen). Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

19.V.1 Die Erteilung der ICT-Karte kann nur aus dem außereuropäischen Ausland beantragt werden, vgl. § 5 Absatz 2 Satz 3 sowie § 39 Satz 2 AufenthV. Die bestehenden Ausnahmen von dem Grundsatz der Antragstellung aus dem Ausland sind für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer nicht anwendbar. Maßgeblich ist, dass der Wohnort bzw. Lebensmittelpunkt des Ausländers sich in dem Drittstaat befindet; eine bloße Anwesenheit im Drittstaat zur Antragstellung reicht nicht aus. Die Richtlinie 2014/66/EU, die mit den §§ 19, 19a und § 19b umgesetzt wird, ist nur auf Drittstaatsangehörige anwendbar, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten haben (insbesondere Art. 1 und 2 Absatz 1).

19.V.2 Die Verlängerung der ICT-Karte kann dagegen auch im Bundesgebiet beantragt werden, vgl. § 39 Satz 1 Nummer 8 AufenthV.

19.V.3 Die ICT-Karte ist grundsätzlich als Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (elektronischer Aufenthaltstitel) auszustellen, vgl. § 78 Absatz 1 Satz 1. In Ausnahmefällen gilt gemäß § 78a Absatz 1 für die Ausstellung der ICT-Karte, dass diese auch nach einem einheitlichen Vordruckmuster in den dort genannten Ausnahmefällen ausgestellt werden kann.

19.V.4 Im Zusammenhang mit der ICT-Karte regelt § 77 Absatz 1a zusätzliche Mitteilungspflichten der Ausländerbehörde gegenüber der aufnehmenden Niederlassung oder dem aufnehmenden Unternehmen. Es sind der aufnehmenden Niederlassung die Versagung der Verlängerung, die Rücknahme oder der Widerruf einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte schriftlich und mit Begründung mitzuteilen. Im Falle des Familiennachzugs zu einem unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer sind der aufnehmenden Niederlassung die Versagung der Verlängerung, die Rücknahme oder der Widerruf des Aufenthaltstitels des Familienangehörigen schriftlich mitzuteilen; in diesen Fällen ist die Begründung nicht mit anzugeben.

19.V.5 Im Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt ist zur Beschäftigung zu vermerken:

„Beschäftigung erlaubt.“

Für eine selbständige Tätigkeit gelten die Ausführungen zu Nummer 18.V.7.

Zu § 19a AufenthG - Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

19a.0 Allgemeines

19a.0.1 § 19a regelt die kurzfristige Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck des unternehmensinternen Transfers nach der Richtlinie (EU) 2014/66 besitzen. Insbesondere enthält er wesentliche Vorgaben in Bezug auf die Mitteilung, die an die Behörden zu machen ist, wenn Mobilität geplant ist.

19a.0.2 In Fällen der kurzfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die bereits einen ICT-Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen, ist kein deutscher Aufenthaltstitel erforderlich. Dies gilt für Aufenthalte bis zu 90 Tage. Nach der Richtlinie 2014/66/EU ist es trotz dieser Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels möglich, ein Mitteilungsverfahren vorzusehen. Hiervon wurde in § 19a Gebrauch gemacht. Zum einen ist das Mitteilungsverfahren sinnvoll, um auch eine Prüfung etwaiger Ablehnungsgründe und die Erhebung von Einwendungen, z. B. bei Sicherheitsbedenken, zu ermöglichen. Zum anderen ermöglicht es eine statistische Erfassung der Personen, die zu Zwecken der kurzfristigen Mobilität im Rahmen des unternehmensinternen Transfers einreisen und sich im Bundesgebiet aufhalten.

19a.0.3 Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde das Mitteilungsverfahren zur kurzfristigen Mobilität vollständig auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen und von diesem allein durchgeführt. Dies soll eine Handhabung innerhalb der kurzen Ablehnungsfrist (20 Tage) gewährleisten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist auch für Entscheidungen bei Verlängerung der Mobilität zuständig. Zudem wurde die Regelung des § 19c a. F. in den Absätzen 1 und 5 ergänzt, im Übrigen aber unverändert übernommen.

19a.0.4 Für Familienangehörige von kurzfristig mobilen unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die nicht über einen deutschen Aufenthaltstitel verfügen, sind in Umsetzung der Richtlinie 2014/66/EU keine speziellen Regelungen erfolgt. Ein Familiennachzug ist hier grundsätzlich nicht vorgesehen (vgl. Art. 19 Absatz 1 Richtlinie 2014/66/EU). Da jedoch der Aufenthalt des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers im Rahmen der kurzfristigen Mobilität ohnehin nicht länger als 90 Tage andauern kann, können etwaige mitzugswillige Familienangehörige auf ihre Rechte nach Art. 21 SDÜ verwiesen werden. Sollte

der erste Mitgliedstaat kein Schengen-Staat sein, können sie ein Schengen-Visum im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 beantragen, um den kurzfristig mobilen unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer ins Bundesgebiet begleiten zu können. Eine Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit geht damit nicht einher.

19a.1 zu Absatz 1:

19a.1.1 Die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität sind in § 19a Absatz 1 geregelt.

19a.1.1.0 Der Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität darf 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschreiten.

Neben der Mitteilung an den zweiten Mitgliedstaat – hier die Bundesrepublik -, in welchen die Mobilität erfolgt, ist auch die Mitteilung an den ersten Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, erforderlich. Nur so hat der jeweils erste Mitgliedstaat eine Möglichkeit, von der Mobilität des Ausländers Kenntnis zu erlangen.

Mit der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität müssen verschiedene Nachweise vorgelegt werden (vgl. § 19a Absatz 1 sowie Nummer 19a.V.2). Darüber hinaus muss die Mitteilung grundlegende Angaben zum Ausländer selbst (Kontaktadresse sowie geplanter Aufenthaltsort) und dem geplanten unternehmensinternen Transfer enthalten. Insbesondere sind auch die Dauer und die geplanten Daten (Anfang und Ende) des geplanten Transfers anzugeben, um eine Überprüfung der Höchstdauer zu ermöglichen.

19a.1.1.1 Der Ausländer muss nach Nummer 1 einen gültigen, nach der Richtlinie 2014/66/EU erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen. Dies ist an dem Eintrag des Kürzels „ICT“ in dem Aufenthaltstitel erkennbar (siehe Nummer 19.0.2). Zum Nachweis ist eine Kopie des durch den anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels vorzulegen (siehe zum Verfahren auch unten Nummer 19a.V).

19a.1.1.2 Ferner muss die inländische aufnehmende Niederlassung demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe angehören wie das Unternehmen, dem der Ausländer außerhalb der EU angehört (Nummer 2).

19a.1.1.3 Es muss nach Nummer 3 außerdem der Arbeitsvertrag und ggf. ein Abordnungsschreiben vorgelegt werden, welches bereits den Behörden des anderen EU-Mitgliedstaats für die Erteilung des Aufenthaltstitels nach der Richtlinie 2014/66/EU vorgelegt wurde. Aus diesen Dokumenten können sich auch die in Nummer 19a.V.2 genannten notwendigen Informationen über den geplanten Transfer im Bundesgebiet sowie Angaben zum Arbeitsentgelt ergeben.

19a.1.1.4 Auch die Kopie eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes ist mit der Mitteilung vorzulegen, Nummer 4.

- 19a.1.1.5 Nach Nummer 5 muss zudem eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen oder ihre Erteilung zugesagt sein, sofern eine solche erforderlich ist. Dies entspricht Erwägungsgrund 22 der Richtlinie (EU) 2014/66, der davon ausgeht, dass die Regelungen zur kurzfristigen Mobilität (§ 19a) die Voraussetzungen, die bei einer vorübergehenden Tätigkeit in einem reglementierten Beruf aus berufsrechtlicher Sicht erforderlich sind, unberührt lassen.
- 19a.1.2 Die Mitteilung hat grundsätzlich gleichzeitig mit der Antragstellung in dem anderen EU-Mitgliedstaat zu erfolgen (§ 19a Absatz 1 Satz 2). Hierbei ist allerdings zu beachten, dass zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung noch nicht vollständig abgegeben werden kann; der durch den anderen Mitgliedstaat erteilte Aufenthaltstitel muss nachgereicht werden, damit die Mitteilung vollständig vorliegen kann.
- 19a.1.3 Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung im anderen Mitgliedstaat noch nicht bekannt ist, dass ein Transfer in das Bundesgebiet erfolgen soll, kann die Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (§ 19a Absatz 1 Satz 3). Dies obliegt der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat. Negative Rechtsfolgen sind an eine spätere Mitteilung nicht geknüpft.
- 19a.1.4 Handelt es sich bei dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel zu Zwecken des unternehmensinternen Transfers erteilt hat, nicht um einen Schengen-Staat und erfolgt die Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, so hat der Ausländer bei der Einreise eine Kopie der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht wurde, mit sich zu führen. Diese muss er den zuständigen Behörden auf Verlangen vorlegen (§ 19a Absatz 1 Satz 4). Maßgeblich für die Frage, ob es sich bei einem EU-Mitgliedstaat um einen Schengen-Staat handelt, ist die Legaldefinition in § 2 Absatz 5.
- 19a.2 zu Absatz 2:**
- 19a.2.1 Erfolgte die Mitteilung nach § 19a Absatz 1 Satz 2 gleichzeitig mit der Antragstellung in dem anderen Mitgliedstaat, so kann der Ausländer erst einreisen und sich im Bundesgebiet aufhalten, wenn die 20-Tages-Frist des § 19a Absatz 4 zur Ablehnung abgelaufen ist und der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats erteilt wurde und er gültig ist; erst mit diesem Zeitpunkt entfällt das Erfordernis eines deutschen Aufenthaltstitels (§ 19a Absatz 2 Satz 1).
- 19a.2.2 Erfolgte die Mitteilung nach § 19a Absatz 1 Satz 3 zu einem späteren Zeitpunkt, kann der Ausländer nach Zugang der Mitteilung jederzeit einreisen und sich im Bundesgebiet zum Zweck des unternehmensinternen Transfers aufhalten, sofern der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats gültig ist (§ 19a Absatz 2 Satz 2).

19a.3 zu Absatz 3:

- 19a.3.1 Nach § 19a Absatz 3 sind Einreise und Aufenthalt zu Zwecken des unternehmensinternen Transfers aus bestimmten Gründen abzulehnen.
- 19a.3.1.1 Eine Ablehnung erfolgt, wenn das Arbeitsentgelt, welches dem Ausländer während des Transfers in Deutschland gewährt wird, ungünstiger ist als das Arbeitsentgelt vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer (§ 19a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1). Zu dieser Frage kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Bundesagentur für Arbeit beteiligen (§ 72 Absatz 7).
- 19a.3.1.2 Eine Ablehnung erfolgt auch, wenn bestimmte Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität nicht vorliegen. Dies betrifft den Besitz eines ICT-Aufenthaltstitels eines anderen EU-Mitgliedstaats, die erforderliche Zusammengehörigkeit der Unternehmen sowie den Besitz eines anerkannten und gültigen Passes. Ergibt sich mithin das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht aus den eingereichten Unterlagen, muss im Zweifel die Ablehnung erfolgen, wenn die Zeit nicht mehr ausreicht, innerhalb der Frist nachgereichte Unterlagen zu erhalten und zu prüfen.
- 19a.3.1.3 Des Weiteren erfolgt eine Ablehnung, wenn die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden. Nötig für eine genauere Prüfung ist hier, dass sich aus den vorgelegten Dokumenten selbst bereits Anhaltspunkte für diesen Ablehnungsgrund ergeben.
- 19a.3.1.4 Darüber hinaus erfolgt eine Ablehnung bei Überschreitung der Höchstfristen für den Aufenthalt innerhalb der EU im Rahmen des unternehmensinternen Transfers (3 Jahre bei Führungskräften und Spezialisten / 1 Jahr bei Trainees).
- 19a.3.1.5 Eine Ablehnung erfolgt schließlich bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses. Zur Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden nach § 73 Absatz 3c vorgesehen. Die Ablehnung wegen Vorliegen eines Ausweisungsinteresses kann auch noch nach Ablauf der 20-Tages-Frist durch die Ausländerbehörde erfolgen (§ 19a Absatz 3 Satz 3). In diesen Fällen ist die erfolgte Ablehnung durch die Ausländerbehörde an die Registerbehörde (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) zu übermitteln (siehe zum Verfahren Nummer 19a.V.10).
- 19a.3.2.1 Die Ablehnung führt dazu, dass die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt (§ 19a Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 2). Der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats ermöglicht somit bei erfolgter Ablehnung nicht den Aufenthalt im Bundesgebiet zu Zwecken des unternehmensinternen Transfers.
- 19a.3.2.2 Ist die Einreise schon erfolgt und hat der Ausländer seine Erwerbstätigkeit bereits aufgenommen, so hat er diese unverzüglich einzustellen (§ 19a Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 1).
- 19a.3.2 Zur Möglichkeit des Wechsels zur langfristigen Mobilität nach § 19b vgl. § 19b Absatz 4 sowie Nummer 19b.4.

19a.4 zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Ausstellung der Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck des unternehmensinternen Transfers durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

19a.5 zu Absatz 5:

Absatz 5 wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz neu eingefügt und regelt, dass nach Ablehnung der Mobilität oder Ausstellung der Bescheinigung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde übergeht (Satz 1). Hierbei handelt es sich um eine rein deklaratorische Regelung, welche die Zuständigkeitsverteilung nach geltendem Recht (§ 71) aus Klarstellungsgründen erwähnt; eine neue Aufgabenzuweisung an die Ausländerbehörden ist damit nicht verbunden. Die Ausländerbehörde ist nach Durchführung des Mitteilungsverfahrens für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf den Ausländer zuständig. Deshalb sind der Ausländer und die aufnehmende Niederlassung nach dem Übergang der Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde auch verpflichtet, dieser Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der Mobilität mitzuteilen (bisheriger Absatz 3).

19a.V Verfahren und Zuständigkeiten

19a.V.1 Das Verfahren wird eingeleitet durch eine Mitteilung der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat, bei welcher der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer tätig ist. Dies ist auch durch einen mit Vollmacht ausgestatteten Dritten im Namen der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat möglich. Die Mitteilung erfolgt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das die Mitteilung an die zuständige Behörde in dem anderen Mitgliedstaat weiterleitet.

19a.V.2 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft, ob die Mitteilung vollständig ist und die in § 19a Absatz 1 genannten Nachweise enthält. Erforderlich sind danach:

- Adresse/Kontaktdaten des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers im anderen Mitgliedstaat und (soweit bekannt) im Bundesgebiet,
- Nachweis über den durch den anderen Mitgliedstaat ausgestellten ICT-Aufenthaltstitel (durch Kopie),
- Nachweis über Unternehmenszugehörigkeit der inländischen aufnehmenden Niederlassung zu dem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, dem der Ausländer angehört (z. B. Bestätigung durch das Unternehmen/Niederlassung, Registerauszüge, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsbericht),
- Arbeitsvertrag und ggf. Abordnungsschreiben,

- Pass- oder Passersatzkopie,
- ggf. Berufsausübungserlaubnis.

- 19a.V.3 Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich nach den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen in deutscher Sprache vorgelegt werden (§ 23 VwVfG). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann auch anderssprachige Dokumente akzeptieren.
- 19a.V.4 Sollte die Mitteilung nicht vollständig sein, teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dies der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat mit. Ebenso teilt es dieser Niederlassung nach § 23 Absatz 2 VwVfG mit, wenn noch Übersetzungen von Dokumenten einzureichen sind.
- 19a.V.5 Ist die Mitteilung vollständig, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Unterlagen inhaltlich; eine Weiterleitung der Unterlagen an die Ausländerbehörde erfolgt nach den Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz nicht mehr. Die 20-Tages-Frist für die Ablehnung nach § 19a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 beginnt ab dem Datum des Zugangs der vollständigen Mitteilung in deutscher Sprache zu laufen (vgl. auch § 23 Absatz 3 VwVfG).
- 19a.V.6 Nach § 72 Absatz 7 kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Bundesagentur für Arbeit beteiligen, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist, ob die Voraussetzungen für einen unternehmensinternen Transfer vorliegen; einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es nicht. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sollte darauf achten, der Bundesagentur für Arbeit nur vollständige Fakultativanfragen zu übersenden, aus denen vollständige und korrekte Kontaktdaten des Arbeitnehmers und der aufnehmenden Niederlassung in Deutschland hervorgehen. Zudem ist nach § 19a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 i. V. m. § 73 Absatz 3c auch eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden möglich (siehe auch Nummer 19a.3.1.5).
- 19a.V.7 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft das Vorliegen der Ablehnungsgründe nach § 19a Absatz 3. Eine gesonderte Anhörung ist nicht erforderlich. Die Frist für die Ablehnung wird nicht dadurch gehemmt, dass Rückfragen gestellt oder Dokumente nachgefordert werden. Kommt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge innerhalb von 20 Tagen nach Zugang der Mitteilung zu dem Ergebnis, dass Ablehnungsgründe vorliegen, so gibt es dem Ausländer die Ablehnung bekannt. Nach Ablauf der Frist kann eine Ablehnung nur noch erfolgen, wenn ein Ausweisungsinteresse besteht (§ 19a Absatz 3 Satz 2 und 3 i. V. m. Satz 1 Nummer 5). Der Ablehnung ist nach § 37 Absatz 6 VwVfG eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- 19a.V.8 Neben dem Ausländer muss die Ablehnung der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat (§ 19a Absatz 3 Satz 4) bekannt gegeben werden.

Wenn die Ausländerbehörde z. B. bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses oder bei Beendigung des unternehmensinternen Transfers die Entscheidung getroffen hat, übermittelt sie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die erforderlichen Angaben (§ 91g Absatz 4).

19a.V.9 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt die Ablehnung der Behörde des anderen Mitgliedstaats nach § 19a Absatz 3 Satz 4 i. V. m. § 91g Absatz 4 mit.

19a.V.10 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt die erfolgte Ablehnung an die Registerbehörde (Nummer 9 Buchstabe o der Anlage zur AZRG-DV) und informiert auch die zuständige Ausländerbehörde. Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte der zukünftige Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht bekannt sein, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Niederlassung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen.

19a.V.11 Wenn keine Ablehnung erfolgt, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Ausländer eine Bescheinigung über die Berechtigung zu Einreise und Aufenthalt im Rahmen des unternehmensinternen Transfers aus. Diese kann direkt an die aufnehmende Niederlassung im Inland zur Übergabe an den unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer übersandt werden. Das Bundesamt übermittelt das Datum der Ausstellung der Bescheinigung an die Registerbehörde (Nummer 9 Buchstabe o der Anlage zur AZRG-DV). Die Zuständigkeit für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen geht damit an die zuständige Ausländerbehörde über; diese ist damit auch zuständig für eine etwaige Ablehnung aufgrund eines bestehenden Ausweisungsinteresses.

19a.V.12 Die Bescheinigung ist mit der Angabe zu versehen:

„*Vorname Nachname* ist zur Ausübung einer Beschäftigung in der inländischen Niederlassung ... berechtigt.“

Für eine selbständige Tätigkeit gelten die Ausführungen zu Nummer 18.V.7.

Zu § 19b AufenthG - Mobiler-ICT-Karte

19b.0 Allgemeines

19b.0 Bei der Mobiler-ICT-Karte nach § 19b handelt es sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2c um einen Aufenthaltstitel, der in Umsetzung der Richtlinie 2014/66/EU (sogenannte ICT-Richtlinie) eingeführt und durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz im Wesentlichen unverändert gelassen wurde.

- 19b.0.1 Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 erforderlich.
- 19b.0.2 Die Erteilungsdauer der Mobiler-ICT-Karte ist nicht gesondert geregelt. Die Mobiler-ICT-Karte wird demnach nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätzen für die Dauer des geplanten Aufenthalts im Rahmen der langfristigen Mobilität erteilt. Aus § 19b Absatz 6 ergibt sich darüber hinaus, dass die in § 19 Absatz 4 geregelten Höchstdauern eines Transfers nicht durch die Mobiler-ICT-Karte überschritten werden dürfen; zugleich darf der geplante Aufenthalt im Bundesgebiet nicht länger sein als der Aufenthalt in dem ersten Mitgliedstaat der EU (§ 19b Absatz 5). Die Erteilungsdauer ist also durch diese Bedingungen begrenzt.
- 19b.0.3 Zu den Möglichkeiten des Familiennachzugs siehe Nummer 19.0.10.1.

19b.1 zu Absatz 1:

Eine Mobiler-ICT-Karte wird in Fällen der sogenannten langfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern (mehr als 90 Tage) erteilt. Dies sind Fälle, in denen der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer bereits einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzt, der im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/66/EU erteilt wurde, und einen Teil des unternehmensinternen Transfers in Deutschland absolvieren möchte.

Voraussetzung ist damit, dass der Ausländer einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaats besitzt, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/66/EU fällt. Der Aufenthaltstitel muss folglich das Kürzel „ICT“ enthalten (vgl. Nummer 19.0.2). Er muss mindestens für die Dauer des Antragsverfahrens gültig sein (§ 19b Absatz 1; vgl. auch Art. 22 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2014/66/EU).

19b.2 zu Absatz 2:

- 19b.2.0 Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen der Mobiler-ICT-Karte sind im Wesentlichen in § 19b Absatz 2 geregelt. Da der Ausländer bereits über einen ICT-Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaats verfügt, sind weniger Voraussetzungen zu prüfen als bei der Erteilung der ICT-Karte. Dies lässt im Übrigen die weiteren Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und einer etwaigen erforderlichen Berufsausübungserlaubnis (§ 18 Absatz 2 Nummer 3) unberührt.
- 19b.2.1 Der Ausländer muss als Führungskraft, Spezialist oder Trainee tätig werden. Es gelten die Legaldefinitionen des § 19 (siehe Nummer 19.2.2 ff.)
- 19b.2.2 Der unternehmensinterne Transfer im Bundesgebiet muss mehr als 90 Tage dauern (Abgrenzung zur kurzfristigen Mobilität nach § 19a).
- 19b.2.3 Der Ausländer muss einen für die Dauer des Transfers gültigen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorweisen. Daraus müssen sich

Einzelheiten zu den Arbeitsbedingungen und der Dauer des Transfers (insbesondere Beginn und Ende) ergeben. Zudem muss der Arbeitsvertrag bzw. das Abordnungsschreiben eine Rückkehrgarantie in eine Niederlassung des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe mit Sitz außerhalb der Europäischen Union enthalten, dem oder der der Ausländer angehört.

19b.2.4 Zudem ist nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (vgl. auch § 10a BeschV). Die Gründe für eine Versagung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sind in § 40 Absatz 3 geregelt (siehe auch Nummer 19.2.1.6.2).

19b.3 zu Absatz 3:

§ 19b Absatz 3 sieht eine Erlaubnisfiktion in Bezug auf Aufenthalt und Beschäftigung vor. Die Erlaubnisfiktion tritt ein, wenn der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte mindestens 20 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt wurde und der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaats weiterhin gültig ist. Der Aufenthalt und die Beschäftigung im Bundesgebiet gelten dann ab der Einreise für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen als erlaubt.

19b.4 zu Absatz 4:

Wenn der Antrag auf Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte parallel mit einer Mitteilung über die kurzfristige Mobilität nach § 19a gestellt wird, wird er nach Absatz 4 abgelehnt. So wird eine Trennung zwischen kurzfristiger und langfristiger Mobilität ermöglicht. Vom Antragsteller wird verlangt, sich zwischen beiden Wegen zu entscheiden. Sofern jedoch während des Aufenthalts im Rahmen der kurzfristigen Mobilität das Bedürfnis nach einem längeren Aufenthalt entsteht, so ist auch dies grundsätzlich möglich. Wird der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte während eines Aufenthalts im Rahmen der kurzfristigen Mobilität nach § 19a gestellt, ist jedoch erforderlich, dass er mindestens 20 Tage vor Ablauf des im Rahmen der kurzfristigen Mobilität absolvierten Aufenthalts gestellt wird.

19b.5 zu Absatz 5:

Der Antrag ist auch abzulehnen, wenn der Ausländer sich länger im Bundesgebiet aufhalten will als in anderen EU-Mitgliedstaaten, § 19b Absatz 5. In diesen Fällen muss in Deutschland die Erteilung einer ICT-Karte nach § 19 beantragt werden; in dem jeweiligen anderen Mitgliedstaat kommen dann allein Aufenthalte im Rahmen der Mobilität in Betracht. Eine Mobiler-ICT-Karte kann hingegen erteilt werden, wenn der Aufenthalt in Deutschland dieselbe Dauer haben soll wie in einem anderen EU-Mitgliedstaat. In diesem Fall kommt es darauf an, in welchem Mitgliedstaat sich der Ausländer zuerst aufhalten wird. Maßgeblich für die Prüfung sind in erster Linie die Angaben des Ausländers. Wenn der Ausländer zunächst von einem kürzeren Aufenthalt in Deutschland ausgeht und deshalb die Mobiler-ICT-Karte beantragt, den Aufenthalt in Deutschland jedoch dann verlängern

möchte, so ist dies grundsätzlich mittels einer Verlängerung der Mobiler-ICT-Karte bis zur Höchstdauer des unternehmensinternen Transfers möglich (vgl. auch Art. 22 Absatz 5 der Richtlinie 2014/66/EU).

19b.6 zu Absatz 6:

19b.6.0 § 19b Absatz 6 sieht Ablehnungsgründe vor, bei deren Vorliegen die Ablehnung der Erteilung der Mobiler-ICT-Karte im Ermessen der Ausländerbehörde steht. Die Unterscheidung zwischen zwingenden Ablehnungsgründen und solchen, die im Ermessen stehen, ist den Vorgaben der Richtlinie 2014/66/EU geschuldet.

19b.6.1 Der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte kann abgelehnt werden, wenn die Höchstdauer des unternehmensinternen Transfers (drei Jahre bei Führungskräften/Spezialisten und 1 Jahr bei Trainees) erreicht wurde. Hintergrund ist, dass die durch die Richtlinie 2014/66/EU vorgesehenen Höchstfristen für den unternehmensinternen Transfer nicht über den Weg der Mobilität überschritten / umgangen werden sollen. Vor diesem Hintergrund dürfte in diesen Fällen das Ermessen bei der Ablehnung in der Regel erheblich reduziert sein.

19b.6.2 Darüber hinaus liegt auch ein Ablehnungsgrund vor, wenn die in § 19 Absatz 6 Nummer 3 geregelte Karenzzeit von sechs Monaten zwischen zwei Transfers unterschritten wird (siehe Nummer 19.6.2).

19b.7 zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält eine Mitteilungspflicht der inländischen aufnehmenden Niederlassung an die zuständige Ausländerbehörde bei Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels.

19b.V Verfahren und Zuständigkeiten

19b.V.1 Das Verfahren ist grundsätzlich mit dem Verfahren zur Erteilung einer ICT-Karte (siehe Nummer 19.V) vergleichbar. Es gelten somit neben den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes auch die Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts (insbesondere auch § 23 VwVfG, wonach Dokumente und Angaben grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen).

Folgende Besonderheiten sind neben der Erlaubnisfiktion nach Absatz 3 zu beachten:

19b.V.2 Der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte kann nicht nur bei der Ausländerbehörde, sondern auch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welches als Nationale Kontaktstelle für die Durchführung der Richtlinie 2014/66/EU fungiert, eingereicht werden. Insoweit besteht eine Wahlmöglichkeit des Antragstellers. Wird der Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht, nimmt dieses den Antrag nach § 91g Absatz 1 Satz 1 entgegen und leitet ihn an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Welche Ausländerbehörde

örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte sich der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Deutschland aufhalten, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Niederlassung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen. Zusätzlich teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 91f Absatz 1 Satz 2 dem Ausländer die zuständige Ausländerbehörde mit. So soll sichergestellt werden, dass etwaige Kommunikation im Nachgang direkt zwischen Ausländerbehörde und Ausländer erfolgt. Eine weitere Mittlerfunktion des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nach der Weiterleitung des Antrags an die Ausländerbehörde ist nicht vorgesehen.

19b.V.3 Nach § 91g Absatz 3 kann die Ausländerbehörde (ebenso wie die Auslandsvertretung) ein Auskunftersuchen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermitteln, wenn weitere Auskünfte erforderlich sind, um die Voraussetzungen der Erteilung der Mobiler-ICT-Karte zu prüfen. Dabei sind die in § 91g Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Daten anzugeben und ggf. der Inhalt der gewünschten Auskünfte näher zu bezeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ersucht sodann die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats um Auskunft und leitet eingegangene Auskünfte an die zuständige Ausländerbehörde / Auslandsvertretung weiter.

19b.V.4 Wird die Mobiler-ICT-Karte erteilt, so hat die Ausländerbehörde dies unverzüglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen (§ 91g Absatz 4 Satz 3). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates der EU, in welchem der Ausländer eine ICT-Karte besitzt, über die Erteilung der Mobiler-ICT-Karte (§ 91g Absatz 4 Satz 1 Nummer 2).

19b.V.5 Im Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt ist zur Beschäftigung zu vermerken:

„Beschäftigung erlaubt.“

Für eine selbständige Tätigkeit gelten die Ausführungen zu Nummer 18.V.7.

Zu § 19c AufenthG - Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte

19c.0 Allgemeines

19c.0.1 In § 19c werden verschiedene Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung zusammengefasst. Zusätzlich zu den jeweiligen Voraussetzungen des § 19c müssen die Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 vorliegen.

19c.1 zu Absatz 1: Beschäftigungszwecke der Beschäftigungsverordnung

19c.1.1 § 19c Absatz 1 umfasst die Beschäftigungsaufenthalte, die sich aus den Bestimmungen der Beschäftigungsverordnung ergeben. Keine Titelerteilungsvoraussetzung ist, dass der Ausländer Fachkraft im Sinne von § 18 Absatz 3 ist. Vielmehr ergibt sich aus den Bestimmungen der Beschäftigungsverordnung, ob und ggf. welche Qualifikation erforderlich ist und welche weiteren Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind. Alternativ kann dies auch eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmen.

19c.1.V Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nach § 81a Absatz 5 genutzt werden, wenn im daran anschließenden Visumverfahren die Erteilung einer der folgenden Aufenthaltstitel beantragt werden soll: § 19c Absatz 1 in Verbindung mit §§ 3, 5 oder 8 Absatz 3 BeschV. Die weiteren Fallgruppen der Beschäftigungsverordnung (vorübergehende Beschäftigungen, Entsendungen und besondere Berufs- und Personengruppen einschließlich § 26 BeschV) sind nicht in das beschleunigte Fachkräfteverfahren einbezogen (vgl. Nummer 81a.1.3).

19c.2 zu Absatz 2: Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen

19c.2.1 § 19c Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, Ausländern mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen auch unabhängig von einer formalen Qualifikation eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung zu erteilen. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigungsverordnung entsprechende Aufenthalte konkret zulässt. Die Rechtsgrundlage für entsprechende Regelungen in der Beschäftigungsverordnung wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz in § 42 Absatz 1 Nummer 2 geschaffen.

19c.2.2 Eröffnet wurde diese Möglichkeit mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Berufen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (§ 6 BeschV) als Reaktion auf den hohen Bedarf an qualifizierten Beschäftigten in diesem Beschäftigungsbereich, in dem gleichzeitig häufig Fertigkeiten und Kenntnisse auch ohne formale Qualifikation bestehen. Die näheren Voraussetzungen für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ergeben sich aus § 6 BeschV.

19c.2.V Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nach § 81a Absatz 5 genutzt werden, wenn im daran anschließenden Visumverfahren die Erteilung eines Visums nach § 19c Absatz 2 i. V. m. § 6 BeschV beantragt werden soll.

Hinsichtlich des Aufenthaltstitels nach § 19c Absatz 2 i. V. m. § 6 BeschV gilt: Die Bundesagentur für Arbeit prüft im Zustimmungsverfahren die in § 6 BeschV normierten Tatbestandsvoraussetzungen. Dazu gehört auch die Feststellung, ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, in dem auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden kann.

In Anlage 1 findet sich eine tabellarische Übersicht, der sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 19c Absatz 2 i. V. m. § 6 BeschV entnehmen lässt.

19c.3 zu Absatz 3: Aufenthalt in begründetem Einzelfall bei öffentlichem Interesse an der Beschäftigung

19c.3.0 § 19c Absatz 3 hat die bis zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in § 18 Absatz 4 Satz 2 a. F. verankerte Regelung weitgehend übernommen. Allerdings ist es – anders als vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes – nicht mehr erforderlich, dass es sich um eine qualifizierte Beschäftigung handelt (unter Berücksichtigung dieser Änderung sind die Nummern 18.4.2 und 18.4.3 AVwV weiterhin entsprechend anzuwenden). Voraussetzung für die Titelerteilung ist, dass die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmt (vgl. § 39 Absatz 3). Im Visumverfahren sind die Bundesagentur für Arbeit und die Ausländerbehörde in jedem Fall zwingend zu beteiligen (vgl. § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b AufenthV und § 39 Absatz 3).

19c.3.V Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nach § 81a Absatz 5 genutzt werden, wenn im daran anschließenden Visumverfahren die Erteilung eines Visums nach § 19c Absatz 3 beantragt werden soll.

Die Ausländerbehörde prüft im Zustimmungsverfahren gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b AufenthV, ob die Voraussetzungen des § 19c Absatz 3 vorliegen; zuständig für die Prüfung des arbeitsmarktpolitischen Interesses ist die Bundesagentur für Arbeit. Die Ausländerbehörde holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein, die gemäß § 39 Absatz 3 prüft. Die Auslandsvertretung übernimmt grundsätzlich das Prüfungsergebnis.

19c.4 zu Absatz 4: Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn

19c.4.0 § 19c Absatz 4 hat die bis zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in § 18 Absatz 4a a. F. verankerte Regelung unverändert übernommen. Gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) können neben deutschen Staatsangehörigen grundsätzlich auch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Staatsangehörige eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, in das Beamtenverhältnis berufen werden. Darüber hinaus ermöglichen sowohl § 7 Absatz 3 BBG als auch § 7 Absatz 3 BeamStG, dass auch Ausländer, die nicht die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b oder c BBG oder § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b oder c BeamStG erfüllen, grundsätzlich in das Beamtenverhältnis

berufen werden können. Voraussetzung für die Berufung der Beamtin oder des Beamten ist gemäß § 7 Absatz 3 BBG ein dringendes dienstliches Bedürfnis. Nach § 7 Absatz 3 BeamtStG ist Voraussetzung, dass für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in das Beamtenverhältnis andere wichtige Gründe vorliegen. § 19c Absatz 4 enthält zu diesen beamtenrechtlichen Vorschriften die für den Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes korrespondierende aufenthaltsrechtliche Regelung. Auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sowie Inhaber eines Rechts nach § 3a FreizügG/EU, die jeweils in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen, ist nicht das Aufenthaltsgesetz, sondern das Freizügigkeitsgesetz/EU anzuwenden.

- 19c.4.1 Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 4 wird nach § 19c Absatz 4 Satz 2 abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 3 schon nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt. Die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 4a a. F. und des ggf. vorausgegangenen nationalen Visums sind auf die drei Jahre anzurechnen.
- 19.c.4.V Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nach § 81a Absatz 5 genutzt werden, wenn im daran anschließenden Visumverfahren die Erteilung eines Visums nach § 19c Absatz 4 beantragt werden soll.

Zu § 19d AufenthG - Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

19d.0 Allgemeines

- 19d.0.1 Der bisherige § 18a a. F. wird § 19d und bleibt inhaltlich weitgehend unverändert. Insofern gelten die Ausführungen der AVwV zu Nummer 18a fort.

19d.1 zu Absatz 1:

- 19d.1.1 Der bisherige Verweis auf die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in Absatz 1 ist entfallen, da dies nunmehr als allgemeine Erteilungsvoraussetzung für alle Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung in § 18 Absatz 2 Nummer 2 normiert ist.
- 19d.1.2 In Absatz 1 Buchstabe c wurden die Wörter „als Fachkraft“ gestrichen, weil die von der Norm erfassten Personen nicht die Anforderungen der neu eingefügten Fachkraftdefinition in § 18 Absatz 3 erfüllen müssen. Im Unterschied zu dem in § 18 Absatz 3 definierten Begriff der Fachkraft muss der Geduldete nicht über eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder gleichwertige ausländische Berufsausbildung verfügen, ausreichend ist vielmehr, dass es sich um eine

qualifizierte Beschäftigung im Sinne von § 2 Absatz 12b handelt. Dies beinhaltet jedoch in der Sache keine Änderung des Normgehalts.

19d.1a zu Absatz 1a: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an die Ausbildungsduldung

19d.1a.1 Mit § 19d Absatz 1a wurde bereits mit dem Integrationsgesetz für die Fälle, in denen eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 a. F., jetzt § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60c erteilt wurde, ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine anschließende Beschäftigung eingeführt (zur Ausbildungsduldung siehe Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20. Dezember 2019).

19d.1a.2 Die Beschäftigung muss der in der Berufsausbildung erworbenen Qualifikation entsprechen. Hierin ist eine Einschränkung der Beschäftigungsmöglichkeiten gegenüber Fachkräften nach § 18a oder 18b Absatz 1 zu sehen, bei denen die Qualifikation den Ausländer lediglich zur Ausübung der Beschäftigung befähigen muss. Die Anforderung an das Verhältnis der erworbenen Qualifikation zu der angestrebten Beschäftigung entspricht insofern eher der, die auch für die Blaue Karte EU gilt. Damit ist es erforderlich, dass die bei der Ausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar für die Beschäftigung benötigt werden.

19d.1a.3 Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Absatz 1a bedarf nach § 39 Absatz 1 i. V. m. § 39 Absatz 3 der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Zwar verweist § 39 Absatz 3 u. a. nur auf § 19d Absatz 1 Nr. 1 (Ausbildungs- oder Studienabschluss etc.), Absatz 1a ist jedoch als Unterfall zu Absatz 1 zu sehen und damit vom Verweis auf Absatz 1 in § 39 Absatz 3 umfasst. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

19d.1a.4 Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre erteilt. Da es sich um eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung handelt, gelten für ihre Verlängerung sowie die Möglichkeiten des Hineinwachsens in eine Niederlassungserlaubnis die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen.

19d.1b zu Absatz 1b:

19d.1b.1 Die Regelung zum Widerruf betrifft ausschließlich Aufenthaltserlaubnisse, die nach § 19d Absatz 1a erteilt wurden. Der Widerruf steht in den genannten Fallkonstellationen nicht im Ermessen der Ausländerbehörde, sondern ist durchzuführen. Die Aufenthaltserlaubnis wird danach widerrufen, wenn das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, beendet wird oder wenn der Ausländer wegen einer in Deutschland vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz

oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

19d.1b.2 Die bestehenden Mitteilungspflichten in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses für den Arbeitgeber nach § 4a Absatz 5 Nummer 3 sowie für den Ausländer nach § 82 Absatz 6 und die bei Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht eintretende Ordnungswidrigkeit mit der Folge einer nicht unerheblichen Geldbuße sind zu beachten.

19d.2 zu Absatz 2:

Die in Absatz 2 erfolgten Änderungen haben keine inhaltlichen Änderungen zur Folge. Da nach § 39 Absatz 3 Nummer 3 die Vorrangprüfung im Rahmen der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nur dann durchzuführen ist, wenn dies im Gesetz oder der Beschäftigungsverordnung ausdrücklich bestimmt ist, und für § 19d keine entsprechende Regelung getroffen wurde, wird die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit weiterhin ohne Vorrangprüfung erteilt. Die Bundesagentur für Arbeit hat lediglich die Arbeitsbedingungen zu prüfen.

Zu § 19e AufenthG - Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst

19e.0 Allgemeines

19e.0.1 Ausländer erhalten unter den Voraussetzungen des § 19e und soweit kein Ausschlussgrund nach § 19f Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4 vorliegt eine Aufenthaltserlaubnis für die Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst.

19e.0.2 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich, § 80 Absatz 5.

19e.1 zu Absatz 1:

19e.1.1 Der Ausländer muss bei der Auslandsvertretung / Ausländerbehörde eine Vereinbarung vorlegen, die den Freiwilligendienst beschreibt und Angaben über die Dauer des Dienstes sowie die Dienstzeiten enthält. Ferner müssen Angaben über die Tätigkeitsbedingungen, eine eventuelle Anlernphase/Ausbildung und die Betreuung des Ausländers enthalten sein. Aus der Vereinbarung müssen auch die dem Ausländer zur Verfügung stehenden Mittel für Lebensunterhalt und Unterkunft sowie Angaben über das Taschengeld hervorgehen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht für die Auslandsvertretung und für die Ausländerbehörde nur die Möglichkeit, im Wege einer Ermessensentscheidung nach § 18 bzw. § 19c einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung, die auch die Teilnahme an einem Freiwilligendienst sein kann, zu erteilen.

19e.1.2 Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst bedarf nach § 14 BeschV nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

19e.1.3 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 19e berechtigt nicht zur Ausübung einer weiteren Beschäftigung (siehe Nummer 4a.3.5).

Der Aufenthaltstitel bzw. das dazugehörige Zusatzblatt ist mit der entsprechenden Nebenbestimmung zu versehen:

„Beschäftigung nur im Rahmen... (konkrete Maßnahme einfügen) erlaubt; darüberhinausgehende Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.“

19e.1.4 Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 19f Absatz 1 vor, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19e nicht erteilt. Die Auslandsvertretung oder die Ausländerbehörde kann die Erteilung eines Titels nach § 19e versagen, wenn der Tatbestand des § 19f Absatz 4 erfüllt ist. Vgl. zu den Ablehnungsgründen auch Nummer 19f.

19e.2 zu Absatz 2:

Die Aufenthaltserlaubnis wird für die vereinbarte Dauer der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst, höchstens jedoch für ein Jahr, erteilt. Das Visum wird entsprechend mit einer Gültigkeit mit bis zu einem Jahr erteilt.

Zu § 19f AufenthG - Ablehnungsgründe bei Aufenthaltstiteln nach den §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17, 18b Absatz 2, den §§ 18d, 18e, 18f und 19e

19f.0 Allgemeines

In § 19f werden die Ablehnungsgründe (bzw. Regelungen zum Anwendungsbereich) aus den Richtlinien (EG) 2009/50 sowie (EU) 2016/801 zusammengefasst. Die Ablehnungsgründe betreffen damit Aufenthalte zum Zweck des Studiums, der Studienbewerbung, des studienbezogenen Praktikums EU, der Forschung und der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst sowie der Blauen Karte EU.

19f.1 zu Absatz 1:

Absatz 1 gilt für die Aufenthaltstitel nach den § 16b Absatz 1 und 5, den §§ 16e, 17 Absatz 2, § 18b Absatz 2, den §§ 18d und 19e (Aufenthalte zum Zweck des Studiums, des studienbezogenen Praktikums EU, der Studienbewerbung, Blaue Karte EU, der Forschung und der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst) und fasst die vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in den bisherigen § 19a Absatz 5 a. F. und § 20 Absatz 6 a. F. enthaltenen Ablehnungsgründe zusammen. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

19f.2

zu Absatz 2:

Absatz 2 gilt nur für die Blaue Karte EU und enthält die vor Inkrafttreten in § 19a Absatz 5 Nummer 1, 3 und 4 a. F. geregelten Ablehnungsgründe.

Der Ausschlussgrund nach Nummer 3 schließt diejenigen vom Erwerb der Blauen Karte EU aus, die im Bundesgebiet oder einem anderen Mitgliedstaat als Saisonarbeitskräfte zugelassen wurden. Diesem Ausschlussgrund steht jedoch nicht entgegen, dass in einem Mitgliedstaat der EU zur Ausübung einer Saisonarbeitnehmerbeschäftigung beschäftigte Drittstaatsangehörige für eine andere Beschäftigung in Deutschland bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Blaue Karte EU erteilt werden kann.

Nach Nummer 4 gehören zu den Ausschlussgründen auch Fälle der Entsendung nach der Arbeitnehmer-Entsenderichtlinie (96/71/EG) und der diese ändernden Richtlinie (EU) 2018/957. Dies sind Fälle, in denen Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU dort angestellte Drittstaatsangehörige im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen nach Deutschland entsenden. Um eine Entsendung im Sinne dieser Richtlinien handelt es sich nur, wenn für die Dauer der Entsendung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem entsendenden Unternehmen und dem Arbeitnehmer besteht. Ein im Ausland ruhend gestellter Arbeitsvertrag steht der Anwendung der Regelungen zur Blauen Karte EU bei Abschluss eines „lokalen“ Arbeitsvertrages allerdings nicht entgegen, sofern in Deutschland ein inländisches Beschäftigungsverhältnis begründet wird.

19f.3

zu Absatz 3:

19f.3.1

Absatz 3 gilt nur für Aufenthalte nach den §§ 16b, 16e, 17 Absatz 2, den §§ 18d und 19e (Aufenthalte zum Zweck des Studiums, des studienbezogenen Praktikums EU, der Studienbewerbung, der Forschung und der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst) und enthält die vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in § 20 Absatz 6 Nummer 4 und Nummer 8 a. F. enthaltenen Ablehnungsgründe.

19f.3.2

Der Ablehnungsgrund des Promotionsstudiums als Vollzeitstudienprogramm gilt nur für Aufenthalte nach § 18d. Auf die Ausführungen unter Nummer 18d.0.2 wird verwiesen.

19f.4

zu Absatz 4:

19f.4.0

Absatz 4 gilt nur für Aufenthalte nach den §§ 16b, 16e, 16f, 17, 18d, 18f und 19e (Aufenthalte zum Zweck des Studiums, des studienbezogenen Praktikums EU, der Teilnahme an Sprachkursen und des Schulbesuchs, der Ausbildungsplatzsuche und Studienbewerbung, der Forschung (inkl. Mobilität) und der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst) und enthält die vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in § 20c Absatz 1 und 2 a. F. geregelten Ablehnungsgründe. Diese stehen im Ermessen der zuständigen Behörden. Von

den Ablehnungsgründen in Nummer 2 bis 5 sind verschiedene Insolvenzstatbestände umfasst. Nummer 5 deckt darüber hinaus auch Fälle ab, in denen lediglich die Verwaltung der eigenen Tätigkeit erfolgt („Briefkastenfirmen“).

19f.4.1.1 Nach Nummer 1 kann der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden, wenn die aufnehmende Einrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu erleichtern. Es handelt sich dabei um einen Missbrauchstatbestand. Dieser ist jedenfalls dann zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen des Missbrauchstatbestands gegeben sind.

Dies ist z. B. der Fall, wenn die aufnehmende Einrichtung keiner originären eigenen Ausbildungs- bzw. Forschungstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Einrichtung, die etwaige Dauer der bisherigen Ausbildungs- bzw. Forschungstätigkeit, die Reichweite der Ausbildungs- bzw. Forschungstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der in der Forschungseinrichtung aufhältigen Studenten, Schüler bzw. tätigen Forscher mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §§ 16b, 16e, 16f, 17, 18d bzw. 18f. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden Einrichtung nahezu ausschließlich Drittstaatsangehörige tätig sind, aber keine oder nur wenige EU-Bürger.

19f.4.1.2 Ausgenommen sind Studienkollegs der staatlichen Hochschulen und vergleichbare Einrichtungen.

19f.4.1.3 Zur Prüfung der Seriosität der Forschungseinrichtung vgl. auch Nummer 18d.1.1.1.6.

19f.4.2.0 Weiterer Ablehnungsgrund ist die Erfüllung bestimmter Insolvenz- oder insolvenzähnlicher Tatbestände (§ 19f Absatz 4 Nummer 2 bis 5). Sofern hierfür Anhaltspunkte vorliegen, können die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte der Bundesrepublik Deutschland Informationen liefern. Diese sind einschlägig, wenn ein Insolvenzverfahren bei Gericht beantragt worden ist, und sind unter <https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/> abrufbar. In dem Justizportal können die Bekanntmachungen auch durchsucht werden, z. B. durch Eingabe der Firma.

19f.4.2.1 Bei Bildungseinrichtungen (§§ 16b, 16e, 16f): Bei staatlich anerkannten (privaten) Schulen bzw. Hochschulen kann ggf. zusätzlich eine durch die Bildungseinrichtung unterschriebene Erklärung verlangt werden (bei staatlichen Schulen bzw. Hochschulen ist hingegen eine Insolvenz aufgrund der staatlichen Finanzierung in der Regel praktisch ausgeschlossen). Die Erklärung könnte wie folgt lauten:

Die Bildungseinrichtung versichert, dass

1. über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Auflösung der Einrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs eröffnet wurde,

2. sie nicht im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
3. nicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde, und
4. sie eine Geschäftstätigkeit ausübt.

Nähere Überprüfungen der Bonität bei Anhaltspunkten dafür, dass z. B. keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, können anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bzw. des Jahresabschlusses vorgenommen werden.

19f.4.2.2 Bei Forschungseinrichtungen (§§ 18d, 18f): Bei anderen als nach § 38a AufenthV anerkannten Forschungseinrichtungen kann ggf. eine durch die Forschungseinrichtung unterschriebene Erklärung verlangt werden. Diese könnte wie folgt lauten.

Die Forschungseinrichtung versichert, dass

1. über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Auflösung der Forschungseinrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs eröffnet wurde,
2. sie nicht im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
3. nicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde, und
4. sie eine Geschäftstätigkeit ausübt.

Nähere Überprüfungen der Bonität bei Anhaltspunkten dafür, dass z. B. keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, können anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bzw. des Jahresabschlusses vorgenommen werden. Liegt der Ablehnungsgrund vor, ist bei anerkannten Forschungseinrichtungen zusätzlich die Aufhebung der Anerkennung zu prüfen (§ 38b AufenthV).

19f.4.3 Ein Ablehnungsgrund nach Nummer 6 liegt vor, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zu jenen, für die er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt. Die Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist abhängig von den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalls.

19f.4.3.1 Eine Ablehnung kann in Fällen des §§ 16b und 16e etwa in Betracht kommen, wenn entgegen der Zulassung der Bildungseinrichtung erkennbar ist, dass der Ausländer nicht in der Lage sein wird, das Studium durchzuführen, weil ihm die Studierfähigkeit fehlt. Dies kann der Fall sein, wenn die entsprechende

Qualifikation für ein Hochschulstudium fehlt oder der Ausländer nicht über Kenntnisse der Ausbildungssprache der Bildungseinrichtung verfügt und diese Sprachkenntnisse auch nicht im Rahmen einer studienvorbereitenden Maßnahme erworben werden sollen (siehe Nummer 16b.1.1.2). Ein Anhaltspunkt hierfür kann sich aus den bisherigen Leistungen (bspw. Schul- oder Studienleistungen sowie abgeleisteten Sprachkursen) des Ausländers ergeben.

19f.4.6.2 Eine Ablehnung kann in Fällen des §§ 18d und 18e in Betracht kommen, wenn deutlich wird, dass der Ausländer nicht in der Lage sein wird, die angestrebte Forschungstätigkeit durchzuführen. Dies kann der Fall sein, wenn dem Ausländer die entsprechende Qualifikation fehlt oder der Ausländer nicht über Kenntnisse der Arbeitssprache (in der Regel dürften Kenntnisse auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens erforderlich sein) der Forschungseinrichtung verfügt. Soweit weder deutsche noch englische Sprachkenntnisse auf diesem Niveau vorliegen, sollte die Forschungseinrichtung dazu um Stellungnahme gebeten werden.

19f.5 zu Absatz 5:

19f.5.0 Absatz 5 gilt für Aufenthalte im Rahmen der Mobilität bei Studenten nach § 16c sowie bei Forschern nach § 18e und enthält die bisher in § 20c Absatz 3 a. F. geregelten Ablehnungsgründe.

19f.5.1.1 Eine Ablehnung erfolgt, wenn die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität nach § 16c Absatz 1 oder § 18e Absatz 1 nicht vorliegen. Ergibt sich mithin das Vorliegen der Voraussetzungen nicht aus den eingereichten Unterlagen, muss im Zweifel die Ablehnung erfolgen, wenn die Zeit nicht mehr ausreicht, innerhalb der Frist nachgereichte Unterlagen zu erhalten und zu prüfen.

19f.5.1.2 Nach Nummer 2 erfolgt eine Ablehnung des Weiteren, wenn die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden. Eine genauere Prüfung sollte erfolgen, wenn sich z. B. aus den vorgelegten Dokumenten selbst bereits Anhaltspunkte für diesen Ablehnungsgrund ergeben.

19f.5.1.3 Zudem darf kein Ablehnungsgrund nach Absatz 4 vorliegen (siehe Nummer 19f.4).

19f.5.1.4 Eine Ablehnung erfolgt schließlich bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses, Nummer 4. Zur Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden nach § 73 Absatz 3c vorgesehen.

19f.5.2 Die Ablehnung gemäß den Nummern 1 und 2 hat innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der vollständigen Unterlagen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu erfolgen (§ 19f Absatz 5 Satz 2).

19f.5.3 Die Ablehnung wegen Vorliegen eines Ausweisungsinteresses kann auch noch nach Ablauf der 30-Tages-Frist durch die Ausländerbehörde erfolgen (§ 19f Absatz

5 Satz 3). In diesen Fällen ist die erfolgte Ablehnung durch die Ausländerbehörde an die Registerbehörde (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) zu übermitteln.

19f.5.4 Nach Absatz 4 ist die Ablehnung neben dem Ausländer auch der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates und der mitteilenden Einrichtung schriftlich bekannt zu geben.

Zu § 20 AufenthG - Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte

20.0 Allgemeines

20.0.1 In § 20 hat der Gesetzgeber die vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes an verschiedenen Stellen im Aufenthaltsgesetz geregelten Möglichkeiten der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche zentral in einer Norm zusammengefasst. Darüber hinaus wird mit § 20 Absatz 1 erstmals Fachkräften mit Berufsausbildung der Aufenthalt zum Zweck der Arbeitsplatzsuche eröffnet.

20.1 zu Absatz 1: Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung

20.1.1 § 20 Absatz 1 eröffnet Fachkräften mit Berufsausbildung den Aufenthalt zur Suche nach einem Arbeitsplatz.

20.1.1.1 Eine Fachkraft mit Berufsausbildung ist ein Ausländer, der eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt, § 18 Absatz 3 Nummer 1. Eine inländische qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes liegt gemäß § 2 Absatz 12a vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Bei einer ausländischen Berufsausbildung ist zwingende Voraussetzung die Feststellung der vollen Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung durch die für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle (vgl. Nummer 18.3.1). Mit der Feststellung der vollen Gleichwertigkeit verfügt der Ausländer über eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsausbildung und ist daher Fachkraft mit Berufsausbildung im Sinne von § 18 Absatz 3 Nummer 1. Wird eine Beschäftigung in einem reglementierten – beispielsweise medizinischen – Beruf angestrebt (vgl. zu reglementierten Berufen Nummern 16d.1.0 und 18.2.3), muss die erforderliche Berufsausübungserlaubnis bei Erteilung des Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche bereits erteilt oder zugesagt sein. Verfügt der Ausländer zwar über eine ausländische Berufsausbildung für einen reglementierten Beruf, sucht aber einen Arbeitsplatz im nicht reglementierten Bereich (z. B. eine im medizinischen Bereich ausgebildete

Fachkraft sucht eine Tätigkeit in der Gesundheitsverwaltung), ist die Berufsausübungserlaubnis keine Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche.

- 20.1.1.2 Gegenstand der Suche muss eine Beschäftigung als Fachkraft sein; der Ausländer muss das Anforderungsprofil aufgrund seiner Berufsqualifikation erfüllen. Auch für die spätere Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18a (nach erfolgreicher Arbeitsplatzsuche) ist Voraussetzung, dass es sich bei der zukünftigen Beschäftigung um eine qualifizierte Beschäftigung handelt, der Ausländer also als Fachkraft einen Beruf ausüben möchte, zu dem er aufgrund seiner Berufsqualifikation befähigt ist.
- 20.1.1.3 Die Fachkraft mit Berufsausbildung muss zudem über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die der angestrebten Tätigkeit entsprechen. In der Regel sind hier deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich; insbesondere in medizinischen Berufen können aber auch höhere Anforderungen gegeben sein. Dies wird in der Regel im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis überprüft (vgl. Nummer 20.1.1.1). Der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erfolgt gegenüber der Auslandsvertretung / Ausländerbehörde in der Regel durch Vorlage geeigneter Sprachzertifikate (siehe zu den Sprachzertifikaten Nummer 16b.1.4.2).
- 20.1.1.4 Die in § 20 Absatz 1 verankerten besonderen Titelerteilungsvoraussetzungen werden ergänzt durch diejenigen aus § 20 Absatz 4 (vgl. Nummern 20.4.1 und 20.4.3).
- 20.1.1.5 § 20 Absatz 1 Satz 1 eröffnet Ermessen im Hinblick auf die Titelerteilung. Bei der Ermessensausübung sollte gemäß § 18 Absatz 1 berücksichtigt werden, dass der Leitgedanke des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes die Sicherung des Fachkräftebedarfs der deutschen Wirtschaft ist. Die Erwägung, dass für eine bestimmte Berufsgruppe vermeintlich kein oder nur ein geringerer Fachkräftebedarf besteht, scheidet grundsätzlich aus, da die Bestimmung über diese Frage nach § 20 Absatz 1 Satz 3 dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales obliegt, das ggf. mit Zustimmung des Bundesrates entsprechende Eingrenzungen vornimmt (vgl. Nummer 20.1.3).
- 20.1.1.6 Der Aufenthaltstitel kann für bis zu sechs Monate erteilt werden. In der Regel soll ein Visum für diesen Zeitraum erteilt werden, soweit der Ausländer nicht ausdrücklich einen kürzeren Aufenthaltszeitraum beantragt hat. Eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 ausgeschlossen (vgl. Nummer 20.4.2). Nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthV bedarf die Erteilung des Visums nach § 20 Absatz 1 Satz 1 auch für Zeiträume über 90 Tage nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde.
- 20.1.2 § 20 Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass ein Aufenthaltstitel nach § 20 Absatz 1 Satz 1 zur Arbeitsplatzsuche im Regelfall von

Ausländern beantragt wird, die sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten. Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Absatz 1 Satz 1 nur dann erhalten, wenn sie unmittelbar davor im Besitz eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit (etwa nach § 18a oder nach § 19c Absatz 1 i. V. m. der Beschäftigungsverordnung bzw. zwischenstaatlichen Vereinbarungen, wovon auch Beschäftigungsaufenthalte erfasst sind) oder nach § 16e (Studienbezogenes Praktikum EU) waren. Unberührt davon bleibt allerdings die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsplatzsuche nach § 20 Absatz 3 (etwa im Anschluss an eine im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossene qualifizierte Berufsausbildung oder nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis im Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16d).

20.1.3 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Arbeitsplatzsuche nach § 20 Absatz 1 Satz 1 für bestimmte Berufe aus Konjunktur- und Arbeitsmarktgründen ausschließen.

20.1.4 Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt im Grundsatz nicht zur Erwerbstätigkeit, ermöglicht neu jedoch dem Aufenthaltswitz entsprechend Probebeschäftigungen für bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die Qualifikation befähigt. Durch die Probebeschäftigung soll Arbeitgebern die Besetzung einer Stelle mit einer ausländischen Fachkraft erleichtert werden, indem er die persönliche und fachliche Eignung des Kandidaten im Rahmen eines auf zehn Wochenstunden begrenzten Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 SGB IV erprobt. In reglementierten Berufen ist auch hier darauf zu achten, dass eine Berufsausübungserlaubnis bereits erteilt oder zumindest zugesagt ist. Der Aufenthaltstitel bzw. das dazugehörige Zusatzblatt hat folgende Angabe zu enthalten:

„Erwerbstätigkeit nicht erlaubt mit Ausnahme von Probebeschäftigungen bis zu zehn Stunden je Woche.“

20.2 zu Absatz 2: Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

20.2.0 § 20 Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die bis zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in § 18c Absatz 1 a. F. enthaltene Regelung zur Arbeitsplatzsuche von Fachkräften mit akademischer Ausbildung.

20.2.1.1 Eine Fachkraft mit akademischer Ausbildung ist ein Ausländer, der einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt (§ 18 Absatz 3 Nummer 2). Voraussetzung ist somit bei beabsichtigter Tätigkeit in einem reglementierten Beruf die Anerkennung bzw. in den anderen Fällen die Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses mit einem inländischen Hochschulabschluss. Die Ausführungen unter Nummer 18.3.2 gelten entsprechend. In reglementierten – beispielsweise medizinischen – Berufen (vgl.

zu reglementierten Berufen Nummern 16d.1.0 und 18.2.3) muss die erforderliche Berufsausübungserlaubnis bei Erteilung des Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche bereits erteilt oder zugesagt sein. Deutsche Sprachkenntnisse sind für den Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche von Fachkräften mit akademischer Ausbildung – anders als bei Aufenthalten zur Arbeitsplatzsuche von Fachkräften mit Berufsausbildung (§ 20 Absatz 1) – keine formelle Titelerteilungsvoraussetzung. Gleichwohl ist im Rahmen der Plausibilität anlassbezogen zu prüfen, ob die für den gesuchten Arbeitsplatz erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorliegen.

20.2.1.2 Gegenstand der Suche muss eine Beschäftigung als Fachkraft sein, d. h. der Ausländer muss das Anforderungsprofil aufgrund seiner (akademischen) Qualifikation erfüllen. Dies kann auch bei einem Arbeitsplatz für eine beruflich qualifizierte Fachkraft der Fall sein. Auch für die spätere Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18b (nach erfolgreicher Arbeitsplatzsuche) ist es Voraussetzung, dass es sich bei der Beschäftigung um eine qualifizierte Beschäftigung handelt, der Ausländer also als Fachkraft einen Beruf ausübt, zu dem er aufgrund seiner (akademischen) Qualifikation befähigt ist (zur Befähigung siehe Nummer 39.2.2).

20.2.1.3 § 20 Absatz 2 Satz 1 eröffnet Ermessen im Hinblick auf die Titelerteilung. Bei der Ermessensausübung sollte nach § 18 Absatz 1 berücksichtigt werden, dass der Leitgedanke des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes die Sicherung des Fachkräftebedarfs der deutschen Wirtschaft ist.

20.2.1.4 Der Aufenthaltstitel ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. In der Regel soll ein Visum für diesen Zeitraum erteilt werden, soweit der Ausländer nicht ausdrücklich einen kürzeren Aufenthaltszeitraum beantragt hat. Der Aufenthaltstitel kann nicht über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden (vgl. Nummer 20.4.2). Nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV bedarf die Erteilung des Visums nach § 20 Absatz 2 Satz 1 auch für Zeiträume über 90 Tage nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde.

20.2.2 Nach § 20 Absatz 2 Satz 1 gelten § 20 Absatz 1 Satz 2 und 4 entsprechend. § 20 Absatz 1 Satz 3 ist hingegen nicht entsprechend anwendbar, sodass der Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche für Berufe, zu deren Ausübung eine akademische Ausbildung erforderlich ist, nicht durch Rechtsverordnung ausgeschlossen werden kann.

20.2.2.1 § 20 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche im Regelfall von Ausländern beantragt wird, die sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten. Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Absatz 2 Satz 1 nur dann erhalten, wenn sie unmittelbar davor bereits im Besitz eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit (etwa nach § 18b oder nach § 19c Absatz 1 i. V. m. der Beschäftigungsverordnung

bzw. zwischenstaatlichen Vereinbarungen, wovon auch Beschäftigungsaufenthalte erfasst sind) oder nach § 16e (Studienbezogenes Praktikum EU) waren. Unberührt davon bleibt jedoch die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Absatz 3 (etwa für eine Arbeitsplatzsuche im Anschluss an ein im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossenes Studium).

20.2.2.3 Neben den besonderen Titelerteilungsvoraussetzungen nach § 20 Absatz 2 gelten diejenigen des § 20 Absatz 4 (vgl. Nummern 20.4.1 und 20.4.3).

20.2.2.2 Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt im Grundsatz nicht zur Erwerbstätigkeit, ermöglicht jedoch dem Aufenthaltswitzweck entsprechend Probebeschäftigungen für bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die Qualifikation befähigt. Die Ausführungen in Nummer 20.1.4 gelten entsprechend.

20.3 zu Absatz 3: Arbeitsplatzsuche im Anschluss an einen Aufenthalt im Bundesgebiet nach im Inland erworbener Qualifikation

20.3.1 In § 20 Absatz 3 werden in einer eigenständigen Regelung vier weitere, bereits vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes bestehende Fallgestaltungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche zusammengefasst. Dies betrifft Absolventen deutscher Hochschulen (Nummer 1), Forscher im Anschluss an einen Forschungsaufenthalt (Nummer 2), Absolventen einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet (Nummer 3) und Ausländer, die sich erfolgreich zur Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation gemäß § 16d im Bundesgebiet aufgehalten haben (Nummer 4). Es bleibt damit bei den bereits vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes geltenden Höchstaufenthaltszeiten. Wie bereits nach der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes berechtigt die Aufenthaltserlaubnis in den Fällen des § 20 Absatz 3 zur Erwerbstätigkeit (§ 4a Absatz 1 Satz 1).

20.3.2 Die gesuchte Erwerbstätigkeit muss eine solche sein, zu deren Ausübung die Qualifikation des Ausländers befähigt. Zudem muss der gesuchte Arbeitsplatz ein solcher sein, der in einen Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b, 18d, 19c oder 21 münden kann. Im Unterschied zu § 20 Absätze 1 und 2 kann Gegenstand der Suche bei Aufenthaltstiteln nach § 20 Absatz 3 von vornherein auch eine selbständige Tätigkeit nach § 21 sein.

20.3.3 Da die Aufenthaltstitel nach § 20 Absatz 3 uneingeschränkt zur Erwerbstätigkeit berechtigen, ist im Aufenthaltstitel anzugeben:

„Erwerbstätigkeit erlaubt.“

20.4 zu Absatz 4:

20.4.1 Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 20 Absatz 1 bis 3 wird gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 die Lebensunterhaltssicherung ausnahmslos vorausgesetzt; auch in atypischen Fallgestaltungen kann von dieser Erteilungsvoraussetzung nicht

abgesehen werden. § 20 Absatz 4 Satz 1, der die Lebensunterhaltssicherung voraussetzt, geht insoweit § 5 Absatz 1 Nummer 1, der sie lediglich in der Regel voraussetzt, als speziellere Regelung vor. Es gilt der Maßstab des § 2 Absatz 3. Der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts kann auch erfolgen durch Verpflichtungserklärung oder durch die im Einzelfall bereits vor Titelerteilung vereinbarte Vergütung für Probearbeiten. Eine während Voraufenthaltszeiten aus Beschäftigungsverhältnissen durch Beitragsleistungen erworbene Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung kann bei der Beurteilung der Lebensunterhaltssicherung berücksichtigt werden. Bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung ist zu beachten, dass diese nur für den Suchzeitraum, also für die im Aufenthaltstitel festgelegte Aufenthaltsdauer, nachgewiesen werden muss. Zusätzlich müssen die für die Ausreise erforderlichen finanziellen Mittel nachgewiesen werden.

20.4.2 Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeitsplatz über die in § 20 Absatz 1 bis 3 jeweils genannten Höchstzeiträume hinaus ist ausgeschlossen.

20.4.3 Aufenthaltstitel nach § 20 Absatz 1 und 2 können erneut gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer nach seiner Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor zur Arbeitsplatzsuche im Bundesgebiet aufgehalten hat (entspricht § 18c Absatz 2 Satz 2 a. F.). Hierbei wird nicht auf die durch den Aufenthaltstitel ermöglichte Aufenthaltszeit, sondern auf die tatsächliche Aufenthaltszeit im Bundesgebiet abgestellt. Im Zweifelsfall hat der Ausländer Nachweise über die maßgeblichen Aufenthaltszeiträume im Bundesgebiet und im Ausland zu erbringen. Die gleiche Regelung findet sich auch in § 17 Absatz 1 Satz 3 für Aufenthaltstitel zur Ausbildungsplatzsuche (vgl. Nummer 17.1.3).

20.4.4 Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 während eines Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche ist ausgeschlossen (vgl. § 20 Absatz 4 Satz 4).

20.V Verfahren und Zuständigkeiten

Die Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen erfolgt durch die Auslandsvertretung / Ausländerbehörde. In Anlage 1 finden sich tabellarische Übersichten, denen sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Titelerteilungsvoraussetzungen entnehmen lässt.

Zu den §§ 39 bis 42 AufenthG

Diese Anwendungshinweise beschränken sich auf die wesentlichen Inhalte zum Grundverständnis der Regelungen. Detaillierte Hinweise sind den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu entnehmen (<https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen#1478808828605>).

Zu § 39 AufenthG - Zustimmung zur Beschäftigung

39.0 Allgemeines

39.0.1 § 39 regelt weiterhin die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung; die Neuregelung orientiert sich in ihrer Struktur an der neuen Struktur des Abschnitts 4. Dabei bleibt es dabei, dass die Bundesagentur für Arbeit bis auf die in Absatz 6 i. V. m. § 15a BeschV geregelten Fälle der Saisonarbeitnehmer keine eigene Arbeitserlaubnis erteilt, sondern verwaltungsintern eine Zustimmung zur Erteilung des Aufenthaltstitels. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist damit auch künftig kein Verwaltungsakt, sondern lediglich eine der Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels. Rechtsmittel sind deshalb nur gegen die Ablehnung der Erteilung des Aufenthaltstitels bzw. die ausländerrechtliche Versagung oder Beschränkung der Erlaubnis zur Beschäftigung möglich.

39.1 zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält entsprechend § 18 Absatz 2 Nummer 2 die allgemeine Festlegung, dass grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung des Aufenthaltstitels erforderlich ist. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn die Zustimmung aufgrund von Regelungen im Gesetz, in der Beschäftigungsverordnung oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht erforderlich ist. Ob die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist, findet sich im Aufenthaltsgesetz, in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, in § 39 selbst sowie in der Beschäftigungsverordnung. Zudem gelten weiterhin die in § 40 geregelten Versagungsgründe. In der Beschäftigungsverordnung finden sich neben materiellen auch verfahrensbezogene Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit; auch diese sind zu beachten. Die bis zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in § 39 Absatz 4 enthaltenen Regelungen zur Beschränkung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sind in § 39 n. F. entfallen, da sie über die Verordnungsermächtigung von § 42 Absatz 2 Nummer 2 erfasst und in der Beschäftigungsverordnung hinreichend bestimmt sind.

Die Bundesagentur für Arbeit erteilt nach § 39 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 oder Absatz 3 die Zustimmung zu einer konkreten Beschäftigung. Einer Zustimmung der

Bundesagentur für Arbeit bedarf es dann nicht, wenn die Tätigkeit im Rahmen einer fiktiven Titelerteilung keiner Zustimmung bedürfte. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich um eine bloße Erweiterung des Beschäftigungsumfangs mit entsprechender Anpassung der sonstigen Beschäftigungsbedingungen handelt (z. B. Erhöhung der Stunden von 20 auf 39 Stunden mit entsprechend höherem Monatslohn und Urlaubsanspruch, während der Stundenlohn unverändert bleibt).

39.2 zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt ausschließlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an Fachkräfte nach den §§ 18a und 18b.

39.2.1 Die Zustimmung ist möglich, wenn die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen gegeben ist und der Ausländer eine Beschäftigung als Fachkraft ausüben wird (siehe Nummer 18.3 ff.).

39.2.2 Des Weiteren muss in den Fällen des § 18a und § 18b Absatz 1 die Qualifikation die Fachkraft zur Ausübung der Beschäftigung befähigen. Wann dies der Fall ist, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände beurteilt werden. Maßgeblich ist, dass die Fachkraft durch ihre Qualifikation in der Lage ist, die Beschäftigung auszuüben. Dies kann auch der Fall sein, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die nicht exakt der Qualifikation entspricht bis hin zu Beschäftigungen in einer anderen Branche, einem anderen Beruf oder unterhalb der Qualifikation. Unschädlich ist, wenn im Rahmen der Beschäftigung ggf. weitere tätigkeitsspezifische Fachkenntnisse erworben werden sollen (z. B. Sicherheitstrainings für Elektriker, die im Zusammenhang mit der Windenergiegewinnung beschäftigt sind). Die Einschätzung des Arbeitsgebers, ob jemand für die Ausübung der Beschäftigung befähigt ist, fließt in die Beurteilung mit ein. Allerdings ist darauf zu achten, dass der Ausländer jedenfalls als Fachkraft für eine qualifizierte Beschäftigung im Sinne des § 2 Absatz 12b eingesetzt wird; eine Tätigkeit in einer Beschäftigung, die auch ohne Qualifikation ausgeübt werden könnte (z. B. einfache Anlernberufe), ist nicht möglich. Der Erteilung einer Blauen Karte EU kann abweichend davon wie bisher nur dann zugestimmt werden, wenn der Ausländer eine seiner Qualifikation angemessene Beschäftigung ausübt (siehe Nummer 18b.2.6).

39.2.3 Die Zustimmung kann zudem nur erteilt werden, wenn die Fachkraft in einem inländischen Beschäftigungsverhältnis tätig werden soll. Ist die ausländische Fachkraft in Deutschland sozialversicherungspflichtig, handelt es sich um ein inländisches Beschäftigungsverhältnis. Es ist unschädlich, wenn im Einzelfall nicht in allen Versicherungszweigen tatsächlich Sozialversicherungspflicht eintritt (z. B. keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund eines Einkommens oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze und/oder Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung z. B. bei einer Versicherungspflicht in einem berufsständischen Versorgungswerk). Allein die

Pflicht des Arbeitgebers, die Person in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern, reicht jedoch nicht aus.

Werden aufgrund einer Entsendung für ein Beschäftigungsverhältnis keine Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland entrichtet (insbesondere nach § 5 SGB IV, des Art. 12 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder eines bilateralen Sozialversicherungsabkommens), so liegt kein inländisches Beschäftigungsverhältnis vor. Wenn die ausländische Fachkraft einen Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland hat, das deutsche Sozialversicherungsrecht jedoch aufgrund einer Ausnahmevereinbarung der zuständigen Stelle in Deutschland (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland [(DVKA]) mit der zuständigen Stelle im Herkunftsland im Rahmen eines Sozialversicherungsabkommens oder nach Art. 16 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht gilt, so liegt dennoch ein inländisches Beschäftigungsverhältnis nach § 39 Absatz 2 Nummer. 3 i. V. m. §§ 18a, 18b Absatz 1 vor. Die Möglichkeit zum Abschluss einer Ausnahmevereinbarung ist regelmäßig in den von Deutschland abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen enthalten. Eine Übersicht der Sozialversicherungsabkommen ist auf der Seite des BMAS veröffentlicht: <https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/International/Sozialversicherungsabkommen/sozialversicherungsabkommen.html>.

39.2.4 § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ist eine in die Zukunft gerichtete Regelung. Von der entsprechenden Verordnungsermächtigung in § 42 Absatz 1 Nummer 3 wird derzeit kein Gebrauch gemacht. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht, nähere Voraussetzungen in der Beschäftigungsverordnung in Bezug auf die Beschäftigung als Fachkraft nach §§ 18a und 18b festzulegen. Diese wären nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zu prüfen.

39.2.5 Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Vorrangprüfung erteilt. Nach § 42 Absatz 2 Nummer 3 hat jedoch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Ermächtigung, die Vorrangprüfung durch Rechtsverordnung wieder einzuführen, um z. B. konjunkturellen Entwicklungen oder solchen auf dem Arbeitsmarkt zu begegnen.

39.3 zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in allen anderen Fällen des Aufenthalts zur Beschäftigung jenseits der Fachkräfteeinwanderung.

39.3.1 Auch in diesen Fällen ist die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen Voraussetzung für die Zustimmung. Zudem gelten die Tatbestände der Beschäftigungsverordnung, sodass die dort enthaltenen Voraussetzungen für die einzelnen Beschäftigungssachverhalte zu berücksichtigen sind. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit umfasst zudem die Prüfung der Voraussetzungen, die gemäß den §§ 19, 19b, 19c Absatz 3 oder 19d Absatz 1 Nummer 1 in Bezug auf die Ausübung der Beschäftigung erforderlich sind. Hierzu zählt beispielsweise

bei § 19d das Kriterium der qualifikationsentsprechenden Beschäftigung. Im Unterschied zu der bisherigen Rechtslage ist auf der Grundlage des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes für die Zustimmung eine Vorrangprüfung nur erforderlich, wenn die Beschäftigungsverordnung oder das Gesetz dies vorsehen (Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2).

39.4 zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 39 Absatz 2 Satz 3 a. F. Der Arbeitgeber muss zum einen Auskunft über alle Arbeitsbedingungen erteilen, die zur Erteilung einer Zustimmung erforderlich sind. Außerdem hat der Arbeitgeber gegenüber der Bundesagentur für Arbeit eine nachgelagerte Auskunftspflicht, nachdem eine Zustimmung erteilt wurde.

39.4.1 Die nachgelagerte Auskunftspflicht wurde dahingehend erweitert, dass sie nunmehr auch für zustimmungsfreie Beschäftigungen besteht. Zweck ist eine erweiterte Kontrollmöglichkeit der Bundesagentur für Arbeit bei der Beschäftigung drittstaatsangehöriger Arbeitnehmer. Zu den Arbeitsbedingungen, über die der Arbeitgeber Auskunft erteilen muss, gehören auch detaillierte Informationen über die auszuübenden Tätigkeiten, damit die Bundesagentur für Arbeit prüfen kann, ob die Fachkraft zur Ausübung der Beschäftigung befähigt ist oder letztere im Fall der Blauen Karte EU qualifikationsangemessen ist. Die Angaben des Arbeitgebers hierzu können mit Hilfe des Formulars „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) erhoben werden.

39.4.2 Zudem wurde mit Satz 2 die Regelung aufgenommen, dass bei Aufforderung durch die Bundesagentur für Arbeit die nachgelagerte Auskunft innerhalb eines Monats zu erfolgen hat. Die Sanktionsmöglichkeit bei Nichteinhaltung ist in § 404 Absatz 2 Nummer 5 SGB III geregelt.

39.5 zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt die Regelung des § 39 Absatz 3 a. F.

39.6 zu Absatz 6:

Absatz 6 übernimmt die Regelung des § 39 Absatz 6 a. F.

Zu § 40 AufenthG - Versagungsgründe

40.0 Die Änderungen betreffen im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen an die neue Systematik. Aus Gründen der Einheitlichkeit wurde zudem geregelt, dass die Versagungsgründe für die Zustimmung aus § 40 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 künftig nicht nur für die Erteilung der ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte gelten, sondern allgemeine Versagungsgründe darstellen, um Missbräuche im Bereich der Erwerbsmigration zu vermeiden. Dies schließt die Seriosität des Arbeitgebers ein.

Über § 4a Absatz 2 Satz 2 und § 18 Absatz 2 Nummer 2, letzter Halbsatz gelten die Versagungsgründe auch für Beschäftigungen, die nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedürfen (siehe Nummer 4a.2.3).

- 40.1 Ebenfalls aus Gründen der Einheitlichkeit und zur Missbrauchsvermeidung wurde in § 40 Absatz 3 Nummer 7 der bisher bereits unter anderem für Forscher geltende Ablehnungsgrund des § 20c Absatz 1 a. F. auf alle durch die Bundesagentur für Arbeit zustimmungspflichtigen Fälle übertragen. So soll vermieden werden, dass Aufenthaltstitel über Scheinarbeitgeber oder Scheinarbeitsverhältnisse erlangt werden können. Nummer 19.2.1.6.2 gilt entsprechend.
- 40.2 Im Einzelnen siehe Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen#1478808828605>.

Zu § 42 AufenthG - Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

42.0 Allgemeines

Die Verordnungsermächtigungen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurden an die neue Systematik der Regelungen zur Erwerbsmigration angepasst. Dabei werden neben redaktionellen Änderungen auf Grund der Verschiebung verschiedener Regelungen auch neue Verordnungsermächtigungen eingeführt.

- 42.1. Mit Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2 Nummer 3 wurden neue Verordnungsermächtigungen eingeführt.
- 42.1.1 Mit der neuen Verordnungsermächtigung von Absatz 1 Nummer 2 wird - entsprechend der Regelung in § 19c Absatz 2 - das Ziel verfolgt, beruflich qualifizierte Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen zur Beschäftigung zuzulassen, wenn sie zwar keine qualifizierte Berufsausbildung oder kein Studium abgeschlossen haben, jedoch eine langjährige Berufspraxis in Berufen vorweisen können, die eine entsprechende Qualifikation erfordern. Auf Grund dieser Verordnungsermächtigung wurde mit § 6 BeschV die Regelung zu IT-Spezialisten getroffen, die auch ohne förmliche Berufsausbildung oder Studium über ihre Tätigkeit Kenntnisse erworben haben, die einer Qualifikation vergleichbar sind (siehe Nummer 6.0 ff. zur BeschV). § 42 Absatz 1 Nummer 2 ist damit lex specialis zu § 42 Absatz 2 Nummer 1.
- 42.1.2 Absatz 1 Nummer 3 enthält entsprechend der Regelung in § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 eine Verordnungsermächtigung in Bezug auf die Regelung von näheren Voraussetzungen für die Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft gemäß §§ 18a und 18b; von der Verordnungsermächtigung wird derzeit kein Gebrauch gemacht (siehe Nummer 39.2.5).

42.1.3 Die zuvor bestehende Verordnungsermächtigung von § 19a Absatz 2 Nummer 3 a. F. wurde unverändert in Absatz 2 Nummer 6 überführt; von der Verordnungsermächtigung wird derzeit kein Gebrauch gemacht.

42.2 Mit Absatz 2 Nummer 3 wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, die Vorrangprüfung in zu bestimmenden Fällen wiedereinzuführen. Beispielhaft werden die Fachkräfte genannt, denen nach § 39 Absatz 2 Satz 2 die Zustimmung ohne Vorrangprüfung erteilt wird. Bei ihnen kann in Arbeitsmarktregionen oder in Berufen mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit die Vorrangprüfung kurzfristig wiedereingeführt werden. Die so bestimmten Berufe können sich dabei auf das gesamte Bundesgebiet beziehen oder auf Bezirke der Bundesagentur für Arbeit beschränken.

Zu § 71 AufenthG - Zuständigkeit

71.1.5 Einrichtung zentraler Ausländerbehörden für die Fachkräfteeinwanderung

Für einheitlichere und damit berechenbarere, transparentere und schnellere Entscheidungen zur Gewinnung der benötigten Fachkräfte sollen die Länder ausländerbehördliche Fachkompetenz in jeweils mindestens einer zentralen Ausländerbehörde bündeln.

In Abhängigkeit von Faktoren wie z. B. Fläche, Einwohnerzahl, Ausländerzahl oder regional unterschiedlichem Fachkräftemangel steht es den Ländern offen, auch mehrere derartiger Kompetenzzentren einzurichten.

Die zentralen Ausländerbehörden (Kontaktdaten abrufbar unter <https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/unterstuetzung/wichtige-ansprechpartner>) sind kraft Gesetzes für die Zustimmung in Visumverfahren zu Aufenthaltszwecken nach §§ 16a, 16d, 17 Absatz 1, 18a, 18b, 18c Absatz 3, 18d, 18f, 19, 19b, 19c und 20 zuständig und führen das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a durch. Daneben können durch landesinterne Zuständigkeitsregeln weitere Aufgaben auf sie übertragen werden.

Zu § 72 Absatz 7 AufenthG - Beteiligungserfordernisse

72.7 Fakultativbeteiligung der Bundesagentur für Arbeit

§ 72 Absatz 7 ermöglicht den Auslandsvertretungen, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Ausländerbehörden, die Bundesagentur für Arbeit in Zweifelsfällen zustimmungsfreier Ausbildungs- und Beschäftigungsaufenthalte fakultativ zu beteiligen, soweit es sich um

- die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16a zum Zweck der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung,

- die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16d zum Zweck der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation,
- die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16e zum Zweck eines studienbezogenen Praktikums EU,
- die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18a zum Zweck der Beschäftigung als für Fachkraft mit Berufsausbildung,
- die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18b Absatz 1 zum Zweck der Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung,
- die Erteilung einer Blauen Karte EU nach § 18b Absatz 2,
- die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung nach § 18c Absatz 3,
- die Erteilung einer ICT-Karte nach § 19,
- einen Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer nach § 19a
- die Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19b oder
- die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation nach § 19c

handelt.

Um die vom Gesetzgeber mit der Zustimmungsfreiheit bei bestimmten Aufenthaltstiteln u. a. bezweckte Intention der Verfahrensbeschleunigung nicht zu konterkarieren, stellt die Fakultativbeteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 72 Absatz 7 den Ausnahmefall dar.

Durch die Möglichkeit der Fakultativbeteiligung können sich die Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (in den Fällen der kurzfristigen Mobilität bei unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern nach § 19a) sowie die Auslandsvertretungen in zustimmungsfreien Fällen Gewissheit über berufs-, tätigkeits- oder arbeitsmarktbezogene Prüfkriterien verschaffen. Die Prüfaufgaben der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer fakultativen Beteiligung gehen grundsätzlich nicht über die Aufgaben hinaus, die die Bundesagentur für Arbeit im Zustimmungsverfahren hat. Hauptanwendungsfall ist die Frage, ob es sich bei der beabsichtigten Tätigkeit im Falle einer zustimmungsfreien Blauen Karte EU um eine dem Hochschulabschluss entsprechende Tätigkeit handelt.

Bei der Fakultativbeteiligung handelt es sich um keine Zustimmungsanfrage im Sinne des § 39. Deshalb greift bei einer Fakultativbeteiligung nach § 72 Absatz 7 nicht die für Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit geltende Fristenregelung des § 36 Absatz 2 BeschV. Bei fakultativen Beteiligungen handelt es sich um rein fachkundige Stellungnahmen und nicht um Zustimmungsentscheidungen. Fakultativ erteilte Auskünfte sind nicht in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

Zur Fakultativbeteiligung im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a in bestimmten Konstellationen siehe Nummer 81a.3.4.4.

Fakultativbeteiligungen sollten von der anfragenden Behörde ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Zu § 73 Absatz 3c AufenthG - Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren, im Registrier- und Asylverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln

73.3c Beteiligung der Sicherheitsbehörden bei (kurzfristiger) Mobilität

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat mit dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 1. März 2020 für die Durchführung der Mitteilungsverfahren bei der (kurzfristigen) Mobilität nach den §§ 16c, 18e und 19a die Zuständigkeit erlangt. Zu diesem Zweck hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in § 73 Absatz 3c die Befugnis erhalten, personenbezogene Daten über das Bundesverwaltungsamt an die in § 73 Absatz 2 genannten Sicherheitsbehörden zu übermitteln. Dadurch ist gewährleistet, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Ablehnungsgründe der § 19f Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 und § 19a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Sicherheitsbehörden prüfen kann, solange es zuständig ist. Nach Abschluss des Mitteilungsverfahrens – siehe dazu §§ 16c Absatz 5 Satz 1, 18e Absatz 6 Satz 1 bzw. 19a Absatz 5 Satz 1 – geht die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörden über (vgl. zur ebenfalls bestehenden Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge für Entscheidungen über die Verlängerung der Mobilität die Nummern 16c.0.3, 18e.0.3 sowie 19a.0.3).

Die Beteiligung der Sicherheitsbehörden kann erfolgen, sobald die Mitteilung durch die zuständige aufnehmende Einrichtung im Bundesgebiet an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vollständig übermittelt ist. Im Rahmen der Übermittlung an das Bundesverwaltungsamt teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch den geplanten Aufenthaltsort des Ausländers mit. Sollte der zukünftige Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht bekannt sein, muss der Sitz der aufnehmenden Niederlassung bzw. Einrichtung im Bundesgebiet angegeben werden.

Zur Beteiligung gelten die Vorgaben in Nummer 73.2 AVwV entsprechend.

Zu § 75 Nummer 5a AufenthG - Aufgaben

75.5a Aufgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bei (kurzfristiger) Mobilität

Da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes für die Durchführung der Mitteilungsverfahren bei der (kurzfristigen) Mobilität nach den §§ 16c, 18e und 19a zuständig geworden

ist, ist zugleich der Kompetenzkatalog des § 75 um eine entsprechende Nummer 5a erweitert worden.

Zu § 80 AufenthG - Handlungsfähigkeit

80.5 Personensorge bei minderjährigen Ausländern

Nach § 80 Absatz 5 ist für Aufenthalte nach Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 bei Ausländern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Zustimmung der zur Personensorge berechtigten Personen zu dem Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels erforderlich.

Zu § 81a AufenthG - Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

81a.0 Allgemeines

81a.0.1 Mit dem Verfahren nach § 81a wird ein neues Instrument zur Beschleunigung der Einreise von Fachkräften (siehe Nummer 81a.1.3) geschaffen. Bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes kann der Arbeitgeber in Vollmacht des Ausländers (siehe Nummer 81a.1.4.2) gegen Zahlung einer Gebühr (siehe Nummer 81a.1.5) ein „beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ beantragen. Im beschleunigten Fachkräfteverfahren obliegt der Ausländerbehörde die Beratung des Arbeitgebers über die Einreisevoraussetzungen der Fachkraft insgesamt (siehe Nummer 81a.3.1), die Prüfung der ausländerrechtlichen Voraussetzungen (siehe Nummer 81a.3.6) sowie – soweit erforderlich - das Betreiben des Anerkennungsverfahrens (siehe Nummern 81a.3.2 und 81a.3.3) und das Einholen der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (siehe Nummer 81a.3.4). Alle beteiligten Behörden sind an enge Fristen gebunden. Die Ausländerbehörde weist die zuständigen Behörden erforderlichenfalls auf den Ablauf von Fristen hin. Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen erteilt die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung zur Visumerteilung nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 i. V. m. § 31 Absatz 3 AufenthV, nach deren Vorlage durch die Fachkraft oder der Übermittlung der Vorabzustimmung über das Ausländerzentralregister und nach dem Eingang der Terminanfrage der Fachkraft die Auslandsvertretung innerhalb von drei Wochen einen Termin zur Visumbeantragung anbietet und in der Regel innerhalb von weiteren drei Wochen nach vollständiger Antragstellung über die Visumerteilung entscheidet (§ 31a AufenthV; siehe Nummer 81a.3.6.4).

81a.0.2 Das in § 81a, §§ 31 Absatz 4 und 31a AufenthV, § 36 Absatz 2 Satz 2 BeschV sowie § 14a Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz bzw. in den berufsrechtlichen Fachgesetzen des Bundes gesetzlich definierte Verfahren wird im Einzelfall konkretisiert durch eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber – als Bevollmächtigtem des Ausländers – und Ausländerbehörde (siehe Nummer 81a.2 ff), die Transparenz und Planungssicherheit schafft.

- 81a.0.3 Die Länder sind aufgefordert, zentrale Ausländerbehörden (siehe Nummer 81a.1.2) nach § 71 Absatz 1 Satz 5 einzurichten, in denen die ausländerrechtliche Fachkompetenz zur Erwerbsmigration gebündelt wird und die die für das beschleunigte Fachkräfteverfahren zuständigen Behörden sind. Allerdings ist die Durchführung des Verfahrens nach § 81a unabhängig von der Einrichtung zentraler Ausländerbehörden. Soweit zentrale Ausländerbehörden nicht eingerichtet wurden, obliegt das beschleunigte Fachkräfteverfahren der zuständigen lokalen Ausländerbehörde (siehe auch Nummer 81a.1.3).
- 81a.0.4 Ziel des Verfahrens nach § 81a ist es, Arbeitgebern und Fachkräften ein durch Fristen zeitlich klar planbares Einreiseverfahren anzubieten. Zentraler Akteur sind die Ausländerbehörden, die einerseits durch umfassende Beratung und adressatenorientierte Serviceleistungen die erforderlichen Prozessschritte für die Einreise der Fachkraft in allen Phasen optimieren und andererseits durch gezielte Hinweise auf die gesetzlich gesondert geregelten Erledigungsfristen an die beteiligten Behörden die Abläufe insgesamt beschleunigen. Angesichts der gesetzlich klar vorgegebenen Bearbeitungsfristen (Anerkennungsverfahren: zwei Monate, Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit: eine Woche, Visumverfahren: sechs Wochen) sollte die Zeitspanne vom Einreichen der vollständigen Unterlagen für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation bis zur Entscheidung über den Visumantrag in der Regel vier Monate nicht übersteigen.
- 81a.0.5 Die Ausländerbehörde agiert als zentrale Verfahrensmittlerin, schuldet aber keinen Erfolg in Form der Vorabzustimmung oder gar Visumerteilung. Die gesetzlichen Zuständigkeiten für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bleiben unberührt. Dementsprechend bleibt die Rechtsqualität der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und der Vorabzustimmung durch die Ausländerbehörde als Verwaltungsinternum im Vergleich zum regulären Visumverfahren unverändert.
- 81a.0.6 Besteht für einen Ausländer ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 oder ist der Ausländer im Schengener Informationssystem (SIS) zur Fahndung oder Festnahme ausgeschrieben oder liegt im Ausländerzentralregister einer der Speichersachverhalte des § 2 Absatz 2 Nummern 4 bis 8 oder 12 AZR-Gesetz vor, kommt er für ein Verfahren nach § 81a nicht in Frage. Die aufwändige Durchführung von Befristungs- oder Konsultationsverfahren sowie Löschung der Ausschreibungen steht dem Beschleunigungsgedanken des § 81a entgegen. Der Arbeitgeber ist entsprechend zu beraten (siehe auch Nummer 81a.3.1) und auf die Verfahren zur Auskunftserteilung an Betroffene und Löschung von Speichersachverhalten sowie auf das reguläre Einreiseverfahren zu verweisen. Hierfür fallen noch keine Gebühren an.
- 81a.0.7 Hält sich der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf, sind mögliche Ausschlussgründe nach § 19f zu beachten.

81a.1 zu Absatz 1: Option beschleunigtes Fachkräfteverfahren

81a.1.1 Wahlrecht für Fachkraft und Arbeitgeber

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist ein Angebot an den begünstigten Personenkreis (siehe Nummer 81a.1.3) sowie deren Arbeitgeber. Alternativ steht weiterhin das reguläre Einreiseverfahren und ggf. das Verfahren zur Erlangung einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 36 Absatz 3 BeschV offen; Fachkraft und Arbeitgeber können das für sie jeweils als günstiger erscheinende Verfahren wählen.

Für die Ausländerbehörde ist die Durchführung des beschleunigten Verfahrens dagegen nicht optional; einem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens hat sie unter Berücksichtigung der Ausführungen unter den Nummern 81a.1.3, 81a.1.4 und 81a.2.7 nachzukommen.

81a.1.2 Vermeidung von Parallelverfahren

Parallelverfahren – d.h. das Betreiben des beschleunigten Fachkräfteverfahrens und eines regulären Visumverfahrens - sind zwar rechtlich nicht ausgeschlossen, sie sollten aber im Sinne der Prozessökonomie vermieden werden. Mangels Sachentscheidungsinteresses kann die betroffene Behörde ein Parallelverfahren aussetzen. Im Beratungsgespräch ist die Fachkraft (vertreten durch den Arbeitgeber) daher nach Parallelverfahren zu fragen und auf die Möglichkeit der Aussetzung hinzuweisen. Die Muster –Vereinbarung (Anlage 2) enthält unter Punkt 4 und „Checkliste“ ebenso den entsprechenden Hinweis.

Liegen der Ausländerbehörde Erkenntnisse über ein laufendes Parallelverfahren im Ausland vor, nimmt sie Kontakt mit der Auslandsvertretung auf. Umgekehrt wird sich die Auslandsvertretung bei Kenntnis über ein Parallelverfahren im Inland mit der Ausländerbehörde in Verbindung setzen. Auslandsvertretung und Ausländerbehörde bestimmen anhand des Standes der jeweiligen Verfahren gemeinsam, welches Verfahren fortgesetzt und welches ausgesetzt wird.

Die Aussetzung des regulären Visumverfahrens oder des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist dabei vom Verfahrensermessen gedeckt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es nicht nur aus prozessökonomischen Gründen zweckmäßig sein kann, das reguläre Verfahren auszusetzen, sondern dies auch geboten erscheint, wenn mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren mehr Vorteile für die ausländische Fachkraft verbunden sind. Umgekehrt liegt es im Interesse der Antragsteller, auch unter dem Aspekt des Vermeidens unnötiger Kosten, die Entscheidung im regulären Visumverfahren zu erhalten, wenn das Verfahren bei der Auslandsvertretung bereits so weit vorangeschritten ist, dass ein neu initiiertes beschleunigtes Fachkräfteverfahren keinen Beschleunigungseffekt oder sonstigen Vorteil für die Fachkraft mehr erbrächte.

81a.1.3 **Zuständige Ausländerbehörde**

Die sachliche Zuständigkeit ist durch § 71 Absatz 1 Satz 5 geregelt: für das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist die lokale Ausländerbehörde zuständig, soweit keine zentrale Ausländerbehörde eingerichtet wurde. Eine aktuelle Liste der im jeweiligen Bundesland zuständigen Ausländerbehörden ist unter <https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/unterstuetzung/wichtige-ansprechpartner> abrufbar.

Die örtliche Zuständigkeit für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens richtet sich gemäß § 31 Absatz 4 AufenthV nach dem Ort der Betriebsstätte, in der der Ausländer eingesetzt werden soll. Soll der Ausländer z. B. für Projektarbeiten überregional oder mit wechselnden Einsatzorten beschäftigt werden, ist die Ausländerbehörde zuständig, aus deren Bezirk der Arbeitgeber den Einsatz des Ausländers leitet.

81a.1.4 **Wechsel der Betriebsstätte während des laufenden Verfahrens**

Ändert sich der Sitz der Betriebsstätte zwischen Vereinbarungsabschluss und Vorabzustimmung, ist zu prüfen, ob das Verfahren von der bisher zuständigen Behörde fortgesetzt wird. Die Fortführungsentscheidung steht im Ermessen der bisher zuständigen Behörde. Zu berücksichtigen sind die Interessen der Beteiligten sowie die Belange der Verfahrensökonomie. Auch muss die für den Sitz der geänderten Betriebsstätte zuständige Behörde nach § 3 Absatz 3 VwVfG des jeweils zuständigen Landes zustimmen.

81a.1.4.1 Bei bereits eingeleiteten Anerkennungsverfahren ist zu beachten, dass die Anerkennungsbehörde durch die Ausländerbehörde einzubeziehen ist, sofern das Verfahren bei der Anerkennungsbehörde noch nicht abgeschlossen oder ein Folgeverfahren absehbar ist. Die Ausländerbehörde soll in diesen Fällen die bisher zuständige Anerkennungsstelle auf die Änderung der die Zuständigkeit begründenden Umstände hinweisen und um Mitteilung bitten, ob die Anerkennungsstelle das Verfahren fortführen oder abgeben wird und ob im Hinblick auf das Anerkennungsverfahren weitere Punkte zu beachten sind.

Bei einer Abgabe des Anerkennungsverfahrens ist auch die Abgabe des ausländerbehördlichen Verfahrens angezeigt. Bei einer Fortführung durch die bisher zuständige Anerkennungsstelle kann auch eine Fortführung des Verfahrens durch die Ausländerbehörde zweckmäßig sein, sofern dies die erforderliche Zustimmung der Beteiligten erfährt.

81a.1.4.2 Die Bundesagentur für Arbeit muss hingegen nicht einbezogen werden, da die Zustimmung zur Beschäftigung für Fachkräfte in der Regel bundesweit und ohne regionale Beschränkung erteilt wird.

81a.1.5

Begünstigter Personenkreis

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren richtet sich an Ausländer, die gemäß § 81a Absatz 1 zu einem Aufenthaltswitzweck nach

§ 16a	Berufsausbildung/betriebliche Weiterbildung
§ 16d	Durchführung von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
§ 18a	Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung
§ 18b	Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung
§ 18c Abs. 3	Beschäftigung als hochqualifizierte Fachkraft mit akademischer Ausbildung

bzw. nach § 81a Absatz 5 zu einem Aufenthaltswitzweck nach

§ 18d	als Forscher
§ 19c Abs. 1 i. V. m. § 3 BeschV	Beschäftigung als leitender Angestellter, Führungskraft oder Spezialist
§ 19c Abs. 1 i. V. m. § 5 BeschV	Beschäftigung als Wissenschaftler oder Lehrkraft
§ 19c Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 BeschV	befristete praktische Tätigkeit im Kontext der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation (außerhalb von § 16d)
§ 19c Abs. 1 i. V. m. § 24a Abs. 1 BeschV	Berufskraftfahrer
§ 19c Abs. 2 i. V. m. § 6 BeschV	Beschäftigung als IT-Spezialist
§ 19c Abs. 3	Beschäftigung im begründeten Einzelfall öffentlichen Interesses
§ 19c Abs. 4	als Beamter

einreisen wollen sowie deren miteinreisende Familienangehörige nach Absatz 4 (siehe Nummer 81a.4).

Soweit die Einreise des Ausländers zu § 16a Absatz 2 (schulische Berufsausbildung), § 16d Absatz 1 (für nur noch theoretische Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen) oder § 16d Absatz 5 (Ablegen einer Eignungs-/Kenntnisprüfung) erfolgen soll, wird auf Nummer 81a.3.4.4 verwiesen.

Ausländer, die für eine qualifizierte, aber lediglich vorübergehende Beschäftigung in die Bundesrepublik Deutschland einreisen möchten [insbesondere unternehmensinterne Transfers (ICT-§ 19) oder internationaler Personalaustausch (§ 19c Absatz 1 i. V. m. § 10 BeschV)] stehen nicht im Fokus des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und sind deshalb derzeit nicht Zielgruppe für das beschleunigte Fachkräfteverfahren.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist nicht nur auf visumpflichtige Drittstaater beschränkt, sondern kann auch für Staatsangehörige der in § 41 AufenthV genannten Staaten angewendet werden, vorausgesetzt der Ausländer hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes.

81a.1.6

Gesundheits- und Pflegeberufe und unzulässige Anwerbung (§ 38 BeschV)

Im Rahmen der Beratung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren ist bei Gesundheits- und Pflegeberufen zu ermitteln, ob eine unzulässige Anwerbung vorliegt. Die Muster-Vereinbarung (Anlage 2) enthält unter Punkt „Checkliste“ den entsprechenden Hinweis. Hierbei sind folgende Aspekte relevant:

- Weder der Verhaltenskodex der WHO noch §§ 38, 39 BeschV stellen auf die Staatsangehörigkeit der angeworbenen Fachkraft ab. Entscheidend ist, in welchem Staat die Person ansässig ist und aus dem das Visum beantragt/erteilt wird. Der gewöhnliche Aufenthalt muss dabei erkennen lassen, dass die Person in dem nicht WHO-gelisteten Staat nicht nur vorübergehend verweilt, sondern dort ihren Lebensmittelpunkt hat. Die alleinige Absolvierung eines Langzeitsprachkurses begründet beispielsweise keinen gewöhnlichen Aufenthalt.
- Liegen keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Anwerbung oder Vermittlung vor, d.h. die Fachkraft kann glaubhaft darlegen, dass sie den Arbeitsplatz eigeninitiativ gefunden hat und zu keinem Zeitpunkt ein Arbeitgeber oder ein privater Vermittler bei der Arbeitsplatzfindung beteiligt war, kann das beschleunigte Fachkräfteverfahren durchgeführt werden. In diesem Fall ist es sinnvoll, bei der Zustimmungsanfrage den Hinweis aufzunehmen, dass geprüft wurde, ob eine unzulässige Anwerbung / Vermittlung vorliegt, dafür aber keine Anhaltspunkte vorliegen. Sinnvoll wäre auch, dies als Hinweis in einer späteren Vorabzustimmung aufzunehmen.
- Ist offensichtlich, dass eine private Anwerbung/Vermittlung erfolgt, sollte der Arbeitgeber darüber informiert werden, dass eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erteilt werden kann und das beschleunigte Fachkräfteverfahren nicht durchgeführt wird.
- Bei Zweifeln sollte der Arbeitgeber über die Möglichkeit der Ablehnung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit informiert und hinterfragt werden, ob er das beschleunigte Fachkräfteverfahren dennoch durchführen will; entsprechend ist zu entscheiden, ob das Verfahren durchgeführt oder nicht weiter betrieben wird.

Im Fall, dass der Arbeitgeber das Verfahren nicht weiter betreiben will, bleibt eine mögliche Ahndung der Ordnungswidrigkeit unberührt. Die Bundesagentur für Arbeit ist entsprechend zu unterrichten, da die vorsätzliche oder fahrlässige

Anwerbung/Vermittlung bereits zur Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 39 BeschV ausreicht.

81a.1.7 Arbeitsplatzangebot und Vollmacht für den Arbeitgeber

81a.1.7.1 Voraussetzungen für das beschleunigte Fachkräfteverfahren sind, dass von einem Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb in Deutschland ein konkretes Arbeitsplatzangebot für ein inländisches Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 1 (siehe Nummer 39.2.3) oder ein Ausbildungsplatzangebot vorliegt und sich der Ausländer in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder rechtmäßig in einem Drittstaat oder rechtmäßig im EU-Ausland aufhält.

81a.1.7.2 Antragsteller ist der Ausländer, der Arbeitgeber agiert als Bevollmächtigter. Hinsichtlich weiterer Hinweise siehe Nummer 81a.2.2.

81a.1.8 Gebührenpflicht

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist gebührenpflichtig. Gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 15 AufenthV beläuft sich die Durchführungsgebühr auf 411,00 €. Sie wird nach § 49 Absatz 2 AufenthV als Bearbeitungsgebühr erhoben und umfasst auch den Familiennachzug i. S. v. § 81a Absatz 4. Gebührenschuldner ist der Ausländer. Auf Nummer 81a.4.1 letzter Satz wird hingewiesen.

81a.1.8.1 Die Gebühr wird fällig mit Unterzeichnung der individuell zugeschnittenen Vereinbarung nach § 81a Absatz 2 und umfasst alle Beratungs-, Koordinierungs- und Prüfungsleistungen der Ausländerbehörde. In den Verfahren für die berufliche Anerkennung und die Ausstellung einer eventuell erforderlichen Berufsausübungserlaubnis sowie bei der Auslandsvertretung anfallende Gebühren und die Kosten für das Ausstellen von Urkunden, für Echtheitsprüfungen, das Übersetzen von Unterlagen in die deutsche Sprache sowie das Anfertigen und Beglaubigen von Kopien u. ä. sind in der Gebühr nach § 47 Absatz 1 Nummer 15 AufenthV nicht enthalten.

81a.1.8.2 Nach Aufnahme der Bearbeitung wird die Gebühr nicht zurückerstattet. Es gilt § 69 Absatz 7 Satz 4. „Versagung“ im Sinne von § 69 Absatz 7 Satz 4 ist im beschleunigten Fachkräfteverfahren die Nichtausstellung der Vorabzustimmung. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn z. B. die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation durch die zuständige Stelle nicht oder nur teilweise festgestellt werden konnte und deshalb am Arbeitsplatzangebot nicht festgehalten wird oder wenn die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung zur Beschäftigungsaufnahme nicht erteilen kann.

81a.2 zu Absatz 2: Vereinbarung

81a.2.0 Mit der dem beschleunigten Fachkräfteverfahren zugrundeliegenden Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber als Bevollmächtigtem des Ausländers und der Ausländerbehörde wird die Beratung dokumentiert und dadurch für Klarheit, Transparenz und Verbindlichkeit für die durchzuführenden Verfahren und

Prüfungen gesorgt. Die Vereinbarung beschreibt einzelfallbezogen – soweit erforderlich – den Ablauf des Anerkennungsverfahrens, des Verfahrens für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis, des Zustimmungsverfahrens bei der Bundesagentur für Arbeit und des Visumverfahrens. Sie benennt die grundsätzlich für den Beschäftigungszweck und die Einreise beizubringenden Nachweise und herkunftsstaatsbezogen deren Form. Sie definiert die Ausländerbehörde als Verfahrensmittlerin zwischen den Beteiligten, beschreibt Verantwortlichkeiten und benennt Erledigungsfristen. Zugleich wird die Ausländerbehörde durch die Vereinbarung zur Vornahme der erforderlichen Verfahrenshandlungen bevollmächtigt.

Auf die Muster-Vereinbarung (Anlage 2) wird hingewiesen. Sie dient als Vorlage für bundesrechtlich geregelte Berufe und Berufe, auf die das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes Anwendung findet. Sie ist einzelfallbezogen ggf. in Abstimmung mit den regional zuständigen Anerkennungsstellen zu ergänzen bzw. durch Streichung nichtzutreffender Aspekte zu kürzen und für landesrechtlich geregelte Berufe und Berufe, auf die die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder Anwendung finden, entsprechend anzupassen.

Die Ausländerbehörden können mit Arbeitgebern, die eine Vielzahl ausländischer Fachkräfte aus Drittstaaten einstellen, Rahmenverträge abschließen, die für die Vereinbarung im konkreten Fall den Aufwand und den Umfang reduzieren. Auf individuelle Vereinbarungen für den einzelnen Ausländer kann dabei jedoch wegen der alters-, herkunftsstaats- und qualifikationsbedingten Unterschiede und ggf. auch der Einbeziehung von miteinreisenden Familienangehörigen nicht verzichtet werden.

81a.2.1 **Kontaktdaten**

81a.2.1.1 Für die Durchführung der Verfahren werden vom Ausländer der vollständige Name, das Geburtsdatum, der Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit benötigt. Die Angaben sind durch eine Farbkopie der Namensseite des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes zu belegen.

Des Weiteren wird die vollständige aktuelle Anschrift des Ausländers benötigt. Liegt diese nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, ist insbesondere vor dem Hintergrund des § 19f darüber hinaus ein Nachweis über den Aufenthaltsstatus am Aufenthaltsort vorzulegen.

Für eine erforderlichenfalls schnelle Kontaktaufnahme zum Ausländer sind im Interesse der Beschleunigung des Gesamtverfahrens Daten zur telefonischen und elektronischen Erreichbarkeit (Mobilfunknummer und E-Mailadresse) anzugeben.

81a.2.1.2 Der Arbeitgeber benennt einen Ansprechpartner in seinem Betrieb, der das beschleunigte Fachkräfteverfahren als Bevollmächtigter des Ausländers durchführt, mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse sowie ein

Zeitfenster der gesicherten Erreichbarkeit. Der Mitarbeiter muss sich gegenüber der Ausländerbehörde als vertretungsberechtigt legitimieren und ausweisen können. Für den Abwesenheitsfall ist ein Vertreter zu benennen. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, benennt der Arbeitgeber eine zuständige Organisationseinheit mit Telefonnummer und E-Mailpostfach. Die Bedienung des benannten Telefonanschlusses ist in festgelegten Zeitfenstern genauso zu gewährleisten wie die Betreuung des benannten E-Mail-Accounts.

81a.2.1.3 Die Ausländerbehörde benennt ebenfalls einen Mitarbeiter, der das beschleunigte Fachkräfteverfahren für den Ausländer betreut mit Namen, Dienstanschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse sowie für den Abwesenheitsfall eine Vertretung. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, benennt die Ausländerbehörde die zuständige Organisationseinheit mit Anschrift, Telefonnummer und E-Mailpostfach. Die Bedienung des benannten Telefonanschlusses ist in festgelegten Zeitfenstern genauso zu gewährleisten wie die Betreuung des benannten E-Mail-Accounts.

81a.2.2 **Vollmacht**

81a.2.2.1 Auf die Ausführungen in Nummer 81a.1.4.2 wird hingewiesen. Die Erteilung einer Untervollmacht durch den Arbeitgeber an Dritte im Umfang der Ausgangsvollmacht ist möglich, so dass beispielsweise die Kammern beschleunigte Fachkräfteverfahren für kleine und mittelständische Unternehmen durchführen können. In diesem Fall ist zusätzlich zu den unter Nummer 81a.2.1.2 genannten Angaben eine schriftliche Unterbevollmächtigung nötig. Der Unterbevollmächtigte muss sich zur Person ausweisen können.

81a.2.2.2 Wird der Arbeitgeber von einem Rechtsanwalt vertreten, reicht es i.S.d. Verfahrensbeschleunigung grundsätzlich, dass die Vollmacht anwaltlich versichert wird. Die Ausländerbehörde oder die Auslandsvertretung kann in Zweifelsfällen vom Rechtsanwalt jederzeit verlangen, eine schriftliche Vollmacht in der oben genannten Form nachzureichen.

81a.2.2.3 Die Verfahrensbevollmächtigung hindert nicht die direkte Kontaktaufnahme einer am Verfahren beteiligten Behörde zum Ausländer, wenn dies zur Sachverhaltsaufklärung und Beschleunigung des Verfahrens angezeigt scheint. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die zuständige Anerkennungsstelle Details zum Lebenslauf klären möchte. Schreiben und insbesondere Verwaltungsakte sind jedoch über die Ausländerbehörde dem Bevollmächtigten zuzustellen und von diesem an den Ausländer weiterzuleiten.

81a.2.3 Auf die Muster-Vollmacht (Anlage 3) und die Muster-Untervollmacht (Anlage 9) wird hingewiesen.

81a.2.3.1 Einer Einwilligungserklärung des Ausländers zur Übermittlung seiner für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten durch den Bevollmächtigten (oder ggf.

Unterbevollmächtigten) an die Ausländerbehörde bedarf es wegen der erteilten Muster-Vollmacht nicht.

81a.2.4 **Mitwirkung**

Die erstrebte Beschleunigung des Einreiseverfahrens ist im Einzelfall auch davon abhängig, wie schnell der Ausländer die notwendigen Nachweise in der erforderlichen Form beibringt. Eine Beschleunigung des Gesamtverfahrens ist nur möglich bei vollständiger und zügiger Mitwirkung. Der Bevollmächtigte wird den Ausländer auf diese Mitwirkungspflicht des § 82 Absatz 1 Satz 1 hinweisen.

81a.2.5 **Vorzulegende Nachweise**

81a.2.5.1 **Für das Anerkennungsverfahren**

81a.2.5.1.0.1 Welche Nachweise für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder die Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind, ist abhängig von der Qualifikation. Es ist zu unterscheiden zwischen akademischen und beruflichen Ausbildungsabschlüssen, zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen und zwischen bundesrechtlich und landesrechtlich geregelten Berufen.

81a.2.5.1.0.2 Bei der Klärung der Frage, ob ein Beruf reglementiert ist, hilft das Informationsportal der Bundesregierung: <https://www.erkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/>.

Weitere Informationen enthält auch die Infothek der Bundesagentur für Arbeit unter <https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null>.

81a.2.5.1.0.3 Die nachfolgenden Ausführungen zu den im Anerkennungsverfahren beizubringenden Nachweisen gelten für die Berufe, in denen das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) des Bundes direkt Anwendung findet, und für bundesrechtlich geregelte Berufe.

Für landesrechtlich geregelte Berufe wie beispielsweise Lehrer, Altenpflegehelfer oder Bergführer bzw. Berufe, in denen die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder gelten, sind die Länder gehalten, in Abstimmung mit den Anerkennungsstellen analoge Ausführungen zu erlassen.

81a.2.5.1.0.4 Die im Einzelfall einzureichenden Nachweise sind unter Berücksichtigung der Ausführungen der Nummern 81a.2.5.1.3 und 81a.2.5.1.4 in die Vereinbarung aufzunehmen. Auf Nummer 81a.1.5.1 wird hingewiesen.

81a.2.5.1.1 **Für akademische Ausbildungsabschlüsse**

81a.2.5.1.1.1 Hat der Ausländer einen Hochschulabschluss und möchte er zur Beschäftigung in einem nicht reglementierten Beruf einreisen, prüft die Ausländerbehörde zunächst die Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses in der Datenbank anabin

(<https://anabin.kmk.org/anabin.html>) (siehe Nummer 18.3.2.3). Sind Hochschule und Abschluss darin mit der erforderlichen Bewertung gelistet, gilt der Abschluss als vergleichbar. Können Hochschule oder Abschluss in der Datenbank anabin nicht gefunden werden oder bestehen Zweifel, ob es sich bei dem vorgelegten Abschluss überhaupt um einen Hochschulabschluss handelt, initiiert die Ausländerbehörde eine individuelle Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder. Welche Nachweise dafür beizubringen sind, hängt davon ab, in welchem Staat der Hochschulabschluss erworben wurde: <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen/einzureichende-dokumente.html>.

81a.2.5.1.1.2 Ist der akademische Beruf, der in Deutschland ausgeübt werden soll, reglementiert (z. B. akademische Heilberufe), genügt das Auffinden des Abschlusses in der Datenbank anabin bzw. die individuelle Zeugnisbewertung für die Anerkennung in keinem Fall. Hier bedarf es immer einer individuellen Anerkennung durch die örtlich zuständige Anerkennungsstelle. Dies erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der erforderlichen Entscheidung über die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis. Welche Nachweise dafür in welcher Form erforderlich sind, ist in Kooperation mit der örtlich zuständigen Stelle zu klären.

81a.2.5.1.2 **Für berufliche Ausbildungsabschlüsse**

81a.2.5.1.2.1 Bei beruflichen Ausbildungsabschlüssen muss die Ausländerbehörde immer ein Anerkennungsverfahren initiieren. Die vorzulegenden Nachweise ergeben sich grundsätzlich aus § 5 Absatz 1 BQFG bzw. den einzelnen berufsrechtlichen Fachgesetzen; bei reglementierten Berufen gilt zusätzlich Nummer 81a.2.5.1.2.2:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten vom Ausbildungsende bis zur Antragstellung in deutscher Sprache,
2. eine Farbkopie des gültigen Passes oder Passersatzes als Identitätsnachweis. Weicht der Name in vorgelegten Dokumenten vom Namen gemäß Pass ab, ist die Urkunde über die Namensänderung inklusive Übersetzung einzureichen,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise, d. h. formale Ausbildungs- oder Hochschulabschlüsse,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z. B. durch Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher oder Referenzschreiben) und sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Teilnahmebescheinigungen an Weiterbildungen, Lehrgängen oder Kursen) und
5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde. Diese Erklärung ist vom Ausländer persönlich abzugeben und zu unterzeichnen, da der bevollmächtigte Arbeitgeber sie nicht mit der erforderlichen Gewissheit und Sicherheit in Vertretung abgeben kann.

81a.2.5.1.2.2 Soll eine Tätigkeit in einem reglementierten Beruf ausgeübt werden und war der Ausländer in diesem Beruf im Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder im Staat, wo die Ausbildung absolviert wurde, tätig, und ist der Beruf auch dort reglementiert, ist des Weiteren gemäß § 12 Absatz 1 BQFG eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung dieses Berufs im jeweiligen Staat beizubringen.

Darüber hinaus werden in reglementierten Berufen insbesondere für die Verfahren zum Führen einer Berufsbezeichnung regional unterschiedlich weitere Nachweise gefordert (z. B. Führungs- und Leumundszeugnisse, Gesundheitsbescheinigungen o. ä.). Diese sind in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Anerkennungsstellen zu klären. Auch der Leitfaden des IQ Netzwerks (https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_Beratung_und_Qualifizierung/IQ_Leitfaden_f%C3%BCr_die_Beratung_zu_16d_Aufenthaltsgesetz.pdf) enthält Ausführungen zu den erforderlichen Unterlagen.

81a.2.5.1.2.3 Bei handwerklichen Berufen empfiehlt es sich in Fällen, in denen die grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit des ausländischen Abschlusses nicht bereits bekannt ist, die jeweils zuständige Handwerkskammer frühzeitig – d.h. noch vor Abschluss der Vereinbarung zwischen der Fachkraft (vertreten durch den Arbeitgeber) und der Ausländerbehörde nach § 81a Absatz 2 – einzubinden. Die Handwerkskammer kann dann durch eine cursorische Vorprüfung der ausländischen Zertifikate eindeutige Fälle, in denen eine Anerkennung oder die Feststellung einer teilweisen Gleichwertigkeit zweifellos nicht in Betracht kommt (etwa wegen deutlich zu kurzer Ausbildungszeiten) herausfiltern und der Ausländerbehörde zeitnah eine entsprechende Rückmeldung geben. Der Arbeitgeber hätte dann die Möglichkeit, vom Abschluss der Vereinbarung nach § 81a Absatz 2 abzusehen. Gleichzeitig sollten die Arbeitgeber darauf hingewiesen werden, dass sich die Vorprüfung nur auf die grundsätzliche Anerkennungsmöglichkeit bezieht, aber keine Garantie dafür ist, dass die Prüfung der Abschlüsse durch die Handwerkskammer im beschleunigten Fachkräfteverfahren zu einer Anerkennung oder Teilanerkennung führt.

Vor der Übermittlung der Dokumente an die Handwerkskammer zum Zweck der Vorprüfung sollten die Ausländerbehörden die datenschutzrechtliche Einwilligung der Fachkraft bzw. des Arbeitgebers (sofern dieser eine entsprechende Vertretungsmacht nachweist) einholen.

81a.2.5.1.3 **Formanforderungen bezüglich vorzulegender Unterlagen**

81a.2.5.1.3.1 Die Ausländerbehörden fordern ausländische Urkunden grundsätzlich nicht im Original an. Für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen genügt es gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bzw. § 12 Absatz 2 Satz 1 BQFG, wenn die Nachweise als Kopien oder elektronisch übermittelt werden. Erst wenn die zuständige Anerkennungsstelle begründete Zweifel an der

Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen hat, fordert sie über die Ausländerbehörde das Original oder beglaubigte Kopien an (§§ 5 Absatz 5, 12 Absatz 5 Satz 1 BQFG).

81a.2.5.1.3.2 §§ 5 und 12 BQFG gelten jedoch nicht für die bundesrechtlich geregelten Heilberufe. In den akademischen Heilberufen ist die Vorlage amtlich beglaubigter Kopien nach den Fachgesetzen mit Ausnahme der Psychotherapeuten bislang erforderlich. Für Psychotherapeuten gilt für die elektronische Antragstellung, dass eine Vorlage beglaubigter Kopien oder von Originalen nur bei Zweifeln an der Echtheit erforderlich ist.

Für die nicht akademischen Heilberufe gelten dagegen keine gesetzlichen Vorgaben zur Form der erforderlichen Unterlagen. Für die Operationstechnischen Assistenten (ATA/OTA) ist das elektronische Antragsverfahren sogar ausdrücklich vorgesehen. Eine entsprechende ausdrückliche Regelung zur elektronischen Antragstellung ist in den übrigen Verordnungen bisher noch nicht aufgenommen worden. In der Verwaltungspraxis wird jedoch in der Regel die Vorlage beglaubigter Kopien oder von Originalen verlangt.

Auch für die Anerkennungsverfahren landesrechtlich geregelter Berufe können andere Formanforderungen gelten. Es empfiehlt sich, die Formerfordernisse eng mit den zuständigen Anerkennungsstellen abzustimmen.

Personenstandsurkunden sind stets als beglaubigte Kopien anzufordern.

81a.2.5.1.3.3 Amtlich beglaubigte Kopien können von jeder deutschen Stelle ausgestellt werden, die ein Dienstsiegel führt. Eine amtliche Beglaubigung setzt voraus, dass das Original der Urkunde vorliegt und keine Zweifel an deren Echtheit bestehen.

Zweifel an der Echtheit bestehen nicht, wenn es sich um eine internationale Urkunde handelt

(<https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/documents/ciec/ue16.html>), wenn die Urkunde mit einer Apostille versehen wurde (<https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/documents/haager-uebereinkommen/ue02.html>) oder wenn die Urkunde von der deutschen Auslandsvertretung in dem Staat, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist, gemäß § 13 Konsulargesetz legalisiert wurde. Ob für die Urkunden eines Staates ein Legalisationsverfahren durchgeführt werden kann, ist der Homepage der Deutschen Auslandsvertretung(en) in diesem Staat zu entnehmen. Hat ein Staat weder das Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern/Zivilregistern vom 08. September 1976 noch das Haager Apostille-Übereinkommen vom 05. Oktober 1961 unterzeichnet oder sind die Übereinkommen trotz Unterzeichnung dort nicht in Kraft, und ist in diesem Staat auch die Durchführung eines Legalisationsverfahren durch die Deutsche Auslandsvertretung nicht möglich, klärt die Ausländerbehörde für diesen Einzelfall mit der zuständigen Anerkennungsstelle, in welcher Form die Nachweise

zu erbringen sind. In welchen Staaten die o.g. Übereinkommen in Kraft sind, ergibt sich aus den tabellarischen Übersichten am Ende der vorstehenden Links.

81a.2.5.1.3.4 Sowohl die ggf. erforderliche Legalisation einer Urkunde als auch die amtliche Beglaubigung sind gebührenpflichtig.

81a.2.5.1.3.5 Auch von ausländischen Stellen vorgenommene Beglaubigungen von Kopien können anerkannt werden (§ 438 Absatz 1 Zivilprozessordnung – ZPO). Sie sind jedenfalls dann zu akzeptieren, wenn

- a) es sich bei der beglaubigenden Stelle um eine Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union handelt (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1191&from=EN>), oder
- b) der Beglaubigungsvermerk mit einer Apostille versehen ist bzw. legalisiert wurde (siehe Nummer 81a.2.5.1.3.3).

81a.2.5.1.4 **Übersetzungen**

Die Amtssprache ist deutsch (§ 23 Absatz 1 VwVfG). Anderssprachige Dokumente sind grundsätzlich ins Deutsche übersetzen zu lassen.

Akzeptiert werden Übersetzungen, die in Deutschland oder im Ausland von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt wurden. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Person oder Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung (oder einem Äquivalent dazu) befugt ist. Die deutschen Auslandsvertretungen informieren dazu über Links oder Listen auf ihren Homepages. Ob eine im Ausland angefertigte Übersetzung anerkannt wird, entscheidet die zuständige Anerkennungsstelle. Hat diese Zweifel an der sachgerechten Übersetzung eines Dokumentes, fordert sie den Ausländer über die Ausländerbehörde auf, die „Vollständigkeit und Richtigkeit“ der angefertigten Übersetzungen von einem im Bundesgebiet öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer bestätigen zu lassen.

Teilt die zuständige Anerkennungsstelle der Ausländerbehörde mit, dass hinsichtlich bestimmter Urkunden und Nachweise in bestimmten Sprachen keine Übersetzungen erforderlich sind, kann in diesen Fällen auf die Anforderung von Übersetzungen für die Urkunden und Nachweise verzichtet werden. Gleiches gilt, wenn der Abschluss in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurde – einschließlich des Falls einer automatischen Anerkennung in einem der im Anhang der EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG gelisteten Berufe.

81a.2.5.2 **Für das Zustimmungsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit**

Als Nachweis für die im Rahmen von §§ 39 und 40 zu prüfende Beschäftigung dient das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) und ggf. seine

Zusatzblätter (z. B. Anlage 5). Weitere Nachweise sind in der Regel nur erforderlich, wenn dies im Formular ausdrücklich gefordert wird.

Sollten im Einzelfall darüber hinaus gehende ergänzende Angaben oder Nachweise erforderlich sein, klärt die Bundesagentur für Arbeit dies direkt mit dem Arbeitgeber.

81a.2.5.3 In Fällen, in denen ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragt wird, während der Arbeitgeber bereits eine Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 36 Absatz 3 BeschV beantragt hat, erübrigt sich eine erneute Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit durch die Ausländerbehörde. Es ist daher zweckmäßig, den Arbeitgeber danach zu befragen. Die Muster-Vereinbarung enthält unter Punkt „Checkliste“ den entsprechenden Hinweis.

81a.2.6 **Beschreibung der Abläufe und Fristen**

81a.2.6.1 In der Vereinbarung sind für Ausländer und Arbeitgeber klar und transparent die Abläufe und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Verfahrensabschnitte zu beschreiben.

81a.2.6.1.1 Das heißt, dass

- die örtlich zuständige Anerkennungsstelle für alle Fragen der Anerkennung des im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses und der Zulassung zur Ausübung reglementierter Berufe,
- die Bundesagentur für Arbeit für die Prüfung der beschäftigungsrechtlichen Rahmenbedingungen und die Zulassung zum Arbeitsmarkt,
- die Ausländerbehörde für die Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen (Sicherung des Lebensunterhaltes inklusive ausreichendem Krankenversicherungsschutz, Sprachkompetenz, ggf. Altersvorsorge, Würdigung von Voraufenthalten) und die Ausstellung der Vorabzustimmung und
- die Auslandsvertretung für die Prüfung von Versagungsgründen und Sicherheitsbedenken und die Ausstellung des Visums

zuständig sind und die zuständige Ausländerbehörde darüber hinaus als Verfahrensmittlerin

- die Verfahren initiiert und koordiniert,
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu den Verfahren berät,
- als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung steht,
- letztlich aber keinen Erfolg, insbesondere nicht den Abschluss des Verfahrens durch Ausstellung einer Vorabzustimmung oder Erteilung eines Visums, schuldet.

81a.2.6.1.2 Die Ausländerbehörde wird durch § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummern 2 und 3 dazu verpflichtet und ermächtigt, die Verfahren zur Zeugnisbewertung und zur

Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation sowie ggf. zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis für den Ausländer einzuleiten und bis zur Bescheidung durch die zuständige Stelle zu begleiten. Dies umfasst die Zuleitung der Anträge (§ 14a Absatz 1 BQFG) sowie die Entgegennahme und Weiterleitung sämtlicher Schriftwechsel in diesen Verfahren (§ 14a Absätze 2 und 3 BQFG). Auch in Fällen, in denen das BQFG keine Anwendung findet, umfasst die Verpflichtung – sofern sich die Bevollmächtigung der Ausländerbehörde durch den Arbeitgeber darauf erstreckt – diesen Tätigkeitsumfang. Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der Anerkennungsstelle wäre vom Ausländer bzw. seinem bevollmächtigten Arbeitgeber direkt an die zuständige Anerkennungsstelle zu richten.

81a.2.6.1.3 Ist im Einzelfall eine Vorabzustimmung nicht ausstellbar, weil z. B. die Zustimmung zur Beschäftigungsaufnahme nach § 39 nicht erteilt werden konnte oder der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, teilt die Ausländerbehörde dies dem Arbeitgeber schriftlich mit, verweist aber darauf, dass eine ggf. rechtsbehelfsfähige Entscheidung über einen vom Ausländer bei der Auslandsvertretung zu stellenden Visumantrag herbeizuführen und gegenüber dem Auswärtigen Amt anzufechten wäre.

81a.2.6.2 **Erledigungsfristen**

81a.2.6.2.1.1 Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bestätigt den Eingang eines Antrags auf Feststellung der Vergleichbarkeit einer ausländischen Hochschulqualifikation (Zeugnisbewertung) innerhalb von zwei Wochen. Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entscheidet sie innerhalb von zwei Monaten über den Antrag.

Hinweis: In den Verfahren außerhalb von § 81a beträgt die Erledigungsfrist ab Vollständigkeit der Unterlagen vier Monate.

81a.2.6.2.1.2 Die nachfolgenden Ausführungen zu den Fristen für das Anerkennungsverfahren und die Bescheidung beschränken sich auf die Berufe, in denen das BQFG des Bundes direkt Anwendung findet, und auf bundesrechtlich geregelte Berufe.

Für landesrechtlich geregelte Berufe bzw. Berufe, in denen die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder gelten, können andere Fristen gelten. Die Länder sind deshalb gehalten, ihren Ausländerbehörden entsprechende Aufstellungen zur Verfügung zu stellen.

81a.2.6.2.1.3 Nach § 14a Absatz 2 BQFG bestätigt die für das Verfahren zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation zuständige Anerkennungsstelle im beschleunigten Fachkräfteverfahren innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrages auf Feststellung der Gleichwertigkeit und erklärt darüber hinaus in dieser Eingangsbestätigung, ob die Antragsunterlagen vollständig sind bzw. welche Unterlagen nachzureichen sind. Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen soll

sie innerhalb von zwei Monaten über den Antrag entscheiden (§ 14a Absatz 3 Satz 1 BQFG).

Hinweis: In den Verfahren außerhalb von § 81a beträgt die Frist für die Eingangsbestätigung in der Regel einen Monat und die Erledigungsfrist ab Vollständigkeit der Unterlagen drei bzw. vier Monate. Diese Fristen gelten auch für die Anerkennungsverfahren der bundesrechtlich geregelten Heilberufe.

Sind Unterlagen nachzureichen, fordert die zuständige Anerkennungsstelle diese mit dem Eingangsbestätigungsschreiben über die Ausländerbehörde beim Ausländer an und verweist darauf, dass die Zwei-Monats-Erledigungsfrist erst bei Eingang der nachgeforderten Unterlagen zu laufen beginnt.

Ist es der zuständigen Anerkennungsstelle aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls nicht möglich, innerhalb von zwei Monaten über den Antrag zu entscheiden, so kann die Frist einmalig angemessen verlängert werden, wobei die Anerkennungsstelle dies dem Ausländer rechtzeitig über die Ausländerbehörde mitzuteilen und zu begründen hat (§ 14a Absatz 3 Satz 3 bis 5 BQFG).

81a.2.6.2.1.4 In den berufsrechtlichen Fachgesetzen des Bundes, insbesondere den bundesgesetzlich geregelten Heilberufen, ist die Anwendung des BQFG regelmäßig ausgeschlossen. Dennoch soll in Fällen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens die Entscheidung über den Antrag innerhalb von zwei Monaten ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen ergehen. Bei der Eingangsbestätigung und der Mitteilung zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen verbleibt es jedoch – wo vorgesehen – bei der Frist von einem Monat. Weitere Hinweise siehe Nummer 81a.3.3.2.

81a.2.6.2.2 Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gilt als erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit der zuständigen Ausländerbehörde nicht innerhalb von einer Woche mitteilt, dass die übermittelten Informationen für die Entscheidung über die Zustimmung nicht ausreichen oder der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat (§ 36 Absatz 2 Satz 2 BeschV).

Hinweis: In den Verfahren außerhalb von § 81a beläuft sich diese Frist auf zwei Wochen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 BeschV).

81a.2.6.2.3 Existiert aufgrund eines Voraufenthaltes im Bundesgebiet für den Ausländer oder einen nach Absatz 4 miteinreisenden Familienangehörigen bereits eine Ausländerakte, fordert die Ausländerbehörde diese Unterlagen unverzüglich zur Einsichtnahme an.

81a.2.6.2.4 Bei Vorlage der Vorabzustimmung durch die Fachkraft oder Übermittlung der Vorabzustimmung über das Ausländerzentralregister und nach dem Eingang der Terminanfrage bietet die Auslandsvertretung einen Termin zur Visumantragstellung innerhalb von drei Wochen (§ 31a Absatz 1 AufenthV) an. Soweit in diesem Termin alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, erfolgt

die Entscheidung über den Visumantrag gemäß § 31a Absatz 2 AufenthV in der Regel innerhalb weiterer drei Wochen.

Ausnahmen von der dreiwöchigen Frist zur Entscheidung über den Visumantrag sind insbesondere in folgenden Fällen zulässig:

- die Auslandsvertretung stellt konkrete Anhaltspunkte fest, die gegen die Plausibilität der beabsichtigten Beschäftigung sprechen
- nach Bewertung der Personenstandsunterlagen durch die Auslandsvertretung ist ein Urkundenüberprüfungsverfahren erforderlich (bei Personenstandsunterlagen aus Staaten, in denen kein Legalisationsverfahren durchgeführt wird);

In diesen Fällen hält die Auslandsvertretung in jedem Fall Rücksprache mit der Ausländerbehörde.

Hinweis für die Terminvergabe bei Visumantragstellung: In den Verfahren außerhalb von § 81a variiert das Zeitfenster für einen Vorsprachetermin zur Visumantragstellung in Abhängigkeit vom Auslastungsgrad der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung zwischen wenigen Tagen und mehreren Monaten.

81a.2.6.2.5 Die Erledigungsfristen sind mit den nötigen Vorbehalten in die Vereinbarung aufzunehmen.

81a.2.7 **Mitteilungspflicht des Arbeitgebers**

Hält der Arbeitgeber sein Arbeitsplatzangebot an den Ausländer, für den das Verfahren nach § 81a betrieben wird, nicht aufrecht, informiert er unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde.

Ein entsprechender Hinweis ist in die Vereinbarung aufzunehmen.

81a.2.8 **Folgen bei Nicht-Einhaltung der Vereinbarung**

Versäumt es der Arbeitgeber, der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass sein Arbeitsplatzangebot nicht mehr besteht, ohne dass es zur Einreise des Ausländers kommt, kann dies bei künftigen Anträgen auf Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren Berücksichtigung finden.

Teilt der Arbeitgeber nicht oder verspätet mit, dass das Arbeitsplatzangebot zurückgenommen wurde, und kommt es deshalb zur Einreise des Ausländers, ist zu prüfen, ob der Straftatbestand des § 96 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 95 Absatz 2 Nummer 2 erfüllt sein könnte. Darüber hinaus ist das Verhalten bei künftigen Anträgen auf Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren zu berücksichtigen.

Auf Nummer 81a.1.1 wird verwiesen.

81a.3 zu Absatz 3: Aufgaben der Ausländerbehörde

81a.3.1 Beratung des Arbeitgebers

81a.3.1.1 Die Beratung des Ausländers, vertreten durch den Arbeitgeber, beginnt nicht erst mit der Unterzeichnung der Vereinbarung und Entrichtung der Gebühr. Vielmehr ist schon zuvor und gebührenfrei zu klären, ob der Ausländer zum begünstigten Personenkreis der Regelung gehört (siehe Nummer 81a.1.3) und ob die Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens mit Blick auf die Qualifikation des Ausländers, die Notwendigkeit und die Dauer der Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikation oder aus anderen Gründen zu empfehlen ist (siehe auch Nummern 81a.0.6 und 81a.1.1). Der Ausländer ist auch hinsichtlich des gemeinsamen Familiennachzuges zu beraten (siehe auch Nummern 81a.4).

81a.3.1.2 Die Beratung ist nicht auf die Darstellung des Verfahrens, der Aufgaben des Arbeitgebers, die Benennung der erforderlichen Nachweise und die Erläuterung von Zuständigkeiten und Fristen (siehe Nummer 81a.2.4 ff, Nummer 81a.2.5 ff und Nummer 81a.3.6.4) zu beschränken.

Die Ausländerbehörde gibt auf Nachfrage auch Hilfestellung beim Finden notwendiger Dienstleister (z. B. für Beglaubigungen oder Übersetzungen im In- und Ausland – siehe Nummer 81a.2.5.1.3 und 81a.2.5.1.4) oder ergänzender Beratungsangebote zu Qualifizierungsplänen oder Berufsausübungserlaubnissen (z. B. <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/landesnetzwerke> oder <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/weitere-beratungsstellen.php>).

81a.3.1.3 Ausländerbehörde und Arbeitgeber ermitteln erforderlichenfalls gemeinsam auf der Basis der Qualifikation des Ausländers den maßgeblichen deutschen Referenzberuf und die sich daraus ergebende zuständige Anerkennungsstelle. Bei Fragen wendet sich die Ausländerbehörde an die zuständige Anerkennungsstelle oder eine regionale Beratungsstelle (siehe hierfür z. B. <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/landesnetzwerke> oder <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/weitere-beratungsstellen.php>). Auch die „Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung“ kann zu Einzelfällen kontaktiert werden, insbesondere soweit regionale Beratungsangebote nicht vorhanden sind.

81a.3.1.4 Die Ausländerbehörde stellt dem Arbeitgeber das von der Homepage der zuständigen Anerkennungsstelle ausgedruckte Antragsformular oder den Link dorthin zur Verfügung.

81a.3.2 Einleitung des Anerkennungsverfahrens

81a.3.2.0 Allgemeines

81a.3.2.0.1 Die nachfolgenden Ausführungen zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens beschränken sich auf die Berufe, in denen das BQFG des Bundes direkt Anwendung findet, und auf bundesrechtlich geregelte Berufe.

Für die Anerkennungsverfahren landesrechtlich geregelter Berufe bzw. für Berufe, in denen die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder gelten, sind die Länder gehalten, analoge Ausführungen mit den Anerkennungsstellen abzustimmen.

81a.3.2.0.2 Die Ausländerbehörde sichtet den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und prüft die angefügten Nachweise auf Vollständigkeit und Erfüllung der Formerfordernisse entsprechend der Vereinbarung. Der Antrag wird von der Ausländerbehörde zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens nur angenommen, wenn er – gemäß Vereinbarung – vollständig ist und die Nachweise den vereinbarten Anforderungen entsprechen. Diese Sichtung durch die Ausländerbehörde ersetzt jedoch nicht die Vollständigkeitsprüfung durch die zuständige Anerkennungsstelle. Zwar erfolgt die Zusammenstellung der für das Anerkennungsverfahren grundsätzlich beizubringenden Nachweise in enger Abstimmung mit der Anerkennungsstelle (siehe Nummer 81a.2.4 ff.), jedoch kann im Einzelfall die Nachforderung ergänzender Nachweise erforderlich werden.

81a.3.2.1 **In Berufen, in denen § 14a BQFG Anwendung findet**

Nach § 14a Absatz 1 Satz 2 BQFG erfolgt im beschleunigten Fachkräfteverfahren die Zuleitung des Antrages durch die zuständige Ausländerbehörde. Dabei weist die Ausländerbehörde ausdrücklich auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a und die damit einhergehenden verkürzten Fristen zur Eingangsbestätigung und Entscheidung hin.

81a.3.2.2 **In Berufen, in denen § 14a BQFG keine Anwendung findet**

In den Anerkennungsverfahren in den bundesrechtlich geregelten Heilberufen findet § 14a BQFG keine Anwendung. Dies betrifft sowohl die akademischen Heilberufe mit den Approbationsverfahren für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker als auch die nicht akademischen Heilberufe (Alten-, Gesundheits- und Krankenpfleger, Orthoptisten, Logopäden, Ergotherapeuten u. v. a. m.).

In diesen Fällen muss die Ausländerbehörde in jedem Einzelfall ausdrücklich auf die Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch die Fachkraft und die Unterbevollmächtigung der Ausländerbehörde durch den Arbeitgeber hinweisen. Dies geschieht zusammen mit der Übersendung des Antrages und der Nachweise sowie dem Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a und die damit einhergehende verkürzte Entscheidungsfrist.

81a.3.2.3 **Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse**

Auch in den Verfahren zur Feststellung der Vergleichbarkeit ausländischer Hochschulabschlüsse findet § 14a BQFG keine Anwendung. Deshalb muss die Ausländerbehörde auch hier gegenüber der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in jedem Einzelfall ausdrücklich auf die Bevollmächtigung des

Arbeitgebers durch die Fachkraft und die Unterbevollmächtigung der Ausländerbehörde durch den Arbeitgeber hinweisen. Dies geschieht zusammen mit der Übersendung des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulars (<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen/antrag-zeugnisbewertung.html>) und der Nachweise sowie einem Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a .

In nicht reglementierten akademischen Berufen ist dies nur erforderlich, sofern die Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses nicht über <https://anabin.kmk.org/anabin.html> festgestellt werden kann.

81a.3.3 **Informationsmittlung zwischen Arbeitgeber und Anerkennungsstelle**

81a.3.3.0 Die nachfolgenden Ausführungen zur Informationsmittlung zwischen Arbeitgeber und Anerkennungsstelle beschränken sich auf die Berufe, in denen das BQFG des Bundes direkt Anwendung findet, und auf bundesrechtlich geregelte Berufe.

Für die Anerkennungsverfahren landesrechtlich geregelte Berufe bzw. für Berufe, in denen die Berufsqualifikationsfestsetzungsgesetze der Länder gelten, sind die Länder gehalten, analoge Ausführungen mit den Anerkennungsstellen abzustimmen.

81a.3.3.1 **In Berufen, in denen § 14a BQFG Anwendung findet**

81a.3.3.1.1 Gemäß § 14a Absatz 2 Satz 1 BQFG bestätigt die für das Verfahren zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation regional zuständige Anerkennungsstelle innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrages und erklärt darüber hinaus in dieser Eingangsbestätigung, ob die Antragsunterlagen vollständig sind. Diese Bestätigung ergeht nach § 14a Absatz 2 Satz 5 BQFG an die zuständige Ausländerbehörde, die diese Mitteilung unverzüglich dem Arbeitgeber zur Kenntnisnahme übersendet.

81a.3.3.1.2 Sind Unterlagen nachzureichen, fordert die Anerkennungsstelle diese mit dem Eingangsbestätigungsschreiben gegenüber der Ausländerbehörde an und verweist darauf, dass die Zwei-Monats-Erledigungsfrist erst bei Eingang der nachgeforderten Unterlagen zu laufen beginnt (§ 14 Absatz 2 Sätze 3 und 4). Die Ausländerbehörde kontaktiert den Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen, um mit ihm das zu Veranlassende zu besprechen; dies kann persönlich oder telefonisch erfolgen. In jedem Fall ist das Eingangsbestätigungsschreiben dem Arbeitgeber unverzüglich zu übermitteln. Das Nachreichen der angeforderten Nachweise erfolgt über die Ausländerbehörde.

81a.3.3.1.3 Liegt innerhalb von zwei Wochen (zuzüglich Postlaufzeit) nach Absendung des Antrages noch keine Eingangsbestätigung vor, wendet sich die Ausländerbehörde an die zuständige Anerkennungsstelle und erinnert daran.

- 81a.3.3.1.4 Sobald die Unterlagen vollständig sind, soll die zuständige Anerkennungsstelle innerhalb von zwei Monaten über den Antrag entscheiden (§ 14a Absatz 3 Satz 1 BQFG). Ist es der zuständigen Anerkennungsstelle aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls nicht möglich, innerhalb von zwei Monaten über den Antrag zu entscheiden, kann die Frist einmalig angemessen verlängert werden, wobei die Anerkennungsstelle dies dem Ausländer rechtzeitig über die Ausländerbehörde mitzuteilen und zu begründen hat (§ 14a Absatz 3 Satz 3 ff. BQFG).
- 81a.3.3.1.5 Wurde innerhalb von zwei Monaten (zuzüglich Postlaufzeit) nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen bei der zuständigen Anerkennungsstelle noch kein Bescheid und auch keine Fristverlängerungsmitteilung übermittelt, erfragt die Ausländerbehörde bei der Anerkennungsstelle den Bearbeitungsstand.
- 81a.3.3.1.6 Die Zustellung des Bescheides erfolgt gemäß § 14a Absatz 3 Satz 4 BQFG ebenfalls über die Ausländerbehörde. Spätestens drei Werktage nach Eingang des Bescheides ist der Arbeitgeber für die Zustellung des Bescheides und zur Besprechung des weiteren Vorgehens zu kontaktieren; dies kann persönlich oder telefonisch geschehen. Die Zustellung des Bescheides an den Arbeitgeber erfolgt – unabhängig, ob die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes durch persönliche Übergabe oder Übersendung per Post erfolgt – grundsätzlich gegen Empfangsbekanntnis (§ 5 Verwaltungszustellungsgesetz – VwZG – des Bundes). Der Arbeitgeber ist Bevollmächtigter im Sinne des § 7 VwZG. Andere zulässige Zustellungsarten können zwischen Ausländerbehörde und dem Arbeitgeber als Bevollmächtigten des Ausländers vereinbart und in die Vereinbarung nach Absatz 2 aufgenommen werden. Der Zustellnachweis ist der zuständigen Anerkennungsstelle zuzuleiten.
- 81a.3.3.1.7 Hat die zuständige Anerkennungsstelle die Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses festgestellt, ist dem Arbeitgeber das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) zu übermitteln, verbunden mit der Aufforderung, dieses vollständig ausgefüllt und unterzeichnet unverzüglich wieder an die zuständige Ausländerbehörde zurückzureichen und ggf. erforderliche Nachweise beizufügen.
- 81a.3.3.1.8 Konnte die zuständige Anerkennungsstelle nur die teilweise Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation feststellen oder hat sie im Fall eines reglementierten Berufs festgestellt, dass eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich ist oder weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind (z. B. Erfordernis eines bestimmten Sprachniveaus), ist der Arbeitgeber dahingehend zu beraten, dass ein Aufenthaltstitel nach den §§ 18a, 18b zwar nicht möglich ist, dass aber die Option eines Aufenthaltstitels nach § 16d bestünde. Die Rahmenbedingungen des § 16d sind zu erläutern und das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) inklusive Zusatzblatt A (Anlage 5) auszuhändigen. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber hinsichtlich des eventuell zu erstellenden Qualifizierungsplans an die für die Anerkennung zuständige Stelle oder eine diesbezüglich kompetente Beratungsstelle verwiesen werden (z. B. <https://www.netzwerk->

iq.de/foerderprogramm-iq/landesnetzwerke oder <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/weitere-beratungsstellen.php>).

81a.3.3.1.9 Reicht der Arbeitgeber das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ inklusive Zusatzblatt vollständig ausgefüllt und unterzeichnet und – soweit erforderlich – zusammen mit einem Qualifizierungsplan und ggf. weiteren Nachweisen an die zuständige Ausländerbehörde zurück, wird das beschleunigte Fachkräfteverfahren für den Zweck des Aufenthaltes nach § 16d fortgeführt (§ 81a Absatz 3 Satz 2).

Erklären Ausländer oder Arbeitgeber, an einer Einreise zu einem Aufenthaltszweck nach § 16d kein Interesse zu haben, oder wird das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ samt Zusatzblatt nicht innerhalb der zwischen Ausländerbehörde und Arbeitgeber vereinbarten Frist zurückgereicht, ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren beendet.

81a.3.3.2 **In Berufen, in denen § 14a BQFG keine Anwendung findet**

81a.3.3.2.1 In akademische Heilberufen (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker) ist dem Antragsteller nach den in den Approbationsordnungen näher geregelten Anerkennungsverfahren erst nach einem Monat der Antragseingang und ggf. die Vollständigkeit der Unterlagen zu bestätigen. Auf der Basis der mit Unterzeichnung der Vereinbarung erteilten Vollmacht erfolgt die Eingangsbestätigung und ggf. Nachforderung von Unterlagen über die Ausländerbehörde, die diese Nachricht unverzüglich an den Arbeitgeber weiterleitet.

81a.3.3.2.2 In den nicht akademischen Heilberufen (z. B. Alten-, Gesundheits- und Krankenpfleger oder Logopäden) sind in den Fachgesetzen weder Eingangsbestätigungen noch Informationen zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen geregelt.

81a.3.3.2.3 In Fällen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens soll die Ausländerbehörde Absprachen mit den für diese Berufe zuständigen Anerkennungsstellen ihrer Region treffen, dass der Eingang und die Vollständigkeit des Antrags innerhalb eines Monats bestätigt werden. Das entsprechende Bestätigungsschreiben wird von der Ausländerbehörde unverzüglich an den Arbeitgeber zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

81a.3.3.2.4 Sind Unterlagen nachzureichen, fordern die zuständigen Anerkennungsstellen diese gegenüber der Ausländerbehörde an und verweisen darauf, dass die Erledigungsfrist erst zu laufen beginnt, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Die Ausländerbehörde kontaktiert in diesem Fall den Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen, um mit ihm das zu Veranlassende zu besprechen. Dies kann persönlich oder telefonisch geschehen. In jedem Fall ist das Eingangsbestätigungsschreiben dem Arbeitgeber unverzüglich zu übermitteln. Das Nachreichen der angeforderten Nachweise erfolgt über die Ausländerbehörde.

81a.3.3.2.5 Liegt innerhalb eines Monats (zuzüglich Postlaufzeit) nach Absendung des Antrages noch keine Eingangsbestätigung vor, erfragt die Ausländerbehörde bei der Anerkennungsstelle den Bearbeitungsstand.

81a.3.3.2.6 Sobald die Unterlagen vollständig sind, sollen die zuständigen Anerkennungsstellen auch in den vorgenannten reglementierten Berufen innerhalb von zwei Monaten über den Antrag entscheiden. Entsprechende Regelungen wurden mit den Artikeln 4 bis 41 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in die Spezialgesetze eingefügt (vgl. z. B. § 39 Absatz 5 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte oder § 16c Absatz 1 letzter Satz der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten).

Hinweis: In den Verfahren außerhalb von § 81a beläuft sich die Frist für die Entscheidung auf drei oder vier Monate.

81a.3.3.2.7 Wurde innerhalb von zwei Monaten (zuzüglich Postlaufzeit) nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen bei der zuständigen Anerkennungsstelle noch kein Bescheid übermittelt, wendet sich die Ausländerbehörde an die Anerkennungsstelle und erinnert an die Bescheidung. Anders als im BQFG finden sich in den Fachgesetzen und jeweiligen Verordnungen keine Regelungen für eine Fristverlängerung im Einzelfall.

81a.3.3.2.8 Die Zustellung des Bescheides erfolgt gemäß § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 in Verbindung mit der zwischen dem Arbeitgeber und der Ausländerbehörde nach § 81a Absatz 2 geschlossenen Vereinbarung ebenfalls über die Ausländerbehörde. Spätestens drei Werktage nach Eingang des Bescheides ist der Arbeitgeber für die Zustellung des Bescheides an ihn und zur Besprechung des weiteren Vorgehens zu kontaktieren. Dies kann persönlich oder telefonisch geschehen. Die Zustellung des Bescheides an den Arbeitgeber erfolgt – unabhängig, ob die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes durch persönliche Übergabe oder Übersendung per Post erfolgt – grundsätzlich gegen Empfangsbekanntnis (§ 5 Verwaltungszustellungsgesetz – VwZG – des Bundes). Der Arbeitgeber ist Bevollmächtigter im Sinne des § 7 VwZG. Andere zulässige Zustellungsarten können zwischen Ausländerbehörde und dem Arbeitgeber als Bevollmächtigten des Ausländers vereinbart und in die Vereinbarung nach Absatz 2 aufgenommen werden. Der Zustellnachweis ist der zuständigen Anerkennungsstelle zuzuleiten.

81a.3.3.2.9 Hat die zuständige Anerkennungsstelle die Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses festgestellt und die Berufsausübung bzw. das Führen der Berufsbezeichnung erlaubt, ist dem Arbeitgeber das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) zu übermitteln, verbunden mit der Aufforderung, dieses vollständig ausgefüllt und unterzeichnet unverzüglich wieder an die zuständige Ausländerbehörde zurückzureichen und ggf. erforderliche Nachweise beizufügen.

81a.3.3.2.10 Konnte die zuständige Anerkennungsstelle nicht die Berufsausübungserlaubnis erteilen und hat sie festgestellt, dass eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich ist oder weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind (z. B. Erfordernis eines bestimmten Sprachniveaus), ist der Arbeitgeber dahingehend zu beraten, dass ein Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b zwar nicht möglich ist, dass aber die Option eines Aufenthaltstitels nach § 16d bestünde. Die Rahmenbedingungen des § 16d sind zu erläutern und das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) inklusive Zusatzblatt A (Anlage 5) auszuhändigen. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber hinsichtlich des eventuell zu erstellenden Qualifizierungsplans an die für die Anerkennung zuständige Stelle oder eine diesbezüglich kompetente Beratungsstelle verwiesen werden (z. B. <https://www.netzwerk-ig.de/foerderprogramm-ig/landesnetzwerke> oder <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/weitere-beratungsstellen.php>).

81a.3.3.2.11 Reicht der Arbeitgeber das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ inklusive Zusatzblatt vollständig ausgefüllt und unterzeichnet – soweit erforderlich – zusammen mit einem Qualifizierungsplan und ggf. weiteren erforderlichen Nachweisen an die zuständige Ausländerbehörde zurück, wird das beschleunigte Fachkräfteverfahren für den Zweck des Aufenthaltes nach § 16d fortgeführt (§ 81a Absatz 3 Satz 2).

Erklären Ausländer oder Arbeitgeber, an einer Einreise zu einem Aufenthaltswitz nach § 16d kein Interesse zu haben, oder wird das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ samt Zusatzblatt nicht innerhalb der zwischen Ausländerbehörde und Arbeitgeber vereinbarten Frist zurückgereicht, ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren beendet.

81a.3.3.3 In Zeugnisbewertungsfällen

81a.3.3.3.1 Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bestätigt den Eingang des Antrags auf Feststellung der Vergleichbarkeit der ausländischen Hochschulqualifikation innerhalb von zwei Wochen. Auf der Basis der mit Unterzeichnung der Vereinbarung erteilten Vollmacht erfolgt die Eingangsbestätigung über die Ausländerbehörde, die diese Nachricht unverzüglich an den Arbeitgeber weiterleitet.

81a.3.3.3.2 Sind Unterlagen nachzureichen, fordert die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen diese gegenüber der Ausländerbehörde an. Die Ausländerbehörde kontaktiert den Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen ab Eingang des Schreibens, um mit ihm das zu Veranlassende zu besprechen; dies kann persönlich oder telefonisch erfolgen. In jedem Fall ist das Unterlagennachforderungsschreiben dem Arbeitgeber unverzüglich zu übermitteln. Das Nachreichen der angeforderten Nachweise erfolgt über die Ausländerbehörde.

81a.3.3.3.3 Liegt innerhalb von zwei Wochen (zuzüglich Postlaufzeit) nach Absendung des Antrages noch keine Eingangsbestätigung vor, wendet sich die Ausländerbehörde an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen und erinnert daran.

- 81a.3.3.3.4 Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sagt zu innerhalb von zwei Monaten über den Antrag zu entscheiden.
- 81a.3.3.3.5 Wurde innerhalb von zwei Monaten (zuzüglich Postlaufzeit) nach Antragstellung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen noch keine Zeugnisbewertung übermittelt, erfragt die Ausländerbehörde bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen den Bearbeitungsstand.
- 81a.3.3.3.6 Die Zustellung des Bescheides erfolgt gemäß § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 in Verbindung mit der zwischen dem Arbeitgeber und der Ausländerbehörde nach § 81a Absatz 2 geschlossenen Vereinbarung ebenfalls über die Ausländerbehörde. Spätestens drei Werktage nach Eingang des Bescheides ist der Arbeitgeber für die Zustellung des Bescheides an ihn und zur Besprechung des weiteren Vorgehens zu kontaktieren; dies kann persönlich oder telefonisch geschehen. Die Zustellung des Bescheides an den Arbeitgeber erfolgt – unabhängig, ob die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes durch persönliche Übergabe oder Übersendung per Post erfolgt – grundsätzlich gegen Empfangsbekanntnis (§ 5 Verwaltungszustellungsgesetz – VwZG – des Bundes). Der Arbeitgeber ist Bevollmächtigter im Sinne des § 7 VwZG. Andere zulässige Zustellungsarten können zwischen Ausländerbehörde und dem Arbeitgeber als Bevollmächtigten des Ausländers vereinbart und in die Vereinbarung nach Absatz 2 aufgenommen werden. Der Zustellnachweis ist der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zuzuleiten.
- 81a.3.4 **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit**
- 81a.3.4.1 In welchen Fällen die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung erforderlich ist, richtet sich nach § 39 Absatz 1. In besonderen Fällen kann die Bundesagentur für Arbeit fakultativ beteiligt werden, siehe hierzu Nummer 81a.3.4.4.
- Für die Erteilung der Zustimmung hat der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen (§ 39 Absatz 4 Satz 1). Diese Auskunftserteilung erfolgt über das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 4) sowie ggf. seine Zusatzblätter. Weitere Nachweise sind grundsätzlich nur erforderlich, wenn dies im Formular ausdrücklich gefordert wird.
- 81a.3.4.2 Die Frage nach dem Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis ist von der Frage der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung zu unterscheiden (siehe auch Nummer 81a.3.2 sowie zur Berufsausübungserlaubnis Nummer 18.2.3).
- 81a.3.4.3 Bei der Zustimmungsanfrage sollte ein Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren klar erkennbar sein für die Priorisierung innerhalb der Bundesagentur für Arbeit; es empfiehlt sich, dies schon im E-Mail-Betreff kenntlich zu machen.

81a.3.4.4 Sobald das Anerkennungsverfahren durchlaufen wurde und die Rechtsgrundlage für die Einreise feststeht, hat der Arbeitgeber das vorgenannte Formular ggf. inklusive Zusatzblatt auszufüllen und unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde zurückzureichen. Im Falle eines beabsichtigten Aufenthaltstitels nach § 16d ist darüber hinaus ggf. ein Qualifizierungsplan vorzulegen, der aufzeigt, wie Arbeitgeber und Ausländer beabsichtigen, die festgestellten wesentlichen Unterschiede auszugleichen oder die weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.

Die Ausländerbehörde leitet das Formular ggf. inklusive Zusatzblatt, Qualifizierungsplan und eventueller Nachweise mit Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren und die sich daraus ergebende verkürzte Zustimmungsfiktion von einer Woche (§ 36 Absatz 2 Satz 2 BeschV) an die Bundesagentur für Arbeit weiter.

Sollten im Einzelfall ergänzende Angaben oder Nachweise erforderlich sein, klärt die Bundesagentur für Arbeit dies im Interesse der Verfahrensbeschleunigung direkt mit dem Arbeitgeber. In diesem Fall teilt die Bundesagentur für Arbeit der Ausländerbehörde mit, dass die Zustimmungsfiktion nach einer Woche nicht gegeben ist, da die übermittelten Informationen für die Entscheidung über die Zustimmung nicht ausreichen.

Liegt nach einer Woche weder die ausdrückliche Zustimmung zur Beschäftigungsaufnahme noch eine Information zur Unterbrechung der Zustimmungsfiktion wegen nachgeforderter Unterlagen vor, gilt die Zustimmung als erteilt.

Soweit bereits eine Anschlussbeschäftigung nachgewiesen ist (Einstellungszusage vom Arbeitgeber), sind vom beschleunigten Fachkräfteverfahren auch die Fälle des § 16a Absatz 2 (schulische Berufsausbildung), die Fälle des § 16d Absatz 1 (theoretische Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen) und des § 16d Absatz 5 (Ablegung von Prüfungen zur Anerkennung) erfasst. Die Ausländerbehörde prüft perspektivisch, ob die Voraussetzungen für die spätere Erteilung des Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung, in den nach dem erfolgreichen Abschluss der schulischen Berufsausbildung (§ 16a Absatz 2) oder der theoretischen Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen (§ 16d Absatz 1) bzw. nach der erfolgreichen Ablegung der Prüfungen zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (§ 16d Absatz 5) gewechselt werden soll, erfüllt werden können. Hat die Ausländerbehörde im Einzelfall begründete Zweifel daran, dass das zukünftige Beschäftigungsverhältnis zustimmungsfähig wäre, kann die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer Fakultativbeteiligung nach § 72 Absatz 7 beteiligt und zu konkreten berufs-, tätigkeits- oder arbeitsmarktbezogenen Prüfkriterien um fachkundige Stellungnahme gebeten werden (siehe auch Nummer 72.7). Die Zustimmung zum späteren Beschäftigungstitel wird dadurch nicht ersetzt und die Bundesagentur für Arbeit ist nicht an ihre Einschätzung im Fakultativverfahren gebunden.

Wenn die potentielle Fachkraft nach § 16d Absatz 1 zwar nur zur Teilnahme an theoretischen Qualifizierungsmaßnahmen einreist, parallel zur Absolvierung dieser Maßnahmen aber gemäß § 16d Absatz 2 eine Beschäftigung ausübt, ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erforderlich, wenn nicht durch die Beschäftigungsverordnung bestimmt ist, dass die Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

81a.3.5 **Information der Auslandsvertretung und**

81a.3.6 **Vorabzustimmung der Ausländerbehörde**

81a.3.6.1 Wenn – soweit jeweils im Einzelfall erforderlich –

1. im nicht reglementierten Bereich der im Ausland erworbene Hochschulabschluss ausweislich der Datenbank anabin oder aufgrund der individuellen Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen die Voraussetzung der Vergleichbarkeit erfüllt oder bei einer Fachkraft mit Berufsausbildung die im Ausland erworbene Berufsqualifikation als voll gleichwertig bzw. als teilweise gleichwertig eingestuft oder im Fall eines reglementierten Berufs mit der Auflage einer Ausgleichsmaßnahme versehen wurde,
2. für die Beschäftigung, die im Bundesgebiet in einem reglementierten Beruf ausgeübt werden soll, von der zuständigen Stelle die Erlaubnis zur Berufsausübung erteilt bzw. ihre Erteilung zugesichert wurde,
3. die Bundesagentur für Arbeit der Aufnahme der beruflichen Ausbildung oder der Beschäftigung zugestimmt hat,
4. die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind [insbesondere der Lebensunterhalt einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz ab Einreise gesichert ist (siehe Nummer 2.3.1) und z. B. aus Voraufenthalt kein Ausweisungsinteresse besteht oder sonstige Gründe gegen die Einreise sprechen],
5. in den Fällen des § 18 Absatz 2 Nummer 5 eine angemessene Altersvorsorge nachgewiesen wurde und
6. sonstige spezielle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen (z. B. Gewährleistung eines staatlich anerkannten Berufsabschlusses in Fällen des § 16a Absatz 2 oder die Geeignetheit der Maßnahme in Fällen des § 16d Absatz 1 bei schulischen Anpassungsmaßnahmen),

stimmt die Ausländerbehörde der Visumerteilung vorab zu.

Diese Vorabzustimmung umfasst auch die miteinreisenden Familienangehörigen nach Absatz 4, wenn

- a) das Verwandtschaftsverhältnis durch entsprechende Urkunden nachgewiesen wurde (siehe dazu Ausführungen zu Nummer 81a.4),

- b) auch der Lebensunterhalt einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz der miteinreisenden Familienangehörigen ab Einreise in das Bundesgebiet gesichert ist und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
- c) z. B. aus Voraufenthalt gegen keines dieser Familienmitglieder ein Ausweisungsinteresse besteht oder sonstige Gründe gegen die Einreise sprechen und
- d) der Ehegatte einfache deutsche Sprachkenntnisse (Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) nachweisen kann, soweit keiner der Ausnahmetatbestände des § 30 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gegeben ist.

Die Vorabzustimmung hat grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten. Im Einzelfall kann von der Ausländerbehörde eine längere Gültigkeitsdauer bestimmt werden (z. B., wenn sie bei Urkunden aus Staaten, in denen ein Legalisationsverfahren nicht möglich ist, eine kostenpflichtige Überprüfung von Personenstandsunterlagen für erforderlich hält). Für den Fall, dass die Ausländerbehörde die angestrebte Vorabzustimmung nicht ausstellen kann, wird auf die Nummer 81a.2.6.1.3 verwiesen.

81a.3.6.2. Die Erteilung der Vorabzustimmung kann von der Ausländerbehörde seit dem 1. Mai 2021 über die AZR-Weboberfläche manuell gespeichert werden. Dies ist verbunden mit der Möglichkeit, die Vorabzustimmung selbst (Dokument) und jeweils einen Scan der Urkunden und Zertifikate, die Grundlage für die Vorabzustimmung zur Visumerteilung waren, in das AZR hochzuladen. Diese Dokumente stehen dann der Auslandsvertretung als Download zur Verfügung (vgl. § 21 Absatz 8 AZRG).

Für die Entscheidung maßgebliche Urkunden sind insbesondere:

- die Urkunde über die erfolgreich abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung,
- die Nachweise der für die Einreise ggf. erforderlichen Sprachkompetenz,

die die Auslandsvertretung - soweit sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte ergeben - auf Plausibilität prüft, sowie

- die ggf. den Familiennachzug begründenden Personenstandsunterlagen,

zu denen die Auslandsvertretung eine Bewertung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit abgeben soll.

Eine Ausfertigung der Vorabzustimmung (Original) inklusive Kopien der vorgenannten Nachweise wird weiterhin dem Arbeitgeber ausgehändigt. Eine Vorlage der Vorabzustimmung im Original bei der Auslandsvertretung ist hingegen nicht mehr erforderlich. Es sollte dem Arbeitgeber aber dringend empfohlen werden, der Fachkraft eine Kopie bzw. einen Scan der vollständigen Vorabzustimmung zu übersenden und diese bei Beantragung des Visums vorlegen

zu lassen, um die Zuordenbarkeit der aus dem AZR abgerufenen Vorabzustimmungen zu erleichtern und so Zeitverzögerungen zu vermeiden; zudem ergeben sich aus der Vorabzustimmung die im Original durch die Fachkraft für den Visumantrag vorzulegenden Unterlagen.

Der Arbeitgeber ist darauf hinzuweisen, dass mit Speicherung der Vorabzustimmung im AZR eine Terminbuchung bei der zuständigen Auslandsvertretung durch den Antragsteller möglich ist und zu diesem Termin in der Regel nur noch die folgenden Unterlagen vorzulegen sind:

- die im AZR gespeicherten Nachweise, die Grundlage für die Vorabzustimmung waren, im Original (soweit sie in der Vorabzustimmung aufgeführt werden),
- der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Visumantrag,
- die unterzeichnete Belehrung nach § 54 Absatz 2 Nummer 8
- der gültige Pass oder Passersatz und
- zwei biometrische Passfotos.

Hinweise zu eventuell erforderlichen weiteren, herkunftsstaatspezifischen Nachweisen und zur Visumgebühr sind der Internetseite der zuständigen Auslandsvertretung zu entnehmen.

Eine Anbindung der Fachverfahren über die XAusländer-Schnittstelle ist in Vorbereitung und wird voraussichtlich ab Mai 2022 zur Verfügung stehen.

81a.3.6.3. **Formular für die Vorabzustimmung**

81a.3.6.3.1 Die Vorabzustimmung soll für den Ausländer, den Arbeitgeber und die Auslandsvertretung größtmögliche Transparenz herstellen. Die Ausländerbehörde benennt die für die Einreise maßgebliche Rechtsgrundlage sowie die erforderlichen Nebenbestimmungen nach § 4a Absatz 3 und stimmt der Ausstellung eines Visums grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten vorab zu (maximale Erteilungsdauer für ein nationales Visum gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 Schengener Durchführungsübereinkommen); strebt die Ausländerbehörde im Einzelfall eine kürzere Laufzeit des Visums an, erteilt sie ihre Vorabzustimmung für die gewünschte kürzere Zeit – mindestens jedoch für sechs Monate (siehe Nummer 18.4.2). Die Ergebnisse der Prüfungen der am Verfahren beteiligten Behörden werden wiedergegeben und konkret aufgezeigt, welcher weiteren Prüfungen es durch die Auslandsvertretung bedarf.

81a.3.6.3.2 In der Anlage befindet sich eine Muster-Vorabzustimmung (Anlage 7), die die Ausländerbehörden in ihre Fachanwendungen übernehmen sollen, um die zügige Prüfung durch die Auslandsvertretungen zu gewährleisten. Diese Muster-Vorabzustimmung deckt alle denkbaren Facetten für eine Einreise im beschleunigten Fachkräfteverfahren ab. Im Interesse der Übersichtlichkeit sind nichtzutreffende Passagen zu löschen.

Sollten Ausländerbehörden gleichwohl eigene Muster entwickeln, müssen diese alle Angaben der Muster - Vorabzustimmung enthalten. Insbesondere muss klar hervorgehen, ob bzw. welche inlandsbezogenen Voraussetzungen durch die Ausländerbehörde geprüft wurden und ob ggf. noch ein Familiennachzug in die Vorabzustimmung einbezogen wird (siehe Nummer 81.4.2).

81a.3.6.3.3 Die Auslandsvertretung übernimmt grundsätzlich das in der Vorabzustimmung enthaltene Prüfergebnis der Ausländerbehörde. Soweit sich im Einzelfall bei der Prüfung des Visumantrags konkrete Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Plausibilität der beabsichtigten Beschäftigung sprechen, stimmt die Auslandsvertretung mit der Ausländerbehörde das weitere Vorgehen ab.

81a.3.6.3.4 Die Auslandsvertretung

- klärt die Personendaten und -identität,
- nimmt eine Bewertung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit ausländischer Personenstandsurkunden vor,
- prüft die Erfüllung im Ausland begründeter familienrechtlicher Voraussetzungen (Wirksamkeit von Eheschließungen, Abstammungs- und Sorgerechtsfragen u. ä.),
- prüft Versagungsgründe und Sicherheitsbedenken,
- überprüft ausländische Bildungsabschlüsse und geltend gemachte Sprachkompetenz auf Plausibilität (soweit erforderlich),
- stellt die Visierfähigkeit des Passes fest und beantragt erforderlichenfalls eine Ausnahme von der Passpflicht,
- entscheidet über den Visumantrag.

81a.3.6.4 **Visumerteilung**

Auf Basis der Vorabzustimmung bucht der Ausländer eigenständig auf der Homepage der in der Vorabzustimmung genannten Auslandsvertretung einen Termin zur Visumantragstellung für Fälle nach § 81a. Die Auslandsvertretungen stellen sicher, dass für Fälle des beschleunigten Fachkräfteverfahrens innerhalb von drei Wochen ein Termin zur Visumantragstellung zur Verfügung steht (§ 31a Absatz 1 AufenthV).

Die Auslandsvertretung entscheidet in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Abgabe aller für die Visumbeantragung notwendigen Nachweise über den Antrag (§ 31a Absatz 2 AufenthV).

Die Auslandsvertretungen nehmen einen Hinweis auf § 81a in die Anmerkungen zum Visum auf.

Hinweis: Im Rahmen der Beratung (siehe Nummer 81a.3.1.2) ist der Arbeitgeber darauf hinzuweisen, dass das Visum auf Grundlage der Vorabzustimmung i.d.R. frühestens drei Monate vor beabsichtigter Einreise erteilt werden kann. Dies ist bei der Erteilung der Vorabzustimmung zu berücksichtigen.

Dabei besteht eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Einreise der Fachkraft, da die Vorabzustimmung regelmäßig mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten erteilt wird. In Abstimmung mit dem Arbeitgeber kann die Ausländerbehörde auch eine längere Gültigkeitsdauer bestimmen (siehe Nummer 81a.3.6.1 a.E.).

Die Fachkraft hat es damit selbst in der Hand, ob sie den Termin bei der Auslandsvertretung direkt nach Erteilung der Vorabzustimmung bucht (bei zeitnah geplanter Einreise) oder später (bei später geplanter Einreise). Dabei ist zu beachten, dass die Vorabzustimmung bei Erteilung des Visums noch gültig sein muss.

81a.4 Familiennachzug

81a.4.1 Sollen gemeinsam mit der Einreise der Fachkraft auch Familienangehörige nach Absatz 4 mit einreisen, wird dieser Familiennachzug von der Ausländerbehörde im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens mitgeprüft und in die Vorabzustimmung einbezogen, wenn die Einreise im zeitlichen Zusammenhang erfolgt. Der Ausländer ist dahingehend zu beraten.

Auf die Notwendigkeit einer Vollmachterteilung durch den Ehepartner sowie ggf. auch für miteinreisende minderjährige, ledige Kinder wird hingewiesen. Auf die Muster-Vollmachten für Ehepartner (Anlage 10) und minderjährige, ledige Kinder (Anlage 11) wird verwiesen. Einer Einwilligungserklärung zur Übermittlung der für den Familiennachzug im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten an die Ausländerbehörde bedarf es wegen der erteilten Muster-Vollmacht(en) nicht.

Der Familiennachzug nach Absatz 4 ist Teil des beschleunigten Fachkräfteverfahrens und damit auch hinsichtlich der Gebühr inkludiert.

81a.4.2 Ausweislich der Verordnungsbegründung für den insoweit vergleichbaren § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AufenthV (vgl. Drucksache 534/15 des Deutschen Bundesrates vom 4. November 2015, Seiten 15 und 16) ist für den zeitlichen Zusammenhang weder die gemeinsame taggleiche Einreise noch die gleichzeitige Visumantragstellung erforderlich. Im beschleunigten Fachkräfteverfahren ist deshalb ein zeitlicher Zusammenhang der Visumanträge anzunehmen, wenn die Einreise von Familienangehörigen innerhalb von sechs Monaten nach der Einreise der den Nachzug vermittelnden Fachkraft stattfindet.

Die Einbeziehung des Familiennachzugs in das beschleunigte Fachkräfteverfahren sollte die Fachkraft bereits bei Abschluss der Vereinbarung, spätestens aber bis zur Erteilung der Vorabzustimmung geltend machen.

Sollte über die Vorabzustimmung der Fachkraft selbst schon entschieden werden können, aber eine Entscheidung zum beabsichtigten Familiennachzug noch nicht getroffen werden können, wird – in Abstimmung mit der Fachkraft (vertreten durch den Arbeitgeber)

- entweder die Vorabzustimmung erst dann erteilt, wenn auch über den Familiennachzug entschieden werden kann, oder
- die Vorabzustimmung für die Fachkraft erteilt und auf der Muster-Vorabzustimmung unter Nr. 6 das Feld „Familiennachzug ist im zeitlichen Zusammenhang beabsichtigt, die Prüfung der Nachzugsvoraussetzungen dauert jedoch noch an.“ angekreuzt.

Im Fall einer nachträglichen Erteilung der Vorabzustimmung für die Familienmitglieder ist das Zusatzblatt „Vorabzustimmung im beschleunigten Fachkräfteverfahren gemäß § 81a Absatz 3 Nr. 6, Absatz 4 i. V. m. § 31 Absatz 4 AufenthV (Familiennachzug)“ (Anlage 8) zu verwenden und zusätzlich im Ausländerzentralregister zum bereits erfassten Vorgang der Fachkraft abzuspeichern. Die Muster-Vorabzustimmung enthält unter Fußnote 4 einen entsprechenden Hinweis.

Der Familiennachzug erfolgt nach den Regelungen der §§ 27 ff. und ist vollumfänglich zu prüfen. Für den Familiennachzug zu Fachkräften gibt es im beschleunigten Fachkräfteverfahren lediglich Vereinfachungen im Verfahrensablauf, aber keine materiell-rechtlichen Vergünstigungen.

Die abschließende Bewertung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der Personenstandsurkunden sowie die Prüfung der Wirksamkeit von Eheschließungen und von Abstammungs- und Sorgerechtsfragen obliegt der Auslandsvertretung.

- 81a.4.3 Die zuständige Ausländerbehörde berät sowohl zu den erforderlichen Urkunden und deren Form als auch zum Erfordernis des Erwerbs einfacher deutscher Sprachkenntnisse durch den Ehepartner, sofern kein Ausnahmetatbestand des § 30 Absatz 1 Sätze 2 oder 3 gegeben ist, und dokumentiert dies in der Vereinbarung.
- 81a.4.4 Hinsichtlich der an die Urkunden zu stellenden Formanforderungen wird auf die Ausführungen zu Nummer 81a.2.5.1.3 verwiesen. Ist im Herkunftsstaat die Durchführung eines Legalisationsverfahrens nicht möglich, nimmt die Auslandsvertretung eine Bewertung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der Personenstandsurkunden vor. Im Einzelfall kann dafür in bestimmten Staaten eine kostenpflichtige Überprüfung der Urkunden erforderlich sein. Diese Konstellation begründet hinsichtlich der Frist zur Bescheidung des Visumantrags nach § 31a Absatz 2 AufenthV einen Ausnahmefall, der ein Überschreiten der Drei-Wochen-Frist rechtfertigt.
- 81a.4.5 Es ist darauf zu achten, dass die Geltungsdauer des Einreisevisums für Familienangehörige, die im zeitlichen Zusammenhang, aber nicht am selben Tag, gemeinsam mit der Fachkraft einreisen, nicht über die Geltungsdauer des Einreisevisums der Fachkraft hinausreicht.

81a.5 **Sonstige qualifizierte Beschäftigung**

Auf die Ausführungen zum begünstigten Personenkreis unter Nummer 81a.1.5 wird verwiesen.

Zu § 82 Absatz 6 AufenthG - Mitwirkung des Ausländers

82.6.0 Allgemeines

82.6.0.1 Die bisher nur für bestimmte Ausländer ohne Fristsetzung bestehende Pflicht, die Ausländerbehörde vom vorzeitigen Ende der Beschäftigung zu unterrichten, wurde umfassend geändert.

82.6.1 Da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit zweckgebunden erfolgt, ist die Kenntnis vom vorfristigen Wegfall des Aufenthaltszwecks für die Ausländerbehörde in all diesen Konstellationen erforderlich (siehe § 7 Absatz 2). Dem wird mit der Neufassung des § 82 Absatz 6 Satz 1 Rechnung getragen.

82.6.2 Nunmehr sind alle Inhaber eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 – somit uneingeschränkt alle Aufenthaltstitel zum Zweck der Aus- und Weiterbildung sowie der Erwerbstätigkeit – von dieser Mitteilungspflicht erfasst. Der Ausländer ist über seine Mitteilungspflicht bei Erteilung des Aufenthaltstitels zu unterrichten.

82.6.3 Zudem wurde eine einheitliche Frist von zwei Wochen ab Kenntnis der vorzeitigen Beendigung der Aus- oder Weiterbildung oder des Beschäftigungsverhältnisses oder der selbständigen Erwerbstätigkeit für die Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde eingeführt.

82.6.4 Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht des Ausländers stellt nach der neu eingeführten Regelung von § 98 Absatz 2 Nummer 5 eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro geahndet werden kann.

Zu § 87 Absatz 2 Satz 2 AufenthG - Übermittlungen an Ausländerbehörden

87.2.3 Übermittlungen an Ausländerbehörden durch Jobcenter und Sozialämter

Die Sicherung des Lebensunterhaltes ist für den Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 und seine Familienangehörigen wesentliche Erteilungsvoraussetzung. Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII ist aufenthaltsrechtlich grundsätzlich schädlich; es gilt § 7 Absatz 2 Satz 2. Die für Leistungen nach dem SGB II und XII zuständigen Stellen informieren daher die zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 SGB X in Verbindung mit § 87

Absatz 2 Satz 3 über einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII, um es der Ausländerbehörde zu ermöglichen, die Verkürzung des Aufenthaltstitels nach § 7 Absatz 2 Satz 2 zu prüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass die zuständigen Sozialleistungsträger den Ausländer und seine Familienangehörigen vor Antragstellung auf die möglichen ausländerrechtlichen Konsequenzen eines Antrags hinweisen und beraten. Bei der Prüfung der Verkürzung des Aufenthaltstitels zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ist die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 und des Programmsatzes des § 18 Absatz 1 Satz 2, dass die Fachkräfteeinwanderung der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme dient, abzuwägen mit den zu berücksichtigenden Belangen des Ausländers, insbesondere, ob es sich bei ihm um eine Fachkraft im Sinne des § 18 Absatz 3 handelt, wie lange er rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt war, ob er den Ausbildungs- oder Arbeitsplatz unverschuldet verloren hat, ob die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII lediglich ergänzend zu einem zur Lebensunterhaltssicherung nicht vollständig ausreichenden Anspruch auf Arbeitslosengeld gewährt werden und wie seine Aussichten sind, im Bundesgebiet zeitnah eine neue Beschäftigung als Fachkraft zu finden.

Zu § 91d AufenthG - Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801

91d.0 § 91 regelt die Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801.

91d.1 zu Absatz 1:

Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f kann nicht nur bei der Ausländerbehörde, sondern auch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welches als Nationale Kontaktstelle für die Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801 fungiert, eingereicht werden. Wird der Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht, nimmt dieses den Antrag nach § 91d Absatz 1 entgegen und leitet ihn an die zuständige Ausländerbehörde weiter.

Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte sich der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Deutschland aufhalten, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt dem Ausländer die zuständige Ausländerbehörde mit. So soll sichergestellt werden, dass etwaige Kommunikation im Nachgang direkt zwischen Ausländerbehörde und Ausländer erfolgt. Eine weitere Mittlerfunktion des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

91d.2 zu Absatz 2:

Die Änderungen in Absatz 2 sind ausschließlich redaktioneller Art.

91d.3 zu Absatz 3:

Nach § 91d Absatz 3 können die Ausländerbehörde (ebenso wie die Auslandsvertretung) ein Auskunftersuchen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge richten, wenn weitere Auskünfte erforderlich sind, um die Voraussetzungen der Mobilität nach den §§ 16c und 18e und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f zu prüfen. Dabei sind die in § 91d Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Daten anzugeben und ggf. der Inhalt der gewünschten Auskünfte näher zu bezeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ersucht sodann die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats um Auskunft und leitet eingegangene Auskünfte an die zuständige Ausländerbehörde/Auslandsvertretung weiter.

91d.4 zu Absatz 4:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet nach § 91d Absatz 4 die zuständige Behörde des anderen EU-Mitgliedstaates, in dem der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach der Richtlinie (EU) 2016/801 besitzt, über die Ablehnung der durch diesen Mitgliedstaat mitgeteilten Mobilität oder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18f. Wenn es sich um eine nachträgliche Ablehnung handelt und die Ausländerbehörde die Entscheidung getroffen hat, hat sie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die erforderlichen Angaben zu übermitteln (Satz 2).

91d.5 zu Absatz 5:

§ 91d Absatz 5 regelt die Mitteilungspflichten, wenn ein Aufenthaltstitel nach § 16b Absatz 1, den §§ 16e, 18d oder 19e widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert wird bzw. nach einer Verkürzung der Frist abläuft.

91d.5.1 Nach Satz 1 unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in diesen Fällen unverzüglich die Behörde des anderen Mitgliedstaats, in welchem der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diese bekannt ist.

Erteilt der zweite Mitgliedstaat, seinerseits einen Aufenthaltstitel für eine langfristige Mobilität zu Forschungszwecken, informiert dessen Nationale Kontaktstelle das Bundesamt hierüber (Art. 29 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/801). I

91d.5.2 Nach Satz 2 hat die Ausländerbehörde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich mitzuteilen, dass ein Aufenthaltstitel nach § 16b Absatz 1, den §§ 16e, 18d oder 19e widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert wurde oder nach einer Verkürzung der Frist abläuft. Zudem ist dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörde mitzuteilen, in welchem

Mitgliedstaat der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern der zuständigen Ausländerbehörde dies bekannt ist.

- 91d.5.3 Satz 4 schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den Fällen, in denen Deutschland der zweite Mitgliedstaat ist, Information über den Entzug des Aufenthaltstitels durch den ersten Mitgliedstaat (Art. 32 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/801) auch an die zuständige Ausländerbehörde weitergeben darf.

Zu § 91g AufenthG - Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2014/66/EU

- 91g.4 § 91g regelt die Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2014/66.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig für das Mitteilungsverfahren bei der (kurzfristigen) Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern.

Erteilt der zweite Mitgliedstaat seinerseits eine Mobiler-ICT-Karte, informiert dessen Nationale Kontaktstelle das Bundesamt hierüber (Art. 22 Absatz 6 der Richtlinie 2014/66/EU).

Entzieht der erste Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel, informiert er die Nationale Kontaktstelle des zweiten Mitgliedstaats hierüber (Art. 23 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2014/66). Absatz 4 Satz 5 ermöglicht, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den Fällen, in denen Deutschland der zweite Mitgliedstaat ist, diese Information auch an die zuständige Ausländerbehörde weitergeben darf.

Zu § 101 Absatz 4 AufenthG - Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte

- 101.4.0 Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz sind die Abschnitte 3 und 4 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes neu strukturiert und grundlegend überarbeitet worden; bei zahlreichen Paragrafen dieser beiden Abschnitte wurden in diesem Zusammenhang die Paragrafennummern geändert. § 101 Absatz 4 ordnet die Fortgeltung von Aufenthaltstiteln an, die vor dem 1. März 2020 nach den Abschnitten 3 oder 4 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurden und deren Gültigkeit nicht vor dem 1. März 2020 endet. Damit soll verhindert werden, dass Inhaber entsprechender Aufenthaltstitel einen neuen Aufenthaltstitel aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage beantragen müssen.
- 101.4.1 Die Fortgeltungswirkung erstreckt sich auf den gesamten Aufenthaltstitel einschließlich der verfügbaren Nebenbestimmungen. Während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels können die Ausländerbehörden eine Nebenbestimmung bei Bedarf ändern, ohne dass dazu ein neuer Aufenthaltstitel erteilt werden müsste. Die Fortgeltungswirkung endet mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des

Aufenthaltstitels. Nach dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels sind für die Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels nach den Abschnitten 3 oder 4 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes die gesetzlichen Regelungen in der geltenden Fassung zugrunde zu legen.

Zu § 2 BeschV - Vermittlungsabsprachen

2.0 Allgemeines

§ 2 BeschV regelt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bei Beschäftigungen im Rahmen des Aufenthalts zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Rahmen von Vermittlungsabsprachen nach § 16d Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 (siehe insgesamt Nummer 16d.4). Die Zustimmung erfolgt im Wege der Vorabzustimmung vor Beantragung des Visums (§ 36 Absatz 3 BeschV).

Die Absätze 1 und 2 regeln die Voraussetzungen der Zustimmung. Umfang und Dauer der Zustimmung richten sich nach Absatz 3.

2.1 zu Absatz 1:

Absatz 1 gilt für Absprachen der Bundesagentur für Arbeit für im Inland reglementierte Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich und ermöglicht die Erteilung einer Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung, deren Anforderungen in einem engen Zusammenhang mit den im Rahmen des jeweiligen Anerkennungsverfahrens verlangten berufsfachlichen Kenntnissen stehen.

Der enge berufsfachliche Zusammenhang wird von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Zustimmung geprüft. Er liegt beispielsweise bei einem Anerkennungsverfahren als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bei einer Beschäftigung im Pflegehelferbereich vor.

2.1.1 Die Bundesagentur für Arbeit prüft nach Satz 1 Nummer 1 auch, ob ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung in dem nach Einreise anzuerkennenden Beruf vorliegt. Dies schließt die Prüfung der Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer ein. Auch darf die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses das Ziel, die Anerkennung zu erreichen, nicht beeinträchtigen.

2.1.2 Nach Satz 1 Nummer 2 muss ferner für die Beschäftigung im engen berufsfachlichen Zusammenhang, soweit erforderlich, eine Berufsausübungserlaubnis erteilt worden sein.

2.1.3 Zudem muss der Ausländer nach Satz 1 Nummer 3 erklären, dass nach Einreise im Inland bei der zuständigen Stelle ein Verfahren zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis durchgeführt wird.

2.2 Nach Satz 2 gilt Absatz 1 auch für weitere im Inland reglementierte Berufe für Vermittlungsabsprachen nach § 16d Absatz 4 Nummer 2.

2.2 zu Absatz 2:

2.2.0 Absatz 2 gilt für Absprachen der Bundesagentur für Arbeit für im Inland nicht reglementierte Berufe nach § 16d Absatz 4 Satz 1 Nummer 2. Diese Vermittlungsabsprachen werden unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Ausbildungsstrukturen des Herkunftslandes getroffen (siehe insgesamt Nummer 16d.4.1.2.0).

2.2.1 Ein Ausländer, der im Ausland z. B. die Berufsqualifikation eines Mechatronikers erworben hat, kann durch die Neuregelung im Inland eine qualifizierte Beschäftigung als Mechatroniker ausüben, wenn er in diese Beschäftigung von der Bundesagentur für Arbeit aufgrund einer solchen Absprache vermittelt worden ist und nach der Einreise im Inland das Verfahren für die Anerkennung seiner Berufsqualifikation mit der inländischen Referenzausbildung des Mechatronikers durchführt.

2.2.2 Die Bundesagentur für Arbeit kann ihre Zustimmung zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf nach Absatz 2 erteilen, wenn eine Erklärung vorliegt, dass der Ausländer nach Einreise das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle durchführen wird.

2.2.3 Auch hier prüft die Bundesagentur für Arbeit das konkrete Arbeitsplatzangebot und die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen mit inländischen Arbeitnehmern (siehe Nummer 2.1). Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses darf das Ziel, die Anerkennung zu erreichen, nicht beeinträchtigen.

2.3 zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt Dauer und Umfang der Zustimmung entsprechend der Vorgaben in § 16d Absatz 4. Insbesondere kann eine erneute Zustimmung nur erteilt werden, wenn das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation bei der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle betrieben wird. Damit wird sichergestellt, dass die Regelung nicht missbraucht wird, um nur vorübergehend eine Beschäftigung im Inland auszuüben, ohne das Anerkennungsverfahren zu betreiben. Das Verfahren zur Anerkennung umfasst die Zeit von der Antragstellung bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids durch die zuständige Stelle einschließlich der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und sich daran anschließenden Prüfungen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder die Erlangung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind.

2.3.1 Die Zustimmung zur Beschäftigung kann nur bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids durch die zuständige Stelle erteilt werden. Die Höchstdauer beträgt drei Jahre (vgl. § 16d Absatz 4 Satz 1).

- 2.3.3 Wenn in dem das Verfahren abschließenden Bescheid der für die Anerkennung zuständigen Stelle nicht die volle Gleichwertigkeit festgestellt oder die Berufsausübungserlaubnis nicht erteilt werden konnte oder das Verfahren nicht innerhalb von drei Jahren zum Abschluss gebracht werden konnte, ist die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung nach dieser Regelung zu versagen.

Zu § 6 BeschV - Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

6.0 Allgemeines

- 6.0.1 Um den hohen Bedarf an qualifizierten Beschäftigten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie zu decken, wird Ausländern mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen ein besonderer Arbeitsmarktzugang gewährt. Sie haben die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 i. V. m. § 6 BeschV zu erhalten, wenn sie bestimmte berufspraktische Voraussetzungen erfüllen, ohne dass eine formale Qualifikation erforderlich wäre. § 6 BeschV regelt im Einzelnen die Voraussetzungen für die erforderliche Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

6.1 zu Satz 1: Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels

- 6.1.1 Nach § 6 BeschV kann die Bundesagentur für Arbeit dem Ausländer die Zustimmung für eine qualifizierte Beschäftigung in Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie erteilen, ohne dass der Ausländer eine Fachkraft im Sinne von § 18 Absatz 3 sein muss. Dies bedeutet, dass bei IT-Spezialisten der (formelle) Abschluss eines Studiums oder einer qualifizierten Berufsausbildung nicht erforderlich ist, wenn sie nachweisen können, dass sie durch eine in den letzten sieben Jahren erworbene, mindestens dreijährige Berufserfahrung ein Qualifikationsniveau erreicht haben, das mit demjenigen einer Fachkraft mit Berufsausbildung oder einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung (vgl. § 18 Absatz 3) vergleichbar ist. Hintergrund der Regelung ist, dass IT-Spezialisten oftmals auch ohne förmliche Berufsausbildung oder Studium durch ihre jahrelange Berufserfahrung eine vergleichbare Qualifikation aufweisen. Neben der erforderlichen Berufserfahrung sollen grundsätzlich auch einschlägige theoretische Kenntnisse nachgewiesen werden – etwa durch absolvierte Schulungen oder Prüfungen.
- 6.1.2 Der Ausländer muss zudem über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen; dafür ist das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage geeigneter Sprachzertifikate (siehe zu den Sprachzertifikaten Nummer 16b.1.4.2). Im Übrigen gilt für den Nachweis der Sprachkenntnisse Nummer 9.2.1.7 AVwV entsprechend. Gemäß § 6 Satz 3 BeschV kann im

begründeten Einzelfall auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden. Hierfür ist eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich. Auf den Nachweis von Deutschkenntnissen kann z. B. im Einzelfall dann verzichtet werden, wenn der Ausländer glaubhaft darlegt, dass die Arbeitssprache nicht Deutsch sein wird und Tatsachen die Prognose rechtfertigen, dass sich der Ausländer auch ohne im Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels vorhandene deutsche Sprachkenntnisse zügig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integrieren wird. Hierfür kann es z. B. von Belang sein, ob der künftige Arbeitgeber nachweislich professionelle Betreuung etwa bei der Wohnungssuche und Behördengängen anbietet.

6.1.3 Der Ausländer muss zudem ein Gehalt in Höhe von mindestens 60 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (maßgebliche Höhe für das Jahr 2021: Bruttogehalt von mindestens 4.260 Euro monatlich / 51.120 Euro im Jahr) nachweisen. Mit diesem Erfordernis soll ein Missbrauch des Aufenthaltsrechts verhindert werden. Die Höhe des Mindesteinkommens ist entsprechend dem der Blauen Karte EU dynamisiert. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt das Mindestgehalt jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt (§ 6 Satz 4 BeschV).

6.2 zu Satz 2:

6.2.0 Gemäß § 6 Satz 2 BeschV findet § 9 Absatz 1 BeschV keine Anwendung. Der Wechsel der Beschäftigung bzw. des Arbeitgebers erfordert auch nach Ablauf der in § 9 Absatz 1 BeschV genannten Fristen eine erneute Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach den Maßgaben des § 6 BeschV oder ggf. einer anderen Rechtsgrundlage.

6.V Verfahren und Zuständigkeiten

6.V.1 Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nach § 81a Absatz 5 genutzt werden, wenn im daran anschließenden Visumverfahren die Erteilung eines Visums nach § 19c Absatz 2 i. V. m. § 6 BeschV beantragt werden soll.

6.V.2 Die Bundesagentur für Arbeit prüft im Zustimmungsverfahren die in § 6 BeschV normierten Tatbestandsvoraussetzungen. Dazu gehört auch die Feststellung, ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, in dem auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden kann.

6.V.3 In Anlage 1 findet sich eine tabellarische Übersicht, der sich die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der einzelnen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 19c Absatz 2 i. V. m. § 6 BeschV entnehmen lässt.